

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Drittes Heft

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Verhandlungen  
der  
Stände-Versammlung  
des  
Großherzogthums Baden  
im Jahr 1833.

Enthaltend  
die Protokolle der zweiten Kammer  
mit deren Beilagen  
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Drittes Heft

4. VERSAMMLUNG

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

9

Verhandlungen

Ständeverammlung

Großherzogtum Baden

07/3 1000, 1833. III



Druck und Verlag von G. H. Groos  
Karlsruhe

I n h a l t  
d e s  
dritten Protokollhefts.

---

XI. Oeffentliche Sitzung vom 12. Juni 1833.

	Seite
1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	1
2. Anzeige einer Motion des Abg. Aschbach auf Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Kammer hinsichtlich der Ministerialrescripte, wodurch den Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, unter Bedrohung mit unangenehmen Folgen aufgegeben wird, ihren Deputirteneid mit Rücksicht auf ihren Diensteid zu modificiren . . . . .	2
3. Begründung des Antrags des Abg. Merk auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Bedingungen und Formen des persönlichen Untersuchungsarrestes. 13 Beil. Heft 18—31 Vorläufige Erörterungen. . . . .	2—8
4. Begründung der Motion des Abg. Welcker, Abänderung der Staatsdienerpragmatik betr. Erörterungen . . . . . und erstes Beil. Heft. S. 32—48.	8
5. Berichte der Petitionskommission über folgende Eingaben: a. mehrerer Bürger in Birstetten, Zurückweisung von Uebernahme der Jagdpacht betr. . . . .	19 und 33—35

	Seite.
b. des Tobias Golderer in Deschelbronn wegen Justizverweigerung . . . . .	19 und 35—37
c. des Philipp Jacob Gimpel in Neudenu, einen Rechtsstreit betr. . . . .	20 und 37. 38
d. über vier Petitionen der Gemeinden des Neckthales, die Bewirthschaftung ihrer Gemeinde- und Privatwaldungen betr. . . . .	20—24 u. 38—42
e. der Gemeinden Kappelwindeck ic., Bürgergabholz betr. . . . .	24—27 und 38—42
f. des Chirurgen Ostander in Pforzheim um Wiederanstellung . . . . .	27 und 42—43
6. Vorlage einer an Buchhändler Groos ergangenen Erklärung der Oberpostdirection, in Betreff der Expeditionsgebühr für das Versenden der landständischen Protokolle. Erörterungen . . . . .	28. 29
7. Anfragen an die Regierungskommission:	
a. Auszeichnung der Bürgermeister bei öffentlichen Dienstverrichtungen betr. . . . .	29. 30
b. in Betreff des Gensd'armeriegesetzes, beziehungsweise der Aufruhracte . . . . .	30. 31
8. Verstärkung der Commission für das Schulwesen . . . . .	31—33
9. Anzeige v. d. Wahl der Mitglieder mehrerer Commissionen . . . . .	33

## XII. Oeffentliche Sitzung vom 14. Juni 1833.

1. Anzeige einer Motion des Abg. v. Kottreck auf Ernennung einer Commission, welche den Zustand des Vaterlandes in Erwägung ziehe und hiernach die geeigneten Anträge vorlege . . . . .	44
2. Anzeige einer Motion des Abg. Magg auf die Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars im Seekreise für den katholischen Landestheil . . . . .	44. 45
3. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	45
4. Commissionsbericht des Abg. Wisemann über den Gesetzesvorschlag wegen der Etappengelder für beurlaubte Unterofficiere und Soldaten. Discussion. Beschluß 45. 46 u. 108—111.	
5. Commissionsbericht des Abg. Hoffmann über das provisorische Gesetz, die Functionsgehälter der Militärdiener betr. . . . .	47

(18 Beil. Heft S. 54—57).

	Seite.
6. Commissionsbericht des Abg. Hofmann über das provisorische Gesetz, die Herabsetzung des Militärmaßes bei der Conscription betr. . . . .	47. 48
(18 Beil. Heft S. 49—54).	
7. Discussion über den Gesetzentwurf, die Ertheilung von Zollprivilegien betr. . . . .	48—103
Redaction dieses Gesetzworschlags . . . . .	112—114
8. Bemerkungen des Abg. v. Kottel u. A. über die landrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Schrifteigenthums . . . . .	103

### XIII. Oeffentliche Sitzung vom 18. Juni 1833.

1. Mittheilung der ersten Kammer in Betreff des Gesetzentwurfs über Verwandlung der Fleischceise in Aversen . . . . .	115
2. Bericht, Discussion und Beschluß über die Wahl des Hofgerichtsdirectors Wolff zum Abgeordneten . . . . .	115—119
3. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	119—121
4. Motionsbegründung des Abg. Aschbach in Betreff der Urlaubsrescripte . . . . .	121
(Erstes Beil. Heft S. 57—72).	
Vorläufige Erörterungen . . . . .	121—160
5. Discussion des Commissionsberichts über das provisorische Gesetz, die Functionsgelalte der Militärdiener betr. . . . .	160—173
6. Discussion über das provisorische Gesetz, die Herabsetzung des Militärmaßes betr. . . . .	173—199

### XIV. Oeffentliche Sitzung vom 20. Juni 1833.

1. Mittheilungen der ersten Kammer,	
a. den Gesetzentwurf über das Verbot schwärmerischer Secten betr. . . . .	200. 205—207
b. Den Gesetzentwurf über die Etappengelder für die beurlaubten Soldaten betr. . . . .	200
2. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	200—204
3. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Herabsetzung des Salzpreises, Aufhebung der Ausgangszölle und Erhöhung verschiedener Eingangszölle betr. . . . .	204
(Erstes Beil. Heft S. 8. 80 ff.).	

- |  | Seite.  |
|--|---------|
| 4. Commissionsbericht über die Adresse der ersten Kammer hinsichtlich der Vertretung des Erzbischofs und des Prälaten in der ersten Kammer, in Fällen ihrer Verhinderung . . . . . | 204—205 |
| (Erstes Beil. Heft S. 73—79).  |         |

### XV. Oeffentliche Sitzung vom 22. Juni 1833.

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .   | 208—210 |
| 2. Fortsetzung und Schluß des Berichts des Abg. Buhl über den Gesetzentwurf wegen Herabsetzung der Salzpreise, Erhöhung mehrerer Eingangszölle und Verminderung verschiedener Ausgangszölle . . . . . | 210     |
| (Erstes Beil. Heft S. 80—123).  |         |
| 3. Mehrere Anfragen des Abg. Gerbel u. A. an die Regierungskommission, besonders in Bezug auf die Justizverwaltung. — Erwiederungen . . . . .   | 210—233 |
| 4. Discussion über die Adresse der ersten Kammer, die Vertretung des Erzbischofs und des protestantischen Prälaten in der ersten Kammer in Fällen der Verhinderung ..                                 | 233—268 |

### XVI. Oeffentliche Sitzung vom 25. Juni 1833.

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Eintritt und Beeidigung des Abg. Wolff . . . . .   | 270        |
| 2. Mittheilung der ersten Kammer, betreffend die dort beschlossene Adresse um einen Gesetvorschlag für die Beseitigung der über die §§. 25. 27. 75 und 79 der Wahlordnung obwaltenden Zweifel . . . . . | 270. 299   |
| 3. Anzeige neuer Eingaben . . . . .   | 271        |
| 4. Begründung der Motion des Abg. Mugg auf Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars. Erörterungen . .   | 272—281    |
| 5. Berichte der Petitionskommission über folgende Eingaben:   |            |
| a. des Georg Biegel von Kleinsteinbach, Heimathsverhältnisse betr. . . . .  | 281 u. 300 |
| b. des Lehrers Knapps in Ramspach, die Veranstaltung eines jährlichen Constitutionsfestes betr. . . . .   | 281. 301   |
| c. der Gemeinde Unterwangen, Abgabe von Bauholz für die dortige Mühle betr. . . . .   | 281—302    |

	Seite.
d. der Jörgerschen Geschwister in Gengenbach, Ansprüche an den dortigen Spitalfond betr. . . . .	285. 303
e. des Handelsmann Dietler in Freiburg, Hausirhandel betr. . . . .	285—291. 305—307
f. der Gemeinde Bühlerthal, Bürgergabholz betr. . . . .	291
g. über die Beibehaltung des Landgestüts . . . . .	292. 308—310
h. des Schiffers Köhler in Heidelberg, Pension betr. . . . .	292—297 310—312
6. Anzeige, daß der Abg. A schbach seine frühere Motion auf Einführung eines Verfassungseides wiederholt begründen wolle . . . . .	298
7. Urlaub für den Abg. Müller . . . . .	298
8. Anzeige von der Wahl mehrerer Commissionen . . . . .	298



## XI. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungsaal der zweiten Kammer der  
Ständeverammlung.

Karlsruhe, 12. Juni 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerialchef  
Staatsrath Winter, Staatsrath Nebelius und Geh. Referendar  
Ziegler, sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer,  
mit Ausnahme der Abg. Grimm, Kienle, Rittermaier und  
von Escheppe.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) Bitte des Johann Damand zu Königshofen, Amts  
Gerlachsheim, um Unterstützung aus irgend einem Fond;
- 2) Bitte des vormaligen Soldaten Franz Xaver Hund  
in Ettlingen, um Pensionsverleihung;
- 3) Bitte der Gemeinden Rudenberg und Seppenhofen,  
Aufhebung alter Abgaben betr.;
- 4) Bitte des Rechtspracticanten Hammer in Rastatt,  
die Befoldung der Rechtspracticanten betr.;
- 5) Bitte der Wirthe zu Ehrstädt, Adersbach und Grom-  
bach, den Accis und das Ohngeld von Birnmoss betr.;
- 6) Bitte der Stadtgemeinde Wertheim, die §§. 17 und  
20 des Bürgerrechtsgesetzes betr.;
- 7) Bitte der Stadtgemeinde Freiburg, Ersatzforderung an  
die Staatskasse für zur Ungebühr geleistete Jurisdictions-  
kosten betr.;

sodann wird eine Motion des Abg. Alschbach angezeigt, den Antrag enthaltend, „daß die Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte wahre in Bezug auf die Ministerialrescripte, wodurch den Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, unter Bedrohung mit unangenehmen Folgen, aufgegeben wird, ihren Depu- tirteneid mit Rücksicht auf ihren Diensteid zu modificiren.“

Hierauf begründet der Abg. Merk seinen Antrag auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Bedingungen und Formen des persönlichen Untersuchungsarrestes.

Beilage Nr. 1. (siehe 13 Beilagenheft S. 18—31).

Nach Beendigung des Vortrages wird dem Redner Bravo gerufen.

v. Rotteck: Ich danke zuvörderst dem Redner, daß er einen so hoch wichtigen Gegenstand in unserer Versammlung zur Sprache gebracht hat. Zur Unterstützung seines Antrags wird es wohl wenig bedürfen, denn es wird natürlich eine Kammer von Volksabgeordneten aus selbst eigenem Antriebe sehr geneigt seyn, einen Vorschlag in reife Berathung zu ziehen, und zur möglichst baldigen Erledigung zu empfehlen, der die Absicht hat, das kostbarste und heiligste, nicht nur constitutionelle, sondern allgemein menschliche und bürgerliche Recht, nämlich die persönliche Freiheit, zu schirmen, und sie denjenigen Gefährdungen zu entziehen, denen sie heut zu Tage unterliegt. Ich möchte aber der Unterstützung dieses Vorschlages noch eine Bemerkung beifügen, d. h. einen Wunsch oder eine Hoffnung aussprechen, daß, wenn durch die Ungunst der Verhältnisse, durch die verschiedenen Verzögerungen, denen nach unserer Geschäftsordnung eine Motion unterliegt, dieser Antrag nicht mehr in der vollkommenen Form einer durch beide Kammern votirten und an den Großherzog zu bringenden Adresse erledigt werden kann, gleichwohl die Regierung davon Notiz nehmen, oder vielmehr gleich jetzt schon, ehe in unserer Kammer ein Commissionsbericht erstattet worden, oder eine förmliche Discussion Statt gefunden hat, die Sache beherzigen

und ihr jene Erfüllung angedeihen lassen möge, die für sie eine Ehrenpflicht und eine Rechtspflicht ist. Es gibt Motionen, die, um ihren gehörigen Eindruck zu machen, und der Regierung eine Aufforderung zum Willfahren zu seyn, kaum einer Commissionsverhandlung, Berichterstattung und Discussion bedürfen, deren Inhalt an und für sich schon solche Begründung und Aufforderung mit sich führt. Ich sage, es ist Ehrenpflicht und Rechtspflicht der Regierung, dem Antrage des Abg. Merk zu entsprechen, weil die Verfassung in einem wesentlichen Punkte unerfüllt ist, so lange nicht diesem Antrage entsprochen ist. Der §. 15, auf den man uns verweisen will, gibt uns keinen Trost, wie schon der Herr Antragsteller selbst bemerkt hat, denn was soll es heißen, es soll Niemand anders, als in gesetzlicher Form verhaftet werden, wenn wir keine gesetzliche Form haben? Und was nützt der Satz, daß Keiner länger, als zweimal vierundzwanzig Stunden im Gefängniß seyn dürfe, ohne über den Grund seiner Verhaftung gehört worden zu seyn, wenn man ihn zwar vernimmt, aber dann ihn in das Gefängniß zurückschickt, und lange Zeit keine Notiz mehr von ihm nimmt, und auch dem Publikum keine Notiz über den Anlaß und den Grund der Verhaftung und den Grund des obwaltenden Verdachts gibt? Ein solchergestalt Verhafteter gleicht gewissermaßen einem Begrabenen; er ist ausgeschieden von der Gesellschaft seiner Mitbürger und vom Kreise seiner Familie, und mit Besorgniß sind alle seine Freunde, Angehörigen und Mitbürger erfüllt, weil sie mit Recht glauben dürfen, daß dasjenige, was diesem Einem widerfahren ist, auch dem Andern widerfahren könne. Ein solcher Mensch kann lange Zeit im Gefängniß schmachten, ohne daß das Publikum etwas von ihm erfährt, er ist aber inzwischen verdächtigt und mit einer Makel belegt, und die Theilnahme des Publikums wird natürlich immer kleiner, weil es nichts erfährt.

Es ist Ehrenpflicht der Regierung, dem Antrage des Abg. Merk zu entsprechen, denn es ist doch ein auffallender Contrast, der aus den verschiedenen Zuständen verschiedener Klassen von Staatsbürgern hervorgeht. Die Minister selbst können — um von allen möglichen Dingen zu sprechen, und den allgemeinen Zustand ins Auge zu fassen — gefahrlos sogar die Verfassung umstürzen und die Unabhängigkeit des Staats aufgeben, während der treuste und redlichste Bürger Tag für Tag in Gefahr steht, auf geheime Anschuldigungen, Angebereien von Bösen, von Feinden, von Reactionsmännern, vielleicht gar auf eine Aufforderung von auswärts, um das kostbare Gut der Freiheit gebracht, und durch langwierige Verhaftungen schrecklich geplagt und mißhandelt zu werden. Es ist die Sorglosigkeit oder Unthätigkeit, die in dieser wichtigen Sphäre der Staatsverwaltung Platz greift, um so beklagenswerther, wenn wir den weiteren Contrast ins Auge fassen, daß in anderen Zweigen schon seit langer Zeit mit der größten Sorgfältigkeit gearbeitet wird, was allerdings Lob verdient, um einen fortwährend höheren Grad der Bervollkommnung zu erreichen. Das Militärwesen, wenn gleich kostspielig und nach dem Umfange des Staats zu ausgedehnt, ist doch an und für sich als Militärwesen trefflich und mit der größten Sorgfalt geordnet. Unser Finanzwesen ist, in Beziehung auf den nächsten Zweck, nämlich eine hinreichende, ergiebige und reiche Einnahme aus den Quellen des Staats und dem Beutel der Bürger zu sichern, trefflich, und mit der größten Sorgfalt und Umsicht regulirt, und der Eifer, es zu vervollkommen, ruht keinen Tag. Auch in verschiedenen Zweigen der inneren Verwaltung, im Ministerium des Innern, läßt sich ein fortschreitender Bervollkommnungsgeist, ein lobenswürdiger Eifer mit Dank erkennen; aber nur nicht im Fache der Justiz, die gerade den ersten und heiligsten Zweck des Staates umfaßt, d. h. wegen welcher wir ganz eigens in den Staat getreten sind. Diese heilige Justiz

muß eine solche außerordentliche Vernachlässigung empfinden, daß bei deren Anblick uns eine Trostlosigkeit anwandelt. Hier gehen Jahrzehnte, hier gehen Menschenalter vorüber, bis die so dringend geforderte Abhülfe eintritt. Ich weiß zwar wohl, daß die Abhülfe nicht so schnell geschehen kann. Man hat zu lange gezögert, und ein Augenblick kann das nicht gut machen, was durch die Sünden der Vergangenheit unterlassen blieb. Einzelne Punkte gibt es aber, wo die Abhülfe auch gesondert Statt finden kann, und wo sie nicht länger verschoben werden darf, wenn nicht ein lauter Aufschrei bei allen Denjenigen entstehen soll, die wissen, von welcher großen Wichtigkeit die Sache ist.

In Zeiten, wie die unsrige, wo eine Reactionspartei feindselig dem guten Bürger entgegensteht, wo das Schwert über dem Haupte eines jeden patriotischen Mannes wie an einem Haare hängt, ist es dringend nothwendig, durch gesetzliche Bestimmungen sich dagegen zu schirmen, daß nicht feindselige Aufforderungen, und was das schlimmste ist, Aufforderungen, die von Außen kommen, den rechtlichen Mann gefährden, und ins Unglück stürzen. Es ist dies um so nothwendiger, da das einzige Schutzmittel, das etwa noch außer einer strengen gesetzlichen Vorschrift gegen die willkürlichen Verhaftungen gedacht werden kann, gleichfalls durch das Machtwort der Fremden unterdrückt ist, nämlich die freie Presse. Hätten wir diese, dann möchte die Ausführung des Antrags des Abg. Merk bis zum folgenden Landtage verschoben bleiben können. Dies wäre zwar jedenfalls traurig, aber doch alsdann noch leidlich. Da wir aber keine freie Presse haben, so sind wir so lange rechtlos, bis jener Antrag die ihm gebührende und entsprechende Willfährung erhält, d. h. unser Loos ist, in Verbindung mit dem Zustand der gefesselten Presse, das der wirklichen Rechtlosigkeit. Rechtlosigkeit aber ist ein revolutionärer Zustand, und Diejenigen, die einen Rechts-

zustand fordern, sind die Gegner der Revolution, wogegen Diejenigen, die sich der Herstellung des Rechtszustands entgegen setzen, Freunde der Revolution sind. Die Bastille und die *lettres de cachet* waren eine Hauptursache der französischen Revolution. Ich unterstütze, auf diese wenigen Betrachtungen gebaut, die Motion im Allgemeinen aus innigstem Herzen, füge aber wiederholt den innigsten und lebhaftesten Wunsch bei, ja ich spreche die wohlbegründete Hoffnung aus, daß ohne Unterschied, ob die Motion den in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen umständlichen Gang vollendet oder nicht, die Regierung doch unverweilt sich mit der Abfassung eines Gesetzes beschäftige, das den Absichten des Herrn Antragstellers entspricht, und wodurch die wohlgesinnten Bürger befriedigt werden.

Selgam: Auch ich unterstütze von ganzer Seele den von dem Abg. Merk gestellten Antrag, und erlaube mir nur, noch einige Worte hinzuzufügen. Ich sehe in der Lösung der gestellten Frage vorzugsweise einen Hauptfortschritt zur Verbesserung unserer Strafgesetzgebung sowohl in formeller als materieller Hinsicht. Könnte damit freilich eine solche, selbst nach dem schon so lange und so allgemein gefühlten Bedürfnis vollständig ins Leben treten, so würde ich unserem Vaterlande um so mehr Glück wünschen. Als das, sich selbst so nennende, provisorische Normativ, nämlich das achte Organisationsedict von 1803, die Verwaltung der Strafrechtspflege betreffend, erlassen wurde, mag man sich diesen Zeitpunkt nicht so ferne gedacht haben. Dieses Provisorium besteht nun aber volle 30 Jahre, und es läßt sich leicht denken, wie auch der Herr Antragsteller selbst bemerkt hat, daß auch auf diesem Landtage ein umfassender Criminalcode nicht zu Stande kommen wird; aber eben so klar scheint mir, daß die Ausfüllung anerkannter Hauptlücken nicht bis zur Erschaffung des Ganzen verschoben werden sollte. Eine solche Hauptlücke hat

unser Antragsteller klar und deutlich nachgewiesen. Aber auch gegen die Willkürlichkeit und die Mißgriffe in Ausübung des Richteramtes, besonders in Beziehung auf die persönliche Freiheit, kann nicht zeitig genug ein Gesetz gegeben werden.

Wesel II.: Der Abg. v. Rotteck hat bereits angeführt, was in dieser wichtigen Sache von Seiten der Kammer geschehen werde; ich fühle mich aber besonders verpflichtet, öffentlich meinen Dank für die lichtvolle Darstellung des Antragstellers Merk auszusprechen, die uns derselbe über diesen hochwichtigen Gegenstand, der die Garantie der persönlichen Freiheit, die wichtigste für jeden Staatsbürger betrifft, gegeben hat. Es ist auch nicht zu mißkennen, daß der bisherige Mangel gesetzlicher Bestimmungen der Idee des Richters einen individuellen Spielraum offen gelassen hat, der aus Mißverständnis oder irriger Ansicht den Staatsbürgern Schaden konnte. Es werden auch besonders die Richter dem Herrn Antragsteller Dank wissen, wenn ihnen die Verantwortlichkeit für ihre bisherige Willkür, die theils wegen zu großer anderer Geschäfte, theils wegen Einflüssen von Außen entstanden ist, genommen wird. Ich ehre übrigens das Anerkenntniß des Herrn Antragstellers, daß keine Klage gegen die Untersuchungsrichter vorliege, daß sie geflüffentlich, oder aus Uebertreibung die Gefangenschaft anordneten oder verlängerten. Ich erkläre mich übrigens mit dem Antrage vollkommen einverstanden, und wünsche nur, daß das Gesetz recht bald ins Leben gerufen werden möge, worauf der Abg. v. Rotteck bereits dringend hingewiesen hat.

Erfurt: Der Antrag des Abg. Merk ist in den Bedürfnissen unserer Zeit so wohl gegründet und der Herr Abgeordnete hat diese Bedürfnisse so lichtvoll dargestellt, daß ich nicht nothwendig finde, eine besondere Unterstützung hinzuzufügen, und habe mich deshalb auch nicht aus diesem Grunde, sondern nur darum erheben, um den Wunsch auszusprechen, es möchte doch

unsere Regierung endlich einmal dafür sorgen, daß die Criminalgefängnisse ebenfalls in einen besseren, ich möchte sagen, menschlichen Zustand versetzt werden. Es wird für unsere Strafanstalten mit anerkannter Humanität gesorgt, allein dahin kommen doch immer nur Verbrecher, während in die Criminalgefängnisse Menschen aufgenommen werden, bei denen noch kein Verbrechen erwiesen ist, und die wir also bis zu diesem Beweis für unschuldig halten müssen. Ich kenne aber nicht blos seit kurzer Zeit, sondern seit 20 Jahren Gefängnisse, in denen ein Aufenthalt nur von wenigen Tagen für die Gesundheit gefährlich ist, und diese Gefängnisse sind jetzt aus Deconomie immer noch nicht besser.

Schaff: Indem ich die Motion im Allgemeinen aus vollem Herzen unterstütze, verbinde ich damit den Antrag, daß dieselbe gedruckt werden möge.

Es wird hierauf beschlossen, die Motion in Erwägung zu ziehen, und zur Vorberathung in die Abtheilungen zu verweisen.

Als der Präsident den Abg. v. Rottel fragte, ob er seinen weiteren Wunsch auch in den Antrag mit aufgenommen wünsche, äußert derselbe, er habe blos eine Hoffnung ausgesprochen, von der er sich vorstelle, daß sie vielfach werde getheilt werden.

Viele Mitglieder erklären sich damit einverstanden, worauf die Kammer weiter beschließt, die Motion dem Druck zu übergeben.

Der Tagesordnung zufolge begründet nunmehr der Abg. Welcker die von ihm angekündigte Motion: „Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrerbietigst zu bitten, den Ständen einen Gesekentwurf vorlegen zu lassen, wodurch Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik bewirkt werden, welche unentbehrlich sind, um eine hinlängliche Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer zu sichern, und zugleich das Land vor Ueberlastung mit Pensionen zu bewahren.“

Beilage Nr. 2. (siehe 1s Beilagenheft S. 32—48.)

Urschbach: Ich unterstütze die Motion des Abg. Welcker, und danke dem verehrlichen Redner, daß er einen Gegenstand zur Sprache gebracht hat, der in dieser Kammer wechselseitige Besorgniß erregen und das Volk mit noch größeren Besorgnissen erfüllen muß, ob es nämlich auch durch seine Abgeordneten gehörig hier repräsentirt sei, und ob sich dieselben in dem gehörigen Zustande der Redefreiheit befinden. Ich meine die Hindeutung auf das Regierungsrescript, das vor dem Beginnen dieses Landtages den Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, zugekommen ist, und worin sie unter Bedrohung mit den Folgen, die sie sich selbst zuzuschreiben hätten, aufmerksam gemacht werden, daß sie ihren Eid als Abgeordnete nach Maßgabe des Eides, den sie als Diener geschworen, zu modificiren haben, und worin ihnen ferner bemerkt ist, daß die Modification dieses Eides dahin führe, daß sie beobachtete Mißbräuche der Verwaltung nicht der Oeffentlichkeit preis geben sollen, ehe sie der Regierung ihre Ansichten darüber mitgetheilt haben. Ich will hier nicht ausführlich über diesen Gegenstand sprechen, sondern erkläre, daß ich in einer der nächsten Sitzungen einen besonderen Antrag in dieser Hinsicht stellen werde, den ich für unerläßlich halte, wenn Eintracht, Friede und Vertrauen nicht nur in der Kammer, sondern auch im Volke bestehen soll.

Erfurt: Ich stimme dem Antrag des Abg. Welcker, wenn ich auch nicht mit allen seinen Gründen einverstanden bin, doch im Ganzen bei, und was diese Regierungsrescripte betrifft, so ist es vielleicht der Mehrheit der Kammer angenehmer, ein solches zu hören. Ich habe eines bei mir . . . .

Staatsrath Winter: Erlauben Sie, meine Herren! unsere Geschäftsordnung sagt, daß, wenn eine Motion begründet ist, solche unterstützt werden muß, wenn sie zur weiteren Berathung kommen soll. Es bedarf also weiter nichts als der Frage, ob sie unterstützt wird oder nicht, und Alles,

was weiter darüber gesprochen werden wollte, muß zu jener Zeit gesagt werden, wo die Motion auf der Tagesordnung ist. Für jetzt kann dergleichen zu nichts führen, als die Gemüther für oder gegen eine Maßregel zu präoccupiren, und ich muß um so mehr Einsprache gegen eine alsbaldige Discussion machen, als hauptsächlich über denjenigen Punkt, der jetzt in Anregung gebracht ist, Ihnen seiner Zeit die erforderlichen Erläuterungen mit den Thatsachen gegeben werden sollen. Ich bitte Sie also, bis dahin gefälligst zu warten.

Erfurt: Dieses Rescript kann allerdings eben so gut auch später verlesen werden.

Aschbach: Da der von mir angekündigte Antrag, der in einer der nächsten Sitzungen näher ausgeführt werden wird, sich nur auf die Verlesung eines solchen Erlasses gründen kann, so wird um so besser die jetzt angebotene Verlesung wegfallen können, da sie auf den Gegenstand der Motion des Abg. Welcker den nächsten Einfluß nicht hat.

v. Rotteck: Ich will mich nur vorläufig gegen die Behauptung erklären, daß, wenn eine Motion begründet ist, die Kammer sich darauf zu beschränken habe, nur eine Unterstützung auszurufen, und dann die Motion an die Abtheilungen gehen zu lassen. Das liegt nicht im Sinne der Geschäftsordnung und der Natur der Dinge, vielmehr wäre es höchst zweckwidrig und höchst nachtheilig, wenn es auf diese Art gehalten würde.

Der Redner verliest den §. 51 der Geschäftsordnung, und bemerkt sodann, so oft die Kammer eine Entscheidung zu fassen hat, muß eine Discussion vorangehen und darüber, ob eine Motion in Berathung zu ziehen sei, ob sie vertagt werden oder auf sich beruhen solle, ist in der Kammer die Entscheidung zu fassen, also eine Discussion, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, doch immerhin sehr wünschenswerth und heilsam. Es ist diese Freiheit, die auch bis jetzt immer

beobachtet und behauptet worden ist, obgleich mitunter Anträge für das Gegentheil Statt fanden, von hoher Wichtigkeit, indem es ja geschehen kann, durch verschiedene Verzögerungen, die von irgend einer Seite herkommen, daß eine Motion, wenn sie auch gleich nach dem Sinn der Mehrheit in die Abtheilungen gebracht ist, doch zur Berichterstattung und ausführlichen Erörterung nicht gelangt, alsdann wäre sie ja gar nicht beleuchtet worden, wenn die Bemerkungen und Betrachtungen, die gleich bei der Begründung vorgetragen wurden, nicht hätten vorgebracht werden können. Aber auch die Abtheilungen selbst, und die Commission werden aus den kurzen Betrachtungen, die von einzelnen Kammermitgliedern gemacht werden, eine gewisse Richtung erhalten, von der es gut ist, daß sie sie empfangen. Sie werden hören, ob die Kammer die Motion alsogleich als hochwichtig erkennt, oder blos für minder bedeutend gehalten hat, und es werden schon vorläufig sehr nützliche Beleuchtungen und Berichtigungen Statt finden. Dies als Antwort auf die Bemerkung, die schon hier und da auch bereits am letzten Landtag vorkam, wodurch man den Mitgliedern die Freiheit nehmen oder beschränken wollte, sich nach der Begründung von Motionen auch etwas weiter zu äußern. Ich werde jedoch diesmal von meinem Rechte keinen Gebrauch machen, sondern mich auf die einfache Unterstützung der von dem Abg. Welcker vorgetragenen und sehr wohl begründeten Motion beschränken, und blos dem Antrage, den wir so eben von dem Abg. Aschbach hörten, den Wunsch beifügen, er möchte, damit die Kammer nicht mit zu vielen Anträgen überhäuft werde, wegen der Verbindung der Dinge in derselben auch dasjenige aufnehmen, was sich sagen läßt, über die andern ministeriellen Briefe, die nicht an Staatsdiener, wohl aber an bürgerliche Deputirte ergangen sind, um ebenfalls ihre Freiheit der Abstimmung zu beschränken, und durch Verhalten von allerlei

Dingen sie in eine Richtung zu bringen, die einer freien und selbstständigen Bewegung nicht angemessen ist. Es ist sehr wichtig, solchen Angriffen entgegen zu arbeiten, denn unsere Verfassung, die ohnehin schon von so vielen Seiten gefährdet ist, und unsere Redefreiheit, die schon durch die Aufstellung einer Commission des hohen Bundestages eingeschüchtert zu werden droht, soll nicht auch noch durch solche ministerielle Schreiben untergraben werden.

Fecht: Der Redner vor mir hat bemerkt, daß schon auf früheren Landtagen die Frage: ob eine Motion bloß durch Zuruf oder durch das Eingehen in den Gegenstand selbst unterstützt werden dürfe, erörtert worden sei. Er hat aber nichts von dem Resultat dieser Erörterung gesagt, weshalb ich dasselbe bezeichnen will. Die Kammer kam selbst mit Zustimmung der Regierung darin überein, daß es jedem Redner zustehen müsse, in gedrängten Momenten zu bemerken, warum er unterstütze, daß aber ausführliche Darstellungen und Entwicklungen unterbleiben sollen, bis durch die Abtheilungen die Sache selbst vorbereitet, und auch die Regierung in den Stand gesetzt sei, ihre Ansichten auf demjenigen Wege, der so großen Werth hat, und den so viele Mitglieder in einer benachbarten Kammer leider vergeblich wünschten, ihre Ansichten der Kammer mitzutheilen, und ich glaube, obgleich der Mittelweg nicht immer der beste seyn mag, daß er in diesem Fall der beste seyn möchte.

Rindeschwender: Indem ich im Allgemeinen den Antrag des Abg. Welcker unterstütze, schließe ich mich den Bemerkungen der Abg. v. Rotteck und Fecht an. Es kann in der Geschäftsordnung durchaus nicht gefunden werden, was Herr Staatsr. Winter uns vorgehalten hat, denn ein Deputirter ist verpflichtet, wie ein, jetzt auf dem Präsidentenstuhl sitzendes Mitglied sich früher ausgesprochen hat, nicht bloß durch eine einfache Körperbewegung einen Vorschlag zu unterstützen, sondern auch einfach

und kurz die Hauptmomente seiner Abstimmung zu bezeichnen. Ich knüpfe an diese wenigen Bemerkungen den Vorschlag, die so eben gehörte Motion dem Druck zu übergeben.

Föhrenbach: Wenn unsere Geschäftsordnung nicht ganz deutlich seyn sollte, so müßte man allerdings auf unsere Uebung zurückgehen, um dieselbe zu erklären. Diese Uebung war nicht immer gleich, denn während des ersten Landtags wurde sich streng an den Buchstaben der Geschäftsordnung gehalten, indem es bei jeder Motion, wenn sie unterstützt war, nur darauf ankam, ob sie berathen werden soll oder nicht. Erst während des Landtags von 1831 haben sich darüber Anstände ergeben, und ich habe als damaliger Präsident an der Uebung der früheren Landtage festhalten zu müssen geglaubt, allein die Kammer hat sich dahin ausgesprochen, daß die Mitglieder berechtigt seyn sollen, kurz die Motive zu bezeichnen, aus denen sie eine Motion unterstützen, was auch allerdings angeht. Discussionen aber über Anträge, für welche erst Commissionen ernannt werden sollen, führen zu weit, und sind offenbar gegen unsere Geschäftsordnung und gegen unser eigenes Interesse in jeder Hinsicht, denn wir erhalten dadurch zwei Discussionen über denselben Gegenstand, und die Berathung in den Abtheilungen und Commissionen werden zum Theil präoccupirt, d. h. vielleicht einzelne Mitglieder schon vorläufig zu Meinungen bestimmt, und die Freiheit der Berathung wo nicht abgeschnitten, doch wenigstens beschränkt. Es kommt aber auch noch die andere wesentliche Rücksicht hinzu, daß wir mit unserer Zeit haushalten müssen und nichts thun sollen, was nicht absolut nothwendig ist, um die Gegenstände, die bei uns zur Berathung kommen, in das gehörige Licht zu setzen, und die wesentlichen Interessen hervorzuheben. Dieß ist schon oft bemerkt worden, und kann nicht genug bemerkt werden. Was besonders noch meine Meinung in Beziehung auf die Geschäftsordnung betrifft, so war ich immer überzeugt, daß buchstäblich so gehandelt werden soll, wie sie es vorschreibt, ich mir übrigens

auch gerne gefallen lasse, daß Jeder die Gründe angibt, aus denen er eine Motion unterstützt.

**Merk:** Die Bemerkungen des Redners vor mir, obgleich der Satz, auf dem sie ruhen, richtig ist, kann ich gar nicht anwendbar finden, denn es wurde nicht discutirt, da sich Jeder nur auf die Darstellung der Hauptrichtung, die der Motion zu geben sei, beschränkte. Wenn also je etwas Ueberflüssiges vorkam, so war es der Vorwurf, der gemacht werden wollte, als habe man discutirt. Ich unterstütze übrigens den Antrag des Abgeordneten **Welcker**, weil ich jede Gelegenheit ergreifen werde, wodurch dahin gewirkt werden kann, in unser Pensionswesen die erforderliche Ordnung zu bringen.

**v. Rotteck:** Ich behaupte, daß wirklich discutirt werden kann, nämlich nicht über die Frage: in wie fern der Gegenstand der Motion schon in die, an den Großherzog zu bringende, Adresse aufzunehmen sei oder nicht, sondern über die Frage, ob die Motion überhaupt in Berathung gezogen werden soll oder nicht. Diese Frage ist eine hochwichtige und kann, je nachdem der Inhalt der Motion ist, eine Lebensfrage für die Kammer, eine Lebensfrage für die Verfassung und eine Lebensfrage für unsere Ehre seyn. Ueber eine Frage von dieser möglichen Wichtigkeit uns verurtheilen wollen, ohne irgend ein Wort für oder dagegen zu sprechen, durch bloßes Aufstehen oder Sitzenbleiben zu entscheiden, finde ich nicht in der Geschäftsordnung und nicht in der Natur der Dinge gegründet, sondern beiden widersprechend. Das Recht zur Discussion über diese Frage behaupte ich, und überlasse es dem gesunden Urtheil eines Jeden von uns, wie viel er zu sagen das Recht habe, und gut und zweckmäßig ist. Jeder wird aus eigenem Verstand das Maß finden, und das Zuviel vermeiden. Sollte auch hier und da ein Wort gesprochen werden, wozu keine unbedingte Nothwendigkeit vorhanden war, so ist das Unglück nicht so groß, wogegen es sehr groß ist, wenn man die Freiheit der Rede beschränkt.

Staatsr. Winter: Niemand ist weniger als ich geneigt, die Freiheit der Rede der Kammer zu beschränken und man wird auch davon kein Beispiel aufzuweisen haben. Hier handelt es sich aber davon, was unsere Geschäftsordnung gewollt hat? Sie hat alles Ueberflüssige vermeiden wollen, dafür aber andere Einrichtungen getroffen, und man kann einen §. der Geschäftsordnung nicht herein ziehen, ohne daß man ihn mit der ganzen Einrichtung zusammen hält. Bestände bei uns die Einrichtung, wie man sie in andern Kammern findet, wo ständige Commissionen ernannt sind, an welche alle Motionen, die eine gewisse Ähnlichkeit haben, zum Vortrag gewiesen werden, wo also kein Mitglied Gelegenheit hat, auf eine legale Weise seine Ansichten auszusprechen, sondern es blos der Commission überlassen muß, wie sie ihren Bericht stellen will, so hätte ich nichts dagegen zu sagen, daß diejenigen, die nicht Mitglieder der Commission sind, schon vorher ihre Meinung aussprechen. Bei uns ist aber die, wie ich glaube, sehr kluge Einrichtung getroffen, daß jeder Gegenstand vorher in den Abtheilungen berathen werden kann und muß. Wenn also schon jedes Mitglied ein legales Recht hat, seine Meinung zu äußern und diese der Commission, welche den Bericht zu erstatten hat, mitzugeben, so ist für Alle der Vortheil gewonnen, daß sie schon früher, ehe die Sache zur Discussion kommt, ihre Meinungen untereinander austauschen und darüber gewissermaßen einen Beschluß fassen können, an den sie übrigens nicht gebunden sind. Darum wurde in der Geschäftsordnung festgesetzt, daß die Motionen zur Abkürzung der Zeit nur unterstützt und dann in den Abtheilungen näher berathen werden sollen. Wenn man dagegen den Abgeordneten das Recht geben wollte, schon über die Frage zu discutiren, ob die Motion zu unterstützen sei oder nicht, so ist es gar nicht anders möglich, als daß man auf die Motion selbst eingehen und sich gewissermaßen darüber entscheiden muß. Ich kann dabei nicht bergen,

daß die Regierung in eine sehr unangenehme Lage käme, denn wir sind nicht immer im Stande und berechtigt, augenblicklich unsere Meinung auszusprechen. Wir hören blos die Anträge, kennen vorher die Gründe nicht und wissen nicht, auf was sie sich stützen, und welche Thatsachen der Redner zu seiner Begründung anführt. Diese Thatsachen werden hier auf eine Weise dargestellt, daß die Zuhörer nothwendig glauben müssen, sie seien vollkommen richtig, weil die Regierungscommissäre im Augenblick sie nicht bestimmt widerlegen können, sondern sich nur mit einem allgemeinen Widerspruch begnügen müssen, und dann weiß man nicht, ob bei der nächsten Discussion dieselben Zuhörer da sind. In dieser Hinsicht hat also die Regierung ein Interesse dabei, daß nicht früher verhandelt wird, als sie in der Lage ist, auch von ihrer Seite ihre Gründe anzugeben, und ich fordere also nicht zu viel, wenn ich Sie bitte, diesen Gründen billiges Gehör zu schenken.

**Serbel:** Was die Zeitersparniß betrifft, worauf hingewiesen wurde, so ist an die Motion des Abg. Merk der Wunsch geknüpft worden, daß die Regierung davon Kenntniß nehmen, und noch ehe die Sache den langen Weg durch die Abtheilungen gemacht habe, einen Gesetzesentwurf vorlegen möge. Ich finde nun die Motion des Abg. Welcker wenigstens eben so wichtig oder noch wichtiger, weshalb auch dieser Wunsch hier Platz greift, denn das ist das sicherste Mittel, uns nicht die Zeit unnöthig zu verderben, daß nämlich die Regierung von demjenigen, was das Bedürfniß der Zeit fordert, Kenntniß nimmt und es in Zeiten vorlegt. Wir dürfen alsdann nicht zweimal dasselbe sagen, in welchen Fall wir oft dadurch gesetzt werden, daß die Regierung die von der Zeit geforderten Gesetze nicht zur rechten Zeit vorlegt.

**Mohr:** Ich trete der Behauptung des Abg. v. Rottet bei, daß eine Discussion in seinem Sinne nicht allein nothwendig, sondern durch das Gesetz bestimmt sei, denn dieses

sagt im §. 51, wenn der Antrag unterstützt wird, so entscheidet die Kammer, ob er in Berathung gezogen werden soll oder nicht. Wenn nun eine Motion vorgebracht wird, so mögen einige Mitglieder zwar darüber durch Geberden oder Aeußerungen ihre Unterstützung aussprechen, allein damit ist dann nur gesagt, sie seien mit der Berathung einverstanden, allein die Kammer muß sich durch Abstimmung darüber entscheiden und Niemand wird uns zumuthen, ohne vorgängige Discussion eine Entscheidung zu geben, worin demnach schon dasjenige liegt, was der Abg. v. Rottbeck will. Wenn nun der Abg. Föhrenbach bemerkte, daß die Berathung deswegen nachtheilig sei, weil die Meinung der Mitglieder präoccupirt werden könnte, so glaube ich geradezu, daß dieses ihm entgegen spricht, denn wenn die Berathung vorangeht, so dürfen nicht blos Meinungen für die Motion, sondern auch dagegen ausgesprochen werden. Man wird also für und gegen unterrichtet, und man kann dann frei in den Abtheilungen abstimmen. Schließßlich unterstütze ich die Motion des Abg. Welcker.

Staatsr. Winter: Es hängt von Ihnen ab, was Sie thun wollen, und ich will nur dem Abg. Gerbel antworten. Wenn wir das Gesetz über das Dieneredikt vorlegen, so legen wir es in einem ganz andern Sinn vor, als der Abg. Gerbel glaubt. Wir werden es nicht blos im Sinne der Verwaltenden, sondern auch in dem der Verwalteten vorlegen, die den Beamten untergeben sind, und dann wird sich fragen, ob diejenigen, die verlangen, daß die Staatsdiener diese Unabhängigkeit genießen, solche ihnen geben wollen, denn es werden sich Stimmen dagegen erheben, und man müßte kein Gefühl für sein eigenes Interesse haben, wenn man die Gewalt der Staatsdiener so ausdehnen wollte, wie beabsichtigt wird.

Knapp: Schon auf dem Landtag von 1819 wurde eine Motion in dieser Hinsicht gemacht, aber schon damals verworfen, denn man fand dort schon, daß das Dieneredikt zu nachtheilig

für den Staat ist. Man hat dort schon über die große Last der Pensionsliste gestaunt, und hat gefunden, daß es zu viele Beamte gibt, die sehr gerne auf diese Liste zu kommen suchen. Es gibt Fälle, in denen, wenn die Staatsbehörde einen oder den andern Beamten von dem einen oder dem andern Ort entfernen will, er sich alle Mühe gibt, pensionirt zu werden, denn er mag aus seinem Bekanntschaftskreise nicht gerissen werden, und das Vergnügen, das er in manchem Ort genießt, nicht missen. Es ist ihm hart, von der Stadt auf das Land versetzt zu werden, und darum bietet er Alles auf, um auf die Pensionsliste zu kommen. Was den andern Gegenstand betrifft, so stimme ich der Ansicht des Abg. Mohr bei, der richtig bemerkt hat, daß man über eine Motion nicht abstimmen könne, ohne die Gründe zu kennen, aber eben so wahr ist auch, daß man nicht von der Motion abschweifen und andere Gegenstände hereinziehen darf, auf welche die Regierung nicht vorbereitet seyn kann.

Föhrnbach: Ich will nun einen Ausdruck berichtigen, der von dem Abg. Merk gebraucht wurde. Er scheint meine Erklärung auf die heutige Verhandlung bezogen und darin einen Vorwurf gefunden zu haben. Ich spreche aber nie Vorwürfe aus, sondern rede immer nur von der Sache. Ich spreche nicht von Personen und Individuen, sondern im Allgemeinen. Da nun aber doch in das Materielle dieser Motion eingegangen wurde, so erlaube ich mir auch noch eine Bemerkung darüber. Ich habe mich oft als Richter überzeugt, daß die schwächste Seite der Dienstpragmatik diese ist, daß die Regierung sich so zu sagen die Möglichkeit genommen hat, pflichtuntreue, schlechte und nachlässige Beamte von ihren Diensten zu entfernen, ohne ihnen eine Pension oder eine andere Entschädigung zu geben. Ich bin selbst Staatsdiener, aber sehr geneigt, diese Seite herauszuheben, die auf meiner innersten Ueberzeugung beruht.

Es wird hierauf mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit der Beschluß gefaßt, die Motion des Abgeordneten

Welcher in Berathung zu ziehen und dem Druck zu übergeben.

Der Tagesordnung gemäß berichtet sofort der Abg. Kinde-  
schwender über die Beschwerde mehrerer Bürger in Birstetten,  
Zurückweisung von Uebernahme der Jagdpacht betreffend.

Beilage Nr. 3.

Selham: Ich unterstütze den Commissionsantrag um so  
mehr, da die Petenten sich nicht einmal an die zunächst über-  
geordnete Stelle, welche das Finanzministerium gewesen wäre,  
gewendet haben.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird angenommen.

Derselbe berichtet über die Beschwerde des Tobias Golderer  
in Deschelbrom, wegen Justizverweigerung.

Beilage Nr. 4.

Welcher: Ich unterstütze den Commissionsantrag auf Tages-  
ordnung, und füge dem ausgesprochenen Wunsche noch den  
weitem hinzu, daß die Petitionen, die an die Kammer gelangen,  
durch sachkundige Leute verfaßt werden möchten, denn oft  
verlieren die Leute ihr Recht gerade dadurch, daß sie sich an  
Winkeladvokaten halten, und es kann demnach kein besserer Rath  
gegeben werden, als sich an sachkundige Leute zu wenden.

Geheimerref. Ziegler gibt Auskunft aus einem Berichte des  
Hofgerichts Rastatt vom 3. April 1821 und bemerkt sodann,  
daß der Petent auf dieses hin eine neue Klage angestellt habe,  
am 14. März 1826 aber die eingelegte Appellation von dem  
Hofgericht in Rastatt verworfen worden sei.

Staatsr. Winter: Der Fall gehört zu jenen, von denen  
neuerlich der Abg. v. Ißstein gesprochen hat; Sie machen  
übrigens hier Erfahrungen, die wir hundertmal machen. Der-  
selbe Mann, wenn Sie ihn auch abweisen, wird sich vielleicht  
noch auf diesem Landtage wieder an Sie wenden, denn Sie  
werden ihm die Idee nicht aus dem Kopfe bringen, die in allen  
denjenigen Leuten herrscht, bei denen es eine fixe Idee geworden

ist, daß sie einen Prozeß bis an ihr seliges Ende fortführen müßten.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird hierauf angenommen.

Derselbe berichtet über die Bitte des Philipp Jakob Gimpel in Neudenu, Rechtsstreitsache betreffend.

Beilage Nr. 5.

Nachdem der Geheimerref. Ziegler bemerkt hatte, daß sich auch dieser Mann schon seit dem Jahre 1822 mit seiner Beschwerde bei allen Stellen umhertreibe und es sich blos um die Frage handle, ob ein Zeuge abgehört werden solle, wird der Commissionsantrag auf die Tagesordnung angenommen.

v. Rotteck berichtet sofort über vier Petitionen der Gemeinden des Renchthales, die Bewirthschaftung ihrer Gemeinde- und Privatwäldungen betreffend,

Beilage Nr. 6

und schlägt Namens der Petitionscommission in Beziehung auf die erste Petition die Verweisung derselben mit besonderer Empfehlung an die Forstgesetzcommission vor.

Kettig v. R.: Ich unterstütze die erste Hälfte des Commissionsantrags, nämlich die Verweisung der Petition an die Forstgesetzcommission, erkläre mich aber gegen den Zusatz, indem ich ohnehin von dieser Commission voraussetze, daß sie alles, was die Kammer ihr zuweist, gehörig prüfen werde. Ein solcher Zusatz könnte eine Empfehlung dieses Gegenstandes aussprechen, was doch bei der Kürze der Berathung, die in der Regel den Anträgen der Petitionscommission zu Theil wird, nicht angemessen zu seyn scheint.

Regenauer tritt dieser Ansicht bei.

v. Rotteck: Der Zweck dieser Empfehlung ist kein anderer als der, die besondere Aufmerksamkeit der Commission auf diesen Gegenstand zu lenken, und eine solche Empfehlung kann man nicht als überflüssig betrachten. Es ist allerdings oft der Fall, daß eine ganze Menge von Petitionen einkommt, die denselben

Gegenstand auf eine gleichförmige Weise in Anregung bringen, bei denen nichts anderes interessant ist, als daß man darin etwa eine besondere Bekräftigung der in der Kammer selbst erhobenen Anträge erblicken kann, wie dieses z. B. am vorigen Landtag der Fall war bei den vielen Petitionen um Pressfreiheit oder um Zehntfreiheit. In der vorliegenden Petition aber, hat die Petitionscommission eine Menge von sehr interessanten Thatsachen gefunden, welche die Wichtigkeit, auf den hier genannten Gegenstand sein Augenmerk zu richten, einschärfen, so zwar, daß wenn diese Empfehlung nicht mit der Zuweisung verbunden worden wäre, die Petitionscommission sich verpflichtet erachtet haben würde, den Gegenstand selbst ausführlicher zu behandeln und so vorzustellen, daß er zur definitiven Schlussfassung in der Kammer sich eignete. Ich glaube also nicht, daß durch diese Empfehlung der Forstgesetzcommission vorgegriffen, sondern blos die Aufmerksamkeit, die diese Petition in Anspruch nimmt, auf diesen Gegenstand gelenkt wird.

Es wird hierauf durch zwei auf einander folgende Abstimmungen beschlossen, die Petition an die Forstgesetzcommission zu verweisen und solche ihrer besondern Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Die zweite und dritte Petition wird ohne Erinnerung der Forstgesetzcommission überwiesen.

Zur vierten Petition, in Beziehung auf welche die Commission denselben Antrag stellte, wie bei der ersten, bemerkt Körner: zur Beseitigung einer möglichen Mißdeutung und zur Wahrung der Commission sollten doch solche specielle Petitionen nicht zur Empfehlung überwiesen werden, indem die Petenten daraus entnehmen möchten, daß auf ihre speciellen Interessen auch besondere Rücksicht bei der Commission genommen werden müssen, während die Commission doch nur das Gesetz im Interesse des ganzen Landes berathet. Dergleichen Petitionen mögen daher zwar allerdings der Forstgesetzcommission zugewiesen, nicht aber derselben besonders empfohlen werden.

v. Rottck: Die Interessen einer so bedeutenden Zahl von Staatsbürgern verdienen allerdings selbst bei einem zu erlassenden Gesetze eine Berücksichtigung, und wenn sogar eine allgemeine Bestimmung eines Gesetzes sich als vortheilhaft darstellte, so könnte die Wahrnehmung eines für einen besondern Landestheil obwaltenden entgegenstehenden besondern Interesses die Commission und die Kammer bestimmen, im Gesetze selbst eine Modification oder Ausnahme oder Beschränkung in Beziehung auf die betreffenden Bewohner aufzustellen. Es ist aber auch schon vom allgemeinen Standpunkt aus dieser Gegenstand von hoher Wichtigkeit und erheischt eine genaue Beherzigung, nämlich die Vergleichung des außerordentlichen Ertrags der aus dem Gewerbszweig des Harzens erwächst, mit dem auf einer Beschränkung des Harzens für den Wald, als Wald, zu erwartenden Vortheile, welcher offenbar mit jenem in gar keinem Verhältniß steht. Hier ist nothwendig der Petition ein genaues Augenmerk zuzuwenden, und die Petitionscommission, welche beauftragt ist, die Petition zu würdigen und ihre Begründung zu untersuchen, war schuldig, zu erklären, daß sie den Gegenstand für wichtig halte, daß sie ein sehr bedeutendes Interesse in Frage erkenne und daher der Commission für das Forstgesetz diesen Gegenstand zur besondern Berücksichtigung empfehlen zu müssen glaube.

M a g g: Die Commission für das Forstgesetz wird gewiß von den Notizen in den einzelnen Petitionen genaue Kenntniß nehmen, und so viel es in einem Gesetze möglich ist, solche berücksichtigen, aber ich glaube, daß die Aeußerung des Abg. K ö r n e r auf guten Gründen beruht, denn die Commission könnte allerdings glauben, daß, wenn die Kammer in ihrer Gesamtheit der Commission eine Petition zur besondern Berücksichtigung empfehle, sie auch die in derselben enthaltenen Wünsche in das Gesetz aufnehmen müsse.

v. Rottck: Man sollte glauben, daß hier von einem Kompetenzconflict der Petitionscommission und der Forstgesetzcom-

mission oder der Kammer und der Forstgesetzcommission die Rede sei. Das ist aber nicht der Fall, denn diese Commission ist eigentlich zu nichts anderem niedergesetzt worden, als das uns vorgelegte neue Forstgesetz zu berathen. Nun aber macht man den Antrag an die Kammer, sie möge erklären, daß die in einer an sie gekommenen Petition besprochenen Interessen so bedeutend seien, daß sie für nothwendig halte, solche der Commission zu dem Zweck zuzuweisen, daß sie nicht blos davon Notiz nehme, sondern uns ein Gutachten und einen Antrag vorlege, der entweder der Bitte gemäß oder nicht gemäß lauten kann.

Posselt: Auch mir sind vor Kurzem von einigen Gemeinden des untern Landestheils sehr dringende auf die Natur ihrer Verhältnisse gegründete Wünsche mit dem Auftrage zugestellt worden, solche der Kammer und beziehungsweise der Forstgesetzcommission zu empfehlen, was ich auch gethan habe. Es sind nämlich die Verhältnisse der oberen und unteren Landestheile, besonders was die Forste betrifft, so sehr verschieden, daß eine gesetzliche Bestimmung für die Einen von den heilsamsten und für die Andern von den verberlichsten Folgen seyn kann. Ich habe diese Zuschrift besonders in der Absicht und mit der Bitte der Forstgesetzcommission übergeben, es möchte dem zu begutachtenden Gesetz eine solche Allgemeinheit gegeben werden, daß die Gemeinden in vorkommenden Fällen Spielraum haben, d. h. die nach ihren verschiedenen Culturen nothwendige Auslegung des Gesetzes in Anspruch nehmen können.

Dörr: Das Harzen ist allerdings ein Hauptnahrungszweig jener Leute, und die Commission, von der ich Mitglied bin, wird auch dieses Verhältniß genau berücksichtigen.

Es wird hierauf der erste Theil des Commissionsantrags angenommen, und als der Präsident den Punkt wegen der Empfehlung zur Abstimmung bringen wollte, bemerkte

Mördes, daß er eine Abstimmung für unpassend halte, indem es sich lediglich um einen Wortstreit handle und die

Empfehlung nichts anders sage, als daß die Kammer diesen Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit gewürdigt habe, wie bei jedem andern Gegenstande, der hier vorkommt, und der Commission zugewiesen wird.

Der Präsident: Mein Amt verpflichtet mich, jeden Antrag der gemacht ist, zur Abstimmung zu bringen, und ich frage deshalb auch hier, ob der Gegenstand der Commission mit Empfehlung übergeben werden soll? Die Frage wird bejaht, worauf

v. Kottack über eine weitere Petition der Gemeinden Kappel-Windeck ic., die Abgabe des Bürgergabhholzes betreffend, berichtet,

(Der Bericht ist in Beilage Nr. 6 enthalten)

und dabei bemerkt, wenn das Wort Empfehlung hier zurückgenommen werden sollte, so möchte ich darauf antragen, daß die Petitionscommission für jetzt die Petition zurücknehme und später einen ausführlichen Bericht darüber abfasse und das Drückende der in der Petition dargestellten Lage besonders herausstelle. Wenn aber, wie ich glaube, kein Anstand gegen die Empfehlung erhoben wird, so wird dieser Ausdruck den nämlichen Sinn haben, wie vorhin, daß nämlich die Commission zu Begutachtung des Forstgesetzes aufgefordert werde, auch dieser Petition, in welcher sehr beherzigungswerthe Verhältnisse vorkommen, ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich bei den betreffenden §§. des Forstgesetzes zu widmen.

Mer k: Dieser Zusatz gibt zu einer Begriffsverwirrung Anlaß, indem wir denselben bei solchen Petitionen, die an die Regierung kommen, gebrauchen, die wir wegen ihres materiellen Gehalts für gegründet erachten und daher den Wunsch an die Regierung aussprechen, sie möchte der Petition entsprechen. Dadurch hat sich also schon der Begriff festgestellt, daß in dieser Empfehlung wirklich die Bewilligung desjenigen, d. h. die Anerkennung des materiellen Grundes liegt, worauf die

Petition gebaut ist. Wir können aber von der vorliegenden nicht sagen, ob sie nur im mindesten gegründet ist, und ob sie soweit zu empfehlen sei, daß darauf Rücksicht genommen werden solle. Ich glaube also, daß es bei der bisherigen Uebung zu belassen, und die Ueberweisung einfach, jedoch, wie sich von selbst versteht, zu dem Zwecke geschehe, daß die Gründe für und gegen erwogen werden.

v. Kottelk: Es wäre ein sonderbares Mißverständniß, wenn man die Empfehlung dahin deuten wolle, daß die Kammer schon die Absicht habe, der Bitte zu willfahren. Man empfiehlt den Inhalt der Petition blos zur Beachtung, Untersuchung und Würdigung. Man verlangt nur, daß diejenige besondere Aufmerksamkeit der Sache gewidmet werde, die den besonderen Thatumständen gebührt. Durch diese Erklärung ist demnach jedes Mißverständniß gehoben.

Der Antrag auf empfehlende Ueberweisung wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen.

v. Kottelk: Nach diesem Beschlusse schlage ich vor, diese Petition an die Petitionscommission zurückzuweisen, damit diese zuerst ihrer Pflicht genüge, den Inhalt davon ausführlich darzustellen, und die Kammer in den Stand setze, einen eigenen Beschluß hierüber zu fassen, indem die Petitionscommission in der Voraussetzung, daß die empfehlende Ueberweisung Statt finden werde, der Petition nicht diejenige sorgfältige Begutachtung zugewendet hat, die sie in Anspruch nimmt.

Schaaff: Das heißt also der Kammer vorschlagen, ihren vorigen Beschluß zurück zu nehmen . . . .

Mehrere Redner wollen unterbrechen.

Schaaff: Ich bitte den Herrn Präsidenten, mich im Wort zu schützen, oder ich schütze mich selbst.

Der Präsident: Ich glaube nicht, daß der Abg. Schaaff das Recht hatte, mit einer solchen Behemung gegen den vorsitzenden Präsidenten zu donnern, da er Demjenigen, der hat

sprechen wollen, bereits zugerufen hat, er möge nicht unterbrechen.

Sch a a f f: Ich habe blos meine Ansicht mit einigen Gründen unterstützen wollen, aber stets muß ich einen Kampf kämpfen, um nur zum Wort zu kommen. Statt daß ich über die Sache, worüber ich sprechen will, nachdenken kann, habe ich mich nur zu wahren, daß mir der Mund nicht gestopft wird. Nicht Einer unter Ihnen ist in einer solchen mißlichen Lage wie ich, was ich nicht weiter ausführen will. Wenn sie auch auf meine Person keine Rücksicht nehmen wollen, so bedenken Sie, daß der 37. Wahlbezirk durch mich repräsentirt ist, und dieser seine Stimme so gut zu führen hat, wie jeder andere Bezirk.

v. I s t e i n: Der Präsident schützt im Wort, nie aber der Abgeordnete sich selbst.

Sch a a f f: Vom Präsidenten muß ich mir eine Zurechtweisung gefallen lassen, nicht aber von einem andern Abgeordneten.

v. I s t e i n: Er hat Recht.

Sch a a f f: Mein Antrag war der, auf den Vorschlag des Abg. v. R o t t e c k nicht einzugehen, weil die Kammer das wieder aufheben würde, was sie beschlossen hat. Die Forstgesetzcommission wird die Sache hinlänglich prüfen, und am Ende kommt sie ja in die Kammer, wo Jeder seine Ansicht aussprechen kann.

P o s s e l t: Unser Hauptbestreben sollte doch auf Ersparung der kostbaren Zeit gerichtet seyn, aber diesem würden wir gewiß nicht nachkommen, wenn alle auf das Forstwesen bezüglichen Petitionen von der Petitionscommission ausführlich behandelt werden sollen, und es würde großes Mißtrauen gegen die Forstgesetzcommission verrathen, wenn wir ihr nicht vollkommenes Zutrauen schenken, daß sie ohne große Empfehlung jeder ihr zugewiesenen Petition die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenken werde.

v. R o t t e c k: Um der Kammer keine unangenehme Discussion

zu veranlassen, nehme ich meinen Antrag zurück, indem ich dadurch, daß ich ihn stellte, mein Gewissen beruhigt habe, und die Forstcommission, nachdem die Sache für und wider besprochen worden ist, sie gewiß für wichtig halten und ihre Aufmerksamkeit ihr zuwenden wird. Die Sache also ist gewahrt und um Worte streite ich nicht.

Aschbach berichtet hierauf über die Bitte des Chirurgen Ossiander in Pforzheim um Wiederanstellung.

Beil. Nr. 7.

Wizenmann: Die eigentlichen Gründe, die die Pensionirung des Bittstellers herbeiführten, kenne ich nicht, aber daß er damals seinen Dienst noch hätte versehen können, glaube ich, indem er als ein geschickter Mann bekannt ist. Ungeachtet übrigens seine Besoldung jährlich über 600 fl. und viel mehr betrug, als die des Physicus, so kam er doch immer um Erhöhung ein, und dieses, so wie seine immerwährende Unzufriedenheit mit seinen Vorständen mag zu dessen Pensionirung mit beigetragen haben.

Staatsr. Winter: Es ist mir nicht zuzumuthen, und es liegt auch nicht in meiner Pflicht, mich über Persönlichkeiten eines Mannes öffentlich auszusprechen, denn ich könnte Ihnen Dinge sagen, die diesem Manne sehr wehe thäten. Er müßte alsdann auch öffentlich antworten, was unangenehme Erörterungen herbeiführen würde. Der Mann ist längst zur Pensionirung reif gewesen, und man hatte alle mögliche Nachsicht mit ihm. Das kann ich bemerken, daß er mit allen ihm vorgesetzten Aerzten in ununterbrochenem Streite lebte, der Jeden zu der Erklärung zwang, entweder ihn oder den fraglichen Mann zu entfernen. Es sind noch andere Gebrechen, die gegen ihn sprechen, von denen ich aber hier schweige, und nur noch anführe, daß er schon seinem Alter nach hat pensionirt werden können.

Es wird nun beschlossen, nach dem Antrage der Commission

die Petition derjenigen Abtheilung der Budgetscommission zu zuweisen, die über das Pensionswesen zu berichten hat.

Buhl legt hierauf der Kammer eine an den Buchhändler Groos ergangene Erklärung der Oberpostdirection in Betreff der Expeditionsgebühr für das Versenden der ständischen Verhandlungen vor.

Diese Behörde verlangt hiernach  $\frac{3}{4}$  fr. für den Bogen, so wie ein Freieremplar von den Verhandlungen. Der Referent bemerkt, daß Groos mit diesen Bedingungen nicht zufrieden sei, und daß namentlich die Postdirection sich zu Abnahme der vollständigen Verhandlungen verbindlich machen möchte, und schließt mit der Bemerkung: daß, da der Kammer an der möglichsten Verbreitung der Verhandlungen sehr gelegen sei, auch die möglichst billigen Bedingungen von Seiten der Post gegenüber von dem Empfänger, der nach dem Vertrag mit Groos das Porto zu bezahlen habe, zu wünschen seien.

Winter v. S.: Ich halte es allerdings für sehr wünschenswerth, daß Denjenigen, die unsere Protocolle bei der Post bestellen, kein großes Porto abgenommen werde, allein ich muß die Kammer bitten, sich nicht in eine Sache einzulassen, die lediglich die des Verlegers zum Publikum ist. Die Post hat das Porto zu Versendung literarischer Gegenstände bekanntlich schon längst im Lande herabgesetzt, und wenn die Kammer den Wunsch ins Protocoll niederlegt, daß auch hier dasselbe auf eine wohlfeile Weise geschehen möchte, so halte ich dieses um so mehr für genügend, weil die Post darauf Rücksicht nimmt, ob bedeutende Versendungen gemacht werden, in welchem Fall sie dann selbst schon eine niederere Provision nimmt, und der Verleger sich auch leicht etwas gefallen lassen kann, wenn er einen großen Absatz hat.

Buhl: Wenn der Buchhändler die Pflicht hätte, das Porto auf sich zu nehmen, so würde der Abg. Winter Recht haben, da aber Alles auf Kosten des Empfängers geht, so ist es die

Sache der Kammer, darauf zu sehen, daß das Porto möglichst gering gestellt wird.

Winter v. H.: Alles zugegeben, glaube ich doch nicht, daß es der Stellung der Kammer angemessen seyn wird, über Porto zu beschließen. Sie kann nicht mehr thun, als den Wunsch aussprechen.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag auf möglichste Billigkeit, weil wir sonst mit der Buchhandlung in neue Schwierigkeiten kämen, indem diese auf möglichst billige Ansätze von Seiten der Postbehörde gerechnet hat, und es im Interesse der Kammer liegt, die Protocolle möglichst zu verbreiten.

Die Protocolle werden an die Abgeordneten ganz portofrei gesendet, und darum wird auch die Oberpostdirection ihre Bedingungen möglichst niedrig stellen, sobald wir diesen Wunsch gegen die Regierung aussprechen.

Buhl schlägt vor, die Post zu bitten, statt  $\frac{3}{4}$  kr. für einen Bogen, 16 kr. für 48 Bogen anzusehen, und diesen Wunsch gegen die Regierung im Protocoll auszusprechen.

Staatsr. Winter wünscht eine diesfällige schriftliche Mittheilung an das Staatsministerium, worauf sogleich das Geeignete verfügt und der Kammer Antwort werde ertheilt werden.

Rutschmann macht diesen Vorschlag zu dem Seinigen, worauf solcher von der Kammer angenommen wird.

Schaaff: Ich erlaube mir, an die Regierung zwei Fragen zu richten, wovon die erste den Wirkungskreis der executiven Gewalt betrifft. Gelegenheitlich der Discussion über die Gemeindeordnung auf dem letzten Landtage habe ich den Antrag gestellt, es möchte der Regierung gefallen, den Bürgermeistern ein in die Augen fallendes Zeichen zu geben, womit sie in dem Fall angethan seyn sollen, wenn sie Dienstgeschäfte zu verrichten haben. Ich habe diesen Antrag, den ich bei Gelegenheit der Discussion über den Gesetzesentwurf, die Bestrafung der Widersächlichkeit betreffend, noch weiter motivirte, aus Rücksicht auf

die Bürgermeister selbst, auf den öffentlichen Dienst und auf jeden einzelnen Staatsbürger gestellt, und die Kammer legte auch damals den Wunsch ins Protocoll nieder, daß die Regierung eine solche Einrichtung treffen möge. Wir haben auch damals von der Regierungscommission die Zusicherung erhalten, daß es geschehen solle. Bis jetzt ist es aber nicht geschehen, und ich frage deshalb, ob wir nicht zu erwarten haben, daß diesem Wunsch werde entsprochen werden.

Staatsr. Winter: Was ich versprochen habe, habe ich auch gehalten. Es ist ein Antrag an das Staatsministerium ergangen, worauf eine Resolution erfolgen wird.

Schaaff: Ich danke für diese Auskunft, und es bleibt nichts übrig, als die Entschliessung des Staatsministeriums abzuwarten. Meine zweite Frage betrifft das Gensd'armeriegesetz, worin es heißt, daß, ehe man Waffengewalt gegen eine versammelte Menge brauche, die Aufruhraete verlesen werden müsse, allein diese Aufruhraete suchen wir vergeblich: Die Liebe unserer Bürger zu einem verfassungsgetreuen Fürsten, ihr Vertrauen zu einer weisen und gerechten Regierung wird uns vor einem Aufruhr im Sinne des Gesetzes bewahren. Wir haben ihn nicht erlebt und werden ihn nicht erleben. Andere gefährliche Zusammenrottungen aber, von denen das Gesetz spricht, haben allerdings Statt gefunden, und in diesem Fall war der executive Beamte in großer Verlegenheit, auf welche Art er die Aufruhraete verlesen solle, weil sie nicht existirt. Ich frage deshalb auch hier, ob wir nicht zu erwarten haben, daß die Regierung eine solche Acte erläßt. Ob dieses im Weg der Gesetzgebung geschehen solle, ob man es als integrirenden Theil des Gesetzes betrachten oder im Wege der Vollziehungsverordnung die Sache erledigen will, kann ich wohl vor der Hand dem Urtheil der Regierung anheim geben.

Merk: In einer officiellen Nachricht von Mannheim hat es

geheißen, die Aufruhracte sei verlesen worden. Es muß also doch eine solche existiren.

Schaff: Ich kenne sie nicht.

Staatsr. Winter: Es ist auch hier geschehen, was ich schon vorhin bemerkte. Es ist ein Antrag ans Staatsministerium erstattet worden; dort hat man aber einige Anstände gefunden. Es wird übrigens nächstens auch in dieser Hinsicht eine Entschließung erfolgen.

Schaff: Dabei kann ich mich vor der Hand beruhigen.

Kettig v. C.: In den früheren Bestimmungen für die Gensdarmerie ist die Formel enthalten, wonach die Aufruhracte verlesen werden soll. Sie lautet ungefähr so: die bewaffnete Macht ist im Fall, von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Darum wird jeder rechtliebende Bürger aufgefordert, sich zu entfernen.

31 Schaff: Das frühere Gesetz ist durch das neue aufgehoben, und wenn jenes angewendet worden ist, so ist es eben darum geschehen, weil man keine andere Acte hatte.

Secht: Mich freut, daß die Regierung so spät darauf dachte, diese Acte zu entwerfen. Es liegt darin der schöne Beweis, daß sie keinen Aufruhr in diesem Lande fürchtet.

Ashbach: Ich wünschte, daß diese Stimme bis nach Frankfurt schallte.

Es wird sofort zur Wahl der 4 Mitglieder geschritten, wodurch die Unterrichtscommission verstärkt werden soll. Sie fällt auf die Abg. Regenauer mit 36, Grimm mit 30, Winter v. S. mit 30 und Selham mit 26 Stimmen.

Herr fragt die Kammer, ob nicht die Commission zu Begutachtung des Antrags der ersten Kammer, die Substituten für den Erzbischof und den Prälaten betreffend, mit zwei Mitgliedern verstärkt werden sollte, da blos Katholiken in dieselbe gewählt worden seien.

Nachdem der Abg. Magg bemerkt hatte, daß die Katholiken in der Kammer gut evangelisch seien, wird der Antrag verworfen.

Winter v. S. bittet die Kammer, ihn von der Commission für die Schulsachen zu dispensiren, und die Stelle Demjenigen zu überlassen, der die meisten Stimmen nach ihm erhalten habe. Es sei bekannt, daß die Lehrer und mehrere Geistliche seiner Arbeit auf dem vorigen Landtage eine große Auszeichnung hätten widerfahren lassen. Er überlasse der Kammer, ob er sie verdient habe, er selbst habe sie mehr der herzlichen Theilnahme der Kammer, als seinem eigenen Benehmen zugeschrieben. Damit es aber nicht entfernt den Schein haben könnte, als ob er deswegen in dieser Commission mit besonderer Wärme für diesen oder jenen Gegenstand spreche, so würde es ihm lieb seyn, wenn man ihn dieser Stelle enthebe, er werde aber demohingeachtet an der Discussion über das Schulwesen selbst den wärmsten Antheil nehmen, und sich andere Arbeiten gerne übertragen lassen.

Fecht widersezt sich diesem Gesuch, weil der Abg. Winter gerade in diesem Fach viele Kenntnisse besitze. Ueberhaupt sollte man es nicht aufkommen lassen, daß ohne die wichtigsten Gründe ein Mitglied von einer Commission enthoben wird.

Knapp unterstüzt den Antrag, weil der Abg. Winter bei mehreren Commissionen und namentlich bei der Budgetcommission beschäftigt sei.

Mördes: So sehr ich geneigt wäre, dem Abg. Winter persönlich beizustimmen, so wenig kann ich mich entschließen, seine Bitte zu unterstützen, denn er hat bei den rühmlichen Arbeiten über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage so gründliche Kenntnisse an den Tag gelegt, daß es als ein Verlust für die Commission zu betrachten wäre, wenn sie dessen umsichtige Mitwirkung entbehren müßte.

Winter v. S.: Ich weiß meinem alten Freund Knapp vielen Dank, daß er mich unterstützt hat, denn was ich hier gesprochen habe, wird mir, glaube ich, kein Mitglied der Kammer als Ostentation auslegen.

v. Kottack: Man kann in seiner eigenen Sache gar keinen Antrag stellen. Winter hat auch blos eine Bitte gethan. Erst der Abg. Knapp hat darauf angetragen, der Bitte des Abg. Winter zu willfahren, aber dieser Antrag ist nicht unterstützt worden. Das Gesuch des Abg. Winter wird sofort verworfen, worauf der Präsident noch folgende Commissionen anzeigt:

1) Es besteht hiernach die Commission für das provisorische Gesetz in Betreff der Ettappengelder aus den Abg. Seramin, Wisenmann, Böcker, Blankenhorn und Sander.

2) Die Commission für den Antrag der ersten Kammer, den Ersatz des Erzbischofs ic. in Verhinderungsfällen desselben betreffend, aus den Abg. Bader, Selham, Mördes, Merk und Schinzinger.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf übermorgen angesagt.

Zur Beurkundung der Verlesung in der Nachmittagsitzung vom 10. Juni 1833.

Der zweite Vicepräsident

Der Secretär

Merk.

Mördes.

Beilage Nr 3

zum Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission zur Beschwerdevorstellung der Gemeindebürger Kaufmann Leimenstoll und Consorten zu Birstetten, wegen Zurückweisung von der Uebernahme der Jagdpacht daselbst. Erstattet von dem Abg. Kindschwender.

Als am 13. August vorigen Jahres zu Birstetten der die dortige Gemarkung umfassende Jagdbezirk in Versteigerung zu  
1833. II. R. Prot. 36 Heft.

Pacht gegeben wurde, hat das Großh. Forstamt Emmendingen die gegenwärtigen Bittsteller Kaufmann Leimenstoll und Consorten aus dem Grunde zur Mitsteigerung nicht zugelassen, weil sie sich nicht mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse ausgewiesen hätten, welches die Zulassung zum Jagdpachte bedinge.

Es solle nämlich nach der bestehenden höheren Vorschrift, deren Zweckmäßigkeit einleuchtend ist, ein Gemeindegürger nur dann zu einem Jagdpachte zugelassen werden, wenn er durch das betreffende Bürgermeisteramt legal bezeugt erhält:

„daß durch die Uebernahme des Pachtes weder  
 „für seine Familie, noch für das öffentliche  
 „Wohl ein Nachtheil zu befürchten stehe.“

Dieses Zeugniß nun konnten die obgenannten Pachtlustigen bei dem Versteigerungsacte zwar nicht in dem allegirten Wortlaute vorlegen, weil weder sie, noch ihr Bürgermeister die Vorschrift genau zu kennen schienen, dagegen übergaben sie ein Zeugniß des Bürgermeisters, besagend:

„Joseph Leimenstoll, Krämer u., wird bewilliget, die Jagd  
 „in Pacht zu nehmen. Birstetten den 13. August 1832“

„Bürgermeister Lösch“

und sie beschwerten sich nun, daß, diese Attestation unbeachtend, das Forstamt auf ihr Mehrgebot von 20 fl. keine Rücksicht genommen, die Jagdpacht vielmehr um die Summe von 31 fl. dem Amtmann Rieder in Emmendingen zugeschlagen habe.

Ihre bei der Direction der Forste und Bergwerke deshalb eingereichte Recursbeschwerde wurde verworfen. An das Staatsministerium haben sich die Petenten nicht gewendet.

Ihre Commission ist nun zwar des Dafürhaltens, daß das von den Bittstellern bei der Jagdbegebung überreichte Zeugniß des Bürgermeisteramtes im Wesentlichen gerade dasjenige enthalte, was die Regierung zur fraglichen Legitimation vorgezeichnet hat; daß also das Forstamt die Zurückweisung Desjenigen oder Derjenigen, welche dieses Zeugniß benannte, mit

Unrecht verfügt habe, wodurch nicht nur dem Alerat ein Nachtheil von jährlichen 20 fl. zugeht, sondern wodurch auch die Rücksicht verletzt wurde, welche jede landesherrliche Behörde dem achtbaren badischen Bürger schuldig ist; allein sie vermag nicht, die Meinung zu theilen, daß dieserhalb auch nothwendig die erste Verpachtung ungültig oder nichtig sei, und eine neue Versteigerung müsse vorgenommen werden; sie trägt daher und bei der mangelnden Bescheinigung der erfüllten Vorschrift des §. 67 der Verfassungsurkunde lediglich darauf an: zur Tagesordnung überzugehen

---

Beilage Nr. 4.

zum Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1833.

---

Bericht der Petitionscommission zur Beschwerde des Tobias Golderer in Deschelbronn, wegen Justizverweigerung. Erstattet durch den Abg. Rindeschwender.

---

Tobias Golderer von Deschelbronn (Oberamts Pforzheim) trägt in einer sehr unklaren Vorstellung an die hohe Kammer vom 29. v. Monats vor:

Er habe an die Schultheiß Schuler'schen Erben zu Deschelbronn über 6000 fl. Entschädigungsgelder zu fordern, worüber Acten sprechen, welche bei dem Oberamte Pforzheim beruhen.

Nachdem er nun viele Jahre hindurch bei allen einschlägigen Staatsbehörden Hülfe gesucht, habe das Großh. Hofgericht zu Rastadt seine Anforderung für liquid erklärt.

Wegen des Vollzuges dieses hofgerichtlichen Ausspruchs aber implorire er schon die längste Zeit bei den niedern, hohen und höchsten Behörden, vermöge aber nicht einmal zu einer Re-

solution, vielweniger zu seinem Zwecke zu gelangen, während doch bei dem Oberamte Pforzheim über 3000 fl. dieser Entschädigungsgelder disponirt worden seyn sollen.

Er bittet um Verwendung der hohen Kammer für alsbaldige Erledigung dieses seines Rechtsanliegens.

Nach der eigenen Erzählung des Bittstellers und schon nach der Natur der Sache, gehören die Entschädigungsansprüche, die hier in Frage liegen, vor den Justizrichter; auch seien sie vor dem Großh. Hofgerichte in Rastadt zu Gunsten des Bittwerbers bereits entschieden.

Nun kann Ihre Commission sich den Fall kaum möglich denken, daß diese Behörde sich eine so auffallende Justizverzögerung oder Verweigerung solle zu Schulden kommen lassen, wie die angeklagte; es ist dieses um so weniger denkbar, da in der neuen Prozeßordnung der Weg sehr kenntlich vorgezeichnet ist, auf welchem derartige Beschwerden mit sicherem Erfolge abgewandelt werden. Wegen Justizverzögerung des Amtes ist nämlich beim Hofgerichte, und wegen der des Hofgerichts beim Oberhofgerichte in Gemäßheit des §. 1,244 der neuen Prozeßordnung Beschwerde zu erheben. Die Beschwerdeführung gegen den obersten Gerichtshof gehört vor die oberste Staatsbehörde. §. 1245 d. P. O.

Dieser gesetzlich vorgeschriebene Weg ist im vorliegenden Falle ganz gewiß nicht eingehalten, wenigstens daß es geschehen, nicht bescheiniget, was der Bittsteller nach der klaren Vorschrift des §. 67 der Verfassungsurkunde schuldig war, der *in verbis* besagt:

„Beschwerden einzelner Staatsbürger können nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet habe.“

Als eine solche Nachweisung kann die in der Beschwerdevorstellung niedergelegte Aßerte,

„daß man sich vergeblich an die niedern, hohen und höchsten Behörden gewendet habe,“

nicht gelten; um so weniger, als mit möglichster Zuversicht aus dieser Vorstellung gerade entnommen werden kann, daß der Supplicant für seine Rechtsvertretung schlecht berathen, die verkehrten Mittel zur Erreichung seines Zweckes angewendet habe, und fort- hin anwende. Es ist wiederholt sehr zu beklagen, daß, ungeachtet der während des Landtages von 1831 so vielfach hinausgegebenen Belehrungen, noch immer Beschwerden einkommen können, denen es an dem wesentlichsten Erfordernisse für die Bedingung der landständischen Einschreitung gebricht, die somit der hohen Kammer nur Zeitverlust, dem Supplicanten aber unnöthige Kosten veranlassen, da sie unberücksichtigt bleiben müssen.

Ihre Commission trägt für den vorliegenden Fall darauf an: „daß zur Tagesordnung übergegangen werde.“

---

Beilage Nr. 5

zum Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1833.

---

Bericht der Petitionscommission zur Bitte des Philipp Jakob Gimbel zu Neudenu, um Einschreitung der hohen Kammer in seiner Rechtsangelegenheit gegen Bürgermeister Simon Keim allda, wegen angeblicher Uebervorthellung. Erstattet von dem Abg. Rindeschwender.

---

Der Bittsteller, Philipp Jakob Gimbel zu Neudenu, will durch eine angeblich eigenmächtige Handlung des dortigen Bür-

germeisters Simon Keim bei Abschätzung des ihm (Gimbel) theilweise abgebrannten Hauses beeinträchtigt worden seyn.

Er sagt in seiner Vorstellung, er habe sich deshalb besonders wegen Abhör eines Zeugen, der zu seinen Gunsten aussagen würde, mehrmals an das Großh. Hofgericht gewendet, dies sei aber auf sein Gesuch nicht eingegangen.

Vor eine höhere Behörde, wie sie der §. 1244 der Prozeßordnung ausdrücklich bezeichnet, am wenigsten vor das Großh. Staatsministerium ist diese, wie es scheint, formell und materiell unbegründete Beschwerde nicht verbracht worden; Ihre Commission trägt daher auf die Tagesordnung an.

---

#### Beilage Nr. 6

zu dem Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission über mehrere Petitionen einer Anzahl Gemeinden im Renchthale; verschiedene Wünsche, rücksichtlich der Bewirthschaftung ihrer Gemeinde- und Privatwaldungen, und einiger damit verwandter besonderer Interessen aussprechend.

(Nachträglich kommt dazu eine Petition der Gemeinden Kappel-Windeck, Neusatz, Altschweier und Waldmatt, die Abgabe des Bürgergabholzes betreffend).

Erstattet von dem Abg. v. Rotteck.

Die erste dieser Petitionen enthält die dreifache Bitte, daß 1) den Renchthaler Thalgemeinden ihre eigenthümlichen Gemeindewaldungen mehr zur Selbstbewirthschaftung überlassen werden möchten; daß 2) ihnen erlaubt werde, ihre jährlichen Gabhölzer nach ihrer Bequemlichkeit fällen und hauen zu dürfen,

endlich 3) daß den Bürgern die Veräußerung der Rinde ihres Eichenholzes, und also auch die Fällung, zu der hierzu geeigneten Zeit, wie früher, gestattet werde.

Alle diese Punkte werden durch das so eben in Berathung befindliche Forstgesetz ihre Erledigung erhalten. Es ist zu erwarten, daß dasselbe, was den ersten Punkt betrifft, für die Gemeindeforesten zwar nicht jene volle Freiheit der Bewirthschaftung, welche der Privateigenthümer mit Recht in Anspruch nimmt, statuiren, jedoch auch keine unnöthige, mit dem Geiste der neuen Gemeindeordnung in Disharmonie stehende Beschränkung verordnen werde. In Ansehung der beiden andern Punkte wird wohl eine sorgfältige Vergleichung des aus den vorgeschlagenen Beschränkungen zu erwartenden Vortheiles für die Wald-Cultur mit dem daraus für die nutzungsberechtigten Privaten entstehenden Schaden angestellt, auch dem hier oder dort bestehenden besondern Privat- oder auch blos historischen Recht jene Beachtung zugewendet werden, welche allerdings demselben gebührt.

Die Petitionscommission stellt demnach den Antrag, die hohe Kammer wolle die vorliegende Petition der zur Begutachtung des in Berathung befindlichen Forstgesetzes erwählten Commission überweisen und zur möglichsten Berücksichtigung empfehlen.

Die zweite Petition geht dahin, daß den Renththaler Gemeinden gestattet werde, ihre Gemeindeforesten nach Köpfen zu vertheilen oder dieselben in Zukunft wie Privatforesten frei zu bewirthschaften.

In Bezug auf den ersten Punkt werden die Petenten an die Gemeindeordnung, in Bezug auf den zweiten an das neu zu erlassende Forstgesetz zu verweisen seyn, wofern ihnen nicht besondere Rechte oder Ansprüche zustehen, wovon zwar eine Andeutung, doch keine genügende Nachweisung in der Petition zu finden ist. Jedenfalls wäre das etwa vorhandene besondere Recht oder Interesse zuvörderst bei der betreffenden Behörde

geltend zu machen, zum Einschreiten der Kammer ist die Sache so, wie sie vorliegt, noch nicht reif. Indessen möchte gleichwohl die Petition, weil in derselben mehrere beachtenswerthe Notizen über besondere Verhältnisse vorkommen, unserer Forstgesetzcommission zu etwa thunlicher Beachtung zuzuweisen seyn.

Eben so die dritte Petition, worin um Befreiung von den Beförsterungskosten und um Rückvergütung derjenigen, welche angeblich zur Uengebühr von den Gemeinden erhoben werden, gebeten wird. Da nämlich zur Begründung dieses Gesuches zwar auf eine örtliche Waldordnung vom 25. Mai 1809, worin es ausdrücklich heiße: „von allen Beförsterungskosten bleibt die Genossenschaft nach traktatmäßiger Zusicherung frei“ sich bezogen, jedoch keine Enthörung in Bezug einer etwa wegen gleichwohl neuerdings angeordneter Kostenerhebung eingelegten Beschwerde nachgewiesen wird, so kann das hier dargestellte besondere Verhältniß bis jetzt noch der Kammer bloß zur Notiz, doch allerdings zur interessanten Notiz, von welcher etwa auch die Forstgesetzcommission Gebrauch machen dürfte, dienen.

Die vierte Petition endlich richtet sich gegen die Beschränkungen, welchen in neuester Zeit das seit Jahrhunderten ungestört ausgeübte Harzscharren von den Fichten (oder Rothtannen) unterworfen ward. Die Petenten behaupten, daß dieser Gewerbezweig ihnen jährlich eine Summe von 32 bis 33,000 fl. einbringe, und daß die bisher beobachtete Art des Harzens unschädlich für das Wachsthum der Bäume und überhaupt für den nachhaltigen sonstigen Ertrag des Waldes sei, und daß die nach theoretischen Grundsätzen ihnen jetzt auferlegten Beschränkungen, in Bezug auf die Dicke der anzubrechenden Bäume und auf die Zeit ihrer Fällung (da nämlich die Forstbehörde die Harz tragenden Bäume, als krank, zur früheren Fällung verurtheilt), von keinem oder doch von geringem Nutzen für den Wald, dagegen von ausnehm-

dem Schaden für die Waldeigenthümer (Gemeinden und Privaten) seien.

Daß bei diesem Gegenstand ganz vorzüglich wichtig sei, den aus der forsteilichen Beschränkung hervorgehenden Nutzen für den Wald, als Wald, mit dem den Eigenthümern durch das Harzscharren jährlich zufließenden großen — ein Geldkapital von 600,000 fl. vorstellenden — Gewinn zu vergleichen, leuchtet ein, und da doch im Grunde nicht eigentlich der Wald als Wald, sondern die Eigenthümer als Bürger, oder überhaupt der für Bewohner und die Gesamtheit aus einer oder der andern Art der Bewirthschaftung hervorgehende Vortheil oder Nachtheil das oberste Princip der Forstgesetzgebung ist, so wird ohne Zweifel unsere Forstgesetzcommission bei der Begutachtung der hier einschlagenden §§. des uns vorgelegten neuen Gesetzentwurfes solche Vergleichung mit Sorgfalt anstellen und darnach ihre Anträge bestimmen.

Diese vierte Petition sonach wäre nach dem Dafürhalten der Petitionscommission mit ganz besonderer Empfehlung der Forstgesetzcommission zu überweisen.

Die Gemeinden, welche die vorliegenden Petitionen eingereicht und deswegen mit den Unterschriften ihrer Gemeinderäthe auch zum Theil der Ausschufsmänner und einer Anzahl Bürger versehen haben, sind: Opppenau, Maisach, Isbach mit Eöcherberg, Ramsbach, Eierbach, Lautenbach, Petersthal und Döttelbach (Lautenbach jedoch erscheint nur auf Nr. 1 und 3).

Nachtrag. Eine so eben noch eingekommene Petition der Gemeinden Kappel-Windeck, Neusatz, Altschweier und Waldmatt, die Abgabe des Bürgergabholzes betreffend, welche sehr beherzenswerthe Betrachtungen über das Drückende der Verordnung vom 31. August v. J., die Gabhölzer betr., enthält, dürfte, wie die voranstehenden ihre geeignete vorläufige

Erledigung durch empfehlende Ueberweisung an unsere Forstgesekommision erhalten. Die Petitionscommission trägt hiernach darauf an.

---

Beilage Nr. 7

zum Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni  
1833.

---

Bericht der Petitionscommission zur Bitte des pensionirten Siechenhaus : Wundarztes Oslander zu Pforzheim um anderweitige Wiederanstellung oder Belassung seiner ganzen früheren Besoldung von 636 fl. Erstattet vom Abg. A s c h b a c h.

---

I.

Der Bittsteller übergab dieser hohen Kammer im Jahr 1831 eine Petition, worin er um die Verwendung nachsuchte, daß nach 25 Dienstjahren ihm sein Gehalt von 636 fl. mit 150 fl. erhöht werde, zur Ausgleichung von Accidenzien und Utilien, die er früher gehabt.

Ihre damalige Petitionscommission hielt an sich die Bitte der Berücksichtigung werth, trug aber wegen mangelnden Nachweises der erforderlichen Enthörung auf Tagesordnung an, die auch beschlossen wurde.

Inzwischen wurde Oslander mit 529 fl. in den Pensionsstand versetzt. Er beschwert sich, daß er keinen Grund dieser Pensionirung kenne, da er seinem Amte stets mit Fleiß und Geschick vorgestanden habe. Wenn, sagt er, ihm erlaubt werde, sich vor einer juridischen Faculät über die ihm unbekanntem

Vorwürfe und Anschuldigungen eines Dienstvergehens zu verantworten, so würde sich zeigen, daß er höchstens durch einen Verweis hätte bestraft werden können.

Er wendete sich mit seinem Gesuche um Wiederanstellung an das Großh. Ministerium des Innern; allein dies verfügte unterm 2. April d. J.

daß dem an das Großherzogliche Staatsministerium eingereichten Gesuche nicht entsprochen werden könne und er alle diesfallige Bewerbungen bei den höheren und höchsten Stellen zu unterlassen habe.

Darauf hin reichte nun der Bittsteller die gegenwärtige Petition ein, worin er das Obenerwähnte darstellt und damit die in der Ueberschrift bezeichnete Bitte verbindet.

## II.

Ihre Commission hält die Enthörung nachgewiesen, da das Gesuch, worauf jene Entschließung des hohen Ministeriums des Innern erfolgte, bei Großherzogl. Staatsministerium eingereicht worden war, und da die Verbescheidung, fernere Bewerbungen bei den höheren und höchsten Stellen zu unterlassen, wohl nur in der Voraussetzung erklärt werden kann, daß die höchste Staatsbehörde über den fraglichen Gegenstand bereits entschieden hatte.

Was die Sache selbst betrifft, so käme hier alles auf die Prüfung der Gründe an, weshalb der Petent in den Pensionsstand versetzt worden ist.

Da nach einem kürzlich gefaßten Beschluß der Kammer sich aus der Mitte der Budgetscommission eine Commission zur Prüfung der Pensionsliste und des Pensionswesens bilden wird, so glaubt Ihre Commission, es werde am geeignetsten seyn, auch das jetzige Gesuch dorthin zur Prüfung und weiterer Berichtserstattung zu übergeben, und stellt darauf ihren Antrag.

nsere  
ission

Juni

pen-  
r zu  
oder  
von

1831  
, daß  
50 fl.  
illen,

Bitte  
nden  
g an,

stand  
Pen-  
und  
erde,  
anten

## XII. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der  
Ständeversammlung.

Karlsruhe, 14. Juni 1833.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommiss., Generallieutenant  
v. Schäffer, Finanzminister v. Böckh, Staatsräthe Winter und  
Tolly, Geheimerrath v. Weiler, Geheimer Kriegsrath v. Redl  
und Ministerialrath Gohweiler; sodann sämmtlicher Mitglieder  
der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Grimm, Herr, Kienle,  
Mittermaier, Kettig v. Sch., v. Tscheppe und Winter v. H.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Es werden vom Secretariat folgende neue Eingaben bekannt  
gemacht:

- 1) Motionsanzeige des Abg. v. Rotteck, bezweckend:  
„daß die hohe Kammer eine Commission ernennen möge,  
welche damit beauftragt werde, den Zustand des Bas-  
terlandes in Erwägung zu ziehen, und hiernach die  
geeigneten, auf solche Erwägung gebauten, Anträge der  
Kammer vorzulegen.“
- 2) Motionsanzeige des Abg. Magg, folgenden Inhalts:  
„Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst  
zu bitten, gnädigst zu genehmigen, daß für den katholi-  
schen Landestheil ein zweites Schullehrerseminar im See-  
kreise eingerichtet werde, und daß ferner alsdann beide  
Anstalten eine durchaus gleichförmige, dem Zwecke der

allseitigen Volksbildung entsprechende Einrichtung erhalten mögen.“

3) Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Blumenfeld, über neun verschiedene Gegenstände,

4) Vorstellung des Caspar Sutter von Adelshausen, Amts Schopfheim, wegen eines Rechtsstreits mit seinen Geschwistern.

5) Bitte der Gemeinde Berwangen, um Aufhebung der Drittheilsgebühren und des Herdrechts.

6) Bitte der Gebrüder Gaiser von Rastatt und Freiburg, um Erhöhung des Eingangszolls auf Fortepiano's.

7) Bitte der Gemeinde Berwangen um Aufhebung des Handlohns.

8) Bitte derselben um Zehntablösung.

9) Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Zeutern, wegen der Straße über Zeutern nach Sinsheim.

Der Abg. Wizenmann erstattet Bericht über das provisorische Gesetz, die Zahlung der Stappengelder an beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Beilage Nr. 1.

Selham trägt auf abgekürzte Form der Verathung an, was von vielen Mitgliedern unterstützt und von der Kammer beschlossen wird.

Nach eröffneter Discussion äußert:

Rutschmann: Die Erfahrungen, die das Kriegsministerium machte, liefern uns einen erfreulichen Beweis davon, daß es in gar manchen Fällen nicht nothwendig ist, die Staatsbürger zu bevormunden. Unsere Soldaten haben einen schönen Beweis davon gegeben, daß es durchaus nicht nothwendig war, ihnen für jede Station das Geld anzuweisen, sie haben gezeigt, daß sie mit der Summe, die ihnen für die ganze Route von der Kriegskasse bezahlt wird, zu wirthschaften verstehen, und ich trage deshalb auf Annahme des Gesetzes an.

Wesel II.: Ich habe bei Gelegenheit dieses provisorischen

Gesetzes beobachtet, daß das, was im Commissionsbericht auseinandergesetzt wird, wirklich wahr ist. Die Einberufenen haben gezeigt, daß sie des Zutrauens würdig sind, welches die Regierung in sie setzte, die Einberufenen wissen recht gut mit dem Gelde hauszuhalten, das ihnen auf die Hand gegeben wird. Ja es wissen Manche noch, weil sie ohnehin noch das Hausen gewöhnt sind, einen Nothpfenning davon zu ersparen. Dessen ungeachtet finde ich aber den Betrag von 18 fr. per Tag höchst gering, wenn man bedenkt, daß der Beurlaubte Mittags und Nachts doch eine Erfrischung haben muß. Ich stimme übrigens dem Commissionsantrag vollkommen bei.

Martin: Ich muß hier nur bemerken, daß die Commission, die im Jahr 1831 in Beziehung auf diesen Gegenstand ernannt war, die Schwierigkeiten, die mit der theilweisen Bezahlung der Stappengelder verbunden sind, sehr wohl eingesehen habe. Sie hat sich nicht verhehlt, daß die Einlieferung der Verpflegungsbillete eine nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung herbeiführen wird, allein es war ja die oberste Militärbehörde selbst, welche die Commission auf die Meinung gebracht hat, daß es nicht rathlich sei, den Soldaten das ganze Reisegeld gleich mit auf den Weg zu geben; denn ohne dieses hätte die Commission schon damals den gegenwärtig vorliegenden Antrag gestellt. Ich bin demnach mit dem Gesetzesvorschlag vollkommen einverstanden.

Selham: Es waren allerdings auch schon im Jahre 1831 in der Kammer mehrere Stimmen für diejenige Verfahrensart, die jetzt von der Regierung vorgeschlagen ist, und unter diesen auch die meinige; ich trete also um so lieber dem vorgelegten Gesetz bei.

Dasselbe wird sofort mittelst namentlichen Aufrufs zur Abstimmung gebracht und von 53 Mitgliedern einstimmig angenommen.

Der Abg. Poffmann erstattet hierauf Bericht über das

provisorische Gesetz, die Functionsgehälte der Militärdiener betreffend.

Beilage Nr. 2. (1s Beilagenheft S. 54 — 57.)

Afshach: Die Sache ist von der Art, daß sie durch die schon in der Kammer anerkannte Nothwendigkeit einer Gleichheit der Rechte zwischen den Staatsdienern im Militär- und denen im Civilstand so vereinfacht wird, daß wohl die Discussion jetzt gleich vorgenommen werden könnte, worauf ich hiemit antrage.

v. Fhstein: Ich erkläre mich gegen diesen Antrag, und zwar aus zwei Gründen:

1) weil der Bericht nicht einmal auf der Tagesordnung war, also ob er gleich unbeschadet der Gründlichkeit der Sache vorgetragen werden konnte, doch wohl heute nicht füglich zur Berathung kommen kann, da kein Theil vorbereitet ist, und weil ich

2) die Kammer nicht dem Vorwurf, sie improvisire die Gesetze, ausgesetzt sehen, auch nicht den Gebrauch einführen möchte, über alle Gesetze in abgekürzter Form zu berathen. Die Kammer könnte sich dadurch leicht dem Vorwurf aussetzen, der von irgend einer Seite herkommen kann, daß man die Gesetze übereile; und wenn dann ein Gesetz zufällig ungünstig auf das Volk wirkte, dann wäre der Vorwurf allerdings gegründet, daß die Kammer zu schnell berathen habe. Eine dreitägige Verschiebung schadet weder in dieser noch in mancher andern Angelegenheit; denn der Gegenstand wird in diesen drei Tagen theils näher mit Andern besprochen, theils aber auch im einsamen Zimmer mit sich selbst berathen. Ich wiederhole deßhalb meinen Antrag.

Der Präsident bemerkt, daß er die Berathung auf die nächste Tagesordnung setzen werde, worauf

Der Abg. Hoffmann einen weitem Bericht, nämlich über

das provisorische Gesetz, die Herabsetzung des Maßes bei der Conscription betreffend, erstattet.

Beilage Nr. 3. (18 Beilagenheft S. 49 — 54.)

Posselt trägt darauf an, diesen Bericht dem Druck zu übergeben.

K n a p p unterstützt den Antrag und dehnt solchen auch noch auf den vorigen Bericht aus, was sofort von der Kammer zum Beschluß erhoben wird.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion über den Gesetzesentwurf, die Ertheilung der Zollprivilegien betreffend.

Der Präsident eröffnet zuvörderst die Discussion im Allgemeinen.

Finanzminister v. B ö c k h: Ob wir gleich mehreren Verbesserungsvorschlägen Ihrer Commission bei der Discussion beitreten werden, so können wir doch den Gesetzesentwurf, der dem Commissionsbericht am Schlusse angefügt ist, im Allgemeinen unsern Beifall nicht schenken, denn er enthält einige Bestimmungen, die in der Folge zu verschiedenen Verwicklungen führen könnten, und einige weitere, die wenigstens eine Geschäftsverweiläuftigung bei jedem Landtage zur Folge haben würden. Diese Bestimmungen sind theils in dem ersten Artikel, theils in dem Art. 3 und 4 des Commissionsentwurfs enthalten.

Nach der Abänderung in dem ersten Artikel soll ein Privilegium nur dann ertheilt werden dürfen, wenn es dem Gesamtinteresse entspricht und eine Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich macht, so wie es auch ferner die Kraft eines provisorischen Gesetzes haben soll. In den Art. 4 und 5 soll statt des Vorschlags der Regierung, daß die Erneuerung eines Privilegiums Statt finden könne, wenn von keiner der beiden Kammern eine Einsprache gemacht wird, eine förmliche Vorlage jedes einzelnen Privilegiums zur Zustimmung beider Kammern eintreten. Die Zollprivilegien welche die Großh. Regierung

an einzelne Personen seit dem Bestehen unserer Verfassung gegeben hat, und künftig nach diesem Gesetzentwurf geben kann und soll, lassen sich nicht wohl unter die Theorie der provisorischen Gesetzgebung stellen. Ein provisorisches Gesetz kann nach dem Art. 66 der Verfassung nur dann gegeben werden, wenn es das Staatswohl dringend fordert, nur dann, wenn ein vorübergehender Zweck durch eine Verzögerung vereitelt wird. Diese Vorschrift, auf die Zollprivilegien angewendet, würde die Regierung sehr oft in den Fall setzen, Zollprivilegien verweigern zu müssen, die an sich mit wahrem Nutzen für das Interesse der Gesamtheit gegeben werden können. Die Kraft eines provisorischen Gesetzes ist von der eines definitiv gegebenen nur darin verschieden, daß das eine fort dauert, bis die Regierung und Stände es aufheben oder abändern, während das andere nur bis zum Schlusse des nächsten Landtages dauert. Ihre Commission hat selbst gefühlt, daß die Vorschrift des §. 66 in ihrer ganzen Strenge auf die Zollprivilegien nicht wohl Anwendung finden könne, und hat deswegen statt der Worte: „Zollprivilegien, die das Staatswohl dringend erfordern,“ den milderen Ausdruck gesetzt: „die den Gesamtinteressen entsprechen,“ und statt des Ausdrucks: „deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde,“ die Worte: „wenn die Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich machen würde.“ Daraus geht hervor, daß Zollprivilegien auch von der Commission selbst nicht für Provisorien im Sinne unserer Verfassung angesehen werden. Noch mehr geht dies aber aus dem Art. 3 hervor; denn ein solches Zollprivilegium soll nicht nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags, sondern bis zum Schlusse des dritten Landtags nach seiner Bewilligung dauern. Daraus ist wohl klar, daß die Zollprivilegien keine provisorischen Verordnungen im Sinne unserer Verfassung seyn können und auch nach der Meinung der Commission keine seyn sollen, so daß also diese Zollprivilegien im

Grunde Provisorien ganz eigener Natur wären. Unter solchen Verhältnissen wird es wohl einfacher und klarer seyn, in dem Gesetze allein zu bestimmen, wozu die Regierung ermächtigt ist, in Ertheilung der Zollprivilegien, und weder von definitiven, noch von provisorischen Gesetzen zu sprechen. Ohne Zweifel hat der Ausdruck, dessen sich die Regierung in dem ersten Artikel ihres Entwurfs in Beziehung auf die Kraft der Provisorien bediente, wo es heißt: sie haben gesetzliche Kraft, Ihre verehrliche Commission zunächst veranlaßt, zu sagen, sie haben nur die Kraft eines provisorischen Gesetzes. Diese Schwierigkeit wird sich aber leicht beseitigen lassen, und zwar zum wahren Vortheil, d. h. zur größeren Klarheit des Gesetzes, wenn man den Ausdruck substituirt: die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen u. Privilegien zu ertheilen. Alsdann ist ganz klar, daß die Kraft dieser Privilegien keine andere ist, als diejenige, die ihr durch das Gesetz über die Zollprivilegien selbst beigelegt wird.

**A s c h b a c h:** Auf die Bemerkungen des Herrn Finanzministers erlaube ich mir, Einiges zu erwidern. Der Herr Finanzminister glaubt nämlich, daß auch nach der Meinung der Commission nicht behauptet werden könne, daß die Natur eines provisorischen Gesetzes dem hier zur Sprache gebrachten Gegenstand einzuräumen sei. Ich glaube, es ist von der Regierung gegeben, daß die Ertheilung eines Zollprivilegiums als ein Ausnahmsgesetz von Finanzgesetzen in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Aus dem §. 66 der Verfassung folgt aber, daß alle Gegenstände, die in den Kreis der Gesetzgebung gehören, nur im Wege des provisorischen Gesetzes einseitig von der Regierung behandelt werden können. Nun liegt aber ja ein Gegenstand der Gesetzgebung vor, und fordert also die Regierung das Recht, einseitig darüber zu verfügen, so ist der einzige, in der Verfassung bezeichnete Weg der des provisorischen Gesetzes. Daraus nun, daß die Verfassung den Grund

zu provisorischen Gesetzen auf zwei Bedingungen stellt, also dem Umfang, worin sich die Regierung hier bewegen kann, gewisse Grenzen setzt, folgt nicht, daß ein provisorisches Gesetz stets innerhalb dieser Grenzen seyn müsse, und daß diese Grenzen nicht in einzelnen Beziehungen ausgedehnt werden können, und daß eine Ausdehnung der Schranken die Folge habe, daß es sich von gar keinem provisorischen Gesetze mehr handeln könne. Wenn die gesetzgebende Gewalt erweist, daß Umstände vorhanden sind, unter denen es der Regierung erlaubt seyn muß, über einen Gegenstand der Gesetzgebung freier zu verfügen, nicht innerhalb der bestimmten Grenzen, welche die Verfassung bezeichnet, nämlich „dringendes Gebot eines Staatswohls“ oder „Gefahr der Vereitlung des Zwecks,“ scharf stehen zu bleiben; wenn die gesetzgebende Gewalt erweist, daß es dem öffentlichen Wohle angemessen sei, die Verfügungsgewalt der Regierung auf eine bestimmte Zeit auszudehnen, dann thut sie weiter nichts, als die Macht zu provisorischen Gesetzen erweitern, d. h. die innern Schranken in weitere verwandeln. Das war der Sinn der Commission, und daraus wird sich rechtfertigen lassen, daß auch für diese Privilegienertheilung der Gesichtspunkt der provisorischen Gesetzgebung festgehalten, und darnach alle Folgerungen gezogen werden müßten. Ich füge hinzu: ein Gesetzgeber muß, wenn er nicht selbst auf Irrthümer und Abwege gerathen will, consequent von einem bestimmten Gesichtspunkte ausgehen; von dem Gesichtspunkte aber, daß hier ein Gegenstand der Gesetzgebung vorliegt, und in dieser Hinsicht von der Regierung nicht anders einseitig verfügt werden kann, als im Wege der provisorischen Gesetzgebung, ist Ihre Commission ausgegangen, und hat nichts Anderes für nothwendig gehalten, als die Macht der provisorischen Gesetzgebung auszudehnen.

Merk: Ich bin zwar kein Freund von Privilegien, und werde denselben niemals im eigentlichen Sinne das Wort reden,

allein ich sehe Zollprivilegien nicht als Privilegien im eigentlichen Sinne an, sondern ich halte solche blos für Modificationen der Zollordnung, die bei der Vielartigkeit der industriellen und commerciellen Verhältnisse ganz nothwendig sind; meiner Ansicht nach kann also auch nicht davon die Rede seyn, daß solche Privilegien gegen den Sinn der Verfassung seien, sofern sie sich nämlich immer in den Grenzen halten, die ein solches Privilegium hinsichtlich des Zolles haben muß, daß nämlich das Gesamtinteresse dabei immer in Betrachtung gezogen wird. Ich werde mich deshalb auch nicht in juridische Discussionen über das Wesen und die Natur der Privilegien, über ihre Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit in einem constitutionellen Staate einlassen. Wenn ich aber auch anerkenne, daß solche Zollmodificationen ein natürliches und nothwendiges Ausgleichungsmittel des Gewerbsbetriebs zur Beförderung des allgemeinen Interesses sind, so kann ich mir doch nicht von der Nothwendigkeit eines Gesetzes über Zollprivilegien und die Ertheilung derselben, nicht einmal eine besondere Zweckmäßigkeit derselben denken. Was soll denn durch das Gesetz, wie es von der Commission vorgelegt worden ist, gewonnen werden, was nicht schon durch die der Regierung zustehende provisorische Gesetzgebungsgewalt erreicht werden kann? Ich habe kein Bedenken, der Regierung hinsichtlich der Zollmodification die provisorische Gesetzgebungsgewalt wirklich einzuräumen, ohne genaue weitere Beschränkungen, denn man muß den Maßstab, den man von dem allgemeinen Wohl annimmt, nicht so sehr im Großen anlegen. Es handelt sich ohnehin nur um eine Art von Vollziehung, und weniger von einer neuen legislatorischen Bestimmung. Es wird auch darum nichts gewonnen, weil die Commission den Gesetzesentwurf der Regierung eigentlich doch im Grunde in das Reich der provisorischen Gesetze zurückgewiesen hat. Das Einzige, was dadurch noch weiter erreicht werden sollte, besteht in der Ausdehnung der Wirkung eines solchen Privilegiums auf eine längere Zeit, als durch ein gewöhnliches provisorisches Gesetz

verordnet werden kann. Als Motiv dazu ist geltend gemacht worden, daß sich nicht leicht Einer in einen großen Gewerbsbetrieb einlassen werde, wenn er nicht hinsichtlich dieser Privilegien auf mehrere Jahre gesichert seyn würde. Ich muß bekennen, daß ich diesem Motiv keinen recht practischen Werth geben kann, und hielte es nicht für richtig, wenn die Regierung bei Ertheilung von solchen Privilegien sich immer an jene Grundsätze halten würde, die sie in den Motiven zu diesem Gesetze ausgesprochen hat, die auch die einzig richtigen sind, und deren Anerkennung man wirklich Dank wissen muß. Es darf gewiß jeder Unternehmer sicher seyn, daß das Privilegium, wenn es dem nächsten Landtag vorgelegt wird, auch die Zustimmung der Kammer erhalten werde. Im Grunde würde eigentlich der Vorschlag eines solchen Zollprivilegiengesetzes auf der Unterstellung beruhen, daß die Kammer nicht so vernünftig seyn werde, ein gehörig begründetes Zollprivilegium anzuerkennen, welche Unterstellung ich aber nicht theilen kann. Ich bin gewiß, daß Jeder, der ein Gewerbsunternehmen gründen will, welches ein Zollprivilegium erfordert, kein Bedenken tragen wird; er wird sich nicht abhalten lassen, sein Unternehmen wirklich auszuführen, im Gegentheil, es wird ihm erwünscht seyn, sobald als möglich sein Privilegium vor der ganzen Gesetzgebung sanctionirt zu sehen, wodurch dann um so eher sein Privilegium die erwünschte Stabilität erhalte. Ueberhaupt sind ja unsere Eingangszölle nicht von der Art, daß es jetzt noch viele Fälle geben wird, wo sie von einem Unternehmen abschrecken könnten. Ich glaube deßhalb, daß gleichsam eine vorläufige Fürsorge für die Erhöhung der Eingangszölle, die mir eigentlich nicht wünschenswerth seyn könnte, in diesem Gesetze, wie auch in der neuerlich getroffenen Maßregel liegt. Meines Erachtens bedarf es deßhalb nichts weiter, als was wir schon haben, nämlich das provisorische Gesetz. Warum soll man, was man auf einfachem Wege erreichen kann, auf weiteren neuen Wegen suchen.

Unsere Administrativgesetzgebung ist verwickelt und überfüllt genug, daß es keines neuen Gesetzes mehr bedarf, welches im Grunde betrachtet, und wie es jetzt uns vorgelegt worden ist, zu dem was besteht, wenig hinzuthut. Ich gestehe, ich bin kein Freund von den zu bedingten, von zu verklusulirten Gesetzen, unter die ich dieses Gesetz wirklich rechnen muß. Es wird hier durch viele feine Fäden eine künstliche Bewegung herbeigeführt, die aber nicht einmal recht merklich ist, der Thätigkeit der Regierung keinen Vorschub leistet, und im Allgemeinen keinen Nutzen stiftet. Man sollte also die ohnehin überfüllte Rüstkammer der Gesetze in diesem Fach nicht noch mit einem zu fein gedrechselten Gesetzesapparat verwickeln, sondern die Sache beim Alten lassen. Die Regierung gibt da, wo sie es nach den vorgelegten Grundsätzen für nothwendig findet, Privilegien, sie wird solche der nächsten Kammer vorlegen, die, wie die bisherige Erfahrung lehrt, ihre Genehmigung nicht versagen wird. Sollten sie aber nicht gegründet seyn, so wird Derjenige, der eines erhalten hat, über dessen Entziehung sich nicht beklagen können.

Nach diesen allgemeinen Ansichten ist klar, daß ich ein Gesetz nicht für nöthig halte, und auch nicht dafür stimme.

Lauer: Ich bin vollkommen mit dem Abg. Merk einverstanden, der den Begriff der Zollprivilegien so bezeichnet hat, wie auch ich ihn bezeichnen wollte. Die Behauptung aber, die derselbe aufgestellt hat, daß unsere Zollgesetze in ihren niederen Sätzen ohnehin wenig Ausnahmen begründen, muß ich vollkommen widersprechen. Die Zollprivilegien, die im Jahre 1831 der Kammer vorgelegt wurden, und worüber der Abg. Buhl mit gewohnter Sachkenntniß berichtet hat, werden die Kammer hinlänglich davon überzeugt haben. In der Hauptsache möchte ich aber weiter gehen. Da ohnehin wirklich eine Hauptabänderung in den Zollsätzen bevorsteht, und auch eine Commission in dieser Hinsicht ernannt ist, wozu auch der Abg. Buhl gehört,

da ferner die meisten der Zollprivilegien wirkliche Modificationen sind, worauf der Abg. Merk trefflich aufmerksam machte, und bei dieser Gelegenheit durch weitere Modificationen in den Zollsätzen gewiß der größte Theil dieser sog. Zollprivilegien beseitigt werden könnte, so trage ich darauf an, daß diese Zollprivilegien dieser Commission zur Berücksichtigung bei der bevorstehenden Aenderung der verschiedenen Zollsätze vorgelegt werden, damit etwa in Betreff der noch übrigen, aber gewiß kleinen Zahl dieser Ausnahmen im Zollgesetz ein Zusatzartikel beigefügt wird, welcher der Regierung ihre bisherige Befugniß einräumt.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Merk hat gesagt, es scheine ihm fast, als ob die Vorlage dieses Gesetzes eine Vorbereitung für künftige Zollerhöhungen sei. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, denn wer die Geschichte der Sache kennt, weiß, daß auf dem vorigen Landtage eine Adresse beschlossen worden ist, wodurch die Regierung gebeten wurde, ein solches Gesetz über die Zollprivilegien vorzulegen. Der Abg. Merk wird sich aber noch mehr überzeugen, daß dieses Gesetz keine Vorbereitung für solche Fälle seyn soll, indem im Schluß des Gesetzes von einem Artikel die Rede seyn wird, wonach das Gesetz einer Revision unterworfen werden soll, wenn wesentliche Veränderungen in dem Zollgesetz eintreten. Wir sind durch eine Besprechung mit der Commission noch darüber einig geworden, daß ich heute den Vorschlag machen werde, daß dieses Gesetz auf jedem Landtage von der Regierung zurückgenommen werden kann, oder auf den Antrag beider Kammern zurückgenommen werden soll. Dieß ist ein schlagender Beweis, daß wenigstens keine solche Absicht von Seiten der Regierung diesem Gesetze zu Grunde liegt.

Selzam: Mir scheint für unsern dormaligen practischen Gebrauch wirklich selbst der Ausdruck: Zollprivilegien noch etwas zu volltönend, denn mustere ich die wirklich verliehenen derartigen sogenannten Privilegien etwas näher, so finde ich,

daß sie gegeben wurden für Artikel, welche für bestimmte Fabriken oder Gewerbe nothwendig, und doch im Lande gar nicht oder nicht hinreichend vorhanden sind; für Waaren, die bloß zum Absatz für das Ausland fabricirt, oder eigentlich erst zum Gebrauch im Inland zubereitet werden, von Waaren, die in Ermanglung inländischer Einrichtungen im Auslande appretirt (gefärbt &c.) wurden, und wieder eingehen, von inländischen Waaren, die auf ausländische Märkte gehen, dort nicht verkauft werden und wieder ins Land kommen, von Gegenständen, die vom Auslande auf inländische Märkte kommen, und theilweise wieder ausgehen. Ich frage, was wäre das für eine Staatsfinanzwirthschaft, oder wie wäre es nur mit dem Begriff eines Eingangszolles als ausdrücklichen Consumozolles zu vereinigen, wenn man in solchen Fällen einen Zoll erheben lassen wollte.

Die Wissenschaft, darüber längst im Reinen, könnte darin gewiß nur einen wahren Barbarismus erblicken. Was aber dem Prinzip und der Natur der Sache postulirt werden kann und muß, liegt im Grunde außer dem Bereich der eigentlichen Privilegien oder Begünstigungen. Da inzwischen aus dem Gesetzentwurf und dessen Motiven, so wie auch aus dem Commissionsvortrag deutlich zu ersehen ist, in welchem Sinne dieser Ausdruck hier insbesondere zu verstehen sei, so will ich gleichfalls diesen Wortstreit fallen lassen.

Das scheint mir aber aus der vorliegenden Specialität klar hervorzugehen, daß es sich hier von einer folgereichen Verfassungssache durchaus nicht handelt, und daß jedenfalls das ständische Einwirkungsrecht durch die Hauptsätze des Regierungsentwurfs genügend gewahrt scheint. Insbesondere möchte es vorerst noch eine nähere Erwägung verdienen, ob sie die Erweiterung dieser sog. Privilegien nach Ablauf der ersten Berwilligungszeit, oder aber die jeweilige Anwendung des oben angedeuteten Finanzgrundsatzes, da keinen Consumozoll erheben zu lassen, wo kein Grund zu dessen Erhebung vorliegt, oder insbesondere

3. B. die jeweilige Bestimmung, daß inländische Fabrikate, welche auf ausländische Märkte gebracht, aber daselbst nicht verkauft werden, und wieder ins Land zurückgehen, einem Eingangszoll nicht unterliegen sollen, oder daß Aehnliches gegen auswärtige Waaren Statt finden solle &c., immer unbedingt und förmlich nach den verschiedenen Geschäftsinstanzen zur ständischen Behandlung ziehen wollen? Wie sehr die Geschäfte der Kammer dadurch verweiltäufigt werden, liegt klar am Tage. Die Bitte um einen bestimmten Gesetzesvorschlag hinsichtlich der Zollprivilegien hatte seiner Zeit vorzüglich auch den Zweck sowohl der Abgemessenheit als der Geschäftsvereinfachung für die Kammer und für die Regierung. Diesen Zweck sehe ich aber viel bestimmter in den Hauptsätzen des Regierungsentwurfs, als in den wohl etwas zu ängstlichen Abänderungen des Commissionsberichtes gelöst. Die Deutung aus dem §. 66 der Verfassungsurkunde in der adoptirten provisorischen Gesetzesfassung scheint ohnehin, wie bereits gesagt wurde, zu künstlich und unstichhaltig. Ich möchte also vor Allem wieder für Herstellung der Hauptsätze des Regierungsentwurfs stimmen.

Regenauer: Ich wollte auch für den Regierungsentwurf, und gegen den Commissionsentwurf sprechen, weil er mir die Absicht, die durch den Regierungsentwurf erreicht werden soll, die Absicht, welche die Kammer von 1831 hatte, und die man hier haben soll, in der That vereiteln würde. Jede Zollordnung wird nach staatswirthschaftlichen Gesichtspunkten abgefaßt. Die Hauptvorschriften sind nach staatswirthschaftlichen Richtpunkten gegeben und nach finanziellen, sofern eine Zollordnung als Steuergesetz anzusehen ist. So weit diese staatswirthschaftlichen Rücksichten allgemeine sind, haben sie Einfluß auf die Bestimmung der einzelnen Zollsätze, so weit sie aber besondere sind, haben sie Einfluß auf die Bestimmung von Ausnahmsgesetzen. Man wird nie eine Zollordnung finden, die nicht solche Ausnahmsgesetze enthält, wie es denn der unsrigen auch an solchen nicht

fehlt. Man findet in unserer Zollordnung, im 7. Abschnitt, besonders ein Ausnahmsgesetz für Stoffe, die vom Ausland kommen, und im Inland näher verarbeitet zu werden, und wieder ins Ausland gehen u. dgl. m.

So gut nun über diese Bestimmungen das Nähere in der Zollordnung selbst enthalten ist, so gut könnten auch nähere Sätze darin vorkommen, über die durch das Gesamtinteresse gegebenen Begünstigungen inländischer Gewerbestablissemens. Wenn dies nicht geschehen ist, so ist der Grund davon der, weil man in dem allgemeinen Gesetze die Menge einzelner Fälle nicht hat übersehen können, und lieber also durch einzelne Bestimmungen nachhelfen wollte. Jede einzelne Bestimmung dieser Art hat einen doppelten Character; sie spricht einerseits eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze aus, und ist also gesetzlicher Natur; sie spricht andertheils eine Anwendung dieser Ausnahme auf den gegebenen Fall aus, und ist insofern lediglich Sache der Verwaltung. Statt diesen, bisher zwar nicht regellos, aber nicht nach einer allgemeinen Form ertheilten Zollprivilegien soll in einem Gesetze eine Form bestimmt werden, nach welcher in allen folgenden Fällen solche Privilegien zu geben sind. Es scheint mir eine solche Form durchaus nichts anders, als ein Zusatz zur Zollordnung. Wollte man dieselben unter den Gesichtspunkt eines provisorischen Gesetzes bringen, so würde man entweder in allen Fällen oder in keinem Fall ein Privilegium geben können. Man würde es in allen Fällen geben können, weil man in allen Fällen der Begünstigung den Art 1, wie ihn die Commission redigirt hat, zu Grund zu legen im Stande wäre, und man würde es in keinem Falle geben können, weil man in jedem Fall die Anwendung des Art. 1 des Gesetzes auf den gegebenen Fall bestreiten könnte. Ich erkläre deßhalb, daß mir die Fassung des Regierungsentwurfs zweckmäßiger zu seyn scheint.

V u h l: Zur Erwiderung gegen den Abg. Merk muß ich auf die Verhandlungen von 1831 zurückgehen, wo die Zollcom-

mission bei Durchgehung der Zollliste auf die Privilegien aufmerksam gemacht, und darauf angetragen hat, daß durch einen Gesetzesentwurf die Ertheilung der künftigen Privilegien regulirt werden solle, da sie die Zollprivilegien überhaupt, und diejenigen, die in Frage waren, als einen Gegenstand der Gesetzgebung ansah und ansehen mußte. Daß ein Gesetz dieser Art nothwendig sei, hat sie deswegen geglaubt, weil erst im Jahr 1831 und zwar blos durch Zufall wegen anderer Verhandlungen, die damals gepflogen wurden, diese Zollprivilegien den Ständen vorgelegt wurden. Die Regierung hat demnach früher die Privilegien ohne Kenntniß der Kammer gegeben, was nach unserer Ansicht nicht hätte geschehen sollen, und die Kammer hat deshalb auch die Regierung um ein Gesetz gebeten. Der Abg. Merk glaubt nun, daß durch dieses Gesetz nichts gewonnen werde, oder daß es im Grunde zwecklos sei. Ich muß ihm aber entgegen, daß meiner Ansicht nach viel dadurch gewonnen wird, indem durch dieses Gesetz die Privilegien auf die Zölle allein beschränkt werden, während der Abg. Merk sich erinnern wird, daß früher Privilegien gegeben wurden, die nicht allein Zollbefreiungen, sondern noch andere Befreiungen und sogar Rechte zu Ausübung von gewissen Gewerben ertheilten. Die Regierung hat sich dagegen in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur darauf beschränkt, Privilegien für Zölle zu geben, und zwar nur hinsichtlich der zum Betrieb nothwendigen Materialien und Geräthschaften. Es wird noch weiter dadurch etwas gewonnen, was die Natur des Privilegiums eigentlich ganz aufhebt, daß nämlich dergleichen nicht mehr einem Einzelnen gegeben werden können, sondern auf Jeden ausgedehnt werden müssen, der es fordert, und in denselben Verhältnissen ist, wie derjenige, der schon ein Privilegium erhalten hat. Der Abg. Regenauer hat die Meinung, daß der Gesetzesentwurf blos ein Anhang zu dem Zollgesetz sei. Dies ist allerdings richtig; er ist ein Bestandtheil des Zollgesetzes; allein früher, wo das Zollgesetz ge-

geben wurde, konnte er kein Anhang desselben seyn, gerade, weil solche Privilegien bestanden, die sich nicht allein auf die Zölle erstreckten, und ich muß jetzt als Mitglied der Commission auf den Antrag des Herrn Finanzministers erklären, daß ich von der Fassung der Commission im Art. 1 zurücktrete, daß nämlich der Ausdruck „provisorisch“ darin enthalten seyn solle, falls die weitem Verbesserungen, die von der Commission vorgeschlagen und von dem Herrn Finanzminister zugegeben wurden, in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Kin des ch w e n d e r: Ich bin dasjenige Commissionsmitglied, das in der Minorität stand, indem ich, wie der Abg. Merk von der Ansicht ausging, daß die schwächste Seite der Motive der Regierung für das Gesetz, sowie der Motive, womit die Commission uns einen neuen Gesetzesentwurf vorlegt, gerade darin bestehe, uns nicht klar gemacht zu haben, es sei absolut notwendig, das Bewilligungsrecht der Privilegien ausschließlich, wenn auch mit Modificationen in die Hände der Regierung zu legen. Ich glaube vielmehr, wir würden um einer Kleinigkeit willen einen großen Grundsatz aufgeben, und das, was die Verfassung uns vor wenigen Jahren gegeben hat, auf ewige Zeiten ohne hinreichenden Grund uns nehmen lassen. Ich war deshalb der Meinung, gegen das Gesetz im Allgemeinen zu sprechen. Nachdem ich aber nochmals Gelegenheit hatte, mit der Regierungscommission zusammenzutreten, und diese dem Vorschlag eines Commissionsmitgliedes nachgab, der darin besteht, dem Gesetze den Zusatz zu geben, „daß die Regierung berechtigt sei, an jedem Landtage das Gesetz zurückzunehmen, und daß eben so dieses Gesetz auf den Antrag der Kammer sogleich wieder zurückgenommen werden müsse,“ fielen mir die Bedenklichkeiten weg, die ich sonst in der Kammer zu entwickeln mir zur Pflicht gemacht hätte, und ich behalte mir jetzt nur vor, bei der Discussion der einzelnen Artikel meine Meinung auszusprechen. Der Grundsatz des Abg. Buhl rüchichtlich der

Ertheilung der Privilegien und der Vortheile, die das Gesetz im Allgemeinen hat, paßt allerdings als beherzigenswerther Grundsatz für den Gesetzgeber selbst; allein er schließt die Bedenklichkeit nicht aus, von der ich vorhin gesprochen, daß nämlich Dasjenige gerade in den Händen der Regierung allein bleiben müsse, was nunmehr in die Hand der Regierung gegeben wird.

Rutschmann: Indem ich für den Entwurf der Regierung spreche, kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken, nachdem mehrere Mitglieder, die in gleichem Sinne gesprochen, das Wesentliche für die Sache herausgehoben haben. Es handelt sich hier von einem Gegenstande, der in Geld 8984 fl. 59 kr. beträgt, die man im Etat des Finanzministeriums, Seite 12 der Abtheilung „Steueradministration,“ unter der Rubrik „Rückersatz von Eingangszöllen in Folge von Privilegien“ findet. Ich muß hier auf die Bemerkung des Abg. Lauer zurückkommen, indem auch ich glaube, daß in Folge einer Prüfung des Zolltarifs, wenn nämlich nach seinem Antrag die Sache in der Commission, die den Vorschlag der Regierung über verschiedene Zollsätze zu berathen hat, verhandelt wird, manches Privilegium, das jetzt unter diesem Namen das den Ständen seiner Zeit übergebene Verzeichniß anschwellt, aus demselben herausgestrichen werden könne. Wir haben z. B. vier Krappfabriken im Lande, wovon zwei im Unterlande frei von dem Einfuhrzoll des rohen Krapps sind; was hält uns ab, die andern zwei in der hiesigen Gegend liegenden Krappfabriken ebenfalls von dem Zoll zu befreien? wonach alsdann schon zwei sog. Privilegien verschwinden. Ferner besteht ein bedeutender Theil der von der Regierung veranschlagten Summe in Rückersatz des Eingangszolles von roher Baumwolle, die bei uns nicht producirt wird; was hält uns ab, im Allgemeinen auszusprechen, der Eingangszoll von roher Baumwolle sei aufgehoben? Die nämlichen Fabrikanten, denen der Eingangszoll von roher Baum-

wolle rückerstattet wird, genießen Begünstigungen in Beziehung auf Farbstoffe, Del ic., die sie nur aus dem Auslande beziehen können. Der Eingangszoll von diesen Materialien wird ihnen ebenfalls rückerstattet. Man untersuche daher bei der Berathung des Zolltarifs, ob nicht etwa Gründe vorhanden seien, einen oder den andern dieser Artikel von den Einfuhrzöllen gleichfalls im Allgemeinen zu befreien, wozu man gewiß Veranlassung finden wird, und die Summe, um die sichs handelt, wird sich bedeutend vermindern. Ich spreche also für die Annahme des Regierungsentwurfs, und unterstütze zugleich den Vorschlag des Abg. Lauer.

Mohr: Die Gründe des Abg. Rindeschwender können mich durchaus nicht bestimmen, dem Regierungsentwurf oder auch nur dem Commissionsentwurf beizutreten. Vielmehr glaube ich nach der Bemerkung des Abg. Aschbach, daß wir in der Gesetzgebung von einem festen Standpunkte ausgehen müssen. Davon ausgehend, wird uns hier der feste Standpunkt allein durch die Verfassung gegeben, die im Art. 7 vorschreibt, daß die staatsbürgerlichen Rechte der Badener in jeder Hinsicht gleich seyn sollen, und im Art. 8 ausdrücklich bestimmt, daß alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben aufgehoben bleiben. Dies sind Verfassungsgrundsätze, und Verfassungsgrundsätze soll die Gesetzgebung nicht aufheben; es kann dies auch nach Art. 64 auf keine andere Weise, als durch Zustimmung einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  einer jeden Kammer geschehen. Wenn ich nun davon ausgehe, so behaupte ich, daß die Regierung durchaus nie das Recht hat, mittelst eines provisorischen Gesetzes Ausnahmen von diesem Verfassungsgrundsatz aufzustellen, oder Bewilligungen zu geben, wodurch Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben, sei es hinsichtlich des Zolls oder irgend einer andern Last, einzuräumen. Dagegen müssen wir auf der andern Seite bekennen, daß die Ermunterung zur Industrie und zum Gewerbleiß, so wie auch Erfindungen wohlthätige

Zwecke sind, daß sie das Staatswohl allerdings befördern, und wir darauf Rücksicht nehmen müssen, dem Aufblühen und Emporkommen desselben Vorschub zu leisten. Um nun auf gesetzliche Art dieses begünstigen zu können, möchte ich eher vorschlagen, statt von dem festen Standpunkt der Gesetzgebung abzugehen, statt unsere Verfassung hierin abzuändern, die Regierung zu ermächtigen, für Diejenigen, die irgend eine wohlthätige Anstalt gründen, irgend eine Erfindung zum Besten des allgemeinen Wohls machen, oder einen Industriezweig auf zweckmäßige Art befördert haben, eine Begünstigung eintreten zu lassen, die demjenigen, was er an Zoll- und Brückengeld erleichtert wird, gleichläme, ich meine die Ertheilung von Prämien, die nicht unter dem Werthe der fraglichen Begünstigung ständen. Durch diese Prämien würde sich die Regierung dem Vorwurf entheben, daß etwa andere Rücksichten eingetreten seien, und auf der andern Seite dem Anstand begegnen, daß Privilegien zu andern unterlaufenden Zwecken mißbraucht werden können. Ich spreche mich deshalb gegen die Zollprivilegien aus.

Erfurt: Ich sehe mich veranlaßt, einen Einwurf des Abg. Merk zu widerlegen, der dahin ging, daß die Provisorien genügten, um die Zollprivilegien zu reguliren, und es eines besondern Gesetzes über die Zollprivilegien deshalb nicht bedürfte. Er gründet nämlich diese Meinung auf den Satz, daß, wenn die Regierung bei Ertheilung der Privilegien immer die Grundsätze streng einhalte, die sie im Gesetz bezeichnet habe, oder die durch unsern Vorschlag bezeichnet wurden, die Kammer alsdann immer das Privilegium genehmigen werde. Dieses möchte ich aber nicht für genügend halten, denn die Substitution der einzelnen Fälle unter die gesetzliche Vorschrift bleibt immer Sache der Ansicht, und da kann die Ansicht der Kammer von der der Regierung himmelweit verschieden seyn, und Derjenige, der ein Privilegium hat, wäre nicht sicher, daß ihm die Stände dasselbe lassen.

Buhl: Was die Meinung des Abg. Rutschmann betrifft, daß durch Ausstreichung mancher Eingangszölle auf dem kürzesten Wege die Privilegien verändert werden könnten, so will ich besonders hinsichtlich der rohen Baumwolle darauf aufmerksam machen, daß er dadurch dem Staat wahrscheinlich eine nicht unbedeutende Summe von Transitzoll entzöge, denn wenn die Baumwolle frei ein- und ausgeht, so wird der Staat gar keinen Zoll mehr erhalten, und dadurch, wie der Abg. Rutschmann aus Erfahrung wissen wird, eine nicht unbedeutende Summe verlieren.

Was die von dem Abg. Mohr vorgeschlagenen Prämien betrifft, so würde der Zweck dadurch nie erreicht werden, denn Prämien müssen im Voraus versprochen werden, um zum Gewerbefleiß aufzumuntern, wenn sie aber versprochen sind, wer hat die Gewißheit, daß das Etablissement in dem Umfang, wie es dem Staat nützlich ist, ausgeführt werde. Die reinste Prämie ist die Begünstigung im Zoll, denn sie nützt dem Gewerbe im Verhältniß so viel, als dieses befreite Materialien verarbeitet; es wird also nach Verdienst belohnt, und die Gleichheit ist am besten hergestellt.

Knapp: Der Abg. Mohr hat Dasjenige bereits bemerkt, was ich bemerken wollte; ich schließe mich daher ganz ihm an. Ich schaudere vor dem Wort „Privilegium.“ Wir sind immer bereit, Privilegien abzuschaffen, und der Staat hat auch dergleichen schon abgeschafft, während wir heute neue ertheilen wollen. Wenn ich die Berechnung des Abg. Rutschmann in Erwägung ziehe, so glaube ich nicht, daß eine so unbedeutende Summe die Industrie heben werde, oder ein Fabrikant, wenn er diese kleine Unterstützung nicht erhält, sein Geschäft aufgeben müßte. Ich finde überhaupt in der Art und Weise, wie die Privilegien ertheilt worden sind, eine Begünstigung der Reichen gegen die Armen. Wir haben auch wirklich den Fall, daß Einer oder der Andere, der die Begünstigung

geniest, zu keinem höheren Flor kommt, sondern Derjenige, der sie nicht genießt, mit den Privilegirten eben so concurriren kann, wie es z. B. bei den Krappfabriken der Fall ist. Ich finde ferner in dem vorgeschlagenen Gesetz einen Eingriff in unser Zollsystem, und jeder Abänderung dieser Art bin ich entgegen; denn unsere Zölle bildeten bis jetzt eine bedeutende Staatsrevenue, ohne daß sich Jemand beschwerte. Ein Fabrikant aber, der nicht im Stande ist, den kleinen Zoll zu zahlen, gebe lieber sein ganzes Geschäft auf.

Finanzminister von Böckh: Der Abg. Knapp scheint blos Privilegien für größere Gewerbsunternehmungen im Auge gehabt zu haben; wir haben aber ganz unbedeutende Privilegien, die auch berücksichtigt werden müssen, Privilegien, die auf ganz örtlichen Verhältnissen beruhen, so haben z. B. Müller an der Grenze des Landes das Privilegium, daß diejenigen Ausländer, die ihre Früchte auf ihre Mühlen bringen, den Eingangszoll nicht bezahlen dürfen, wenn sie das Mehl wieder ins Ausland führen. Durch dieses Privilegium erhält der Müller Kunden, was dem Lande gewiß nicht schadet; denn die Einfuhr von Frucht gegen Wiederausfuhr des Mehls kann unserer Agricultur keinen Nachtheil bringen. Wir haben überhaupt viele Privilegien, von denen man sagen kann, sie reichen den Einzelnen zum Vortheil, und sind der Gesammtheit durchaus nicht nachtheilig.

Knapp: Ich habe blos Fabriken im Auge gehabt.

Merk: Der Abg. Trefurt hat bemerkt, daß eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Regierung und Kammer bei einem Privilegium entstehen könne. Dies könnte allerdings der Fall seyn, wenn man es mit einem Gesetz aus dem *corpus juris* zu thun hätte, allein die Beurtheilung, ob ein Zollprivilegium zweckmäßig sei, oder nicht, beruht auf landwirthschaftlichen und finanziellen Grundsätzen, die leicht erkennbar sind, weil sie mehr auf positiven Verhältnissen be-

ruhen, und um Abstractionen handelt es sich nicht. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß eine solche Meinungsverschiedenheit nicht vorkommt.

Was die Besorgniß des Abg. Buhl betrifft, so ist diese beseitigt, weil auf jedem Landtage die provisorischen Gesetze vorgelegt werden, und also nicht mehr Fälle vorkommen können, wie früher; und wenn er sagt, es sei viel gewonnen, daß der Gang der Regierung einigermaßen regulirt sei, so erwidere ich, daß ich kein Freund von diesem zu viel Reguliren bin. Die Thätigkeit der Regierung soll nicht durch positive Bestimmungen so sehr eingezwängt werden; es ist mir lieber, sie handelt nach Grundsätzen, und diejenigen Grundsätze, nach denen sie hier verfahren will, hat sie bekannt gemacht; sie sind angenommen, und die Erfahrung hat immer gezeigt, daß man sich eher nach solchen angenommenen Grundsätzen richtet, als nach so leicht vergeßlichen positiven Zwangseinrichtungen.

Bezel I.: Bei der Beschließung allgemeiner Zollgesetze ist es nicht menschenmöglich, alle speciellen Fälle, und insbesondere erst zufällig eintretende Umstände berücksichtigen zu können, in Beziehung welcher nicht selten mit der allzustrengen Anwendung der allgemeinen Regel dem Wohle der Gesamtheit dennoch wirklich Nachtheil und Schaden zugehen würde. Es sind also Ausnahmsgesetze oder Privilegien notwendig, wie die Redner vor mir, und der Commissionsbericht anerkannt haben. Diese zweckmäßig zu ertheilen, kann nur der Regierung zuerkannt werden, da diese zunächst in der Uebersicht des Ganzen und bei der finanziellen Leitung der Zollaufgaben die Gründe zu solchen Ausnahmen wohl am besten zu prüfen und zu beurtheilen im Stande ist, und die Natur der Sache einer augenblicklichen Beschlußnahme bedarf, wo solche Ausnahmen erheischt werden. Diese Ausnahmen können auch nur dann den beabsichtigten Vortheil gewähren, wenn solche auf feste Zeit regulirt werden, da nur diese Festsetzung einer sicheren Zeit-

dauer die Unternehmungen, welche auf solche gebaut werden sollen, eine zuverlässige Berechnung gewähren kann. Ich kann demnach auch nur für den Antrag des Herrn Finanzministers stimmen, dahin gehend: daß der Art. 1 des Gesetzentwurfs dahin zu ändern sei: „die Regierung als ermächtigt zu erklären.“ Die Gründe hiefür sind weiter folgende: Ich sehe in dieser Ertheilung der Zollprivilegien vielmehr eine Verwaltungshandlung aus dem allgemeinen Vollziehungsrechte hervorgehend, wozu nebenbei die Regierung durch das nun in Discussion liegende Gesetz noch insbesondere ermächtigt werden solle, dieses im Wege gesetzlicher Anordnung für sich selbstständig auszusprechen. Als ein provisorisches Gesetz kann ich diese Ertheilung der Zollprivilegien nicht ansehen, wie dieses der Commissionsbericht aufgenommen hat, weil provisorische Gesetze an die Zeitdauer bis zum nächsten Landtage rücksichtlich ihrer Wirksamkeit gebunden sind, der Commissionsbericht aber den Zollprivilegien bis zum dritten Landtage gesetzliche Gültigkeit zugesetzen muß; es müßte also damit wieder eine Ausnahme von der Regel für provisorische Gesetze zugestanden werden. Ich halte demnach die Ertheilung der Zollprivilegien für eine, auf eine gewisse Zeit beschränkte gesetzliche Anordnung, welche die Regierung in Kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung zu verfügen hat, und erkläre somit nochmals meine Zustimmung für die von dem Herrn Finanzminister vorgeschlagene Bestimmung. Endlich die von dem Abg. Mohr in Antrag gebrachten Prämien betreffend, so frage ich, ob diese nicht auch auf gleiche Art, wie die Privilegien in dem Momente ihres Ertheilens in Form der Gesetze von der Regierung gegeben werden müßten, so daß also mit dem Antrage auf solche der Frage wegen der Form der Ertheilung der Privilegien nicht auszuweichen wäre.

**Völker:** Wenn wir auf das Geschäftsleben zurückblicken, so sind Zollbegünstigungen durchaus nothwendig, ohne welche

wir auch in Zukunft keine bedeutende Etablissements in unserem Lande erhalten würden; denn es ist nicht möglich, daß sie sonst mit den ausländischen Etablissements concurriren können. Wenn diese Begünstigungen von einem Landtage zum andern *provisorisch* gegeben werden, so liegt es allerdings in der Macht der Regierung und der Kammer, sie seiner Zeit zurückzunehmen, allein man wird doch wohl nicht verkennen, daß einem bedeutenden Etablissement sehr daran gelegen seyn muß, wenigstens auf einige Jahre seine Aufträge ins Ausland geben zu können, welche Aufträge vielleicht erst nach vier Jahren ins Land kommen, weshalb der Fabrikant wenigstens auf ein Privilegium von einigen Jahren muß zählen können. Ich stimme aus diesen Gründen für die Beibehaltung des Entwurfs der Regierung, und komme nur noch auf die Ansicht des Abg. *Rutschmann* zurück, wornach der „*Krapp*“ freigegeben werden sollte. Gerade in dieser Hinsicht, weil diese Fabrikanten seit langer Zeit auf das Privilegium rechneten, ihren Leuten Aufträge gaben, und im Auslande pflanzen ließen, wird das Privilegium nicht wohl zurückgenommen werden können, indem diese Leute sonst ihre Bestellungen durchaus nicht erfüllen könnten.

*Rutschmann*: Der Zoll beträgt bloß 5 kr. per Centner.

*Finanzminister v. Böckh*: Für den Centner *fabrizirten* *Krapp* kommt der Zoll auf 35 kr., da 7 Centner roher *Krapp* dazu erforderlich sind. Die Ausnahme ist auf die *Krappfabriken* in *Heidelberg* und *Mannheim* beschränkt, weil diese das rohe Material, das in jener Gegend nicht in hinlänglicher Menge erzeugt wird, vom *Ueberrhein* beziehen müssen. Es liefert übrigens schon diese Discussion den Beweis, daß über solche Privilegien verschiedene Ansichten bestehen können, und die *Inhaber* nicht gesichert wären, wenn ihnen die Regierung nicht auf mehrere Jahre ein Privilegium geben könnte. Besonders bei den *Krappfabriken* ist es sehr nothwendig, daß sie auf mehrere Jahre wegen des Privilegiums gesichert sind, weil der meiste

Krapp auf Accord gebaut wird. Sie müssen den Preis und die Abnahme des Krapps den Landleuten wenigstens für zwei Jahre sichern.

Lauer: Es könnte scheinen, als hätte ich bei meinem Antrage, die Zollprivilegien an die Commission zu weisen, mein eigenes Interesse im Auge gehabt. Ich habe aber an eine Fabrik im Oberlande, welche die Zierde jener Gegend ist, gedacht. Diese erhält den Eingangszoll vom fabricirten Krapp rückvergütet, während ich selbst und Andere so viel Krapp fabricire, daß er für dieses und noch für andere Etablissements hinreichend wäre. Dessenungeachtet wünsche ich, daß der Eingangszoll aufgehoben werde, weil der Grundsatz anerkannt ist, daß die rohen Materialien dieser Art nicht besteuert werden dürfen, und weil die strengste und consequenteste Zollgesetzgebung, wie z. B. die preussische und österreichische auch diesen Grundsatz anerkennt, und diese Materialien beinahe ganz frei eingehen läßt. Es darf nicht vergessen werden, daß die Entstehung dieser Zollprivilegien durchaus in dem Grundsatz unserer jetzigen Zollgesetzgebung liegt, denn so wie sie jetzt besteht, ist sie eine finanzielle, und größtentheils nicht auf den Schutz der Industrie berechnet. Darum habe ich den Antrag gemacht, daß, weil wirklich bedeutende Modificationen in Vorschlag sind, die Zollprivilegien an die Commission gewiesen werden.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat nicht vorgeschlagen, die Eingangszölle überhaupt einer Revision zu unterwerfen, sondern nur gewisse Eingangszölle zu erhöhen; sie wird aber, wenn die Commission weitere Anträge machen sollte, diese in nähere Erwägung ziehen. Wenn übrigens der Abg. Lauer besonders hinsichtlich des fabricirten Krapps geäußert hat, daß man den Eingangszoll ganz aufheben sollte, so kann ich diesem nicht beistimmen. Für den gewöhnlichen Krapp brauchen wir ihn nicht aufzuheben, indem dieser im Lande in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt wird, allein für denjenigen Krapp, der von

Röschlin und Andern aus Avignon bezogen werden muß, eine Zollrückerstattung leisten zu lassen, liegt im Interesse der Industrie.

Pauer: Die Verschiedenheit des Krapps hat darauf Bezug, daß auch Röschlin allerdings mit weit mehr Nutzen den fremden Krapp anwenden kann. Hier aber ist die Eigenthümlichkeit und die Lage des Landes so sehr zu berücksichtigen, daß ich ganz auf den Verkauf im Lande verzichtete, und nichts dagegen hätte, wenn der Eingangszoll völlig aufgehoben würde.

Nachdem der Herr Finanzminister noch erklärt, daß ohne Anstand in ganz kurzer Zeit die Zollprivilegien vorgelegt werden würden, und der Abg. Merk äußerte, daß er keine Abstimmung über seinen Antrag mit Umgehung der Discussion der einzelnen Artikel verlange, wird die allgemeine Discussion geschlossen, und zum

## §. 1

übergegangen.

Afshach: Die Commission hat zu dem Art. 1 zwei Zusätze gemacht, die sich nicht in dem Art. 1 des Regierungsentwurfs finden. Der erste Zusatz ist der, wenn die Ertheilung dem Gesamtinteresse entspricht, und Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich macht. Dieser Zusatz ist nichts anderes, als der Ausdruck derselben Grundsätze, wie sie der Regierungsentwurf enthält. Wir haben aber für nothwendig gehalten, daß die Richtschnur, wonach die Privilegien gegeben werden sollen, im Gesetz selbst ausgedrückt werde, fürchtend, daß wenn dies nicht geschähe, leicht Mißbräuche und Erschleichungen möglich werden könnten. Wenn man in dem Fall ist, unter einer guten Regierung Gesetze zu machen, so muß man sie so machen, daß sie unter einer nicht guten Regierung wohlthätig wirken. Dies ist der erste Zusatz, und ich kann nicht begreifen, daß dieser Bedenken finden sollte, da die Regierung selbst sich

zu diesem Grundsatz bekannt hat. Der zweite Zusatz ist der, daß der Regierung die einseitige Verleihung der Privilegien nur mit der Kraft der provisorischen Gesetze eingeräumt wurde. Darüber ist schon in der allgemeinen Discussion gesprochen worden, und es bleibt mir nur noch übrig, Einiges auf die Bedenklichkeiten zu äußern, die von verschiedenen Rednern erhoben worden sind. Ich kann in der That nicht begreifen, wie die Regierung sich durch diesen Zusatz, der nur eine Folge des verfassungsmäßigen Standpunktes hinsichtlich der Gesetzgebungsgegenstände ist, in der Gesetzgebung sich genirt findet, da sie ja bisher unter weit größeren Beschränkungen nur im gewöhnlichen Wege der provisorischen Gesetze Privilegien ertheilt, und den Ständen vorgelegt hat. Ist dies aber eine so große Mühe für die Kammer, haben wir so große Widersprüche in den Ansichten der Kammer und der Regierung gehört, die der Abg. Regenaueer für möglich hält? Man sehe auf den Landtag von 1831 zurück, und man wird finden, daß fast alle Privilegien, die die Regierung der Kammer vorlegte, ohne großen Widerspruch genehmigt wurden. Ich sehe also das Bedenken nicht ein, das von mehreren Seiten erhoben worden ist. Hier handelt es sich aber nur um ein Wort. Es ist Wahrheit, daß diese provisorischen Gesetze, die die Commission einräumen will, nicht dieselben sind, die nach der Verfassung allein bestehen; es sind provisorische Gesetze in einem weiteren Umfang, sie sind ein Zwischending zwischen provisorischen Gesetzen und Verordnungen. Der Name macht es hier nicht aus, und wenn der Art. 4 der Commission die Genehmigung erhält, dann habe ich durchaus kein Bedenken, dieses Wort wegzulassen; denn das, was dadurch gerettet werden soll, ist gerettet; das nämlich, daß, wenn die Zeit der Verleihung des Privilegiums vorüber ist, alsdann das Privilegium nicht auf dem Wege der Gesetzgebung erneuert wird, solches erlösche. Dieses allein glaubte die Commission erhalten zu müssen, um der verfassungsmäßigen

Pflicht zu genügen, daß nicht ohne Noth an der Verfassung gerüttelt werde.

Schaff: Ich erkläre mich im Allgemeinen für die Fassung der Commission, möchte aber noch einen Zusatz in Vorschlag bringen. Es wird in dem §. auch über diejenigen Brückengelder disponirt, welche die Gemeinden nach dem Gesetze vom 5. October 1820 zu beziehen haben. Um daher jedem Mißverständnis vorzubeugen, trage ich darauf an, hinter das Wort Brückengelder noch zu setzen, „welche die Staatskasse bezieht,“ denn man wird nicht die Absicht haben, zu Gunsten einzelner Kaufleute und Fabrikanten auf den Beutel der berechtigten Städte zu decretiren.

Posselt unterstützt den Antrag.

Ministerialrath Gossweiler: Der Antrag des Abg. Schaff kann durchaus keinem Anstand unterliegen, weil man niemals eine andere Absicht hatte, als nur solche Brückengelder zur Begünstigung Einzelner nachzulassen, die dem Staat gehören. Sodann muß ich noch Einiges auf die Aeußerung des Abg. Aschbach bemerken, der die Anträge der Commission zum Art. 1 in zwei Sätze unterscheidet. Der erste umfaßt die Worte: „daß die Regierung solche Begünstigungen nur soll ertheilen können, die dem Gesamtinteresse entsprechen etc., und dabei hat er bemerkt, daß ja diese Worte im Ganzen nichts Anderes aussprechen, als was die Bedingungen des Gesetzesentwurfs ausdrücken, unter denen die Privilegien sollten gegeben werden können. Wenn nun diese Worte wirklich nichts Anderes aussprechen, so sind sie wenigstens überflüssig. Sie sind aber auch solch unbestimmten Inhalts, daß die Regierung in keiner Weise mehr gebunden wird, als wenn sie nicht dastehen. Sodann aber ist noch der weitere Beisatz gemacht, daß diese Begünstigungen nur sollen ertheilt werden können, mit der Kraft eines provisorischen Gesetzes, und dabei hat der Herr Abgeordnete noch eine andere Bestimmung verlangt, die meiner Ueber-

zeugung nach nicht mit der Kraft des provisorischen Gesetzes in Uebereinstimmung steht, er hat nämlich gefordert, daß die Begünstigungen, welche die Regierung gibt, nun gar nicht mehr sollen erneuert werden können, wenn sie nicht nach Verfluß der bestimmten Zeit im Wege eines förmlichen Gesetzes zu Stande kommen, oder wenn die Kammer, wie es in den Motiven heißt, mit Stillschweigen darüber weggegangen ist. Ich glaube aber, daß ein provisorisches Gesetz, über das die Kammer mit Stillschweigen wegging, nach dem Schluß der Ständeversammlung allerdings von der Regierung wieder erneuert werden kann, denn die Kammer mußte sich wohl darüber aussprechen, wenn ihr ein provisorisches Gesetz vorgelegt wurde, ob sie es genehmigen oder verwerfen wolle. Thut sie es nicht, so kann die Regierung allerdings, gemäß der Verfassung, dieses provisorische Gesetz erneuern, und so kann sie auch verlangen, daß sie solche Privilegien, über die sich die Kammer nicht ausspricht, erneuern darf, und schon darum kann der Befehl, der von der Kraft eines provisorischen Gesetzes spricht, nicht gemacht werden.

U s c h b a c h: Ich kann dem Herrn Regierungskommissär die Richtigkeit der Ansicht nicht zugeben, daß provisorische Gesetze, welche die Kammer mit Stillschweigen übergangen hat, in der Zeit, wo sie hätten vorgelegt werden sollen, von der Regierung sogleich wieder erneuert werden können. In dem Begriff und Grund des provisorischen Gesetzes liegt es, daß es nur für die Zeit der Noth, für die Zeit, wo keine Kammer versammelt ist, und wo es der Kosten nicht lohnen würde, die Kammer besonders einzurufen, gegeben wird. Die Regierung muß aber, wenn diese Noth vorbei ist, den legislatorischen Weg betreten, und die Zustimmung von beiden Kammern einholen. Unterläßt dies die Regierung, so erklärt sie, daß sie darauf verzichte, das Gesetz weiter zu vollziehen. Für die Kammer ist kein positiver Zwang vorhanden, solche provisorische Gesetze aufzusuchen, sondern es ist Sache der Regierung, die Genehmigung

einzuholen. Es hat keinen Zweifel, daß die Regierung provisorische Gesetze geben kann; aber unmittelbar wegen der einfachen Tatsache, daß die Kammer keine Einsprache dagegen erhoben hat, sie fortbestehen zu lassen, das würde dem Begriffe und der verfassungsmäßigen Bestimmung über den Grund der provisorischen Gesetze widersprechen. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Regierungscommissär in diesem Sinne die Sache mag verstanden haben, denn in diesem Sinn aufgefaßt, würde der Art. 5, den wahrscheinlich der Herr Regierungscommissär im Auge hatte, und der bestimmt, daß die Verlängerung solcher Privilegien nur mit Zustimmung der Stände erfolgen könne, nicht geniren, indem es sich nicht von einer Erneuerung, sondern von einer Verlängerung handelt, und das Privilegium ohne Weiteres nicht auf neue Verhältnisse, sondern auf die Thatsache seines Daseyns hin, einen weiteren Fortbestand erhält. Hier ist gar kein Grund vorhanden, warum die Regierung allein entscheiden soll; denn die Kammer ist versammelt, und die Zustimmung zu einem definitiven Ausnahmsgesetz kann eingeholt werden. Damit also dieses ständische Recht nicht vernachlässigt werde, ist nothwendig, diesen Artikel so zu fassen, wobei ich wiederhole, daß die Worte „provisorisches Gesetz“ es nicht ausmachen, sondern die Bestimmung, und wenn diese ausgedrückt wird, so erkläre ich mich mit dem Vorschlage des Herrn Finanzministers einverstanden.

**K n a p p:** Ich widersehe mich dem Verbesserungsvorschlag des Abg. Schaaff. Im Jahre 1820, als das Pflastergeld im Allgemeinen aufgehoben wurde, hat man einigen Städten dieses Recht einstweilen gelassen, indem es hieß, sie seien mit Schulden belastet, und man könne ihnen diese Revenue nicht nehmen, ohne die Staatsschuld zu vermehren, weil die Schulden, die auf den Städten hafteten, auf den Staat übernommen werden müßten. Es sind nun schon 13 Jahre vorüber, und man sollte doch erwarten, daß die Städte diese Schulden bezahlt haben

werden. Ich glaube auch, daß es an der Zeit ist, dieses Privilegium verschwinden zu machen; denn es war sehr hart für diejenigen Landestheile, denen diese Berechtigung genommen wurde, während man sie einigen Städten in dem Lande ließ. Ich finde es noch um so viel härter, weil der Staat hier eine Steuer zum Vortheil der Industrie verlangt, einzelne Städte aber wieder davon freigelassen würden.

Beck: Ich will mich nur gegen den Antrag der Commission erklären, so weit derselbe einer solchen Ertheilung von Zollprivilegien die Kraft eines provisorischen Gesetzes beilegt. Der Abg. Aschbach hat selbst anerkannt, daß es eigentlich kein provisorisches Gesetz, sondern ein Mittelding zwischen einem provisorischen Gesetze und einer Verordnung sei. Unsere Verfassung aber weiß nichts von einem solchen Mittelding. Ist es aber eines, so kann man eben darum auch nicht sagen, daß es ein provisorisches Gesetz sei. Ich finde es auch sonst bedenklich, hier durch ein Gesetz auszusprechen, daß ein solches Zollprivilegium ein provisorisches Gesetz sei, und dabei doch Bestimmungen zu geben, welche die Verfassungsurkunde einem provisorischen Gesetz nicht angedeihen läßt, denn einmal wird darauf angetragen, dieses provisorische Gesetz soll bis zum dritten Landtagschluß fort dauern, wenn nicht vorher auf längere Zeit eine Vereinigung mit den Ständen zu Stande komme, während nach der Natur der provisorischen Gesetze ein solches bloß bis zum nächsten Landtagschluß fortzudauern hat. Ferner ist es auch bei Zollprivilegien gar nicht möglich, daß die Voraussetzungen des §. 66 der Verfassung zu Erlassung eines provisorischen Gesetzes eintreffen, denn es heißt dort: der Großherzog erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen u. Diesen Ausdruck wird man auf ein Privilegium nie anwenden können; denn das Privilegium kann zwar im Interesse des Staats liegen, wird

aber deshalb doch nicht durch das Staatswohl dringend geboten seyn. Wir müssen diesen Satz der Verfassungsurkunde streng anwenden, um zu vermeiden, daß nicht die Regierung durch unsere eigenen gesetzlichen Bestimmungen Veranlassung nehme, überall, wo nur irgend ein Vortheil sich zu zeigen scheint, provisorische Gesetze zu erlassen. Auch die andere Voraussetzung des §. 66, „deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde,“ trifft hier selten ein; denn vorübergehend ist der Zweck nicht, sondern er dauert länger; sonst würde auch das Privilegium nur auf kurze Zeit gegeben. Außerdem kann es sich hier aber auch deswegen nicht von einem provisorischen Gesetze handeln, weil eigentlich der Begriff eines „Gesetzes“ auf Ertheilung von Zollprivilegien gar nicht paßt. Gesetz ist eine allgemeine Bestimmung in abstracto, nicht aber eine specielle Verfügung, wodurch jemand von dem Gesetz ausgenommen wird. Wenn also ein Zollprivilegium sowohl seiner Natur nach kein Gesetz ist, als auch nach den Voraussetzungen der Verfassungsurkunde nicht als ein provisorisches Gesetz gelten kann, so halte ich gleichwohl für vortheilhaft, zu bestimmen, daß und in welcher Art den Ständen eine angemessene Mitwirkung bei Ertheilung solcher Privilegien zukommen solle, und in dieser Hinsicht sehe ich das vorliegende Gesetz für wohlthätig an, und es ist nicht nothwendig, der Ertheilung von Zollprivilegien irgend einen Titel zu geben. Man erlaubt der Regierung die Ertheilung derselben, bestimmt aber zu Verhinderung etwaiger Mißbräuche, daß den Ständen eine Mitwirkung dabei zusteht.

A s c h b a c h : Der Ausdruck „Mittel Ding“ hat in unserer Zeit einen schlechten Klang, und es scheint in so fern auch meiner Darstellung einen Eintrag thun zu sollen; allein ich verwahre mich dagegen. In der ganzen Natur gibt es nie eine ganz haarscharfe Grenzlinie, sondern Alles, was besteht, verschmilzt in einzelne Nuancen, und greift so sehr in einander, daß man

nicht sagen kann, Dieses oder Jenes gehöre bestimmt zusammen. Selbst in der Kammer ist dies der Fall. Es gibt Abgeordnete, die zugleich Regierungscommissäre sind, und also nicht die reine Stellung eines Deputirten haben. Hier ist ein besonderer Fall der Gesetzgebung vorhanden, deren Gegenstand sich zu einem provisorischen Gesetze eignet, deren Zweck aber nicht innerhalb der Grenzen der provisorischen Gesetze erledigt werden kann. Die Regierung bedarf eines freien Spielraums, die Kammer aber einer Garantie, daß ihrer gesetzgebenden Gewalt nicht zu weit und ohne Noth Abbruch geschehe. Ich kann deshalb nicht davon abgehen, daß dieses Mittelding den provisorischen Gesetzen angenähert werden möge, damit die unterlassene Vorlage das Ende der Privilegien bedingt.

Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir, Ihnen die Modification, welche die Regierung selbst für zweckmäßig hält, vorzulegen. Die Regierung glaubt, daß im ersten Artikel der Ausdruck: „über die Gesetzeskraft der Privilegien“ wegbleiben solle, und der Artikel einfach dahin zu fassen wäre: „die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen ganze oder theilweise Befreiung von Zöllen und Brückengeldern, die in die Staatskasse fließen (da ich die Ansicht des Abg. Schaff für ganz gegründet halte) zu ertheilen, unter den Beschränkungen, die in den folgenden Artikeln enthalten sind.“ Dadurch wird dem Privilegium keine andere Kraft gegeben, als eine solche, die es nach diesem Gesetze hat. Die Sache ist dann einfach und klar. Ich glaube ferner, daß der Beisatz der Commission: „wenn es dem Gesamtinteresse entspricht,“ wegbleiben kann, denn es wird hier etwas gesagt, was überflüssig ist, indem das ganze Land in jeder Beziehung im allgemeinen Interesse, und nicht im Interesse einzelner Klassen oder Individuen regiert werden soll. Ueber den weiteren Satz könnte man viel streiten; denn wer kann sagen, was da für Vortheile gemeint seien. Es ist nicht einmal gesagt, was für Vortheile gemeint sind, ob Vortheile für das Individuum, welches das Privilegium

erhält, oder für den Staat. Das Privilegium wird immer von der Art seyn, daß es dem Privilegirten Vortheile gewährt. Der Beisatz, der von dem Verlust der Vortheile spricht, ist also ebenfalls überflüssig, um so mehr, als die folgenden §§. die erforderlichen Bestimmungen enthalten. Der Art. 2 sagt, daß das Privilegium, so fern es die Eingangszölle mindert, nur für eingehende Waaren gegeben werden solle, die im Lande gar nicht, oder nicht in gehöriger Güte producirt werden. Ein anderer Satz sagt, daß es nie eine persönliche Begünstigung sei, sondern Jedem gegeben werden solle, der in denselben Verhältnissen ist. Ein weiterer Artikel sorgt, daß es allen Personen, welche glauben, sie seien in denselben Verhältnissen, bekannt werde, indem es durch das Regierungsblatt verkündigt werden solle; endlich wird die Regierung noch vorschlagen, daß auch die Erneuerung der Privilegien durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und dieselben auf jedem Landtage vorgelegt werden sollen. Ich glaube, es liegen darin so viele Garantien gegen jeden möglichen Mißbrauch, daß weitere überflüssig sind. Uebrigens müssen Sie ein gewisses Vertrauen zu der Regierung haben; denn ohne dieses könnten Sie von gar keiner Ermächtigung sprechen, wir haben auch das Vertrauen zur Kammer, daß sie die Regierung selbst aufmerksam machen werde, wenn etwa Privilegien ertheilt worden seyn sollten, die im allgemeinen Interesse nicht nothwendig gewesen wären. Wir theilen keineswegs die Besorgniß, daß, wenn die Privilegien vorgelegt sind, die Kammer dieselben nicht sorgfältig prüfen werde, daß sie vielleicht ihre Pflicht nicht erfüllen und von ihrem Recht keinen Gebrauch machen möchte.

A s c h b a c h fragt, ob die Regierung auch den Satz zugebe, daß die Privilegien, die nicht vorgelegt werden, durch die Thatsache der Nichtvorlage aufhören? Wenn diese Versicherung gegeben werde, dann seien die Anstände gehoben.

Finanzminister v. B ö c k h : Ich habe gegen einen solchen Zusatz nichts zu erinnern, allein er ist überflüssig, denn wenn die Re-

gierung sagt, daß alle Privilegien im Regierungsblatt erscheinen und der Kammer vorgelegt werden sollen; so ist keine besondere Garantie für den Fall nothwendig, daß ein Privilegium nicht vorgelegt worden seyn sollte; denn die Kammer würde wahrscheinlich dasselbe zur Sprache bringen. Es wäre dies eine zu weit getriebene Vorsicht, ein kleines Mißtrauen.

Sch a a f f: Ich finde in der Fassung des Herrn Finanzministers im Wesentlichen Alles, was der Commissionsvorschlag enthält, es ist nur concentrirter ausgesprochen, und ein scheinbarer Widerspruch vermieden. Ich nehme also diese Fassung als meinen Antrag auf. Sodann komme ich auf die Aeußerung des Abg. K n a p p, dembekannten, unermüdlischen Gegner der großen Städte des Großherzogthums, zurück. Er hat die Gründe angegeben, welche die Bestimmung in dem Gesetze von 1820, wornach den größeren Städten der Bezug des Brücken- und Pflastergeldes belassen worden ist, herbeigeführt haben sollen. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob diese Gründe damals wirklich das hauptsächlichste Motiv waren oder nicht, sondern sehe in das Regierungsblatt, wo ich das Resultat der obgewalteten Gründe finde; das Gesetz besteht heute noch; das Brückengeld, das diese Städte beziehen, ist ihr wohl erworbenes Eigenthum, so daß der Artikel der Verfassung hier seine Anwendung findet, wornach Niemanden sein Eigenthum, selbst nicht zu öffentlichen Zwecken, ohne vorhergegangene Entschädigung entzogen werden darf. Hier aber will der Abg. K n a p p den Städten ihr wohl erworbenes Recht nehmen, zu Gunsten von Privatpersonen. Ich möchte wissen, auf welche Art er dieses zu rechtfertigen gedenkt! So gut der Abg. K n a p p den Städten dieses Recht nehmen kann, so gut können wir heute decretiren, daß sein neu gebautes, schönes Landhaus in Appenweyer zu Gunsten einer milden Anstalt des Großherzogthums verwendet werden solle. Wenn der Abg. K n a p p von Privilegien der Städte gesprochen hat; so stimme ich bei, es sind Privilegien, aber pri-

vilegia odiosa in der Kunstsprache, denn diese Brücken- und Pflastergelder decken die Kosten nicht, welche die Gemeinden zu Erhaltung ihrer Straßen und Brücken aufzuwenden haben, und es wird daher nicht eine unter den berechtigten Gemeinden seyn, die nicht augenblicklich auf Verlangen der Regierung dieses Recht in die Hände des Herrn Finanzministers zurückgäbe, in der Voraussetzung, daß man ihre Brücken und Straßen auf Kosten der Staatskasse unterhält, und ihnen den darauf gemachten Aufwand vergütet.

Sander: Ich glaube, daß nach der Versicherung des Herrn Finanzministers es sich jetzt nicht sowohl von Grundsätzen, als von der Fassung des Artikels handelt. In der von der Commission vorgeschlagenen Fassung finde ich auf jeden Fall den Anstand, daß dort von provisorischen Gesetzen gesprochen wird, die der Sache nach doch keine wirklichen provisorischen Gesetze sind. Der Herr Berichterstatter hat bereits erklärt, er werde nicht auf diesem Ausdruck bestehen; und ich glaube deshalb, daß man nach den gegebenen Versicherungen des Herrn Finanzministers auf den Antrag des Abg. Schaaff jene Fassung zur Abstimmung bringen könnte. Nun möchte ich aber eine andere Bemerkung machen, die vielleicht Bedeutung haben dürfte; wir haben nämlich Handelsgesellschaften im Lande, und da fragt sich, ob auch diese unter den in Art. 1 bestimmten Personen begriffen sind.

Finanzminister v. Böckh: Allerdings, und es wird nicht nothwendig seyn, dieses ausdrücklich zu bemerken.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion, und bringt sodann zur Abstimmung:

1) den Antrag des Abg. Schaaff, „die Befreiung auf diejenigen Zoll- und Brückengelder zu beschränken, welche die Staatskasse bezieht“;

2) die Verbesserungsvorschläge des Herrn Finanzministers: die Worte von „in dem Falle“ bis „kraft Gesetzes,“ wegzulassen, und sodann den Artikel so zu fassen die Regierung ist ermächtigt,

bestimmten Personen, zum Vortheil ihres Gewerbes in ganzen oder theilweisen Befreiungen von Zöllen und Brückengeldern, welche die Staatskasse bezieht, bestehende Privilegien zu ertheilen, unter den Beschränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Alle diese Vorschläge werden von der Kammer angenommen und mit dieser Abänderung der ganze Artikel genehmigt.

§. 2.

Erster Absatz.

Wegel II.: Da ich vorhin nicht mehr zum Wort gekommen bin, so muß ich erst den Herrn Finanzminister fragen, ob die Wasserweggelder, die im Jahre 1831 schon zur Sprache kamen, unter diesen Zöllen begriffen sind.

Finanzminister bejaht dies.

Müller: Ich habe mich nur erhoben, um mich zu beschweren, daß ich bei der Discussion des ersten Artikels nicht mehr zum Wort kam; andere Abgeordnete läßt man stundenweise sprechen, während ich heute seit 4 Wochen das erstemal nur Weniges bemerken wollte.

Präsident: Diese Rüge kann in keinem Falle mich treffen, da ich die Discussion mit Zustimmung der Kammer geschlossen habe.

Der erste Absatz dieses §., lautend:

„Die Befreiung von Zoll- und Brückengeld auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betrieb des betreffenden Gewerbs nothwendig sind, und im Inland gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden; die Befreiung auf ausgehende Waaren nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbs,“ wird sofort angenommen.

Zweiter Absatz.

Finanzminister v. Böckh schlägt folgende Fassung vor: „die Dauer eines Privilegiums darf die Zeit bis zum Schlusse der dritten, nach ihrer Bewilligung Statt findenden regelmäßigen Ständeversammlung nicht überschreiten.“

Wird ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Schaaß: Es scheint, die Kammer sei von der Ansicht zurückgekommen, daß die Regierungscommissäre keine Anträge in der Kammer stellen, und zur Abstimmung bringen dürfen.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungscommission darf allerdings Anträge zu Veränderungen in einem Gesetze machen, das sie vorgelegt hat.

Zum dritten Absatz.

Speyerer: Ich habe eine Bedenklichkeit gegen diesen Satz, weil er der ersten Kammer ein größeres Recht einräumt, als sie sonst hat, wenn von einem Finanzgesetze die Rede ist; darum schlage ich vor, statt der Worte: „so fern nicht von einer der beiden Kammern ic.“ zu setzen: „sofern nicht die Kammern in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise Einsprache dagegen erhoben haben.“

Merk und Andere unterstützen diesen Vorschlag.

Arschbach: Ich muß bemerken, daß bei der Privilegienertheilung sich ein besonderer Standpunkt befindet, und daß, wenn die Regierung selbst sich nichts vorbehält, als eine einseitige Zurücknahme, auch jede Kammer in dem Fall seyn kann, durch ihre Einsprache den Widerruf zu begründen. In Finanzgesetzen kann auch die Regierung nicht einseitig handeln, sondern die Kammern müssen zustimmen. Gestehen wir aber der Regierung zu, daß sie ein Gesetz einseitig zurücknehmen könne, so steht damit im Einklang, daß auch eine einzelne Kammer darauf antragen kann.

v. Rotteck: Der Vorschlag, der im Commissionsentwurf steht, gefällt mir darum wohl, weil dadurch ein sehr kostbarer Grundsatz anerkannt ist, in der Voraussetzung nämlich, wenn die Verfügung, wodurch ein Zollprivilegium gegeben wurde, als ein provisorisches Gesetz zu betrachten ist. Es ist auch offenbar in solcher Voraussetzung die Bestimmung in den Regierungsentwurf aufgenommen worden, daß das Privilegium aufhöre, wenn eine

der beiden Kammern Einsprache dagegen erhebe; dieses An-  
 erkenntniß ist sehr kostbar als ein für alle provisorischen Gesetze  
 gültiger Grundsatz. In einer andern Beziehung jedoch, nämlich  
 zur Wahrung der constitutionellen Interessen der einen Kammer  
 gegenüber der andern, in Beziehung auf Finanzgesetze bin ich  
 auch geneigt, den Antrag des Abg. Speyerer zu unterstützen;  
 und da wir einmal den Ausdruck provisorisches Gesetz bei dem  
 vorliegenden Gegenstand nicht angenommen haben, so hat auch  
 die Aufstellung des oben bemerkten Grundsatzes für solche Ge-  
 setze hier keine Anwendbarkeit mehr. Darum halte ich den  
 Vorschlag des Abg. Speyerer für zweckmäßig, damit, wenn  
 eine Verschiedenheit der Ansichten in beiden Kammern herrscht,  
 oder blos von der ersten Kammer eine Einsprache ausgeht,  
 die Stimmen Derjenigen, die dagegen und dafür sind, in  
 beiden Kammern zusammengezählt werden, und nach der Ma-  
 jorität der Ausschlag geschehe, so daß, wenn die zweite Kammer  
 mit ansehnlicher Stimmenzahl Einsprache thut, das Gesetz auf-  
 hören muß.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß bemerken, daß wir  
 1) die Zollprivilegien für keine provisorischen Gesetze ansehen,  
 und 2) durch eine Bestimmung in einem speciellen Gesetz keinen  
 allgemeinen Grundsatz anerkennen. Gegen den Vorschlag des  
 Abg. Speyerer habe ich nichts zu bemerken, daß nämlich  
 nur die Einsprache beider Kammern die Regierung veranlassen  
 könne und müsse, ein Zollprivilegium nicht mehr zu erneuern.  
 Daß ein Gesetz über Zollprivilegien ein Finanzgesetz sei, kann  
 keinem Zweifel unterliegen, daher ist auch eine solche Bezeich-  
 nung in dem Gesetz selbst nicht nothwendig, sondern es wird  
 nur zu sehen seyn, daß die Erneuerung nicht geschehen könne,  
 wenn die Kammern Einsprache machen. Uebrigens bin ich mit  
 der Fassung dieses Artikels von Seiten der Commission durchaus  
 nicht einverstanden. Die Commission sagt, mit Ablauf dieser  
 Zeit treten die Zollprivilegien ohne Weiteres außer Wirksamkeit.

Der Vorschlag der Regierung ist ein ganz anderer; sie will, daß sie das Recht habe, solche Privilegien zu erneuern, wenn auf deren Vorlage in der Kammer keine Einsprache erhoben, also dadurch die Zweckmäßigkeit solcher Privilegien anerkannt worden ist. Eben so wenig bin ich damit einverstanden, daß sie als zurückgenommen anzusehen sind, wenn sie die Regierung auf unbestimmte Zeit verlieh. Mit der Verleihung auf unbestimmte Zeit will sie nichts Anderes sagen, als sie gelten auf so lange, bis sie durch die Veränderung der Verhältnisse entweder nicht mehr nothwendig, oder nicht mehr zulässig sind. Uebrigens wurde von der Commission noch ein anderer Artikel vorgeschlagen, dem ich beizustimmen, keinen Anstand nehme, und der eigentlich dasjenige, was ich hier erinnerte, in anderer Weise erledigt; ich kann aber nur darauf eingehen, wenn die Bestimmung des früheren Regierungsentwurfs beigefügt wird, die so lautet: „es kann aber nach Ablauf derselben, auf eine gleiche Zeit und so fort erneuert werden, so fern nicht vorher eine der beiden Kammern (oder beide Kammern) Einsprache dagegen erhoben haben.“

Speyerer: Mein Vorschlag ist nicht, daß die beiden Kammern übereinstimmen, sondern daß durchgezählt werden solle.

Finanzminister v. Böckh: Durch die Zusammenzählung der Stimmen beider Kammern kann auch eine Mehrheit entstehen, und ein Beschluß gefaßt werden, der dem der Majorität der zweiten Kammer entgegen ist.

v. H. Stein: Ich gestehe, daß ich mit einigem Zagen das Wort in Handelsfachen nehme, weil diese weder meine starke Seite, noch meine Liebhaberei sind. Indessen glaube ich doch zu diesem Artikel eine Bemerkung machen zu müssen. Ich bin mit den Worten „auf unbestimmte Zeit“ nicht ganz einverstanden, weil es scheint, daß der Artikel einigermassen im Widerspruch stünde mit dem früheren Artikel, welcher deutlich sagt, daß die Privilegien höchstens nur für drei Land-

tagsperioden ertheilt werden können. Ich vereinige mich daher mit dem Vorschlag des Herrn Finanzministers, wenn etwa von der Kammer noch beschlossen würde, beizusetzen: „auf das vorzulegende Verzeichniß der Privilegien,“ denn wenn ich recht hörte, hat der Herr Finanzminister bemerkt, sie dauern fort, wenn kein Widerspruch erfolge, so daß also die Kammer die Mühe hätte, jedes Privilegium aufzusuchen.

Finanzminister v. Böckh: In dem folgenden Artikel ist gesagt, jedes Privilegium müsse seinem ganzen Inhalt nach sechs Wochen nach seiner Ertheilung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, wodurch dieser Zweifel erledigt seyn wird.

Aischbach: Die Bedenklichkeit des Abg. v. Fischen kann auch ich heben, indem ich auf die Worte des vorhergehenden Satzes zurückweise, wo es heißt, daß die Dauer eines Privilegiums sechs Jahre nicht überschreiten dürfe.

Beck: Nach dem Vorschlage des Herrn Finanzministers bliebe sonach der Schlusssatz in dem Art. 4 weg. Es kommt übrigens bei der Sache nicht nur der Unterschied in Betracht, daß die Stimmen durchgezählt werden, sondern es liegt darin noch die weitere Bestimmung, daß von der ersten Kammer der Antrag gar nicht ausgehen kann; denn Finanzgesetze werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt, und wenn die erste Kammer nicht beistimmt, so müssen die Stimmen durchgezählt werden. Abgesehen aber davon, unterstütze ich den Antrag des Abg. Speyerer, wenn überhaupt der Schlusssatz bleiben soll. Meine Meinung wäre aber, diesen Schlusssatz wegzulassen, und so zu sagen, wie der Herr Finanzminister vorgeschlagen hat, so daß dann das Provisorium wieder neuerlich gegeben werden könnte, ohne daß gerade die Zustimmung der Stände nothwendig wäre, sobald nämlich die neuen Verleihungen unter denselben Bestimmungen Statt finden.

Finanzminister v. Böckh: Ich halte den Beisatz „in der für die Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise“ für überflüssig, weil

ein Zollprivilegium, ein Privilegium, wodurch Abgaben erlassen, oder nicht erhoben werden, ohne allen Zweifel ein Finanzgesetz ist. Und in diesem Fall, wenn die Einsprache beider Kammern nothwendig ist, auch die Regel beobachtet werden muß, die für Finanzgesetze im Allgemeinen gilt.

A s c h b a c h: Der von dem Herrn Finanzminister ausgegangene Verbesserungsvorschlag steht im Widerstreit mit dem Vorschlag, den die Commission im Art. 5 und 6 gemacht hat, und darum wird nothwendig seyn, diese beiden Artikel zugleich zur Discussion zu bringen, ehe über den ganzen Inhalt des Art. 4, so wie er jetzt zu modificiren ist, abgestimmt werden kann.

Der P r ä s i d e n t bringt hierauf die Art. 3, 4, 5 und 6 zur Discussion.

Finanzminister v. B ö c k h: Zu dem Art. 5 kann ich meine Zustimmung nicht geben, weil dadurch eine mit dem Gegenstande in gar keinem Verhältniß stehende Geschäftsvermehrung entstände. Wenn man die vielen kleinen, unbedeutenden Privilegien, die bestehen, erwägt, so wird man leicht ermessen, daß, wenn zu deren Erneuerung die Vorlage in Form provisorischer Gesetze, die Discussion in beiden Kammern und die wiederholte Bekanntmachung durch das Regierungsblatt erforderlich wäre, ein unnöthiger Zeit- und Kostenaufwand veranlaßt würde. Die Regierung legt Ihnen die gegebenen und erneuerten Zollprivilegien vor; die Kammer verweist die Vorlage an eine Commission, diese wird darüber Bericht erstatten, und wenn sie erklärt, sie habe bei allen diesen Privilegien nichts zu erinnern, so wird, glaube ich, Alles geschehen seyn, was wegen solchen unbedeutenden Privilegien nothwendig ist. Findet die Kammer dagegen, daß ein Privilegium ertheilt worden ist, von dessen Erneuerung sie glaubt, daß es nicht im Interesse des Landes sei, so wird sie Einsprache dagegen machen, womit dann ausgesprochen ist, daß das Privilegium nicht erneuert werden könne. Damit ist wohl Alles geschehen, was im Interesse der Sache nur immer geschehen kann.

Buhl: Nach der Erklärung des Herrn Finanzministers, die auch ich machen wollte, halte ich nicht für absolut nothwendig, den fünften Artikel beizubehalten; denn es wird sehr viel Zeit dadurch gespart werden, und ich glaube, daß die Kammer in Zukunft, wenn ihr solche Zollprivilegien verzelegt werden, bei ihrer Berathung von drei Gesichtspunkten ausgehen wird: einmal, sind diese Privilegien zweckmäßig gegeben, und können wir sie genehmigen? Zweitens, sind sie nicht zweckmäßig gegeben, und sollen wir Beschwerde führen? Und drittens, sind diese Privilegien von der Art, daß sie erneuert werden können?

Vader: Ich bin auch mit dem Abg. Buhl einverstanden, und glaube, daß dieser Artikel sogar weggelassen werden muß, wenn man das Gesetz nicht ganz unsystematisch machen will, denn dieser Artikel beruht auf dem Art. 1, wornach die Zollprivilegien provisorische Gesetze seyn sollen. Nachdem man aber diesen Satz abgeändert und die Regierung ermächtigt hat, diese Privilegien zu geben, so müssen wir consequent seyn, und diese Ermächtigung für die Erneuerung fort dauern lassen, wo dieselben Verhältnisse fortbestehen, und keine Einsprache geschieht.

Secht: Der Herr Finanzminister hat uns heute das Mittel gezeigt, wie die Verhandlungen unter uns sehr abgekürzt werden können. Er ist nämlich, auf die Anträge unserer Commission hin, uns in vielen Rücksichten und Stücken entgegen gekommen, daher freut es mich auch, daß von der Kammer eine Bereitwilligkeit gezeigt wurde, da, wo der Herr Finanzminister überzeugend nachwies, daß es auch bei uns an der Zeit sei, entgegen zu kommen.

Es wird hierauf die von dem Finanzminister vorgeschlagene Fassung angenommen, welche dahin geht: „Es kann aber nach Ablauf derselben auf eine gleiche Zeit und sofort erneuert werden, so fern nicht vorher die Kammern in der für die Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise Einsprache dagegen erhoben haben.“

## §. 7.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat im Art. 3 folgende Bestimmung vorgeschlagen. „Jede solche Befreiung und ihre Dauer muß innerhalb vier Wochen nach ihrem Anfang durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.“ Bei der Discussion dieses Artikels mit der Commission wurde von derselben der Wunsch ausgesprochen, daß statt der Worte „Befreiung und ihre Dauer“ gesetzt werden möge, „Privilegium nach seinem ganzen Inhalt.“ Die Regierungscommission hat dabei durchaus keinen Anstand gefunden, weil sie durch den Art. 3. des Gesetzes nichts anderes sagen wollte, indem die zwei wesentlichen Bestimmungen eines solchen Privilegiums blos darin bestehen, daß man sagt, welche Befreiungen bewilligt werden, und wie lang sie bewilligt werden. Um Alles, was in dem Art. 7 und 8 gesagt ist, und noch mehr, als was darin gesagt ist, in einem Artikel zusammenzufassen, mache ich folgenden Antrag: „Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalt nach innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Dies wäre dem Art. 8 entsprechend; ferner sollen die in jeder Budgetperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien an dem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden, was dem Art. 7 entspricht, jedoch mit Weglassung der Worte: „zur Prüfung,“ ob sie die Voraussetzungen haben, unter denen sie nach diesem Gesetz ertheilt werden dürfen. Wenn ich diesen Antrag stelle, so beruht er auf der Voraussetzung, die Kammer werde wissen, was sie zu thun habe, wenn ihr die Zollprivilegien vorgelegt werden.

Es wird hierauf auch die Discussion über den Art. 8 eröffnet.

A s c h b a c h: Gegen den Vorschlag, die Worte: „zur Prüfung“ wegzulassen, habe ich nichts zu erinnern, indem sich von selbst versteht, daß der Kammer die Privilegien nicht vorgelegt werden, um sie anzuschauen, sondern zu prüfen.

B u h l: Ich schlage vor, daß diesem Artitel der Verbesserungsvorschlag beigelegt werde, den der Herr Finanzminister auch zugegeben hat, und dahin geht, „es sollen diejenigen Privilegien, die etwa nicht vorgelegt worden sind, durch die Nichtvorlage erlöschen.“

A s c h b a c h unterstützt den Antrag.

Finanzminister v. B ö c k h: Ich habe nichts dagegen zu erinnern; allein ich halte diesen weiteren Zusatz für überflüssig, aus dem einfachen Grunde, weil, wenn die Regierung die Vorlage verspricht und die Verkündigung zusagt, wenn sie verpflichtet ist, die Zollprivilegien zu verkündigen und vorzulegen, der Fall kaum denkbar ist, daß ein Privilegium nicht werde vorgelegt werden. Wenn aber ein solcher Fall je eintreten sollte, so würde dies ein Gegenstand der Beschwerde von Seiten der Kammer werden können, jedoch nicht die Folge haben, die der Abg. B u h l ihr beizulegen wünscht, obgleich die Bedingungen des Gesetzes nicht erfüllt wären, die die Ertheilung oder Erneuerung eines Privilegiums bedingen.

B u h l: Die Commission hat Ihnen den Vorschlag in der Ansicht gemacht, daß es möglich wäre, es würde ein solches Privilegium öffentlich bekannt zu machen vergessen. Durch dieses Uebersehen würde dann natürlich auch die Vorlage übersehen werden. Unter diesen Umständen würde die Sache auch schwieriger zu finden seyn, als wenn das Privilegium geradezu erlischt, wodurch Derjenige, der das Privilegium erhalten hat, selbst ein Interesse erhält, daß es öffentlich bekannt gemacht werde.

Finanzminister v. B ö c k h: Dem Privilegirten würde aber ein Unrecht geschehen, indem er durch ein bloßes Versehen sein Privilegium verlieren könnte.

B e k k: Derjenige, der das Privilegium erhalten hat, würde allerdings schwer verletzt werden, wenn durch ein bloßes Versehen der Regierung der Kammer ein Privilegium nicht vorgelegt

würde und dessen Vorlage zu verlangen die Kammer ebenfalls vergessen hätte.

A s c h b a c h: Dieser Zusatz ist der Vorsicht gemäß, wenn man annimmt, daß überall Irrthümer möglich sind. Auch der Privilegirte wird nicht beeinträchtigt, denn er ist am nächsten dahin gewiesen, sein Interesse zu wahren. Ist es also im Regierungsblatt nicht bekannt gemacht, so thue er seine Schritte und wahre seine Rechte auf dem Landtag. Ich sehe überhaupt nicht ein, warum hier, wo es sich darum handelt, öffentliche Interessen zu wahren, Kleinlichkeitsrückichten auf eine Privatbeeinträchtigung uns abhalten sollen, eine solche für das Wohl der Gesamtheit berechnete Bestimmung zu geben.

Finanzminister v. B ö c k h: Man gibt Gesetze für wirkliche und wahrscheinliche Fälle, allein wenn man Gesetze haben will, die alle Möglichkeiten erschöpfen, dann werden sie gar keine Gesetze mehr geben können, indem das Reich der Möglichkeit ganz unbeschränkt ist.

K e t t i g v. K.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. B u h l, indem ich unterscheide zwischen der Stellung des Privilegirten der Regierung gegenüber, und zwischen seiner Stellung der Kammer gegenüber. Wenn an die öffentliche Bekanntmachung und die Vorlage an die Kammer nicht die Bedingung der Nichtigkeit des Privilegiums geknüpft wird, so wird der Privilegirte sagen, es ist mir gleichgültig, ob mein Privilegium fort-dauert oder nicht. Eine Nichtigkeit liegt aber in diesem Widerspruch der Kammer für meinen Vertrag nicht, und der Richter wird mich also in dem Genuß meines Privilegiums schützen. Wir kommen dann in die schlimme Lage, entweder den Privilegirten aus der Staatskasse zu entschädigen, in Folge eines verlorenen Prozesses, oder gegen den Willen der Kammer das Privilegium fort-dauern zu lassen. Da also ohnehin vorauszusetzen ist, daß die Regierung die Bekanntmachung nicht unterlassen werde, so wäre für Zeiten, wo man weniger auf die Kammer

Rücksicht nehmen wollte, es doch besser, wenn die Clausel, daß die Richtigkeit eintrete, beigefügt würde. Der Abg. A s c h b a c h hat richtig bemerkt, jeder Privilegirte werde verlangen, daß die Bekanntmachung Statt finde, sobald er zu fürchten hat, daß er in Nachtheil kommen könne. Ich unterstütze also die Ansicht des Abg. B u h l.

Mer k: Und doch hat man die ganze Grundlage eines Gesetzes darauf bauen wollen, daß der Unternehmer eines Gewerbs gesichert seyn solle.

B a d e r: Wenn man den B u h l'schen Antrag dahin ausdehnen wollte, daß nicht bekannte Privilegien erlöschen, müßte der Antrag dann so gestellt werden: das Privilegium, das nicht verkündet ist, hat von Anfang an nicht gegolten. Das ist aber bekannt, daß Verordnungen, also auch Privilegien, die nicht bekannt gemacht sind, nicht gelten; ich stimme also gegen den Antrag.

A s c h b a c h: So ist es nicht gemeint; die Kammer kann in der Lage seyn, den Privilegien nicht nachgehen zu können, und darum wollte man diesem Satz als weitere Garantie beifügen: ein nicht vorgelegtes Privilegium erlischt durch die Thatsache der Nichtvorlage.

Der Vorschlag des Abg. B u h l: „Die Privilegien, die nicht vorgelegt werden, erlöschen mit dem Schlusse des Landtags, welchem dieselben vorzulegen gewesen wären,“ wird hierauf verworfen; beide Anträge des Finanzministers dagegen angenommen, welche dahin gehen:

„1) Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalt nach innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.“

„2) Die in jeder Budgetperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien sollen an jedem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden.“

Der §. 9, lautend:

„In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden. Ausnahmeweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, so wie Brückengeldbefreiungen überhaupt, aus Gründen einer besondern Dertlichkeit zulässig;“

wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 10.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungskommission ist im Wesentlichen mit dem Verbesserungsvorschlag der Commission einverstanden. Sie hält es für ganz zweckmäßig, daß wenn die Kammern einmal Einsprache gegen die Erneuerung eines Privilegiums eingelegt haben, es auch dann nicht weiter ertheilt werden solle. Sonst würde dasjenige, was sie bei einem Individuum für nachtheilig hält, noch für mehrere Andere erst festgesetzt werden können. Nur wünsche ich eine abgeänderte Fassung, die mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung steht, nämlich folgende:

„Im Fall die Kammern gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache gethan haben, so kann dasselbe keinem Andern mehr ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dasselbe anzusprechen hätte.“

Saben die Kammern einmal Einsprache gegen das Privilegium erhoben, so soll es nicht mehr weiter ausgedehnt werden können. Derjenige, der es hat, behält es, und muß es behalten bis zur Zeit der Erlöschung; allein eine weitere Ertheilung eines solchen von der Kammer nicht bewilligten Privilegiums wäre dem Zweck der Einsprache überhaupt entgegen.

Ashbach: Ich habe nichts gegen die vorgeschlagene Fassung zu bemerken, da der Sinn ganz nach dem Vorschlag der Commission dadurch ausgedrückt ist.

v. Rotteck: Ich bin überhaupt gegen diesen Verbesserungsvorschlag der Commission; denn ich sehe nicht ein, warum es nothwendig ist, daß wenn die Kammern gegen die Erneuerung oder die ursprüngliche Ertheilung eines Privilegiums Einsprache thun oder eine mißbilligende Erklärung abgeben, eine andere Folge eintreten soll, als die gewöhnliche. Es kann leicht geschehen, daß ein Privilegium nach dem Grunde aus dem es ertheilt worden ist, zwar fehlerhaft ist, aber wenn es einmal besteht, durch Verleihung an Alle, die in gleichem Falle sind, minder gehässig und minder nachtheilig wird. Ohne dieses nämlich hat es die Natur eines Monopols an sich, wogegen es im anderen Fall, wenn es nämlich an Alle, die in gleichem Falle sind, ertheilt wird, die Gehässigkeit des Monopols und der persönlichen Begünstigung verliert, und deshalb auch geringere Mißbilligung verdient, als wenn ein Einzelner dieses Privilegium hätte. Durch das Gesetz sollte man also nicht diese Folge als nothwendig aussprechen; denn durch die Mißbilligung, die von der Kammer ausgesprochen wird, wird die Regierung von selbst sich veranlaßt fühlen, in solchen Fällen, wo der Mißbilligungsgrund ein allgemeiner ist, d. h. wo das oben bemerkte Verhältniß nicht besteht, keine weitere Verleihung eintreten zu lassen. Was aber die Fassung nach dem Vorschlag des Herrn Finanzministers betrifft, so habe ich zu hören geglaubt, daß er bloß von der Erneuerung der Privilegien spreche; allein das Gesetz gibt auch der Kammer das Recht, Einsprache zu machen und die Mißbilligung zu erklären über ein ursprünglich ertheiltes Privilegium. Ich trage also darauf an, daß der von der Commission vorgeschlagene Zusatz weggelassen werde.

Buhl: Der Ansicht des Abg. v. Rotteck muß ich widersprechen. Die Commission ist davon ausgegangen, daß die Kammer ein Privilegium nur dann verwerfen werde, wenn es schädlich ist, und in diesem Fall wird es immer schlimmer

seyn, wenn der Schaden durch weitere Ertheilung noch mehr vergrößert würde, denn so lange es nur Einer besäße, könnte es nicht besonders schädlich werden.

A s c h b a c h: Ich muß dem Abg. v. R o t t e c k erwiedern, daß, wenn man von seiner Ansicht ausgehen wollte, es durchaus nicht möglich wäre, je ein unheilvolles Privilegium wegzubringen. Der Schaden würde sich immer vergrößern, und das, was sonst nur sechs Jahre dauerte, würde sich ein halbes Jahrhundert fortschleppen; denn Jeder würde sagen, er sei in gleicher Lage, und man könnte es ihm nicht verweigern. Dieses hat die Commission in Betrachtung gezogen, und sorgte deshalb für diesen Artikel, wobei sie glaubte, daß darin die einzige Vorkehrung liege, daß ein solches Uebel sich nicht unvertilgbar verbreite.

v. R o t t e c k: Es bezieht sich nur auf die Dauer des ersten Privilegiums; wenn also dieses erloschen wäre, so würde der Grund, warum ich es für den Andern in Anspruch nehme, auch wegfallen. Man sollte sich nicht in die Unmöglichkeit setzen, es dadurch unschädlich zu machen, daß man es allgemein macht, nämlich, daß man es allen Andern, die in gleicher Lage sich befinden, gibt. Die Nachtheile eines Privilegiums können sich, wie ich schon oft gesagt, vermindern, wenn es allen Denjenigen gegeben wird, die in der gleichen Lage sind. Es kann dadurch eine Erleichterung für die Gesammtheit entstehen, während es im ersten Fall eine Plage wäre.

Finanzminister v. B ö c k h: Ich muß den Commissionsantrag noch durch einen weiteren Grund unterstützen. Der Abg. v. R o t t e c k glaubt, die Regierung könne, wenn ein solches Privilegium einmal für nachtheilig erklärt sei, von selbst dafür sorgen, daß es nicht mehr ertheilt werde. Dies ist aber nicht der Fall; denn die Regierung wäre gezwungen, es auch Andern zu ertheilen, wenn sie das Gesetz nicht verletzen will, welches Jedem, der in derselben Lage ist, das Recht gibt, das gleiche Privilegium zu fordern. Wenn sie also auch selbst durch die

Discussion der Kammer die Ueberzeugung erhalten hätte, daß sie ein nachtheiliges Privilegium ertheilt habe, so würde sie doch genöthigt seyn, fortzufahren, und noch mehr nachtheilige Privilegien zu geben.

v. R o t t e c k: Diesem könnte abgeholfen werden, sobald man die Fassung dahin veränderte, daß Diejenigen, die in gleicher Lage sind, kein Recht hätten, das Privilegium zu fordern, die Regierung aber das Recht habe, es zu geben.

K e t t i g v. R.: Ich unterstütze die Ansicht des Abg. v. R o t t e c k. Das Odium der Privilegien drückt besonders die Gewerbsgenossen, die sich schon in ähnlicher Lage befinden. Der Gesamtheit gegenüber ist, wie wir heute schon aus dem Munde des Abg. R u t s c h m a n n gehört haben, die Sache von weniger Bedeutung, denn für die Staatskasse sind die Rückerstattungen von keiner Bedeutung, während einzelnen Gewerbsgenossen in der Nähe ein solches Privilegium sehr wehe thun kann. Wenn also die Kammer anerkannt hat, es sei zu wünschen, daß diese Privilegien nicht bestehen, so muß sie nothwendig auch wünschen, daß wenigstens der Druck derselben von Denjenigen genommen werde, die zunächst davon getroffen sind. Indem ich also den Antrag des Abg. v. R o t t e c k annehme, will ich nur eine abgeänderte Fassung dahin vorschlagen, daß ein solches Privilegium, gegen das die Kammern Einsprache erhoben haben, an andere, im ähnlichen Falle sich Befindende, nicht auf längere Zeit, als bis zum Ablauf des ersten Privilegiums ertheilt werden könne, wodurch dann die Einwendung des Abg. A s c h b a c h, daß sich ein solches Privilegium verewige, von selbst wegfällt.

W a l c h u e r: Für den Commissionsantrag spricht auch die Betrachtung, daß, wie die Erfahrung lehrt, eine Privilegiumsertheilung zwar nichts schaden, aber auch nichts nützen mag, somit auch nicht weiter verbreitet werden soll.

S a n d e r: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. R o t t e c k

aus einem einfachen Grunde. Der Zusatz der Commission geht von dem Fall aus, wo ein Privilegium nicht unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes ertheilt wurde. Der Herr Finanzminister hat nun zwar gesagt, daß, wenn auch dies geschehen sei, nichts Anderes zu thun seyn werde, als den Ablauf dieses Privilegiums abzuwarten. Das scheint mir aber nicht so ganz richtig zu seyn; denn die Kammer hat doch irgend ein Recht oder Mittel, die Verletzung eines Gesetzes unschädlich zu machen und aufzuheben. Wenn man also diesen §. stehen läßt, so wird dieses Privilegium gegen das Gesetz ertheilt, das nur darin besteht, daß ein Anderer das Recht nicht haben soll, und es wird damit anerkannt, daß Demjenigen, der doch gegen das Gesetz es besitzt, es ferner zustehen solle, was nicht im Sinne der Kammer liegt. Es ist also das beste, den ganzen Zusatz wegzulassen.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß hierauf erwiedern, daß hier das Verhältniß zwischen der Regierung und der Kammer, von dem des Privilegirten zur Regierung zu unterscheiden ist. Wenn die Regierung gegen das Gesetz Privilegien gegeben hat, so steht der Kammer das Recht der Vorstellung, der Beschwerde, und wenn der Gegenstand hochwichtig wäre, und als eine Verfassungsverletzung anerkannt werden sollte, das Recht der Anklage zu; allein der Privilegirte, der einmal die Zusicherung erhalten hat, hat ein Recht darauf, daß ihm dieses Privilegium gehalten werde. Die Regierung ist ermächtigt, und wenn sie auch nach der Ansicht der Kammer gegen das Gesetz gehandelt haben sollte, so hat der einzelne Privilegirte sich darum nicht zu kümmern.

Sander: Nur nach den Bestimmungen des Gesetzes kann die Regierung ein Privilegium ertheilen, und gesetzt, es sei das Gesetz überschritten worden, so sollten wir nachher verpflichtet seyn, ein solches Privilegium aufrecht zu erhalten.

Posselt: Es würde sich gar kein großer Gewerbsunter-

nehmer finden, der unter dieser Gefahr nur eine Anstalt zu errichten wagte. Die verfügende Regierungsbehörde allein ist verantwortlich.

Sander: Wenn er überzeugt ist, daß sein Privilegium ein richtiges sei, so hat er keine Besorgniß; ist er aber selbst überzeugt, daß sein Privilegium ein unrechtes ist, dann verhält sich die Sache anders.

Aschbach: Die Ansicht des Abg. Sander ließe sich rechtfertigen, wenn er am Anfange die Sache als ein provisorisches Gesetz behandelt hätte; nachdem er aber selbst diesen Standpunkt verlassen hat, so scheint sie mir nicht consequent zu seyn.

Sander: Ich will nicht Grundsätze ins Gesetz bringen, daß es genommen werden kann; aber ich will etwas heraus haben, woraus man entnehmen kann, es soll nicht genommen werden.

Kindeschwender: Alle Gesetze, die gegeben sind, sollen den Richter binden; wenn der Richter eine irrige Anwendung des Gesetzes macht, so haben wir ein formelles Recht, und können hintennach Demjenigen, dem das schlechte Recht durch den Richter gegeben worden ist, es nicht nehmen.

Es wird hierauf die von dem Abg. v. Kottel vorgeschlagene, und von dem Abg. Kettig v. K. modificirte Fassung zur Abstimmung gebracht, und verworfen. Der Vorschlag des Herrn Finanzministers dagegen, dahin lautend: „im Fall die Kammern in der für die Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache erhoben haben, kann dasselbe keinem Andern mehr ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dasselbe anzusprechen hätte.“ mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der erste und zweite Satz des Art. 10, lautend: „Die einer größern Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern der gleichen Art in gleichem Umfang

„zugestanden werden, soweit sie im Wesentlichen gleiche Gründe  
„geltend machen kann.“

„Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner  
„Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, und Brücken-  
„geldbefreiungen überhaupt können von Personen gleichen Ge-  
„werbes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie  
„gleiche Gründe der Dertlichkeit geltend zu machen vermögen“  
werden so fort ohne Bemerkung angenommen.

§. 11.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungscommission hat geglaubt, daß durch diesen Art. 11 eigentlich nichts ganz Bestimmtes ausgesprochen sei. Eine Revision soll vorgenommen werden; allein sehr unbestimmt ist, wenn die Regierung genöthigt seyn soll, diese Revision eintreten zu lassen, und ebenso zweifelhaft ist, in welcher Weise sie zu geschehen habe. Die Regierung hat deswegen geglaubt, es wäre dieser Artikel bestimmter, und zwar dahin zu fassen: „Dieses Gesetz, und „die in Folge desselben ertheilten Privilegien bleiben nur in „so lange in Kraft, als nicht eine wesentliche Veränderung „in der Zollgesetzgebung eintritt.“ Bei der nähern Verathung in der Commission aber wurde noch ein anderer Vorschlag gemacht, den der Abg. Rindeschwender angeben wird.

Rindeschwender: Ich habe in der Commissionsitzung, um mögliche Bedenklichkeiten gegen die Annahme des Gesetzes im Allgemeinen zu heben, den Antrag gestellt, den Artikel dahin abzuändern: „Die Regierung ist berechtigt, an jedem Landtage dieses Gesetz zurückzunehmen; auf den Antrag der Kammern aber muß es außer Wirksamkeit gesetzt werden.“ Ich will die Gründe zu diesem Vorschlag nicht weiter auseinander setzen, indem ich sie früher schon im Allgemeinen angegeben habe. Ich glaube auch dem Wunsche mehrerer Mitglieder entgegen zu kommen, wenn ich diese Fassung fordere.

Ich gestehe, wenn dieser Artikel nicht aufgenommen würde, so müßte ich auf die Verwerfung dieses Gesetzes stimmen, denn der Vorschlag, wie ihn die Commission machte, und wie er neuerlich von dem Herrn Finanzminister angegeben wurde, entspricht nicht dem, was wir verlangen können, um wo möglich unsere Verfassungsrechte festzustellen. Wenn auch unsere Zollgesetzgebung abgeändert wird, und es ist unbestimmt, ob sie wesentlich abgeändert wird, so steht es dahin, welche Anordnungen werden getroffen werden. Wir wären also immer in der Lage, dieses Gesetz so lange fortbestehen, und aus unserer Wirksamkeit enthoben zu sehen, als diese wesentliche Veränderung in der Zollgesetzgebung nicht erfolgt ist. Wenn aber auch eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, so folgt nicht gerade daraus, daß bei der Vornahme einer Revision auch die Regierung den Wünschen und Anträgen der Kammer bestimmen werde. Die Regierung könnte möglicherweise die Meinung der Kammer nicht theilen, und sich daher immer an das bestehende Gesetz halten, und so hätten wir nie die Hoffnung, daß, wenn wir später sehen, daß von dem Gesetz Mißbrauch gemacht werde, es je wieder zurückgenommen werden könne.

U s c h b a c h: Ich habe große Bedenklichkeiten sowohl gegen den einen, als den andern Antrag. Der Antrag des Herrn Finanzministers ist derjenige, der mir am meisten gefällt; denn er stimmt am meisten mit demjenigen überein, was der Art. 11 sagt; allein es ist dabei die große Bedenklichkeit, wer die Frage, ob eine wesentliche Zollveränderung vorgegangen sei, entscheiden solle? Die Begriffe über alle vorkommenden Dinge sind sehr relativ. Es kann seyn, daß selbst das Publikum hierüber verschiedener Meinung ist; der Eine sagt, dies sei nicht wesentlich, der Andere sagt, es sei sehr wesentlich, und so geht es ja selbst in der Kammer. Nun tritt aber diese Zollveränderung auch hier und da als eine provisorische Nothmaßregel ein, wovon wir wenigstens Fälle erlebt haben. Wenn nun gerade hier sich die

gesetzgebenden Factoren nicht versammeln, und die Frage entscheiden könnten, so wäre es sehr mißlich, und darum sollte der Vorschlag des Herrn Finanzministers die Beschränkung erhalten: „wenn im ordentlichen Weg die Zollgesetzgebung eine wesentliche Veränderung erleiden sollte, und diese als eine solche Veränderung von der gesetzgebenden Gewalt anerkannt wird.“ Wenn aber angenommen wird, daß ein Ausspruch darüber geschieht, so stehen wir auf demselben Standpunkte, wie bei einer Revision. Was aber den Antrag des Abg. Rindeschwender betrifft, so finde ich, wenn ich ihn recht aufgefaßt habe, daß dieser nicht einmal durch eine wesentliche Veränderung in der Zollgesetzgebung, sondern durch freies Urtheil der Regierung und Kammer bedingt ist, was doch sehr bedenklich seyn dürfte; denn eine solche Klausel einem Gesetze beizufügen, das unter anerkannt dringenden Verhältnissen gegeben wurde, also damit der Regierung oder Kammer die Macht einzuräumen, jederzeit es ohne Weiteres wieder zurückzunehmen, scheint mir nicht angemessen. Es ist auch der Regierung ein großes Recht gegeben, ein Gesetz, das die Stände für nothwendig anerkannt haben, einseitig zurücknehmen zu können. Ich glaube daher mich gegen beide Vorschläge erklären zu müssen. Uebrigens werden, wenn eine solche Zurücknahme des Gesetzes in Folge einer Veränderung des Zollgesetzes geschieht, doch Diejenigen, denen das Privilegium für eine bestimmte Zeit gegeben worden ist, nicht aus dem Besiz des Quantum der Vortheile kommen können, was ihnen zugesichert worden ist. Sie können zwar aus dem Besiz größerer Vortheile kommen, die ihnen die Erhöhung des Zolls gewährt haben würde, nicht aber aus dem Besiz des Betrags, der ihnen garantirt worden ist.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat diesen Artikel nicht vorgeschlagen, und es dürfte vielleicht am zweckmäßigsten seyn, ihn ganz wegzulassen, aus dem einfachen Grunde, weil

wir doch von der Ansicht ausgehen müssen, daß die Regierung und die Kammer in jedem Fall nichts Anderes wollen, als das wahre Interesse des Landes. Ich glaube, wenn eine wesentliche Veränderung in der Zollgesetzgebung vor sich geht, die dieses Gesetz als unzweckmäßig darstellt, so ist es Pflicht der Regierung, der Kammer vorzuschlagen, es aufzuheben, und ein anderes zu geben, und ich glaube, wenn die Regierung diese Pflicht versäumen sollte, so ist es Pflicht der Kammer, die Regierung um die Vorlage eines andern zweckmäßigen Gesetzes zu bitten.

Alschbach: Wir haben auf dem vorigen Landtage um allerlei zweckmäßige Gesetze gebeten, z. B. um ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, die Grundsäule aller Verfassungen, haben aber keines erhalten, und so kann das Recht der Bitte auch nur ein solches seyn, das sich bloß auf dem Papier gut ausnimmt, in der Wirklichkeit aber keinen Erfolg sichert. Darum ist nothwendig, der Sache eine solche Fassung zu geben, daß die Regierung zu einer Vorlage verpflichtet wird.

Beck: Ich hatte sogleich Anfangs, als ich mich erhob, die Absicht, gegen alle drei Sätze zu sprechen. Daß der Vorschlag des Herrn Finanzministers nicht angemessen ist, darüber berufe ich mich auf die Ausführung des Abg. Alschbach. Der Commissionsantrag ist aber ebenfalls durchaus ungegründet. Es wird zwar behauptet, daß, wenn die Kammer seiner Zeit, falls durch die abgeänderte Zollgesetzgebung die Nothwendigkeit, eine Aenderung zu treffen, eingetreten ist, solche wirklich verlangt, die Regierung aber nicht zustimmt, der Kammer nicht einmal das Recht zugesichert ist, diese Forderung zu machen. Ich glaube jedoch, daß diese Bedenklichkeit unerheblich ist. Die Kammer hat ja die freie Wahl, ob sie zu Aenderung der Zollgesetzgebung, und unter welcher Modification sie dazu stimmen will. Sie kann in das Gesetz, wodurch die Zollgesetzgebung abge-

ändert werden soll, die Bestimmung aufzunehmen, daß das ganze Gesetz, das wir heute berathen haben, wieder aufgehoben sei, was die Regierung alsdann, wenn sie die Abänderung der Zollgesetze durchsetzen will, nicht verweigern kann. Darum scheint mir der Satz, wie ihn die Commission in Antrag gebracht hat, überflüssig zu seyn. Was sodann den Antrag des Abg. Rindeschwender betrifft, so läge darin etwas Anormes; es wäre kein provisorisches Gesetz, und auch kein definitives, und doch soll es ein Gesetz seyn. Zu einem Gesetze nach dem Sinne unserer Verfassung muß, wie zu Erlassung, eben so auch zur Aufhebung oder Abänderung desselben die Gesamtheit der drei Factoren mitwirken. Wenn wir nun bestimmen, hier soll ein einziger dieser Factoren das Gesetz wieder außer Wirksamkeit setzen können, so ist dieser Vorschlag den Vorschriften der Verfassung entgegen. Darum, und weil ich keinen Grund finde, aus dem ich heute das Gesetz als gut anerkennen und annehmen könnte, und doch dabei die Voraussicht haben soll, ich werde bei einem anderen Landtage wieder fordern müssen, daß es abgeschafft werden solle, trage ich darauf an, den ganzen Artikel wegzulassen.

Mohr: Ungeachtet ich mich gegen das Gesetz im Allgemeinen ausgesprochen habe, so unterstütze ich doch den Antrag des Abg. Rindeschwender, um der Kammer ein Recht zu sichern, das nach der Verfassung gerettet werden muß. Wir müssen etwas abschaffen können, was in der Folge nachtheilig wirken kann.

Ministerialrath Gossweiler: Mir scheint, die Kammer hat keine Ursache, sich vor dem Fortbestehen eines Gesetzes zu scheuen, das sie in die Lage setzt, die nachtheiligen Folgen, die aus der Anwendung des Gesetzes befürchtet werden könnten, jeden Augenblick zu vernichten. Einer der Artikel des Gesetzes gibt ja der Kammer das Recht, alle Zollprivilegien, die sie für un Zweckmäßig erkennt, zu vernichten, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die sie gegeben waren.

Martin: Ich werde auch mit Denjenigen stimmen, die auf den Strich dieses Artikels angetragen haben; denn es steht einem Gesetze gewiß nicht gut an, wenn dessen letzter Artikel besagt: wir trauen allen unseren früheren Bestimmungen selbst keine große Dauer zu, und verlangen daher in kurzer Zeit eine Revision.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Rindeschwender zur Abstimmung gebracht, und verworfen, worauf der Antrag der Commission zur Abstimmung kommt, aber ebenfalls nicht angenommen wird. Es wird sofort mittelst namentlichen Aufrufs über das ganze Gesetz, wie es sich nach den Beschlüssen der Kammer gestaltet, abgestimmt, und solches mit 48 Stimmen gegen 7 (Aschbach, Knapp, Merk, Mohr, Rindeschwender, Schinzinger und Sonntag) angenommen. (Redaction des Gesetzes nach vorstehenden Beschlüssen.)

## Beilage Nr. 4.

v. Rotteck bittet hierauf um das Wort, und trägt Folgendes vor: Ich erlaube mir, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der freilich nicht in einer unmittelbaren, doch in einer indirecten Verbindung mit dem verhandelten Gesetz steht, weshalb ich auch den Lauf der Discussion damit nicht unterbrechen wollte; ich sage, ich werde eines Gegenstandes erwähnen, der der Anregung nicht unwerth ist. Wir sind gewöhnt, in den Vorträgen des Herrn Finanzministers immer Grundsätze zu finden, die ächt constitutionell sind, und also den Freunden des constitutionellen Lebens Freude verursachen. Ich finde auch hier einen solchen Grundsatz ausgesprochen, für dessen Anerkennung die Regierung allerdings Dank verdient. Es heißt nämlich in den Motiven der Regierung: „Wenn alle Ausnahmen vom allgemeinen Gesetz nur in sehr begründeten Fällen bewilligt werden sollen, so soll auch keine den Character einer bloßen Gnadenbewilligung haben, denn sie sind nur als Corrective der allgemeinen Gesetzgebung zu rechtfertigen. Es kann hiernach nicht

bezweifelt werden, daß alle solche Ausnahmen in den Kreis der Gesetzgebung gehören.“ Dieser hier ausgesprochene vollkommen wahre, einleuchtende und unläugbare Grundsatz steht meiner Ansicht nach im Widerspruch mit einigen Artikeln des Landrechts, die sich auf einen Gegenstand beziehen, der mit dem heute besprochenen in wirklich naher Verbindung steht, nämlich mit dem Gegenstande der Gewerbsprivilegien, wovon die Zollprivilegien nur eine besondere Gattung sind. Es heißt nämlich in dem Art. 577, d. h., in Beziehung auf das Schrifteigenthum: „Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöschet mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, so weit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Wege stehen.“ Der Gnadenbrief nun, den ein Verleger erhält, kann nichts Anderes seyn, als ein Gewerbsprivilegium; diese gehören, nach dem Anerkenntniß, das in den Motiven unsers heutigen Gesetzes liegt, in den Kreis der Gesetzgebung. Ein Gesetz aber ist kein Gnadenbrief, und ein Gnadenbrief kein Gesetz. Es ist demnach diese Festsetzung in dem Landrecht eine anticonstitutionelle, und gehört zu derjenigen, die nach Einführung der Verfassung wohl hätten abgeschafft oder modificirt werden sollen. Ich stelle nun zwar keinen eigenen Antrag oder Motion, um der Kammer, die ohnehin mit vielen andern hochwichtigen Dingen beschäftigt ist, nicht die Zeit zu rauben; doch glaube ich; daß die Anregung, die ich hier gebe, wenn sie einen Werth hat, gleichwohl vielleicht eine Wirkung hervorbringen kann, ohne daß sie den weiltläufigen Weg einer Motion durchwandert. Wenn wir nämlich consequent sind, und die Grundsätze, die wir heute über die Zollprivilegien aufgestellt haben, auf die anderen Sphären anwenden wollen, so ist klar, daß die Gnadenbriefe, von denen die Verlängerung des Schrifteigenthums für den Verfasser abhängen soll, nicht Statt finden können, denn Gnadenbriefe werden von der Regierung ertheilt; es müßte jedoch wenigstens eine nachfolgende

Bestätigung von Seiten der Kammer dabei Statt finden, wie wir heute in Beziehung auf die Zollprivilegien beschlossen haben. Statt aber diese nachträgliche Zustimmung oder Mißbilligung zu verlangen, wäre es besser, den ganzen Artikel in der Art abzuändern, daß er mit dem Begriffe des Eigenthums in einige Uebereinstimmung käme. Der Art. 577 d. c. sagt: „Das Schrifteigenthum geht gleich jedem andern in geeigneten Fällen auf Andere über.“ Er will also dasselbe für wahres Eigenthum geachtet wissen, und doch soll es mit dem Tode des Eigenthümers erlöschen! Hier findet ein außerordentlicher Unterschied vor anderm Eigenthum Statt, und klar ist auch, daß durch eine so große Beschränkung des Schrifteigenthums eine auffallende Ungleichheit zwischen den Schriftstellern geschaffen ist, für die sich keine Rechtfertigungsgründe werden aufstellen lassen. Da kann Einer seyn, dessen jugendliche Phantasie vielleicht einen Roman mit Leichtigkeit erzeugt, der das Glück hat, zu gefallen, und in vierzig Jahren viele Auflagen erlebt. Dieser ist also wirklich sein Eigenthum. Ein Anderer dagegen, der die schönste Zeit seines Lebens, alle seine kräftigen Jahre daran setzt, um ein ernstes, der Gesellschaft zum Vortheil gereichendes Werk auszuarbeiten, hat solches Eigenthum nicht. Die Vollendung findet erst am Vorabend seines Todes Statt, und sein Schrifteigenthum hat für ihn nur sehr wenige Bedeutung gehabt, und soll nun auch seiner Familie nicht zum Guten kommen. Daß hierin eine offenbare Ungleichheit, und in Beziehung auf diesen letzten Fall eine Härte liegt, wird wohl ohne weiteren Beweis einleuchten. Wenn ich also den Wunsch ausspreche, daß dieser Artikel des Landrechts eine Aenderung erleide, oder daß das Schrifteigenthum nach Grundsätzen der Billigkeit und Gleichheit durch das Gesetz, und nicht durch einen Gnadenbrief verlängert werde, so hoffe ich, die Zustimmung einiger meiner Collegen zu erhalten. Es ist freilich klar, daß durch die Abschaffung dieser Gnadenbriefe, und die

selbstständige Verlängerung des Schrifteigenthums durch ein Gesetz die Regierung hier ein Recht verliert, das sie bisher ausübte, und von dem sich nach Umständen eine gute Anwendung machen läßt. Nach der Bedeutung, die einem Gnadenbrief einwohnt, wird er nach Gunst oder Ungunst ertheilt oder verweigert, und es ist also ein Mittel mehr in den Händen der Regierung, auch auf Personen in gewissen Fällen und Lagen, wo deren Einfluß nicht sehr wünschenswerth ist, einzuwirken. Darin aber liegt gerade ein Hauptgrund für die Modification dieses Gesetzes, aber auch ein Hauptgrund für die Regierung, diese Modification vorzuschlagen, damit ja Niemand im Volk denke, daß die Regierung ein Recht auch nur wolle, das sie in den Stand setzt, Gunst oder Ungunst zu ertheilen, in einer Weise, wo es mit den Interessen des Ganzen oder des öffentlichen Wohls nicht in Harmonie steht. Dies sind einige summarische Betrachtungen, die mich dazu bestimmt haben, den Gedanken anzuregen, daß dieser §. des Landrechts einer Abänderung unterworfen werde. Ich verzichte darauf, eine Motion einzubringen, und will auch die Kammer nicht zu einer eigenen Beschlussfassung veranlassen, weil die Sache hiezu nicht reif ist, hoffe aber wenigstens durch die Zustimmung einzelner Mitglieder beehrt und erfreut zu werden. Mehrere Stimmen: Ja! Ja!

Aschbach unterstützt den Antrag.

Serbel: Ich finde diesen Gegenstand so wichtig, daß die Regierung allerdings darauf Rücksicht nehmen dürfte. Er wird sich ohne Zweifel durch die Hände des Justizministeriums vor diejenige Commission eignen, die auf einem früheren Landtage aufgestellt wurde, um die Gesetze zu berathen, die dem Lande Noth thun. In dem Budget ist eine Summe dafür ausgesetzt, allein die Commission ist factisch aus dem Leben getreten, und hat wenigstens seit dem letzten Landtage keine Thätigkeit entwickelt, obgleich es keineswegs an Materialien gefehlt hätte. Am geeigneten Orte werde ich noch Einiges

darüber sagen, allein in Beziehung auf den vorliegenden Punkt stelle ich wenigstens den Antrag, daß die Regierung denselben der Gesetzgebungscommission zuweisen möchte.

Buhl unterstützt ebenfalls den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck, und vereinigt damit zugleich den von ihm schon früher ausgesprochenen Wunsch, hinsichtlich der Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Patente.

Mördes: Ich unterstütze ebenfalls den von den Abgeordneten Gerbel und v. Rotteck ausgesprochenen Wunsch, so wie alle Wünsche, die in diese Kategorie gehören.

Fecht äußert sich in gleichem Sinne.

Welcker: Ich trete um so eher dem Antrage bei, weil ich nicht glaube, daß wir sobald von der Bundesgesetzgebung her Abhülfe erhalten werden.

Posselt: Es wird nicht nothwendig seyn, daß sich Einzelne zur Unterstützung erheben, sonst würden wir wohl Alle aufstehen.

Bekk: Es kommt bei dem Wunsche des Abg. v. Rotteck in Betracht, daß in Gemäßheit des vor einigen Monaten bekannt gemachten Bundesbeschlusses in allen übrigen deutschen Ländern den badischen Schriftstellern dasselbe Recht gestattet werden muß.

v. Rotteck: Nein, die Sache verhält sich so, daß die Schriftsteller von andern deutschen Ländern dasselbe Recht haben sollen, als den einheimischen ertheilt ist, und dieses würden wir sicherlich festgesetzt haben, auch ohne einen vorausgegangenen Bundesbeschluß.

Nachdem nun noch der Präsident der Kammer bekannt gemacht hatte, daß ihm von der Direction des landwirthschaftlichen Vereins ein Schreiben zugekommen, worin die Kammer eingeladen werde, einer am nächsten Montag Vormittag ab-

zuhaltenden Generalversammlung des gedachten Vereins anzuzuwohnen, wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf künftigen Dienstag anberaumt.

Zur Beurkundung der in öffentlicher Sitzung am 10. Juli 1833, Nachmittags, erfolgten Vorlesung:

Der zweite Vicepräsident  
Merk.

Der Secretär  
Schinzinger.

---

Beilage Nr. 1

zum Protocoll der zwölften öffentlichen Sitzung v. 14. Juni  
1833.

---

Commissionsbericht über das von der hohen Regierung zur Prüfung und Annahme vorgelegte unterm 6. September 1832 provisorisch erlassene Gesetz über die Stappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten betreffend. Erstattet von dem Abg. Wizenmann.

---

Meine Herren!

Auf frühern, so wie auf dem Landtage des Jahres 1831 kamen von mehreren Seiten Petitionen ein, die durchgängig bittere Klagen über die Last der Einquartierung der beurlaubten und einberufenen Militärs enthielten, und die Folge hatten, daß die hohe zweite Kammer in ihrer 43. Sitzung vom 20. Juni desselben Jahrs beschloß:

Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten,

1) der Kammer einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, der die bisher bestandene Verordnung, nach welcher die beurlaubten oder einberufenen Unteroffiziere und Soldaten auf ihren Marschstationen gegen Zahlung des Kostbahrens bequartiert und verpflegt werden mußten, aufhebe;

2) denselben dagegen zum Behufe eigener Verköstigung, in so fern sie mehr als sechs Stunden von ihren Garnisonsplätzen entfernt seien, eine Stundengebühr von 3 Kreuzern für jede zurückzulegende Wegstunde aus der Kriegskasse auszahlen zu lassen.

Nachdem die hohe erste Kammer in ihrer Sitzung vom 12. Juli 1831 dem Antrage der diesseitigen ebenfalls einstimmig beigetreten, wurde von der Großherzoglichen Regierungskommission ein Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher, unverändert angenommen, das Gesetz vom 28. Decbr. 1831 ins Leben rief. Da jedoch der Art. 2 jenes Gesetzes, wornach das Stappengeld den beurlaubten Militärpersonen auf jeder Station zu entrichten war, sie der Ausführung sowohl für die Beurlaubten als für die Verwaltungsbehörden höchst beschwerlich fiel, und noch dazu Kosten verursachte, so sah sich die hohe Regierung veranlaßt, das provisorische Gesetz vom 6. Septbr. 1832, Reg. Bltt. Nr. 50, ergehen zu lassen, dessen einziger Artikel also lautet:

„das Stappengeld wird den Berechtigten vor dem Abgang in und aus Urlaub für die ganze Route entrichtet.“

Dieser Gesetzesvorschlag wurde nun der hohen Kammer in in der zehnten Sitzung vom 10. d. M. zur Prüfung und Annahme übergeben.

Der Geschäftsordnung gemäß wurde solcher an die Abtheilungen verwiesen, eine Commission ernannt, von solcher berathen, und ich habe nun die Ehre, Ihnen in deren Namen Bericht zu erstatten.

Der Grund, der die Bestimmung in dem frühern Gesetze

veranlaßte, daß den beurlaubten Militärs das Stappengeld auf jeder Station mit 18 Kr. auszuzahlen seie, war der, weil man nicht mit Gewißheit annehmen konnte, daß der Beurlaubte das für die ganze Route bestimmte Reisegeld auch auf eine zweckmäßige Weise eintheilen würde.

Ihre Commission, meine Herren! findet nöthig, Ihnen die Motive der hohen Regierung aufzuführen, welche die Aufhebung des frühern und Einführung des vorgelegten provisorischen Gesetzes veranlaßten, es geschieht dieß aus dem Grunde, weil solche nicht gedruckt wurden, und sich daher nicht in Ihren Händen befinden, sodann auch deswegen, weil, im Fall die Kammer die Discussion in abgekürzter Form beschließen sollte, sie hinlänglich davon unterrichtet seyn möge.

Es geht daraus hervor, daß die Zahlungsweise, die der Art. 2 des früheren Gesetzes bestimme, zu mancherlei Beschwerlichkeiten geführt, indem sich die Masse der Beurlaubten, besonders zur Zeit des großen Urlaubswechsels, in den Stationen, die den Hauptgarnisonsorten näher liegen, so sehr gehäuft hätten, daß sie oft mehrere Stunden aufgehalten werden mußten, um ihre Marschrouten beim Accisamt vorzuzeigen und gegen Ausstellung der vorschriftsmäßigen Quittungen ihre Gebühr zu erhalten; die Accisoren verlangten für ihren Aufwand an Zeit und Schreibmaterialien eine Vergütung, die ihnen nicht versagt werden konnte. Viele tausend Quittungen zu 18 Kr. wanderten per Aufrechnung von den Accisoren an die Obereinnehmerien, von dort an die Generalkriegskasse, und gelangten endlich an das Kriegscommissariat, woselbst ihre Prüfung die Kräfte eines Revisors während eines großen Theils des Jahres in Anspruch nahm.

Bei der Revision habe es sich noch überdieß ergeben, daß viele Beurlaubte ihre Stappengelder gar nicht erhoben, weil sie vorgezogen, lieber auf die Wohlthat des Gesetzes zu verzichten, als die Umwege über die Stappenstationen einzuhalten

und die Gelegenheit zum Fahren, die sich ihnen vielfältig darbot, auszuschlagen.

Alle diese Inconvenienzen ließen sich nun durch die vorgeschlagene Abänderung entweder ganz oder doch größtentheils beseitigen.

Die Regimentskassen könnten hiernach den Soldaten, die in Urlaub giengen, das Stappengeld für die ganze Route bezahlen und die Gesamtsumme in Ausgabe bringen.

Die Beurlaubten und Recruten, die einberufen würden, erheben ihre Stappengelder bei dem Accisamt des Orts, wo sie sich aufhalten, für die ganze Route; es fände daher für jeden Mann nur eine einzige Aufrechnung statt.

Bei dem Urlaubswechsel für die Herbstübungen des verflossenen Jahres sei diese Maßregel bereits provisorisch in Ausführung gekommen, und nach dem einstimmigen Zeugniß der Regimenter, die hierüber zum Bericht aufgefordert worden, habe die Großherzogliche Regierung auch nicht in einem einzigen Fall das Vertrauen zu bereuen gehabt, das sie in die Ordnungsliebe der Truppen gesetzt.

Diesen angeführten klaren Gründen zur Annahme des provisorischen Gesetzes fügt Ihre Commission noch einen weitem hinzu, daß nämlich durch diese Anordnung manchen Beurlaubten möglich gemacht werde, auf kürzerem Weg durch fremdes Gebiet in entferntere Gegenden zu gelangen, wodurch denselben Zeit und Kosten erspart würden.

Nachdem Ihre Commission sich vollkommen überzeugt, daß der vorliegende Gesetzesvorschlag nur wohlthätige Folgen für die Beurlaubten bezwecke, der Militärverwaltung aber auch Kosten erspare und solche vereinfache, so schlägt sie Ihnen einstimmig die unveränderte Annahme desselben in der von der hohen Regierung vorgelegten Fassung vor.

## Beilage Nr. 4.

zum Protocoll der zwölften öffentlichen Sitzung v. 14. Juni  
1833.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir be-  
schlossen und verordnen, wie folgt:

## Art. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen zum  
Vortheil ihres Gewerbes in ganzen oder theilweisen Befreiun-  
gen von Zöllen und Brückengeldern, welche die Staatskasse  
bezieht, bestehende Privilegien zu ertheilen, unter den Be-  
schränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

## Art. 2.

Die Befreiung vom Zoll und Brückengeld auf eingehende  
Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Be-  
trieb des betreffenden Gewerbes nothwendig sind, und im  
Inlande gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und  
Güte erzeugt werden, die Befreiung auf ausgehende Waaren  
nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbs.

## Art. 3.

Die Dauer eines Privilegiums darf die Zeit bis zum Schlusse  
der dritten — nach ihrer Verwilligung Statt findenden —  
regelmäßigen Ständeversammlung nicht überschreiten. Es kann  
aber nach Ablauf derselben auf eine gleiche Zeit und sofort

erneuert werden, sofern nicht vorher die Kammern in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise Einsprache dagegen erhoben haben.

## Art. 4.

Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalt nach innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Die in jeder Budgetperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien sollen an dem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden.

## Art. 5.

In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden.

Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, so wie Brückengeldbefreiungen überhaupt, aus Gründen einer besondern Dertlichkeit zulässig.

## Art. 6.

Die einer größern Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern der gleichen Art in gleichem Umfange zugestanden werden, so weit sie im Wesentlichen gleiche Gründe geltend machen kann.

Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen und Brückengeldbefreiungen überhaupt, können von Personen gleichen Gewerbs nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie gleiche Gründe der Dertlichkeit geltend zu machen vermögen.

Im Falle die Kammern in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache erhoben haben, kann dasselbe keinem Andern mehr

ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dieses anzusprechen hätte.

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 14. Juni 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer  
der Ständeverammlung.

Der erste Vicepräsident

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre

Rutschmann.

Dr. Mördes.

Schinzinger

### XIII. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem SitzungsSaale der zweiten Kammer der  
Ständeversammlung.

Karlsruhe, 17. Juni 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: General-  
lieutenant v. Schäffer, Finanzminister v. Böckh, Staatsrath  
Winter, Geheimer Kriegsrath v. Reck und Geheimer Referendär  
Ziegler, sodann sämmtlicher Mitglieder der Zweiten Kammer  
mit Ausnahme der Abg. Beck und Buhl.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier

Der Präsident macht der Kammer die Anzeige, daß die  
erste Kammer den Gesetzesentwurf über Verwandlung der  
Fleischaccise in Aversen angenommen habe.

Ferner bemerkt derselbe, daß der rühmlich bekannte Schrift-  
steller Böhmer in Göttingen der Kammer als Beweis seiner  
Verehrung eine Schrift über die Gleichstellung der Juden mit  
den christlichen Staatsbürgern übersendet habe. Ein besonderes  
Schreiben an die Kammer befunde sich nicht dabei, und es  
werde also das Buch lediglich in der Bibliothek der Kammer  
aufzubewahren seyn.

Endlich bemerkt derselbe, daß ihm die Wahllacten des 41.  
Kleinerwahlbezirks (Kleiner Wertheim und Walldürn) zuge-  
gestellt worden, wornach der Hofgerichtsdirector Wolff wieder

gewählt worden sei. Da zu wünschen sei, daß über diese Wahl möglichst schnell entschieden werde, so dürfte es am angemessensten seyn, wenn die Abtheilungen auf einen Augenblick sich versammelten, und durch eine zu wählende Commission den Bericht erstatteten.

Die Kammer nimmt diesen Antrag an, und nach einer kleinen Pause besteigt der Abg. v. Ißstein die Rednerbühne und trägt Folgendes vor:

„Ich habe den Auftrag erhalten, der Kammer Bericht über die abermalige Wahl des 41. Kreises, der einzigen, die noch zur Ergänzung der Volkskammer im Rückstand war, Bericht zu erstatten. Die Akten zeigen, daß der Regierungsdirektor Dahmen die Vornahme der dritten Wahl abgelehnt hat, und daher das Ministerium dem Regierungsrath Siegel in Mannheim den Auftrag zur Vornahme dieser Wahl gab.“

„In dem Rescript des Ministeriums des Innern ist folgende Stelle enthalten:“

„Zugleich wird dem landesherrlichen Commissär bemerkt: der Grund, aus welchem von der zweiten Kammer der Landstände die zweite Wahl eines Abgeordneten für den gedachten Wahlbezirk, des Hofgerichtsdirectors Wolff zu Meersburg beanstandet, und solche als ungültig erklärt worden, ist in dem letzten, von dem vorigen Wahlcommissäre dem Einladungsschreiben an die Wahlmänner beigefügten Satz zu finden. Dieser Grund ist zwar den Wahlmännern zu eröffnen, dabei aber alles zu vermeiden, was nur den entferntesten Schein einer Einmischung des Wahlcommissärs in die Wahl haben könnte.“

„Der Wahlcommissär Regierungsrath Siegel hatte die Wahl am 10. Juni d. J. vorgenommen, und an diesem Tag erschienen auch alle 55 Wahlmänner. Die zu den Akten gegebenen Bescheinigungen bezeugen, daß alle Wahlmänner die Einladungsschreiben sieben bis acht Tage vor der Wahl erhalten haben,

also hier die gesetzlichen Formen beobachtet worden sind. Vierzehn dieser Urkunden sind übrigens von dem Wahlcommissär nicht unterzeichnet, was seinen Grund in einem Versehen zu haben scheint, indem bekanntlich die Wahlmänner Duplicate zugeschickt erhalten, die sie zu ihrer Belehrung in Händen haben sollen, und nun aus Versehen diese Duplicate beurkundet haben, welche der Wahlcommissär zu den Acten genommen hatte, statt das Original zu fordern. Die Wahl wurde vorschriftsmäßig vorgenommen, die Wahlcommission gebildet, die Gegenliste geführt, und 37 Stimmen, also zwei weniger als bei der vorigen Wahl fielen auf den Hofgerichtsdirector Wolff, 16 auf den Advocaten Weller in Mannheim und zwei auf den Professor Plag. Die übrigen Eigenschaften eines Abgeordneten sind diesmal nicht nachgewiesen, weil schon bei der letzten Wahl beurkundet wurde, daß dieselben vorhanden seien. Ich habe demnach von Seiten der Commission nichts zu bemerken, als daß ich angewiesen wurde, Ihnen einen Zusatz zu verlesen, der auch hier unter dem Einladungsschreiben an die Wahlmänner befindlich ist und also lautet“:

„Zur Erläuterung dieser neuen Einladung benachrichtige ich Sie, daß die am 15. d. M. Statt gefundene zweite Wahl eines Abgeordneten für diesen Wahlbezirk, des Herrn Hofgerichtsdirectors Wolff zu Meersburg, von der zweiten Kammer der Landstände als ungültig erklärt wurde, weil der letzte, von dem vorigen Wahlcommissär, Herrn Geheimrath und Regierungsdirector Dahmen dem Einladungsschreiben beigefügte Satz als eine Einmischung in die Wahl betrachtet worden ist.“

„Auf sein Ansuchen wurde durch die höchste Staatsministerialentschließung, welche den Unterzeichneten als landesherrlichen Commissär ernannt, Herr Geheimrath und Regierungsdirector Dahmen der Vornahme dieser dritten Wahl ent-  
hoben.“ —

„Ob nun gleich diese neue Eröffnung an die Wahlmänner vielleicht auch an einem andern Orte hätte Statt finden können, als unter dem Einladungsschreiben, so findet die Commission nach dem Vorgetragenen doch nichts gegen die Wahl zu bemerken, und trägt darauf an, die Kammer möchte dieselbe für gültig erkennen.“

„Nachträglich bemerke ich, daß zwar der Hofgerichtsdirector Wolff von der Wahlcommission aufgefordert worden ist, sich schnell gegen das Ministerium zu erklären, ob er die Wahl annehmen wolle oder nicht, eine solche Erklärung aber aus den Acten nicht ersehen werden kann.“

Welcker fragt die Regierungscommission, ob der Gewählte die Annahme der Wahl schon ausgesprochen habe?

Staatsrath Winter: Wenn die Kammer über die Frage abgestimmt hat, werde ich hierüber Auskunft geben.

Welcker: Die Abstimmung ist nicht gerade nothwendig, da ja sonst auch die Erklärung über Annahme oder Nichtannahme der Wahl in den Acten enthalten ist. Wir können auch möglicherweise abstimmen, und ich trage selbst auf die Annahme der Wahl an, ob ich gleich bedauere, in der nachträglichen Erklärung des Wahlcommissärs einen ungeschickten Ausdruck zu finden, indem es hiernach scheinen könnte, als wolle man zum Voraus aussprechen, es müsse nothwendig Wolff wieder gewählt werden. Ich finde inzwischen in dem Ausdruck: „den Wahlbezirk des Hofgerichtsdirectors Wolff,“ nicht, daß eine Einwirkung hat beabsichtigt werden wollen, sondern daß man nur auf eine populäre Weise sagen wollte, in dem Wahlbezirk, wo Wolff gewählt wurde, sei jetzt zu einer neuen Wahl zu schreiten, und freue mich also, die Wahl eines anerkannt würdigen Mannes als gültig erklären zu können.

Staatsrath Winter: Ich darf nur daran erinnern, daß die Verfügung der Regierung dahin ging, man soll den Wahlmännern den Grund, warum nochmals gewählt werde, er-

öffnen, dabei aber sich aller und jeder Einwirkung auf die Wahl enthalten.

Posselt: In Beziehung auf die Bedenklichkeit des Abg. Welker muß ich bemerken, daß eine Erklärung des Gewählten von der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl doch eigentlich nicht verlangt werden kann, denn es kann mancher Gewählte Grund haben, seine Erklärung so lange zu verschieben, bis über die Gültigkeit der Wahl abgestimmt worden ist. Es war dies namentlich auf dem letzten Landtage der Fall, wo eines unserer ausgezeichnetsten Mitglieder in zwei Bezirken gewählt war, und sich erst entschied, nachdem die Wahl für gültig erklärt wurde.

Es wird hierauf beschlossen, die Wahl für gültig anzuerkennen, und Staatsrath Winter verliest hierauf ein Schreiben des Hofgerichtsdirectors Wolff, wornach derselbe die Wahl angenommen hat.

Werk: Ich freue mich, daß in dieser Beziehung meine beiden Prophezeihungen eingetreten sind. — Die erste, daß Wolff wieder werde gewählt werden, und die andere, daß er die Wahl annehmen werde.

Das Secretariat macht nun folgende neue Eingaben bekannt:

1) Bitte der Hofdienerschaft Ihrer Königlichen Hoheit der höchstseligen Frau Markgräfin Amalie, Pensionirung betr.;

2) Bitte des Instrumentenmachers Fidel Vogel von St. Blasien, um Unterstützung zur Erhaltung seiner Forderung zu 2568 fl. 38 kr., sammt Zinsen an den ehemaligen Domänenverwalter Vogel zu Thiengen.

2) Bitte der Gemeinde Ihringen, Bikensohl, Mördingen und Wasenweiler, Amts Breisach, um Unabhängigkeitserklärung der Theilungscommissäre von den Amtsrevisoraten und um Besserstellung und Aufhebung ihrer Tagsgebühren;

3) Vorstellung des Advocaten Denkinger zu Rastatt, Namens der Wittve des Heinrich Garnier von da, um Er-

ledigung der gegen ihren Sohn Joseph Garnier verhängten Untersuchung.

Der Abg. Fecht übergibt:

4) Vorstellung der Schullehrer aus der Diocese Kort, wegen des Schulgeldes.

Der Abg. Rindeschwender:

5) Vorstellung der Wirths des Amtsbezirks Bühl, um Verwandlung des Accises und Ohngeldes in ein Aversum.

Der Abg. Sonntag:

6) Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Prechtal, um Aufnahme ihrer Thalstraße in den allgemeinen Straßenverband.

Der Abg. Goll:

7) Vorstellung der Metzgermeister zu Karlsruhe, wegen des Aus- und Eingangszolles vom Schlachtvieh und rohen Häuten.

Der Abg. Gerbel übergibt:

8) Bitte des Oberlehrers Dr. Wolff zu Mannheim, die Verbesserung des israelitischen Volksschulwesens betr., und bemerkt: es wird hiebei kein anderes Verfahren beobachtet werden können, als solche der Commission zuzuwenden, die zur Verbesserung des Unterrichtswesens niedergesetzt wurde. Es ist wohl klar, daß nur durch die Verbesserung des Volksschulwesens die geistige Emancipirung der Juden vorbereitet werden kann. Aber eben so klar ist es, daß die Juden einen gleichen Anspruch auf die Summe haben, die zur Verbesserung des Volksschulwesens schon bewilligt wurde, und noch bewilligt werden wird. Sie sind eben so wenig von den Abgaben ausgenommen, als sie von der Theilnahme an den Wohlthaten ausgenommen seyn wollen, die dem Volke zufließen. Es ist dies eine Forderung, die auf dem Recht der Billigkeit und der Humanität beruht. Ich bemerke dies blos in Beziehung auf die Commission, die diesen Gegenstand zu erledigen hat, und behalte mir vor, seiner Zeit das Weitere vorzutragen.

Der Abg. Mördes legt vor:

9) Bitte der Gemeinde Bödighcim, Amts Buchen, übermäßige Abgaben an die dortige Grundherrschaft, namentlich Handlohn und Sterbfall betreffend, und bemerkt dabei: über beide Gegenstände hat die Kammer im Jahre 1831 die Regierung gebeten, wo möglich dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, und ich frage desßhalb die Regierungskommission, ob die Kammer zu erwarten hat, daß in diesem Jahre dieser so wichtige Gegenstand seine Erledigung finden werde.

Staatsrath Winter: Ich glaube nicht.

Mördes: Alsdann bitte ich, daß sobald als möglich darauf Rücksicht genommen werde, denn in meinem Wahlbezirk ist dies ein Gegenstand, der sehr schwer auf die Landleute drückt.

Der Tagesordnung gemäß begründet nunmehr der Abg. Aschbach seine Motion, daß die Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte wahre, in Bezug auf die Ministerialrescripte, wodurch den Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, unter Bedrohung mit unangenehmen Folgen aufgegeben wird, ihren Deputirteneid mit Rücksicht auf ihren Diensteid zu modificiren.

Beilage Nr. 1. (Erstes Beilagenheft Seite 57 bis 72).

Nach Beendigung des Vortrags wird Bravo gerufen.

Der Präsident erinnert die Mitglieder der Kammer daran, daß es sich jetzt lediglich darum handle, ob die Motion in Berathung gezogen werden soll, oder nicht.

Winter v. H.: Ich erkläre mich dafür, und behalte mir vor, bei der künftigen Discussion meine Gründe anzugeben.

Trefurt: So sehr ich im Ganzen mit der Ausführung des Abg. Aschbach einverstanden bin, so glaube ich doch hinsichtlich seines Antrags einige Modificationen eintreten lassen zu können. Ich bin mit ihm darüber einverstanden, daß eine scharfe Abscheidung zwischen den Staatsdienerpflichten und den Deputirteneidpflichten, so wie sie die fraglichen Rescripte anzunehmen scheinen, nicht Statt habe. Ich kann diese Abscheidung

nur in Beziehung auf wahre Dienstgeheimnisse anerkennen, und wenn sich der Diener im Besiz solcher befindet, so ist es seine Pflicht, sie unter allen Verhältnissen als Heiligthum zu bewahren. Er wird dieses auch in der Volkskammer thun. Daß er aber auch die Pflicht habe, Mängel und Gebrechen in seiner Dienstsphäre zu verschweigen, kann mit seiner Pflicht als Abgeordneter nicht vereinigt werden, denn es wird besonders von den Wählern darauf Rücksicht genommen werden, daß er gerade in diesem Zweige der Staatsverwaltung mehr Kenntnisse als Andere besize, und demnach auch hier vorzugsweise etwas leisten könne. Wenn aber die Regierung weiter von dem Staatsdiener fordert, daß die Form seines Handelns nicht von der Art seyn solle, daß die Regierung über die Gebühr wegen einzelner Gebrechen verlegt werde, so finde ich dies natürlich, denn es liegt dies in der Pflicht eines jeden Staatsdieners, und überall eines braven Bürgers, so daß sich also in dieser Hinsicht nichts einwenden läßt. Die unangenehmste Parthie ist diejenige, die am Schluß des Rescripts zu ersehen ist. Wenn es schon jeden zartfühlenden Mann verletzen muß, sich über Pflichten ermahnt zu sehen, die er so gut erkennen muß, als der Ermahner, so muß es ihn in seinem Innersten mit Indignation erfüllen, wenn er damit eine Drohung verbunden sieht, falls er diesen Ermahnungen kein Gehör gibt. Dieses Gefühl ist auch in mir erregt worden, weshalb ich mich verpflichtet fühle, in Beziehung auf dieses Rescript dieselbe Erklärung, wie der Abg. *Aschbach*, zu geben, daß ich nämlich demselben, so weit es die verfassungsmäßige Redefreiheit zu beeinträchtigen scheint, keine Rücksicht schenke. Ich werde in allen Angelegenheiten unbekümmert und gleichgültig gegen Lob und Tadel, woher dieselben auch kommen mögen, blos nach meiner Ueberzeugung handeln, alles Uebrige aber nicht achten. Wenn ich diese Ansicht von dem Rescripte habe, so kann ich dagegen die Ansicht nicht theilen, daß darin wirklich schon eine Verletzung oder Abänderung der Verfassung

enthalten sei, wovon der Herr Antragsteller gesprochen hat. Das Rescript hat nicht die Form eines Gesetzes, und ist auch nicht im Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern es handelt sich blos um ein Privatverhältniß zwischen der Regierung und ihren Beamten, und wird auch fortan nur ein Privatverhältniß zwischen diesen bilden. Von einer bedrohten Redefreiheit, einer Verletzung der Achtung in den Augen der Committenten könnte nur alsdann die Rede seyn, wenn sie zeigten, daß solche Maßregeln auf sie einwirkten. Ist dagegen ihre Haltung männlich und unerschrocken, wie bisher, so wird Niemand daran denken, sie in den Verdacht der Schwäche und der Abhängigkeit zu ziehen. Es wird demnach genügen, wenn Diejenigen, die dabei zunächst betheilt sind, wenn auch nicht die Kammer selbst, ihre Ansicht über die Ungültigkeit der fraglichen Rescripte aussprechen, und dieser ihrer Ansicht eine practische Bedeutung geben.

Regel II.: Der Redner vor mir hat im Wesentlichen dasjenige ausgesprochen, was ich im Begriff war, vorzutragen. Für meine heilige Pflicht halte ich, öffentlich mein Gefühl hierüber auszusprechen. Das Vertrauen des Volks hat die Staatsdiener dieser Kammer, so wie alle übrigen Mitglieder beehrt, und diesem Vertrauen werden wir sämmtlich, unseres Eides und unserer Pflichten eingedenk, entgegen kommen. Ich, meiner Seits, fühle nicht, daß zwischen dem Eid als Staatsdiener und dem Eid als Abgeordneter ein wesentlicher Unterschied sei. Als Staatsdiener bin ich verpflichtet, die Gesetze zu ehren, darauf zu sehen, daß sie vollzogen werden, und die mir anvertrauten Geschäfte zum Besten der einzelnen Bürger zu besorgen. Der Eid als Abgeordneter schließt dasselbe in sich; nur ist er ausgedehnter, als derjenige des Staatsdieners. Allein wer diese Pflicht verletzt oder verletzen kann, ist nicht würdig, Staatsdiener zu seyn, und eben so wenig würdig, hier als Volksrepräsentant in dieser Kammer zu sitzen.

Der Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß es sich hier nur darum handle, ob die Motion in Berathung gezogen werden soll.

Regel II.: Ich unterstütze sonach den Antrag, daß die Motion nicht in Berathung gezogen, sondern eine entsprechende Verwahrung oder Aeußerung zur Beruhigung aller Kammermitglieder und des Volks ins Protokoll niedergelegt werden solle.

v. H<sup>l</sup>stein: Ich unterstütze den Antrag des Abg. A<sup>l</sup>schbach, weil ich ihn für hochwichtig halte in jeder Beziehung, wichtig für die Erhaltung der Verfassung, für die Stellung der Regierung und für die Wahrung der Rechte der Kammer. Ich bitte daher, diesen Gegenstand in die Abtheilungen zu weisen, dort die Berathung vorschrittmäßig eintreten zu lassen, um von einer Commission Anträge zu erhalten, die der Wichtigkeit der Sache und den verschiedenen Punkten, welche die Motion enthält, angemessen sind. Ich glaube daher auch, daß vor förmlicher Berathung über das Materielle der Sache die Staatsdiener ihre Erklärung, daß sie ihre Pflicht ohngeachtet des Rescripts thun würden, woran ich nie gezweifelt habe, weil ich die Männer der früheren Kammer kenne, nicht abgeben, sondern solche bis zur Berathung über den Commissionsbericht verschieben sollten.

v. Rottel: Die Discussion über die Frage, ob der Antrag des Abgeordneten A<sup>l</sup>schbach an die Abtheilungen verwiesen werden soll oder nicht, muß um so mehr vorangehen, da eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen worden ist. Ich erkläre mich für die Ueberweisung an die Abtheilungen und die Bildung einer dießfalligen Commission aus dem einfachen Grunde, weil hier keineswegs blos eine Privatsache derjenigen Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener sind und solche Rescripte erhalten haben, vorliegt, sondern es sich um eine allgemeine Sache der Verfassung und des Volks handelt. Alles

das, was auf die Freiheit der Rede auch nur von Ferne Einfluß haben kann und soll, ist von der höchsten Wichtigkeit und muß von der Kammer beachtet werden, wenn sie ihren Interessen und ihren Pflichten genügen will. Es mögen Einzelne nach subjectiven Ansichten dieses Rescript so oder anders beurtheilen und in dasjenige einstimmen, was die Abgeordneten Aschbach, Erfurt und Wesel in Beziehung auf ihre eigene Person darüber gesagt haben, aber darum bleibt doch das Rescript, das von der Regierung als solcher an die Abgeordneten als solche, wenn sie zugleich Staatsdiener sind, also eine doppelte Eigenschaft in sich vereinigen, erlassen ist, eine allgemeine Sache der Kammer, und die Frage von der Redefreiheit einer sorgfältigen Erörterung und das hier befangene Recht einer sorgfältigen und nachdrücklichen Wahrung bedürftig.

Indem ich diese Ueberzeugung ausspreche, wiederhole ich den Wunsch, den ich früher gegen den Abg. Aschbach, als er seine Motion ankündigte, ausgesprochen habe, — ich sage, ich halte mich verpflichtet, diesen Wunsch jetzt gegen die Abtheilungen und die von denselben zu ernennende Commission auszusprechen, daß nämlich neben den Rescripten an die Staatsdiener und der ebenfalls hochwichtigen Frage von der Urlaubsertheilung auch noch diejenigen Briefe erwogen werden möchten, die von einem hohen Mitgliede der Regierung an viele Abgeordnete, die nicht Staatsdiener, sondern vom bürgerlichen Stande sind, erlassen wurden. Allerdings ist zwar ein solcher Brief in unmittelbarer Beziehung auf diejenigen, die ihn erhalten haben, eine Privatsache für sie, es steht ihnen frei, den Inhalt desselben nach ihrem persönlichen Standpunkte und ihren Ansichten zu würdigen und aufzunehmen; allein er ist zugleich auch eine Sache der Kammer, weil diese Briefe nicht an jene Personen blos als Individuen, sondern als Volksabgeordnete erlassen worden sind, und weil sie blos deswegen

an sie erlassen wurden, um auf ihre Stimmung und Wirksamkeit in der Kammer einen Einfluß auszuüben. Ich halte aber gerade dieses von der höchsten Wichtigkeit und von höchst bedenklicher und gefährlicher Natur. Ich gestehe zwar, daß gegen den buchstäblichen Inhalt der Verfassung dadurch nicht gefehlt wurde, wohl aber gegen den Geist derselben; und gegen den Geist derselben anstoßen ist keine Sache, die wir als Privatsache ansehen können. In diesem Schreiben ist ein Bestreben ausgesprochen, die Freiheit der Abstimmung zu beeinträchtigen.

Staatsrath Winter: Ich muß gegen diesen Ausdruck des Abg. v. Rotteck protestiren. Ein allgemeines Menschenrecht kann er mir nicht rauben. Es handelt sich hier blos um eine Sache der Mitglieder, an die ich geschrieben habe, und wenn diese ihm den Auftrag dazu gegeben haben, dieses Schreiben einer Erwägung zu unterwerfen, so muß ich die etwaigen Erklärungen abwarten. So lange aber keines von diesen Mitgliedern dieses selbst thut, so steht mir das Recht zu, an jeden Menschen zu schreiben, an wen ich will und was ich will. Wenn dieser sich nicht beleidigt findet, so geht es Niemand etwas an, und findet er sich beleidigt, so ist es lediglich Privatsache.

v. Rotteck: Nach der Geschäftsordnung darf Niemand, also auch nicht ein Regierungscommissär den Redner unterbrechen.

Staatsrath Winter: Ich mußte es thun, um meine Rechte zu wahren. Der Inhalt des Schreibens ist auch gar kein Geheimniß, und ich habe nichts dagegen, wenn diejenigen, an die es gerichtet, solches bekannt machen wollen, wie ich überhaupt in Beziehung auf alle meine Handlungen ohne Unterschied die Oeffentlichkeit nicht scheue. Dagegen protestire ich aber, ein Privatschreiben hier öffentlich bekannt zu machen.

v. Rotteck: Auch ein Privatschreiben kann eine hochwichtig-

tige öffentliche und politische Bedeutung haben, und ein Rundschreiben eines Ministers an viele Abgeordnete als solche, ist mit Nichten ein reines Privatschreiben.

Staatsrath Winter: Ich bin ja auch Mitglied dieser Kammer, und kann an meine Collegen schreiben, was ich will.

Präsident: Ich habe von dem Abg. v. Rotteck nichts gehört, weshalb ich ihn hätte zur Ordnung rufen können, und darum hätte der Redner auch nicht unterbrochen werden sollen.

Staatsrath Winter: Es ist nicht davon die Rede, die Freiheit der Rede zu unterbrechen, sondern ich habe blos unterbrochen, weil der Abg. v. Rotteck etwas, was mich persönlich betrifft, zur Kenntniß der Kammer bringen wollte, und wenn er es zur Kenntniß der Kammer gebracht hätte, so wäre meine Protestation zu spät gekommen.

v. Rotteck: Der Redner kann zur öffentlichen Kenntniß bringen, was er will; wenn er dabei ungebührlich handelt, so kann er deßhalb zur Ordnung verwiesen werden. Er darf aber nicht gehindert werden an der Erklärung dessen, was er zu erklären im Sinne hat.

Staatsrath Winter: Ich darf meine Rechte wahren.

v. Rotteck: Und ich die meinigen um so mehr, weil es sich hier zugleich um ein Recht der Kammer handelt. Unbegreiflich ist mir, wie dieser Brief, der, wie ich höre, schon in öffentlichen Blättern abgedruckt ist, noch als ein Geheimniß behandelt werden kann. Ich will übrigens hier dessen Inhalt nicht mittheilen, da er den Mitgliedern der Kammer wohl schon bekannt seyn wird, sondern blos bemerken, daß dieser Inhalt zwar nicht gegen den Buchstaben, aber gegen den Geist der Verfassung meiner Ansicht nach anstoßt, weil er durch Vorhaltung von zu befürchtenden Folgen einer gewisse Richtung wirklich eine Art von Drohung in sich schließt,

und durch verschiedene andere, auf den Geist oder das Gemüth der Empfänger einwirkende Stellen die Unbefangenheit der Abstimmung zu beeinträchtigen oder zu vernichten droht, weil er zugleich auch Verdächtigungen gegen andere Mitglieder der Kammer ausspricht, und weil er namentlich eine unbedingte Unterwerfung unter den Willen der Regierung schon darum fordert, weil von den Abgeordneten verlangt wird, sie sollen um jeden Preis die Auflösung der Kammer zu verhindern suchen. Dieß ist kein Privatbrief, denn ein Privatmann kann nicht mit der Auflösung der Kammer drohen, und ein Privatmann kann nicht von den Abgeordneten verlangen, daß sie um jeden Preis der Auflösung der Kammer entgegen wirken sollen. Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen und setze nur bei, daß, wenn nach unserer Verfassung die Abgeordneten keine Instructionen von ihren Committenten annehmen dürfen, es auch den Regierungsmitgliedern nicht zusteht, ihnen solche Instructionen zu geben. Ich habe diese Bemerkungen für nothwendig erachtet, um meinen Wunsch zu motiviren, daß die Abtheilungen und die zu bildende Commission ihre Aufmerksamkeit nicht bloß auf die Rescripte an Staatsdiener, nicht bloß auf die Urlaubssache, sondern auch auf diese Briefe richten, und ihre Anträge auf alle diese drei Punkte insgesammt stellen möchten.

Präsident verweist den Abg. v. Rotteck auf den §. 49 der Geschäftsordnung, woraus er sich überzeugen werde, daß er hier einen neuen Antrag mache, welcher einer vorherigen schriftlichen Anzeige bedurft hätte.

v. Rotteck: Der Abg. Alsbach hat diese Sache mit in seine Motion eingeflochten, aber nur nicht ausführlich erörtert; und mein Wunsch ist also bloß eine Motivirung des Antrags des Abg. Alsbach.

Fecht: Wenn die See furchtbar hoch geht, und der Schiffer bei verschiedenen entgegengesetzten Winden die Segel richten will,

Dam kam es auch einem geübten Steuermann begegnen, daß er im Augenblick der drohenden Gefahr ein Tau einziehen läßt, daß er die Gefahr vermehrt, statt sie zu vermindern. Dieses Bild bereite meine Rede vor. Als Berichterstatter über diesen Gegenstand, der im Jahr 1831 verhandelt wurde, und viele Ähnlichkeit mit dem vorliegenden hat, glaube ich mir die Erlaubniß erbiten zu dürfen, zu einem besonderen Zweck, den ich am Ende nennen werde, etwas ausführlicher zu reden.

In dem Frühling unserer Verfassung wurde bekanntlich das Adelsedict ertheilt. Der Abg. Knapp machte deshalb eine Motion, und der Abg. der Stadt Durlach übernahm die Berichterstattung, ein Meisterwerk für ganz Deutschland und Europa. Es kam zu einer ernstern Schlacht. Der Berichterstatter, muthig, unbeengt durch solche Rescripte in der Tasche, sprach kräftig und freimüthig, nicht nur über die Rechte des Volks, die ihm verkümmert schienen, sondern mehr noch für das moralische Prinzip. Durch ihn besonders, und durch die Commission erlitt die damalige Regierung schon am ersten Tage des Kampfes eine halbe Niederlage, so daß sie für nothwendig fand, die Schlacht abzubrechen. Sie brachte den andern Tag neue Munition, Verstärkungen durch Recruten und Veteranen, und selbst Invaliden. Als sie bemerkte, daß ihr schweres Geschütz demontirt war, nahm sie zu den congressischen Raketen ihre Zuflucht, wie auch in den fraglichen Rescripten geschehen ist. Sie sprach von Geringschätzung der Regierung, Herabwürdigung, Aufreizung, ja! ließ auch selbst die Drohungen durchblicken, die in dem Rescripte enthalten sind. Wenn wir nun, meine Herren, damals ein solches Rescript, einen solchen Kappzaum gehabt hätten, würden nicht einzelne Furchtsame unter uns in ihrem festen Entschluß, der Verfassung treu zu bleiben, wenigstens augenblicklich erschüttert worden seyn, und würden nicht die kühneren Naturen, unter welche ich den damaligen Berichterstatter zähle, gerade durch dieses Mittel auf-

gereizt worden seyn, die Schranken der Mäßigung, die sie damals so schön beobachtet hatten, zu überschreiten? Denn nichts ist eher im Stande, einen kräftigen Menschen aus seiner ruhigen Haltung zu bringen, als wenn man ihm ein heiliges Recht verdeckt oder offen entziehen will. Die Regierung wurde an jenem zweiten großen Tage, dessen Sieg in Deutschland gefeiert wurde, geschlagen, und noch in dieser Stunde freuen wir uns der Folgen jenes schönen Sieges. Wie nun aber, wenn damals solche Rescripte ergangen wären, was wären die Folgen davon gewesen, nicht blos für das Volk allein, sondern was einem Minister besonders geltend seyn muß, und für was er besonders verantwortlich ist, was wäre die Folge für den Thron und den Regenten selbst gewesen? Ich wünsche daher sehr, es möchte auch jetzt geschehen, was damals, und bei einer ähnlichen Veranlassung geschehen ist. Ich war damals Berichterstatter über die Urlaubsverweigerung gegen unsere ausgezeichneten Mitglieder der damaligen Kammer. jene Verfassung hatte ihren wahren Grund in der freien Aeußerung mancher Abgeordneten in und außer der Kammer. Die Gegenstände, welche ich in dem Bericht niederlegte, überzeugten die Regierungscommission so sehr, und der damalige Regent theilte diese Ueberzeugung so lebendig, daß er darauf den Befehl gab, den Gesetzesentwurf schnell wieder zurückzunehmen, die ausgeschlossenen Kammermitglieder einzuberufen, und den gestörten Frieden mit der Kammer herzustellen. Ich mache daher absichtlich auf die belehrenden frühern Unfälle aufmerksam, und bitte die Regierung, daß es ihr auch jetzt gefällig seyn möchte, diese Rescripte zurückzunehmen, wodurch viele Zeit erspart, und ein harter Kampf vermieden würde, aus dem die Kammer doch siegreich hervorgehen müßte, denn wir streiten in einer gerechten Sache. Was die Briefe an mehrere Mitglieder der Kammer betrifft, so haben diese für mich kein so hohes Interesse, ich würde auch als Regierungscommissär

hierüber durchaus nicht in Hitze gerathen. Ein englischer Minister würde lachen, wenn man ihm vorwerfen würde, er habe einem Deputirten einen gewinnenden Brief geschickt. Ganz anders verhält es sich aber mit den einen officiellen Character tragenden Rescripten; auch in Bezug auf diese wiederhole ich nochmals meine Bitte an die Regierung. Damals opferte ich nach dem Wunsche des Regenten meinen Bericht, und damals sprach ich im Namen der Kammer, und von ihr aufgefordert, meinen Dank dafür aus, daß die Regierung so schön, und so bald von ihrem Mißgriff zurückkam, und ich würde auch jetzt mich wieder sehr freuen, wenn die Regierung alle diese Dinge, die zu nichts Gutem führen können, zurücknehmen wollte. Würde ich den Dank dafür auch nicht aussprechen, so würde ich ihn doch im Herzen tragen.

Finanzminister v. Böckh: Das Rescript wird nicht zurückgenommen, sondern gehandhabt werden. Es wird aber nicht nöthig seyn, jetzt weiter von Seiten der Regierungscommission auf die Sache einzugehen, da sie in die Abtheilung verwiesen, und ein Bericht darüber erstattet werden wird.

Welcker: Ich halte die Sache für so wichtig, daß sie durchaus an die Abtheilungen gehen muß, und hier kein Beschluß improvisirt werden darf. Ich will zur Unterstützung der Ansicht, warum ich sie für wichtig halte, nur zwei Momente kurz anführen. Ich halte sie für unendlich wichtig, weil in diesem Rescripte in einem doppelten Sinne das Wort Regierung gebraucht wird. In einem Sinne genommen, würde die Sache unschuldig seyn, im andern aber ist sie gefährlich. Wenn von dem Regenten die Rede wäre, dann wäre die Sache ganz in Ordnung, daß man die vollkommenste Unterordnung, die Absicht, ihn durchaus niemals anzugreifen, fordert, und daß man auch die Staatsbeamten besonders dazu ermahnt. Regierung heißt aber im constitutionellen Sinn so viel als Ministerium, und die Minister können nicht fordern, daß wir sie jederzeit in

Ehren halten, denn es gibt Fälle, wo es möglich ist, Beschwerde zu führen, und sie anzuklagen. Ich halte dieses für den traurigsten Fall, den es geben kann, aber darüber kann dem Urtheil der Abgeordneten nicht vorgegriffen werden, und es ist daher von der größten Wichtigkeit, daß eine Theorie, die von der Regierung ausgesprochen ist, die durchaus auf die falschesten Folgerungen führen würde, gründlich beseitigt werde.

Der zweite Grund, der mir die Sache als sehr wichtig erscheinen läßt, liegt darin, daß es sich hier offenbar von zwei ganz verschiedenen Verhältnissen handelt, und daß die Wirksamkeit der Beamten in der Kammer, und die Wirksamkeit der Beamten als Beamten mit einander vermischt sind. Im Dienste gilt der Diensteid, und in der Kammer der Kammereid. Diese beiden haben nichts mit einander gemein, und wenn man die Richter entbindet, wenn sie in Sachen gegen den eigenen Regenten Recht zu sprechen haben, so ist im Dienste gegen die Minister von der Abhängigkeit der Beamten in der Kammer nicht mehr die Rede. Es ist nur die Rede von der Treue gegen den Großherzog, die in allen Verhältnissen des Lebens auch in der Kammer ihr Recht behauptet. Darum also, weil hier große Mißverständnisse zu Grunde liegen, die zu den gefährlichsten Resultaten führen könnten, spreche ich für die Verweisung der Motion in die Abtheilungen, damit von der dort zu bildenden Commission die geeigneten Anträge in der Sache gestellt werden. Was die in der Motion des Abg. A s c h b a c h mit bemerkten Ministerialschreiben betrifft, so bin ich zwar der Ueberzeugung, daß sie juristisch nichts Verlegendes und Angreifendes enthalten, bin aber auch der Meinung des Abg. v. R o t t e c k, daß diese Schreiben, besonders da sie durch öffentliche Blätter vielleicht zu früh eine Oeffentlichkeit erhalten haben, nicht einen reinen Privatcharacter an sich tragen, sondern ein Gegenstand der Besprechung in der Kammer werden können. Alle meine übrigen Ansichten setze ich übrigens darauf aus, bis

die Sache verhandelt wird, und schliesse damit, daß ich die Kammer bitte, den Druck der Motion des Abg. A s c h b a c h zu beschließen. Oeffentlichkeit, und möglichst große Oeffentlichkeit in allen, auch in den delicatesten Verhältnissen ist das beste Mittel, Vertrauen herzustellen, und die Sache ist so wichtig, daß schon zur ordentlichen Vorberathung für jedes Mitglied von Interesse ist, alles vor Augen zu haben.

Winter v. S.: Da bereits mehrere Mitglieder ihre Gründe ausführlich entwickelt haben, so erlaube ich mir, dieses in möglichster Kürze zu thun. Wenn ich auch nicht annehme, daß die Regierung die Absicht hatte, durch dieses Rescript die Verfassung zu verletzen, oder den Staatsdienereid über den Abgeordneteneid hinzudecken, so muß ich doch gestehen, daß ich bei der allermildesten Beurtheilung von meiner Seite immerhin dieses Rescript als eine Art von Präventionenscensur für die Redefreiheit und die Abstimmung vieler meiner hochgeehrten Collegen, die zugleich Staatsdiener sind, erkenne. Es läßt sich gewiß nicht längnen, daß wenigstens, wie die Sachen gestellt sind, Mancher nur beklemmt und beängstigt abstimmen und sprechen kann, daß er manche Thatsachen, womit er seine Abstimmung in früherer Zeit rechtfertigte, jetzt nicht mehr anführen darf, weil im Rescript nicht bestimmt ausgesprochen ist, was eintreten soll. Ich fühle mich aber berufen, als Mitglied aus dem Bürgerstande die Rechte der von mir in der Kammer von 1831 und jetzt hochverehrten und freisinnigen Mitglieder vom Staatsdienst zu wahren, und ich glaube, daß wir bürgerliche Mitglieder besonders hiezu verpflichtet sind, weil ich mich wohl auf alle Mitglieder meines Standes werde berufen dürfen, wie oft wir mit Freude die freimüthige und anständige Sprache von Seiten der Staatsdiener gehört haben. Ich halte mich also besonders verpflichtet, ihre Rechte zu wahren, indem es sich offenbar um einen Eingriff in ihre schönsten Rechte handelt. Schön ist es, eine gute, einträgliche Stelle zu haben, das Vertrauen des

Regenten und der Regierung zu besitzen, aber der schönste Lohn für den Staatsdiener ist der, wenn er außer diesem Vertrauen, auch noch das Vertrauen des Volks und der Bürger genießt. Ich glaube nicht, daß es eine schönere Stellung, also auch ein schöneres Recht gibt. Wenn der Abg. Trefurt bemerkte, die Sache schien ihm nicht so gefährlich, weil sie nicht öffentlich bekannt gemacht worden sei, so liegt für mich gerade in dieser Geheimhaltung eine um so größere Gefährlichkeit. Man würde nichts daraus gemacht haben, wenn die Regierung im Regierungsblatt gesagt hätte, sie versehe sich besonders zu den Staatsdienern, welche Mitglieder der Kammer seien, daß sie im Hinblick auf unsere jetzige Zeit und Verhältnisse in Beziehung auf ihre Aeußerungen in der Kammer, wie es bisher doch geschehen, ich will nicht sagen der Zustand, sondern die erforderliche Klugheit, welches Wort man jetzt so gerne braucht, wenn man nicht recht weiß, wie man die Sache nennen soll, beobachten möchten, so würde es Niemand beleidigt haben. Ich halte also dieses Rescript für um so gefährlicher, weil es heimlich gegeben worden ist, wie denn nach meiner Ansicht alles Heimliche nichts taugt. Ja, ich halte diese heimliche Eröffnung auch noch für gefährlicher, weil damit die Androhung einer Strafe, und zwar einer ungemessenen verbunden worden ist. Es steht gar nicht da, wie gestraft werden, und wer darüber entscheiden soll, und eine ungemessene Strafe ist für mich ärger, als eine gemessene. Die Kammer sollte daher erklären, daß sie von diesen Rescripten keine Notiz nehme, und ihre Wirksamkeit nicht anerkenne, womit ich mich übrigens der Verweisung an die Abtheilungen durchaus nicht widersetzen will, denn ich halte diesen Gegenstand für so wichtig, daß wir allerdings noch nachher darauf eingehen sollten, was ja auch einer der Herren Regierungscommissäre verlangt hat. Der Abg. Fecht hat von Furchtsamen unter uns gesprochen. Ich glaube, daß dieser Aus-

Druck ihm bloß entschlüpft ist, denn er wird so gut als ich wissen, daß es keine furchtsamen Mitglieder unter uns gibt.

Fecht: Ich habe von den damaligen Mitgliedern der Kammer gesprochen.

Kettig v. K.: Ich stimme gegen die Verweisung der Motion an die Abtheilungen, aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß die hier angeregten Fragen klar und deutlich schon durch die Verfassung beantwortet sind, und es deshalb genügt, die Sache öffentlich zur Sprache gebracht zu haben. Die erste und wichtigste Frage betrifft den Urlaub. Darüber ist man im Jahr 1820 ins Reine gekommen. Sie ist aber einfach zu beantworten, sobald man sie nur klar ins Auge faßt. Es ist hier zwischen der Frage zu unterscheiden, ob die Regierung das Recht habe, von dem Staatsdiener ein Urlaubsgesuch zu fordern, und zwischen dem, was ihre Pflicht ist, bei Ertheilung des Urlaubs in Beziehung auf die Verfassung. Jeder Staatsbeamte, sein Wirkungskreis sei groß oder klein, bildet ein Rad in der Staatsmaschine, er kann für sich nicht allein austreten, ohne daß mehr oder weniger Störung entsteht. Darum ist natürlich, daß die ihm vorgesetzte Behörde davon wissen und Cognition nehmen, oder mit andern Worten einen Urlaub geben muß. Eine andere Frage ist aber, ob die Regierung willkürlich einen solchen Urlaub versagen kann? Sie kann ihn nicht versagen, aus Gründen der Persönlichkeit des Gewählten, aus Rücksicht auf die Richtung, die er vielleicht früher in der Kammer genommen, oder die er voraussichtlich nehmen werde. Sie kann ihn nur versagen, aus hochwichtigen Gründen, die auf seinen Dienstverhältnissen, insbesondere auf den augenblicklichen Verhältnissen seines Dienstes beruhen. Thut sie es doch, so muß sie sich nothwendig der Critik und der Beschwerde der Kammer unterwerfen, und dieß ist die Schutzwehr, welche die Kammer gegen willkürliche Versagung des Urlaubs hat. Sie hat gar nicht nothwendig, die Urlaubsertheilung zu bestreiten, weil sie das Recht

und die Pflicht hat, zu sorgen, daß kein Mißbrauch daraus entsteht. Was das erwähnte Rescript betrifft, so stimme auch ich in das schmerzliche Gefühl ein, das mehrere meiner Collegen geäußert haben; auch ich hätte sehr gewünscht, man hätte es nicht erlassen. Jedenfalls ist der Ausdruck des Mißtrauens gegen Diejenigen, an die es ergangen ist, schmerzlich, denn die Regierung hat keinen Grund, Mißtrauen in die Beamten dieser Kammer zu setzen. Es läßt sich gar wohl die Verfassungstreue der Abgeordneten mit der Treue gegen eine verfassungstreue Regierung vereinigen. Aber auch die Kammer hat keinen Grund, wegen dieses Rescripts Mißtrauen gegen die Beamten zu fassen. Sie selbst hat das beste Mittel, zu verhüten, daß nicht einzelne Abgeordnete wanken; es besteht darin, den Geist der aufrichtigen Mittheilung, den Geist der gegenseitigen Achtung unter den einzelnen Mitgliedern zu erhalten. So lange die Kammer selbst diesen Geist des Freimuthes, der Gegenseitigkeit, und diese compacte Stellung behauptet, so lang wird nicht leicht ein einzelner Abgeordneter wanken, und sollte dies auch je der Fall seyn, so werden ihn gewiß seine Collegen mit liebender Hand auf den rechten Weg zurückführen. So lang also nicht wirkliche Erscheinungen für die Kammer Ursache zu Besorgnissen sind, wird dieser Gegenstand nicht vor das Tribunal derselben gehören, sondern lediglich Sache der Abgeordneten seyn, die solche Schreiben erhalten haben, zu erklären, daß sie nach wie vor festen und getrosten Muthes bei ihren Pflichten als Abgeordnete stehen bleiben werden. Ungern, sehr ungern habe ich die Privat-schreiben nennen hören, nicht wegen der Empfänger, denn ich bin überzeugt, diese Männer wissen, was sie davon zu halten haben, und werden sich vielleicht auch nicht scheuen, dieses öffentlich auszusprechen, worauf auch der Herr Briefsteller schon hingedeutet hat, indem er bemerkte, daß er die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen brauche. Es ist mir leid um den Herrn Pro-

ponenten selbst. Noch mehr war ich überrascht, aus dem Munde des Abg. v. Rotteck zu hören, er widersehe sich der freien Gedankenmittheilung, von ihm gleichsam den Vorschlag zu vernehmen, neue Schlagbäume und Riegel gegen die freie Mittheilung der persönlichen Ansichten aufzurichten. Ich kann mir nicht denken, diesen Abgeordneten als Vorstand eines Censurcollegiums hier in der Kammer zu verehren; es ist wohl hier bloß augenblickliche Aufregung gewesen, denn er weiß zu gut, welches großes Heiligthum die Privatcorrespondenz ist, er weiß, daß darin unser heiliges Eigenthum besteht, und kein Mensch in der Welt, den traurigen Fall ausgenommen, wo der peinliche Richter vom Nothrecht Gebrauch macht, das Recht hat, darin einzugreifen. Ich sehe also auch hierin keinen Grund, die Sache an die Abtheilungen zu verweisen, sondern trage darauf an, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Föhrenbach: Ich habe über den einen Gegenstand des Abg. Aschbach, nämlich über die Frage der Urlaubsbewilligung nur Weniges noch zu bemerken. Ich glaube, daß wir über diese Frage gegenwärtig füglich weggehen können; die Regierung befindet sich, wie der Redner vor mir nachgewiesen hat, allerdings in der Lage und in der Stellung, davon unterrichtet zu werden, ob der Staatsdienst gehörig besorgt, ob er in seinem regelmäßigen Gang erhalten sei oder nicht, und schon aus dieser Pflicht fließt das Recht, darnach zu fragen, ob ein Diener seinen Dienstposten verlassen werde oder nicht. Freilich kann man bei der Anwendung, die dem Staatsdiener zu erkennen giebt, daß er, falls er zum Abgeordneten erwählt worden, um Urlaub zu bitten habe, das Recht der Regierung unterstellen, den Urlaub zu versagen; allein sie hat ihn keinem zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener versagt, sondern Alle, wie sie von den verschiedenen Bezirken gewählt sind, haben ihn erhalten; es ist also kein Anlaß zur Erörterung jener Frage vorhanden. Ich komme

auf die Rescripte, die an die Staatsdiener erlassen worden sind, welche zu Abgeordneten gewählt wurden. Hier muß ich bekennen, daß, könnte ich mich davon überzeugen, daß sich die Sache so verhalte, wie der Abg. Aschbach in seiner Motion vorgetragen hat, es sich nicht blos von Verwahrung unserer Rechte, sondern von etwas ganz Andern handeln würde, was ich nicht nennen mag. Zur Ehre der Regierung aber, wenn es je eine Ehre ist, einen Vorwurf nicht zu verdienen, der wirklich sehr schwer wäre, muß ich erklären, daß ich in dem Rescript dasjenige nicht gefunden habe, was der Abg. Aschbach darin findet. Man kann mit der Form und mit dem Ton dieser Rescripte nicht einverstanden seyn, allein jene verletzenden Zumuthungen oder Anmuthungen an die Staatsdiener, die der Abg. Aschbach darin gefunden, habe ich nicht finden können, d. h. ich habe nicht gefunden, daß die Regierung etwas gethan hat, was gegen unsere verfassungsmäßigen Verhältnisse anstieße oder gefährlich wäre. Der Abgeordnete Aschbach hat selbst ausführlich erörtert, daß der Eid des Staatsdieners und der Eid der Abgeordneten in einander fließen, daß die Pflicht, die der Abgeordnete hat, in der Pflicht des Staatsdieners enthalten sei. Damit bin ich vollkommen einverstanden, allein gerade in Folge dieser Wahrheit hat die Motion des Abg. Aschbach allen Boden verloren, um so mehr, da die Regierung den Staatsdienern, die zu Abgeordneten gewählt sind, mit ausdrücklichen Worten sagt: sie sollen nicht vergessen, daß die doppelte Pflicht als Staatsdiener und Abgeordnete ihnen gleich heilig seyn müsse. Die Regierung befiehlt also, wie sie nicht anders kann, gleiche Heilighaltung des zwiefachen Eides; sie fordert von den Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener sind, daß sie eben so heilig ihre Pflichten als Staatsdiener, wie jene als Deputirte erfüllen sollen. Was weiter aus dem Rescript gefolgert werden könnte, verschwindet schon in dieser

einzigem Bemerkung. Würde ich in den Fall kommen, über mein Benehmen als Abgeordneter zur Rede gestellt zu werden, so würde ich sagen, beide Pflichten sind mir gleich heilig gewesen, und ich habe keine davon verlegt. Die Regierung fordert in Folge dieses Bordersatzes, daß die Staatsdiener die Mängel und Gebrechen der Verwaltung, die ihnen in ihrem Amt bekannt werden, nicht als Gegenstand des öffentlichen Tadels hinstellen sollen. Ein pflichttreuer Beamter wird nie Mängel der Verwaltung bloß dazu benützen, einen Scandal zu erregen, indem er die öffentliche Verwaltung als Gegenstand des Tadels hinstellt. Die Regierung erklärt aber in dem Rescript selbst, daß, wenn ich als Abgeordneter in die Lage komme, in der Kammer zur Vertheidigung meiner Ansichten auch die Gebrechen der Verwaltung und ihre Mängel zu bezeichnen, mir dieses nicht verwehrt sei; nur soll ich es auf eine anständige und der Würde der Regierung angemessene Weise thun. Ich soll nicht diese Gelegenheit dazu benützen, eine der Regierung widrige Stimmung zu erzeugen: ich sehe wahrlich nicht ein, was hierin Unrechtes liegt. Ich werde dergleichen nie thun, und kein Abgeordneter wird es thun; wenn mich aber meine Pflicht dazu auffordert, von Mängeln in der Verwaltung zu sprechen, so werde ich es nicht unterlassen, und durch das fragliche Rescript daran nicht gehindert seyn. Das Rescript sagt endlich am Schluß: man solle durch sein Benehmen und seine Aeußerungen weder im In-, noch im Auslande das Ansehen und die Achtung der Regierung preisgeben. Wenn ich alles zusammennehme, so muß ich mit dem Herrn Proponenten das Rescript für völlig überflüssig ansehen, indem das, was es enthält, sich von selbst versteht. Ich würde vielleicht, wenn ich in der Lage gewesen wäre, mich darüber zu erklären, mich dahin erklärt haben, daß ich es für unnöthig halte. Ich hätte vielleicht noch hinzugefügt, daß ich es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht

geeignet finde. So betrachte ich das Rescript, das erlassen wurde, und bin in meinem Gewissen ganz beruhigt, daß es mich in der Erfüllung meiner Pflicht nie stören wird und kann. Wenn die Regierung das Rescript damit schließt, daß derjenige Staatsdiener, der das Ansehen der Regierung offenbar verlege, der seinen Pflichten zuwider handle, es sich selbst zuschreiben müsse, wenn üble Folgen daraus für ihn erwachsen, so versteht sich dieß wieder von selbst. Wenn ich etwas thue, was dem Ansehen und der Ehre der Regierung zuwider ist, so kann sie mich zur Verantwortung ziehen, und ich muß mir gefallen lassen, was mir nach Recht und Ordnung widerfährt. Ich vereinige mich in Folge dieser Betrachtungen mit dem Antrag des Abgeordneten Kettig, die Motion auf sich beruhen zu lassen.

Duttlinger: Ich erkläre mich für die Verweisung der Motion zur Vorberathung an die Abtheilungen nicht deswegen, weil ich dieses Rescript, wovon die Rede ist, in den Kreis der provisorischen Gesetzgebung gehörig erachte, indem ich in diesem Punkt die Ansichten des Abg. Aschbach nicht theile, sondern aus zwei andern Gründen, die ich mit wenigen Worten andeuten will, indem ich zugleich bitte, ja nicht zu befürchten, daß ich die Geduld der Versammlung auf eine lange Probe stellen werde. Die Gründe sind erstens die, weil die Rescripte, von denen die Rede ist, und von denen ich heute zum erstenmal Kenntniß erhalten habe, obgleich auch ich Staatsdiener bin, zweierlei Deutungen empfänglich sind, nämlich einer, wonach sie als ganz unschuldig erscheinen müssen, und einer andern dagegen, wonach ich ihnen auch das Prädicat beilegen mußte, das der Herr Antragsteller ihnen beigelegt hat, nämlich als nicht nothwendig, als verfassungswidrig und als gefährlich. Die Herren Regierungscommissäre haben sich heute über dieses Rescript und dessen Interpretation nicht erklärt, sondern vielmehr bemerkt, daß sie sich erst später darüber erklären werden, und darum halte ich für

nothwendig, daß die Motion an die Abtheilungen verwiesen wird. Ich habe erst heute Kenntniß von diesen Rescripten erhalten, weil, wie ich aus der allersichersten Quelle, nämlich von Herrn Staatsrath Winter erfahren habe, wegen eines Kanzleiversehens keine Ausfertigung an mich ergangen sei. Ich habe heute, da dieses Rescript verlesen wurde, zu bemerken geglaubt, daß dasselbe eigentlich seinen Ursprung nicht dem Jahre 1833, sondern dem Jahre 1825 verdanke.

Ich weiß nicht, ob ich mich irre, glaube es aber nicht, den ich erinnere mich, daß im Jahr 1825 an diejenigen Abgeordneten, die zur Klasse der Staatsdiener gehört haben, auch Rescripte erlassen worden sind, besonders an den verehrten Sprecher, den die Kammer vor mir gehört hat, so wie auch an mich und ohne Zweifel alle übrigen Männer, die damals Mitglieder der Kammer waren. Einige davon haben dieses Rescript auf eine Weise ausgelegt, wovon ihr ganzes Thun und Lassen auf dem Landtage Zeuge gewesen, hauptsächlich aber der 12. März 1825, wo gerade drei Staatsbeamte allein es waren, die sich dem der Verfassung an jenem Tage beigebrachten Todesstöße widersetzt haben, und zwar in einer Weise, daß Sie eben diesen drei Mitgliedern im Jahr 1831 die größte Auszeichnung zugewendet haben, die ihnen werden konnte, indem Sie ihnen im Namen des Landes den Dank für jene feste Haltung votirt haben. Ich setze voraus, daß alle Mitglieder vom Staatsdienerstand, die ich heute hier verehere, diesem Rescript eine solche Auslegung geben werden. Aber auch in dieser Voraussetzung muß ich doch das Rescript ein für allemal wenigstens (daß ich den mildesten Ausdruck brauche) für sehr unangemessen erklären, denn in diesem Fall ist es nicht nothwendig gewesen, wenn die gute Auslegung angewendet wird, nämlich diese, wonach den Mitgliedern nicht zugemuthet werden soll, von irgend einem Rechte keinen Gebrauch zu machen oder ihre Pflicht nicht zu erfüllen. Der zweite Grund, aus

dem ich die Verweisung an die Abtheilungen wünsche, liegt darin, daß der Herr Antragsteller eine sehr wichtige Frage mit zur Sprache gebracht hat, nämlich die Urlaubsertheilung, also die Frage von einem Regierungsrecht, das ich, so oft der Urlaub verweigert wurde, nicht für einen Brauch, sondern für einen Mißbrauch angesehen habe. Es ist in unserm Lande nur ein einzigesmal von dem Rechte, Urlaub zu ertheilen, der Gebrauch gemacht worden, daß er verweigert worden ist, und ich selbst habe zu denjenigen gehört, denen der Urlaub verweigert wurde, mit noch zwei andern Mitgliedern der Kammer, von denen eines dem badischen Lande durch den Tod entrissen worden ist, nämlich der Freiherr v. Liebenstein. Wir, die uns dieses Schicksal traf, waren damals nicht die Einzigen, die diesen Fall für einen schreienden Mißbrauch gehalten haben, sondern die ganze Versammlung und der damalige Berichterstatter haben den Gebrauch für einen schreienden Mißbrauch erklärt. Was nun die Frage betrifft, ob die Regierung das Recht habe, Urlaub zu geben, oder zu verweigern, so erkläre ich, daß ich nicht wagen würde, diese Frage unbedingt zu verneinen. Wenn ein Staatsbeamter in die Kammer gewählt ist, so befindet er sich in einer Collision von Pflichten, nämlich der Pflicht, den Landtag zu besuchen, und der Pflicht, sein Staatsamt zu verwalten. Ueber diese Collision muß entschieden werden, denn es ist möglich, daß die Pflichten des Staatsbeamten durchaus den Vorzug haben müssen. Denke man sich, daß der ausgezeichnetste General in der Armee zum Abgeordneten gewählt werde, und denke man sich weiter, daß dies in Kriegszeiten geschehen ist, wo er gerade an der Spitze des Heeres steht. Man wird keinen Augenblick zweifeln, daß die Regierung oder die Regierung in Gemeinschaft mit der Kammer das Recht haben muß, diesem General den Urlaub für den Landtag zu verweigern. Aus diesen wenigen Gründen stimme ich für die Verweisung der Motion zur Vorberathung an die Abtheilungen, und schliesse mich, was

die Briefe betrifft, dem Abgeordneten Kettig von Constanz an.

v. Rotteck: Ich erlaube mir nur einige Worte gegen den Abg. Kettig, dem der Abg. Duttlinger sich angeschlossen hat. Der Abg. Kettig hat sich verwundert, daß ich die Freiheit der Gedankenmittheilung bezweifle oder bestreite.

Mit Nichten! ich habe nicht gegen die Freiheit der Gedankenmittheilung, sondern gegen die mitgetheilten Gedanken selbst mich erklärt, und wenn die Freiheit der Gedankenmittheilung besteht, so muß doch die Beurtheilung der von Andern mitgetheilten Aeußerungen gleichfalls Statt finden. Ich verlange für mich allerdings die Freiheit der Aeußerung meiner Gedanken, gewähre übrigens auch dem Abg. Duttlinger und Kettig die Freiheit, meine Gedanken zu beurtheilen.

Bader: Ich stimme für die Berathung des Antrags in den Abtheilungen und will nur noch ein einziges Moment anführen, aus dem ich den Antrag unterstütze und mich aller Discussion über den Inhalt und die Auslegung dieser Erlasse enthalte, da dieses meiner Ansicht nach zu der Erörterung der Hauptsache gehört. Die Redefreiheit in der Kammer ist eine der wichtigsten Garantien, die uns bis dahin für Erhaltung der verfassungsmäßigen Freiheit geblieben ist. Die Frage also, ob durch einen Akt der Regierung die Freiheit der Rede beeinträchtigt wurde oder werden wollte, ist von solcher Wichtigkeit, daß die Kammer ihre Berathung nicht wohl von der Hand weisen kann.

Posselt: Ich bin bürgerliches Mitglied dieser Kammer, und gehöre nicht den Verhältnissen eines Staatsdieners an, habe auch keines von den Schreiben erhalten, worüber ich mich gefreut habe, weil ich darin den Beweis finden mußte, daß der Briefsteller mir Selbstständigkeit, Verfassungstreue und Klugheit genug zutraute . . .

Viele Stimmen: den Andern auch.

Posselt: Ich habe mich auch noch darüber gefreut, daß ich mich mit Unbefangenheit über den Inhalt des Schreibens selbst aussprechen konnte.

Präsident: Die gefallene Aeußerung wird Erklärungen nach sich ziehen, und ich bitte daher den Abgeordneten Posselt, seine Bemerkung genügend zu berichtigen, um Mißverständnisse zu beseitigen und keinen Schatten auf Andere zu werfen.

Müller: Ich will nur erklären, daß ich mir meine Aeußerungen für die Discussion vorbehalte.

Posselt: Ich habe mich erhoben gehabt, um den Antrag des Abg. Fecht zu unterstützen, der aber durch die Regierung von der Hand gewiesen wurde, nämlich dieses Rescript zurück zu nehmen, indem wir dadurch ohne weitere Folgen über die Sache weggekommen wären. Der Gegenstand ist aber so wichtig, daß ich keinen Anstand nehme, für die Verweisung derselben in die Abtheilungen zur reiflichen Berathung zu stimmen.

Mohr: Ich bedaure, in dem verlesenen Rescript eine Gleichheit mit dem Fall finden zu müssen, worin der Verfasser desselben eine unerlaubte oder ungesetzliche Verfügung dadurch aufrecht zu erhalten sucht, daß er die Interessenten mit dem Verlust eines dadurch zugewendeten Vortheils bedroht.

Ich erkenne in diesem Rescript einen Mißbrauch der anvertrauten Ehre des Volks, so wie einen Mißbrauch gegen untergeordnete Staatsbeamte und die verfassungsmäßigen Pflichten derselben. Ich glaube aber nicht, jetzt schon darin eine Hinneigung zu der verpönten Absicht, etwa einen Kastensverein gegen die übrigen Staatsbürger durch die ausgesprochene Drohung finden zu dürfen. Indessen ist die Sache wichtig genug, um mich dem Antrag des Abg. Aschbach auf Verweisung an die Abtheilungen anzuschließen.

Regenauer: Ich kann die so eben begründete Motion nicht unterstützen, sondern schliesse mich vielmehr denjenigen an, di

den Antrag gestellt haben, darüber wegzugehen, und erlaube mir, diesen Antrag nur durch wenige Bemerkungen zu begründen. Was zunächst das Verlangen der Regierung betrifft, daß Staatsdiener, die das Vertrauen des Volks in diesen Saal rief, um Urlaub einkommen, so scheint mir diese Forderung in der Natur der Dienstverhältnisse gegründet zu seyn, und ich glaube kaum, daß wichtige Einwendungen dagegen werden gemacht werden können. Ich wenigstens anerkenne der Regierung das Recht, darauf zu bestehen, daß Urlaub nachgesucht werde, und anerkenne ihr unter Umständen das zweite Recht, den Urlaub zu verweigern.

Wenn ich dieses thue, so glaube ich zwar nicht, daß sie den Urlaub verweigern kann, aus Gründen, die von der Wirksamkeit des Staatsdieners in der Kammer hergenommen sind, zweifle aber auch nicht, daß da, wo entschieden dringende Dienstverhältnisse die Verweigerung des Urlaubs anrathen, es nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht der Regierung sei, ihn zu verweigern. Was das Rescript betrifft, von dem durch den Herrn Antragsteller die Rede geworden ist, so muß ich sagen, daß dieses Rescript meiner Ansicht nach keine weitere Erwartung ausspricht, als eben jene, die Pflicht und Schicklichkeitsgefühl an jeden Abgeordneten machen. Ich sehe voraus und darf voraussetzen, daß jeder Abgeordnete diese Grenzlinie nicht überschreiten werde, und glaube daher auch, daß der Schlusssatz im Rescript unnöthig war, sehe aber doch nicht ein, wie dieses Rescript einen Abgeordneten bestimmen könnte, von seiner Pflicht abzuweichen. Ich für meine Person glaubte die Kammer zu beleidigen, wenn ich nur annehmen könnte, daß irgend ein Mitglied so schwach an Charakter wäre, um sich in völliger Mißdeutung der klar ausgesprochenen Absichten der Regierung von der Bahn abbringen zu lassen, die der Eid und sein Gewissen ihm vorzeichnen.

Wenn der Herr Antragsteller bei dieser Gelegenheit einer Gattung von Amphibien erwähnt hat, so habe ich diese neue Gattung eben so wenig in der Naturgeschichte, wie die in einer

der letzten Sitzungen erwähnte Theorie von den Mitteldingen in der Verfassung vorgezeichnet gefunden.

Wenn er freilich diejenigen Männer zu Amphibien rechnet, die bald dort, bald hier zur Förderung des Guten mitwirken, so rechne ich mir zur Ehre, zu dieser Klasse von Amphibien zu gehören, und wenn ich hundertfache Kräfte hätte und in hundert Gestalten zur Förderung des Guten dazu mitwirken könnte, so würde ich mir zur hundertfachen Ehre rechnen, in hundert Gestalten mitzuwirken. Was die Schreiben betrifft, die der Chef des Ministeriums des Innern an verschiedene Abgeordnete erlassen hat, so danke ich dem badischen Volksblatt, daß es diese Schreiben zur öffentlichen Kenntniß brachte. Meiner Ansicht nach ist es ein höchst ehrenvoller Beweis von den ächt constitutionellen Gefinnungen der Regierung, die man nicht immer da findet, wo man es sich zur Angelegenheit macht, jeden Schritt der Regierung bitter zu tadeln. Ich wiederhole also meine Bemerkung, daß ich gegen die Verweisung an die Abtheilungen stimme.

Kettig v. Schopfheim: Ich stimme gegen die Verweisung an die Abtheilungen, weil ich nach dem bisherigen Lauf der Verhandlung, die einer Discussion über diesen Gegenstand ähnlich sieht, die Sache für erschöpft halte, besonders da sich bereits auch Stimmen der Mißbilligung haben hören lassen, die wohl keiner weitem Erörterung bedürfen. Um aber nicht mißverstanden zu werden, da auch ich ein solches Rescript erhalten habe, muß ich bemerken, daß ich mich ebenfalls mißbilligend darüber ausspreche, aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß durch solche Rescripte nicht allein gleich von Anfang sehr nachtheilig auf die Wahlen eingewirkt wird, sondern auch gegen einen solchen, zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener ein gewisses Mißtrauen sich einschleicht, das nur nachtheilig wirken kann. Auf die Wahlen wird nachtheilig eingewirkt, weil Keiner den Gedanken wird aufgeben können, daß ein solches Hinweisen auf die Dienststellung des Staatsdie-

ners ihn gleichsam bestechen oder gewinnen soll, für jene Ansichten, die von der Regierung ausgehen. Ein Mißtrauen muß aber nothwendig erzeugt werden, wenn man bedenkt, daß bei den eigenen Committenten der Gedanke leicht aufkommen kann, ein solcher Abgeordneter habe in Fällen, wo seine ausgesprochene Ueberzeugung nicht mit jener seiner Committenten übereinstimmt, was häufig der Fall ist und leicht geschehen kann, nicht nach seiner eigenen Ueberzeugung, sondern in Folge der von der Regierung ausgesprochenen Ansicht gehandelt. Darum glaube ich auch, daß solche Rescripte nicht jenen Eindruck machten, den sie machen sollten. Da indessen der Gegenstand durch das, was bisher vorkam, mir erschöpft scheint, so stimme ich gegen die Verweisung desselben an die Abtheilungen.

Urschbach: Ich muß nur über das Mißverständnis, das meinem Antrag zu Grund liegt, noch einige wenige Bemerkungen machen, indem ich es für einen wahren Mißbrauch hielte, über das Andere noch ein Wort zu erwiedern, da ich glaube, daß alles Uebrige einer nähern Discussion vorbehalten werden muß. Selbst dann, wenn der Gegenstand nicht in die Abtheilungen verwiesen und die Kammer beschließen würde, gleich jetzt darüber zu entscheiden, so müßte von Neuem die Discussion darüber eröffnet werden. Der Abg. Föhrenbach hat mir beweisen wollen, daß mein Antrag in sich selbst zusammenstürze, daß ich das Mittel selbst dazu gegeben hätte, indem von mir auseinander gesetzt worden, es liege keine Nothwendigkeit zu diesem Rescript vor. Nach meiner Ansicht ist dieß allerdings der Fall, allein ich habe gezeigt, daß über die Worte des Dienereids hinaus die Regierung in diesem Rescript behauptet habe, es sei eine besondere Eidspflicht der Staatsdiener, sich so zu betragen, daß durch ihre Aeußerungen das Ansehen und die Würde der Regierung nicht gefährdet werde, daß sie in keine unangenehme Verwicklungen gerathe. Diesen Satz habe ich entschieden widersprochen,

und schon daraus folgt, daß der Abg. Föhrenbach sich im Irrthum befunden hat. Abgesehen aber auch davon, so gilt es hier, der Sache gewiß zu werden, da die Regierung noch keine Erklärung gegeben hat. Ob sie auch nicht für nothwendig gehalten hat, ein solches Rescript zu erlassen, darüber gilt es, eine Antwort zu haben. Wir werden aber doch nicht von der Regierung voraussetzen, daß sie etwas ganz Ueberflüssiges hinaus giebt, wozu noch kommt, daß eine Andeutung geschehen ist, die nichts Anderes ist, als eine Drohung mit unangenehmen Folgen. Wo eine solche Drohung ist, ist auch Einschüchterung möglich, und diese müssen wir um allen Preis vermeiden.

Dieses Wenige mag dazu dienen, den Abg. Föhrenbach zu widerlegen.

Meine zweite Bemerkung betrifft den Abg. Duttlinger, daß er nämlich deswegen nicht auf die Berathung meines Antrags eingehen möchte, weil er nicht, wie ich, das Rescript als provisorisches Gesetz ansieht. Dieß ist aber nur die Folge eines Mißverständnisses, denn der Abg. Duttlinger mag überhört haben, daß ich gesagt habe, die Sache stehe hier auf einem Standpunkt von einem provisorischen Gesetz. Wenn nämlich ein provisorisches Gesetz dadurch, daß eine Einsprache geschieht, schon seine Wirksamkeit verliert, so muß es auch bei diesem Rescript der Fall seyn. Ich habe dieses Rescript für kein provisorisches Gesetz erklärt und werde es auch nicht dafür erklären, behaupte aber, daß die Analogie dieses Gesetzes hier anwendbar ist.

Endlich habe ich noch auf eine persönliche Bemerkung des Abg. Regenaauer etwas zu erwidern: es hat mir leid gethan, daß er durch ein Bild aus der Naturgeschichte, aus der Klasse der unschuldigen Amphibien, sich verlezt fühlt. Es ist meine Weise nicht, absichtlich zu verletzen, aber Jedem geschieht es; daß er, ohne daran zu denken, in die Brust eines

Andern sichts, der dann die Sache aus seiner eigenen Stellung als Mißverständniß ansieht.

Regenauer: Ich habe nicht gewußt, daß der Herr Abgeordnete gestochen hat.

Aschbach: Ich habe nicht gesagt, daß die Regierungscommissäre Amphibien seien, sondern erkläre vielmehr, daß diejenigen, die von der Regierung dazu aufgestellt, kein zweideutiges Wesen seien, denn sie sind angewiesen, einer gewissen Instruction nachzugehen, und die Kammer weiß, woran sie ist; aber wenn den Staatsdienern zugemuthet wird, dieses zu thun, ohne daß die Regierung es öffentlich erklärt hat, wenn Dieser oder Jener bloß ins Geheim dazu erklärt ist, so haben wir so viele Regierungscommissäre als Abgeordnete in der Kammer, und Derjenige kann sich nicht verlezt fühlen, dem die Regierung die Ehre erzeigt, einen einzelnen Gegenstand in ihrem Interesse zu verfechten. Wenn sich also auch der Abg. Regenauer nicht gestochen gefühlt hat, so wird er sich auch nicht verlezt fühlen dürfen. Ich vereinige mich mit Denjenigen, die den Gegenstand für so wichtig betrachtet haben, um ihn in die Abtheilungen zur reiflichen und ernststen Berathung zu weisen, sogar im Interesse der Regierung, die noch nicht darüber gehört worden ist. Wir haben von der Regierung gehört, sie werde ihre Erklärung geben, und ich würde folglich selbst gegen dasjenige, was ich heilig verehere, und nach meiner Richterstellung gewohnt bin, zu thun, verstoßen, wenn ich ohne diese Erklärung ein Urtheil geben sollte. Nichts würde mich mehr freuen, als wenn ich anerkennen könnte, daß sich die Regierung immer auf dem Wege der Verfassung bewege, und alle ihre Maßregeln einen gesetzlichen Grund haben. Wenn dann durch diese Erklärung die Kammer und das Volk beruhigt wird, dann bin ich zufrieden. Ich hätte auch gewünscht, daß die Regierung im Stande gewesen wäre, dem Wunsch des Abg. Fecht, ob er gleich nicht ganz angemessen schien, zu ent-

sprechen; es ist aber nicht geschehen, sondern der Herr Finanzminister hat vielmehr erklärt, die Regierung werde dieses Rescript handhaben, somit also auch den Schluß, worin von den unangenehmen Folgen die Rede ist; und nun mache ich Ihnen zur heiligen Pflicht, die Rechte des Volks zu wahren und diejenige Klasse zu schirmen, die sich bis jetzt als Abgeordnete unter Ihnen befand.

Fö h r e n b a c h: Der Abg. A s c h b a c h hat bemerkt, ich hätte irrig aufgefaßt, indem ich bemerkte, daß einem jeden Abgeordneten auch das Ansehen, die Ehre und die Würde der Regierung heilig seyn müsse; ich glaube mich hierin nicht geirrt zu haben.

Der Abg. A s c h b a c h hat die Tendenz des Regierungsrescripts besonders herausgehoben und geglaubt, daß solche gefährlich sei. Ich will nicht widersprechen, daß man dergleichen daraus folgern könnte, allein ich halte mich immer an die Sache, und bin kein Freund von Tendenzprozessen.

M a g g: Blos eine Aeußerung des Abg. P o s s e l t hat mich veranlaßt, das Wort zu nehmen, um kurz zu erklären, wobei gewiß alle diejenigen beruhigt sind, die mit mir Briefe von dem Herrn Ministerialchef erhalten haben, daß ich nicht glaube, daß die Regierung uns nicht auch so viel Selbstständigkeit zugetraut hat, als dem Abg. P o s s e l t. Auch wir Bürgerliche dürfen eben so sehr an der Ehre Theil nehmen, im Jahre 1831 unsere Selbstständigkeit an den Nagel gelegt zu haben, wie alle übrigen Mitglieder jener Kammer (mehrere Stimmen: allerdings!). In der Hauptsache schliesse ich mich an diejenigen an, die glauben, daß dieser Gegenstand jetzt hinreichend erschöpft seyn dürfte, besonders wenn in einer künftigen Sitzung eine Erklärung der Regierung erfolgen wird, wovon der Herr Finanzminister gesprochen hat.

Finanzminister v. B ö c k h: Sie werden mir glauben, daß ein hoher Grad von Zurückhaltung dazu gehört, auf so viele

Vorwürfe, die uns gemacht wurden, nicht zu antworten, und zwar auf so viele Vorwürfe, die wir für ganz ungegründet halten. Wir haben es vermieden, um auch nicht den Schein zu haben, als wollten wir der reiflichen Berathung dieses Gegenstandes entgegen treten. Wir wollen in keiner Weise zu verhindern suchen, daß die Sache in die Abtheilungen gehe, und Commissionsbericht darüber erstattet werde. Noch aus einer weitern Rücksicht wollen wir uns nicht in die Discussion einlassen, weil wir glauben, es sei nicht angemessen, bei der Vorfrage, ob die Sache in Berathung zu ziehen sei oder nicht, auf die Sache selbst näher einzugehen.

Staatsrath Winter: Es würde von uns, die wir verpflichtet sind, besonders die Geschäftsordnung aufrecht zu erhalten, selbst gefehlt gewesen seyn, wenn wir der Discussion vorgegriffen hätten, die erst noch entstehen soll. Wir hätten dadurch ein Beispiel gegeben, das wir nicht nachgeahmt wünschen, und hieraus allein müssen Sie es erklären, daß wir auf alle Aeußerungen nicht geantwortet haben. Es sind indessen doch einige Bemerkungen gefallen, die mich persönlich treffen, und auf diese muß ich wenige Worte erwiedern. Es ist vollkommen richtig, daß ich im Jahr 1819 hinsichtlich eines Punkts in der Opposition gewesen bin und damals bemerkt habe, daß die Regierung durchaus irre geleitet sei. Ich habe früher und später das Mögliche gethan, um sie auf den rechten Weg zurück zu bringen, und mich dann noch auf eine Weise, die mir hinsichtlich der Form von keiner Seite einen Vorwurf zugezogen hat, in die Opposition gestellt, und zwar im Interesse der Regierung, das übrigens bei mir stets das Interesse des Volkes ist.

Ich habe zum Voraus vermuthen können, daß man mir dies übel deuten werde, und es sind auch Schritte gegen mich geschehen. Ich hätte aber nicht das Mindeste dagegen einzuwenden gehabt, wenn die Regierung von jedem ihrer Rechte gegen mich Gebrauch gemacht hätte. Ich hätte Alles, Ver-

setzung und Pensionirung mit der größten Resignation ertragen, indem ich geglaubt hätte, die Regierung thue nichts, als was in ihrem Beruf liege. Die Zeiten haben sich indessen geändert, und die Meinungen der Regierung auch, wельch letztere vielleicht mir später gedankt hat, daß ich so gehandelt habe. Dies hat aber darauf keinen Einfluß. Ich würde die Regierung nicht angefeindet, sondern geglaubt haben, es könne gegen Jemand, der in der offenbaren Opposition, besonders in einer Frage, wie die damalige war, Alles vorgekehrt werden, so daß ich also dieses ruhig ertragen, und mir gesagt hätte, die Regierung habe Recht.

Der Abg. Duttlinger hat gesagt, das Rescript sei ihm nicht zugekommen, wornach er hätte um Urlaub einkommen sollen, ihm persönlich allerdings nicht, aber der ihm zunächst vorgesehten Stelle, und ob ihn diese Verfügung nicht mehr erreicht hat, weiß ich nicht. Es liegt also blos in einem Versehen von mir, daß ich nicht beachtete, ob alle Urlaubsgesuche einkamen. Da sie übrigens von allen Seiten eingekommen sind, so glaubte ich, es sei auch das Gesuch des Abg. Duttlinger eingekommen.

Kröll: Ich bin überzeugt, daß die Regierung durch diese Maßregel die Staatsdiener in der Kammer nicht einschüchtern wollte, aber jedenfalls finde ich diesen Schritt höchst bedauerlich. Da ich gegen die Verweisung an die Abtheilungen stimme, so erlaube ich mir noch wenige Bemerkungen. Die Regierung konnte keine Veranlassung nehmen, von dem Landtage von 1831 dieses Rescript an die Staatsdiener zu erlassen, denn es ist wahr, was der Abg. v. Kottel von dem Landtage von 1831 gesagt hat: es gibt keine loyalere Kammer, als die badische Volkskammer von 1831. Die badischen Staatsdiener, die jetzt in dieser Kammer sitzen, werden auf dem Landtag von 1833 mit eben der männlichen Unerschrockenheit und Freimüthigkeit die Rechte des Volks wahren, wie auf dem Landtage von 1831,

treu unserem theueren Fürsten, aber unerschütterlich wandelnd, auf dem festen Boden unserer freisinnigen Verfassung. Ich finde übrigens keinen Unterschied zwischen dem Diensteid und dem Verfassungseid; ja wenn ich einen fände, so würde der Verfassungseid höher stehen, denn der constitutionelle Staatsdiener ist gewiß gewissenhaft in seinem Amt. Der Staatsdiener in constitutionellen Staaten ist in andern Verhältnissen, als der in der absoluten Monarchie. Dort ist er dem unbeschränkten Willen des Fürsten hingegeben, hier hat er mit dem constitutionellen Fürsten und der constitutionellen Regierung zu wachen, daß die Verfassung nicht verletzt werde. Jedenfalls wird die Regierung am schnellsten und glänzendsten ihre Gegner schlagen, wenn sie die Motion, die ein Mitglied auf dem Landtag von 1831 über den Verfassungseid stellte, als Gesetzesentwurf uns vorlegte; sie würde dadurch nicht allein den Beifall aller Gutgesinnten erhalten, sondern sich in der Liebe und in dem Vertrauen des Volks befestigen.

Merk: Die Regierungscommission hat bemerkt, sie hätte deswegen ihre Erklärung nicht abgegeben, um nicht die Verweisung der Motion an die Abtheilungen zu verhindern. Es ist aber darauf angetragen, diese Motion nicht zu berathen, sondern es bei der Erklärung zu lassen, die in dem Antrag des Abg. Aschbach liegt. Dieser Antrag ist auch vielfach unterstützt worden, und daher sehr zweifelhaft, ob die Motion in die Abtheilungen gehen werde. Alsdann würde aber die Erklärung der Regierungscommission nicht mehr zur rechten Zeit kommen. Sodann dürfte aber auch dieselbe bei dem einen oder dem andern Mitglied Einfluß auf dessen Abstimmung ausüben, wie ich denn selbst noch zweifelhaft bin, weil es sich blos um Grundsätze, blos um die Aufstellung eines staatsrechtlichen Verhältnisses handelt, in welchem der Abgeordnete, der zugleich Beamter ist, in diese Kammer kommen soll, kurz von einer bloßen Erklärung, und keinem positiven Antrag über

etwas, was erst regulirt werden soll. Sodann muß ich noch die Kammer hinsichtlich des Antrags auf Verweisung an die Abtheilungen auf etwas aufmerksam machen. Wenn die Motion diesen Weg geht, so wird sie auch an die erste Kammer gelangen müssen (Mein! Mein!) Ich glaube auch, daß es nicht nothwendig ist, und habe blos darum der Sache erwähnt, damit, wenn dieser Gegenstand in die Abtheilungen verwiesen wird, die betreffende Commission sich zugleich über dieses Verhältniß vorbereite, und die Gründe darstelle, warum nicht diese Motion den Weg in die erste Kammer zu nehmen habe, indem sie nur einen Gegenstand betrifft, der diese Kammer allein angeht.

v. Escheppe: Ich sehe das Regierungsrescript wie die bekannten Bundesbeschlüsse an. Beide könnten nur dann gefährlich werden, wenn die Abgeordneten ihre Stellung mißkennen, und es ihnen an Muth fehlte. Da ich nun voraussetze, daß dieses nicht der Fall ist, so stimme ich für die Tagesordnung.

Finanzminister v. Böckh: Wenn der Antrag auf die Tagesordnung gemacht wird, so könnte von einer Erklärung der Regierung allerdings vorher die Sprache seyn. Ich will sie kurz geben. Die Regierung glaubt nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu haben, Urlaub zu geben, und Urlaub zu verweigern. Sie hat das Recht, Urlaub zu verweigern, weil sie zuweilen die Pflicht hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Regierung, welche die Verbindlichkeit hat, für den Staatsdienst zu sorgen, nicht jedem Diener freistellen kann, seinen Posten nach Gefallen zu verlassen. Sie hat von ihm ein Begehren hierüber zu erwarten, und zu entscheiden, ob die Verhältnisse es gestatten, ihm Urlaub zu geben. Kein Fall, er mag seyn, welcher er will, berechtigt den Diener, ohne Erlaubniß der ihm vorgesetzten Behörde seine Stelle zu verlassen, auch nicht seine Wahl zum Abgeordneten. Die Regierung, sage ich, hat das Recht, weil sie die Pflicht hat. Es

könnte der Fall eintreten, daß z. B. das ganze Oberhofgericht in die Kammer gewählt würde. Wer möchte wohl glauben, daß es die Pflicht der Regierung erlaube, das Oberhofgericht aller seiner Rätthe berauben zu lassen, und interimistisch mit Practicanten zu besetzen. Die Professoren einer Universität könnten sämmtlich zu Abgeordneten gewählt werden; wer wird wohl glauben, daß es die Pflicht der Regierung gestattet, allen diesen Männern Urlaub zu geben, und die Universität zu schließen, damit den Unterricht von vielen hundert Jünglingen zu unterbrechen, oder ihre Aeltern in die Lage zu setzen, sie auf andere Universitäten schicken zu müssen? Der Abg. Duttlinger hat eines andern Falles erwähnt. Ich will einen weitem angeben. Es könnte ein Diplomat in die Kammer gewählt werden, gerade zu einer Zeit, wo die Regierung seiner Dienste zu einer auswärtigen Verhandlung wesentlich bedürfte. Ich glaube, sie würde ihrer Pflicht nicht genügen, wenn sie ihm nicht befehlen würde, den Auftrag, den sie ihm gibt, ohne Weiteres zu vollziehen. Dies sind die Gründe, warum die Regierung fordert, daß die Diener Urlaub begehren. Die Regierung hat aber nicht nur die Pflicht, Urlaub zu verweigern, sondern auch die Pflicht, Urlaub zu geben. Sie hat die moralische Verbindlichkeit, keinem Staatsdiener, der zum Abgeordneten gewählt wurde, den Urlaub zu versagen, wenn nicht ein dringendes Interesse des Dienstes, also des Landes selbst, eine solche Verweigerung motivirt. Die Verfassung sagt, die Staatsdiener können gewählt werden. Dies soll kein leeres Wort seyn, und die Regierung würde sehr unrecht handeln, wenn sie in einzelnen Fällen aus bloß persönlichen Rücksichten irgend einem Diener die Annahme der Abgeordnetenstelle verweigern wollte. Sie hat es bisher nicht gethan, und wird es auch in Zukunft nicht thun.

Was den Inhalt des Rescripts betrifft, so war der Zweck der Regierung nur der, die Staatsdiener darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Grenze der Schicklichkeit in ihren Aeußerun-

gen gegen die Regierung nicht verlesen sollen, und ich glaube, die Regierung hat das Recht, dieses zu fordern. Es dürfen keine feindseligen Elemente unter den Organen der Regierung seyn, und wenn sich dergleichen zeigen, so hat die Regierung die Pflicht, ihnen entgegen zu treten, ja solche Organe endlich ganz auszustoßen, denn keine Regierung kann bestehen, wenn ein Widerstand zwischen ihren Organen herrscht. Die Staatsregierung ist ein Organismus, und ein Organismus kann keine feindseligen Momente in sich haben. Eine andere Deutung läßt sich diesem Rescripte nicht geben, und wenn die Regierung sich dazu veranlaßt sah, so beruht es wohl darauf, daß unter vielen Staatsdienern ein gewisser Schwindel herrscht, als ob sie andere Personen seien, in der Geschäftsstube, und andere im gewöhnlichen Leben. Sie werden mir Beifall geben, daß sich der Mensch nicht trennen läßt in verschiedene Personen, er kann nicht in der einen Form so, und in der andern anders handeln. Es würde dies offenbar ein Widerspruch in dem Menschen selbst seyn, und solche zweideutige Menschen taugen zu Staatsdienern nichts.

v. H<sup>err</sup>stein: Ich stimme nun wiederholt für die Verweisung der Sache zur Berathung in die Abtheilungen, weil der Herr Finanzminister Namens der Regierung ein Recht fordert, das ich meiner Ueberzeugung nach in der Verfassung nicht finde, ein Recht für die Regierung, das er zwar plausibel hinstellt, welches aber, wie die Erfahrung und ein Blick auf die andern deutschen Ständeversammlungen zeigt, auf die gefährlichste Art gebraucht werden kann, das der Kammer alle Kraft nimmt und sie, ohne daß ich deshalb den Bürgern zu nahe treten will, in manchem constitutionellen Staate, wo die Intelligenz noch nicht so weit ist, wie in Baden, zu stummen Werkzeugen machen würde. Darum handelt es sich hier um eine Frage, die das Lebensprinzip der Verfassung und der Kammer ausmacht. Darum berathen Sie dieselbe, und lassen Sie sich nicht

verleiten, ohne weitere Prüfung über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit abzustimmen. Der Herr Finanzminister gab dem Rescript in Beziehung auf den übrigen Inhalt desselben auch eine Deutung, die ebenfalls beruhigend erscheinen würde, wenn sonst der Inhalt des Rescripts nicht von einer andern Seite Tadel verdiente, nämlich hinsichtlich der Aeußerungen, die immerhin den Staatsdiener schrecken müssen. Ich selbst habe kein solches Rescript erhalten. Der Herr Finanzminister spricht ferner davon, daß die Regierung darauf wachen müsse, daß in den Reden die Grenzen des Anstandes nicht überschritten werden, spricht von Ausstoßen solcher Männer, die sich in solcher Weise äußern. Ich kenne aber nicht das Recht der Regierung, die Männer der Kammer, welche die Grenzen des Anstandes überschritten haben, auszustoßen, die Kammer allein hat hier zu urtheilen, und nicht die Regierung, und ich glaube auch nicht, daß der Herr Finanzminister dieses Recht der Kammer nehmen will. (Mehrere Stimmen: Mißverständniß! nicht aus der Kammer; aus dem Staatsdienste!) Ja ich glaube nicht einmal, daß die Regierung das Recht hat, nur so ohne Weiters aus dem Staatsdienst auszustoßen. Wenn der Mann in der Kammer, wo er frei nach Ueberzeugung sprechen soll, etwa die Grenzen des Anstandes verletzen sollte, wovon übrigens bei uns kein Beispiel war, und keines seyn wird, so glaube ich nicht, daß die Regierung das Recht haben kann, den Abgeordneten für dasjenige, was er hier gesprochen hat, zur Rede zu stellen. Auch diese Behauptungen sind mir ein neuer Grund, warum ich inständig bitte, die Sache in die Abtheilungen zu verweisen. Sollte dies nicht geschehen, so erkläre ich dem Herrn Präsidenten, daß ich die Gründe für die Sache, die mir nothwendig scheinen, nicht vorgetragen habe, weil ich glaubte, es werde die Sache vorher noch in den Abtheilungen berathen werden.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. v. Fstein hat mich aus Mißverständniß sagen lassen, daß die Regierung solche

Diener ausstoßen müsse, welche in ihren Reden in der Kammer die Grenzen der Schicklichkeit überschreiten. Ich habe gesagt, die Regierung müsse feindselige Elemente aus dem Staats- und Regierungsorganismus ausstoßen, und dieses wiederhole ich. Allein dazu gehört viel mehr, als eine Aeußerung in der Kammer, die vielleicht die Grenzen der Schicklichkeit von Seiten des Staatsdieners gegen die Regierung überschreitet. So streng habe ich die Sache nicht genommen.

v. Kottel: Wenn der Herr Regierungscommissär bei Gelegenheit dieser Discussion hier kein Princip ausgesprochen hätte, so würde die Verweisung auf die Tagesordnung unpräjudizirlich gewesen seyn, denn die Kammer hätte dadurch blos angezeigt, daß sie das Rescript und das, was factisch geschehen ist, nicht als in der Absicht geschehen anerkenne, die Verfassung abzuändern. Da aber die Regierung ausdrücklich behauptet, daß sie berechtigt sei, den Urlaub den Staatsdienern zu verweigern, so würde die Tagesordnung als eine stillschweigende Genehmigung, als ein stillschweigendes Anerkenntniß dieses Principes von Seiten der Kammer betrachtet werden, und dieses hielte ich für einen Todesstoß der Verfassung. Das, was im Jahr 1820 von der Regierung anerkannt wurde, ist diesem nicht gemäß. Der Herr Regierungscommissär hat zwar seine Grundsätze dadurch erläutert, was mit Dank aufzunehmen ist, daß er anerkannt und behauptet hat, die Regierung sei nur da schuldig und berechtigt, den Urlaub zu verweigern, wo ein höchwichtiges Interesse des Staatsdienstes vorliege, also eine Unentbehrlichkeit des Dieners vorhanden sei, nicht aber da, wo der Dienst durch einen Andern ersetzt werden könnte. Ja, wenn wir die vollkommene Gewißheit hätten, daß in diesem Sinne überall werde gehandelt werden, dann wäre es schon gut, allein das muß man doch Demjenigen, der auch nur ein wenig in der Welt herum sich umsieht, oder etwas rückblickt, nicht zumuthen, daß er ein so kindliches Vertrauen habe. Schon von einem früheren Jahre

habe ich die lebhafteste Erinnerung, daß einem Abgeordneten, der Staatsdiener war, der Urlaub erteilt wurde, und daß er sogar in die Kammer hinein gefordert ward, ob er gleich selbst wiederholt erklärte, er sei durchaus unentbehrlich, es würde eine hochwichtige Lehrkanzel leer stehen, wenn er nicht an seiner Stelle verbliebe. Andererseits wurde Abgeordneten der Urlaub verweigert, obgleich nachgewiesen war, daß der Dienst gehörig versehen werde, also kein Hinderniß vorhanden sei. Es ist also möglich, und in anderen Staaten ist es leider nur zu häufig geschehen, daß man zweierlei Staatsdiener hatte, die einen, denen man den Urlaub gab, und die andern, denen man ihn verweigerte, allein der Grund des Unterschieds beruhte nicht auf der absoluten Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit ihrer Dienstführung, sondern es geschah nach ihren Principien oder nach den Richtungen ihrer landständischen Wirksamkeit. Darum unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Stein aus ganzer Seele, daß die Kammer doch ja nicht diese hochwichtige constitutionelle Frage plötzlich durch einen improvisirten Beschluß entscheide, oder durch stillschweigendes Uebergehen zur Tagesordnung einen Grundsatz anerkenne, der für uns ein Todesstoß wäre.

Der Präsident fragt nunmehr die Kammer, ob sie sich hinreichend unterrichtet glaube, was bejaht, und sofort die Discussion geschlossen wird.

Nach einigen, blos formellen Bemerkungen über die Art der Fragestellung bringt der Präsident folgende Fragen zur Abstimmung:

1) Soll die Motion auf sich beruhen bleiben?

Diese Frage wird mit großer Stimmenmehrheit verneint.

2) Soll die Motion in Berathung gezogen werden?

3) Soll sie zur Berathung in die Abtheilung verwiesen werden?

4) Soll die Motion dem Druck übergeben werden?

Die drei letzten Fragen werden mit überwiegender Stimmen-

mehrheit bejaht, und sofort auf den weiteren Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zur Discussion über den Commissionsbericht, das provisorische Gesetz, die Functionsgehälter der Militärdiener betreffend, welcher Bericht in der letzten Sitzung erstattet wurde, übergegangen.

Duttlinger: Ich erkläre mich für den Commissionsvorschlag aus den im Bericht angeführten Gründen, in so weit nämlich die Rede von der Annahme des provisorischen Gesetzes ist, kann mich aber für den zweiten Vorschlag der Commission, nämlich denselben der Budgetcommission zur Aufnahme ins Finanzgesetz zuzuweisen, nicht erklären, und will nur ganz kurz meine Gründe dafür anführen. Der Art 6, von dem hier die Rede ist, ist bekanntlich ein Bestandtheil des Finanzgesetzes von 1831, und hat deshalb seine Wirksamkeit am 31. Mai 1833 verloren. Nun scheint mir, daß seit dem 31. Mai 1833 in dieser Hinsicht für die Militärpersonen kein Gesetz mehr vorhanden ist, und darum halte ich von großer Wichtigkeit, das Gesetz nicht an die Budgetcommission zu verweisen, weil dadurch dieser gesetzlose Zustand noch für eine lange Zeit hinaus fortbestehen müßte, was nicht recht wäre. Wenn dagegen das Gesetz jetzt in die erste Kammer kommt, so entsteht wieder ein gesetzlicher Zustand, woran dem Lande viel gelegen seyn muß. Ich stimme also wiederholt für die Annahme des Gesetzes, aber gegen die Verweisung desselben an die Budgetcommission.

Welcker: Ich erkläre mich gegen das Gesetz. Als auf dem vorigen Landtage das Budget berathen wurde, hat man eine ähnliche Bestimmung auch in Beziehung auf die Civilstaatsdiener getroffen, und ich würde inconsequent handeln, wenn ich, da die gleichen Grundsätze bei beiden angewendet sind, jetzt diese Bestimmung für die Militärdiener als die passende erklären wollte. Ich glaube, daß nach unserem bisherigen Zustand in Beziehung auf die Civildiener auch der frühere Satz, der im Budget stand, für die jetzige Finanzperiode erloschen ist, und

nur in so fern wieder gültig werden könnte, als er durch eine Aufnahme ins Budget aufs Neue sanctionirt würde. Der Grund aber, warum ich mich sowohl bei den Civil- als Militärdienern gegen diese Bestimmung erkläre, ist der, weil dadurch in der durch das verfassungsmäßige Dieneredict für die Staatsdiener gegründeten Garantie eine wesentliche Beschränkung eintreten würde, denn es ist die Absicht, ihre Pensionen zu verkürzen. Glauben Sie aber ja nicht, daß ich von dem Grundsatz ausgehe, daß überall für die Diener zunächst gesorgt werden solle, nein, ich bin von der lebhaften Ueberzeugung durchdrungen, daß der Staat nicht für die Staatsdiener, sondern diese für den Staat da sind. Ich bin lebhaft überzeugt, daß jeder Kreuzer, der den Staatsdienern anders gegeben wird, als aus Gründen des öffentlichen Wohls, so fern nicht schon rechtliche Verpflichtungen eingegangen worden wären, unrecht seyn würde; sie sollen also keine höheren Pensionen haben, als absolut nothwendig ist. Ich sehe dieses Maß von Pensionen, das in der Gesetzgebung bestimmt ist, blos als eine, ihnen gemachte Verleihung im Interesse des Landes, des öffentlichen Dienstes und des Volkes an. Man weiß, daß man nur gute Diener haben kann, wenn man ihre Lage sichert. Wenn die Staatsdiener en canaille behandelt werden, so werden sie Canaillen, wenn sie ihren Hunger nicht stillen können, so stehlen sie, und machen Erpressungen aller Art, darum hat man in allen wohlgeordneten Staaten die Verhältnisse des Staatsdieners nicht kümmerlich, sondern anständig und genügend bestimmt, rein im Interesse der Staatsbürger, wie denn auch unser Staatsdieneredict die Garantie für die Staatsdiener bestimmt hat. Jetzt aber vermissen ich bei dieser Garantie des Dieneredicts einen Niegel gegen das willkürliche Pensioniren; ich vermissen eine Sicherheit für die Staatsdiener, daß sie nicht blos der Gunst oder der Ungunst wegen, oder darum pensionirt werden, um eine Lücke zu machen, die ein Anderer

einnimmt, und daß sie nicht mehr aus der Reihe der Staatsdiener verstoßen werden können. Wenn diese Garantien einmal gegeben seyn werden, dann wird es möglich seyn, die Staatsdiener in anderer Hinsicht strenger zu halten; es wird möglich seyn, ihre Fehler, ihre Nachlässigkeiten durch strengere Handhabung der bisherigen Gesetze schärfer zu beurtheilen, wie es dann auch möglich seyn wird, im Allgemeinen die Summe, die man nothwendig findet, um das Loos der Staatsdiener zu garantiren, zu vermindern. So lange ich aber jene Garantien fehlen sehe, so lange werde ich glauben, daß die Staatsdiener der Willkühr ausgesetzt sind, und zwar nicht zum Nachtheil ihrer selbst, sondern des öffentlichen Dienstes. Ich weiß zwar sehr wohl, daß, da einmal in Beziehung auf die Civildiener schon die Bestimmung angenommen worden, dieser Grund nicht ausreichen, sondern die Mehrheit dagegen entscheiden wird. Aber ich halte nach dem, was ich gesagt habe, für zweckwidrig, eher an die Herabsetzung der Pensionen zu gehen, als bis das willkührliche Pensioniren ausgeschlossen ist.

Merk: Ich war im Jahr 1831, wie der Abg. Welcker, in gewissen Beziehungen gegen dieses Gesetz, indem ich nämlich davon ausgieng, daß die Functionsgehälte nur bei den höhern Staatsdienern und bei den höher Besoldeten in Anwendung kommen können, d. h. bei jenen, wo die Höhe der Staatsbesoldung auch darauf ruht, daß für die Repräsentation, die dieses Amt erfordert, die Höhe der Besoldung bemessen ist, und es dann billig sei, wenn diese Repräsentation oder die besondere Art des Aufwandes, der aus der Dienstfunction entspringt, aufhört, auch das dafür gegebene Geld als Functionsgehalt anzusehen ist, und demnach ebenfalls aufhört. Da nun diese genauere Auscheidung das provisorische Gesetz nicht enthält, sondern allgemein spricht, so kann ich damit nicht zufrieden seyn, sondern will lieber der Vorlage eines neuen Gesetzes entgegen sehen.

**Beff:** Die Commission stellt zwei Anträge: einmal, den Inhalt des Gesetzes zu genehmigen, und dann, dasselbe der Budgetscommission zur Aufnahme in das Budget zuzuweisen.

Der Abg. **Duttlinger** hat dem ersten Antrag beigestimmt, dem zweiten aber seine Zustimmung versagt. Ich möchte gerade den entgegengesetzten Antrag machen, nämlich den ersten Antrag zu verwerfen, und den zweiten anzunehmen, in dem Sinn nämlich, daß die Berathung über dieses ganze Gesetz so lang auf sich beruhen bleibe, bis wir über die Functionsgehälte der Civildienere bei Vorlage des Budgets discutirt haben. Wir wissen zur Zeit noch gar nicht, was dieses Gesetz für einen Sinn haben soll. Wir sollen ein Gesetz geben, wonach der Art. 6 des Finanzgesetzes auch für die Militärdienere gelte, während dieses Finanzgesetz von 1833 zur Zeit noch nicht existirt, und dasjenige vom Jahr 1831 am 1. Mai 1833 seine Kraft verloren hat. Darum, und weil ich überhaupt großes Bedenken habe, den Satz allgemein auch denjenigen Staatsdienern, die eine kleine Besoldung beziehen, unbeschränkt gelten zu lassen, trage ich darauf an, die Discussion über dieses Gesetz zu vertagen, bis bei Berathung des Budgets auch über die Functionsgehälte der Civildienere berathen werden wird, wo dann die Civil- und Militärdienere in demselben §. gleich werden behandelt werden.

**Selham:** Das vorliegende provisorische Gesetz wirkt bis 1. Juni 1833, so wie die Bestimmung des Art. 6 des Finanzgesetzes von 1831. Für angemessen halte ich aber gleichwohl, die Annahme dieses provisorischen Gesetzes besonders auszusprechen, indem das Militärpersonal vom 1. Juni 1832 bis letzten Mai d. J. dem Art. 6 des jüngsten Finanzgesetzes doch wirklich mit geringer Ausnahme unterworfen war, und das Provisorium jedenfalls noch der förmlichen ständischen Genehmigung ermangelt. Man wird übrigens auch füglich dem zweiten Commissionsvorschlag beitreten können, weil die Sache nothwendig

wieder bei dem neuen Finanzgesetz zur Sprache kommen wird, wenn nicht etwa früher auch über die Functionsgehälte der Staatsdiener besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen sollte.

Finanzminister v. Böckh: Der Antrag des Abg. Beck wird dem Zweck vollkommen entsprechen. Die Frage, ob der Functionsgehalt fort dauern solle, ist eine solche, die zugleich die Civil- und Militärdiener angeht. Die Regierung wird einstweilen bei den Civil- und Militärdienern das Gesetz von 1831 fort beobachten lassen, und wenn die Kammer jetzt über das provisorische Gesetz berathet, so ist es ja ohnehin bis zum Schlusse des Landtages bei Kraft. Bei der Berathung des Auftragesgesetzes wird sie entscheiden, ob sie ihre Zustimmung zu jenem Artikel geben oder verweigern will, und an diese Entscheidung schließt sich die Entscheidung über den gegenwärtigen Fall vollkommen an.

Sollten die Functionsgehälte für die Civildiener nicht fort dauern, so können sie auch nicht wohl für die Militärdiener fort dauern, und in diesem Fall müßten Sie sich gegen die Annahme des provisorischen Gesetzes erklären. Sollten Sie sich für die Civildiener erklären, so werden Sie auch dieses provisorische Gesetz annehmen.

Schaaff: Als Mitglied der Commission hatte ich mich erhoben, um einigen Einwürfen mehrerer Redner, die den Commissionsantrag angegriffen haben, zu begegnen, allein im Laufe der Discussion hat mich der Antrag des Abg. Beck wirklich überrascht, und bestimmt mich selbst, gegen die Commission zu sprechen. Es ist auf jeden Fall dadurch Zeit gewonnen, und die Sache kommt auf solche Weise am besten ins Gleichgewicht mit den Interessen der Civildiener. Der Fall, wovon der Abg. Duttlinger sprach, daß nämlich inzwischen ein ungesetzlicher Zustand für die Militärdiener eintreten werde, findet nicht Statt, weil das provisorische Gesetz fort dauert, bis ein definitives gemacht ist.

Kettig v. K.: Die Genehmigung des provisorischen Gesetzes, welches die Militärdiener und die Civilstaatsdiener in der Hauptsache gleichstellt, wird wohl keinen Anstand haben. Es handelt sich nur davon, gewissermaßen rückwärts zu genehmigen, was bis zum letzten Mai 1833 eingetreten ist. Dagegen betrübt mich die Begriffsverwechslung des zweiten Antrags, daß man nämlich die staatsrechtlichen Verhältnisse aller Staatsdiener von zwei zu zwei Jahren von den Resultaten des Budgets abhängig machen will. Ihre Stellung ist viel zu wichtig, als daß sie von einer Rechnung abhängen sollten, und nur von dem Gesichtspunkt ausgegangen werden könnte, von dem die Budgetcommission auszugehen hat. Ich will die Kammermitglieder an dasjenige erinnern, was der Abg. Welcker bei der Begründung seiner Motion mit sehr tiefer Einsicht in den Staatshaushalt gesprochen, und uns ans Herz gelegt hat. Wenn ich auch nicht alle kräftigen Ausdrücke, die er brauchte, unterschreibe, so genehmige ich sie doch der Sache nach, und nothwendig muß bei Prüfung seines Antrags auch dieses Dienerverhältniß zur Sprache kommen, und entschieden werden, was Functionsgesalt ist. Ich schlage daher vor, diesen Bericht an die Commission zu weisen, die zu Begutachtung des Antrags des Abg. Welcker gewählt ist.

Hoffmann: Ich habe nicht geglaubt, daß wir heute Anstände gegen den Antrag hören werden, die Militärdiener den Civildienern gleichzustellen. Die Gründe, die der Abg. Welcker gegen das willkürliche Pensioniren von Seiten der Regierung ausgesprochen hat, waren schon früher, als das Finanzgesetz im Jahre 1831 zu Stande kam, auch die meinigen; ich will in eine nähere Erwägung derselben jetzt nicht eingehen, sondern bloß den Gedanken im Allgemeinen aussprechen, daß ich es für angemessen halte, auch dem willkürlichen Begehren von Pensionen von Seiten der Diener gesetzliche Schranken zu setzen. Ich billige seine Anträge gegen das willkürliche Pensioniren

von Seiten der Regierung vollkommen, und wünsche, daß sie zum Gesetz erhoben werden, zugleich wünsche ich aber auch, daß gegen das willkürliche Begehren der Pensionen von Seiten der Diener eingeschritten werden möchte, was durch das vorliegende Gesetz geschehen wird. Wenn wir den Bericht der Commission für den Antrag des Abg. Welcker, und die Gewährung des Antrags von Seiten der Regierung abwarten wollten, so wäre dies wohl gut, aber wir würden auf dem gegenwärtigen Landtage kein Gesetz darüber erhalten, wogegen wir, wenn wir die Sache an die Budgetscommission weisen, wenigstens den einen Punkt hinsichtlich der Functionsgehälte der Militär- und Civil-diener für die nächste Budgetperiode erledigen können. Was übrigens den Antrag des Abg. Beck betrifft, die ganze Sache zu vertagen, bis das Budget vorkommt, so habe ich nichts zu bemerken, wenn die Kammer darauf eingeht.

Vader: Ich bin mit dem Abg. Kettig von K. einverstanden, indem ich glaube, daß die Bestimmung über die Functionsgehälte in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener gehöre, und nicht mit und durch das Finanzgesetz gegeben werden sollte. Denn, wenn dieses geschieht, so kann die Bestimmung über die Functionsgehälte alle zwei Jahre Abänderungen erleiden, und die Staatsdiener werden in Bezug auf die Pensionen auf die verschiedenartigste Weise behandelt, dann wird es in den meisten Budgetperioden einen Zeitraum geben, für welchen wir in dieser Beziehung gar kein Gesetz haben. So ist es z. B. gegenwärtig. Das letzte Finanzgesetz hat mit dem ersten Juni 1833 aufgehört, und wir befinden uns nun, bis ein neues gegeben wird, in einem geschlossenen Zustande. Ich wünsche daher, daß die Regierung die Bestimmungen über die Functionsgehälte der Civil- und Militärdiener der Kammer in einem besonderen Gesetz vorlegen möchte, damit sodann eine besondere Commission die Sache auf dem

gewöhnlichen Weg berathe, und darüber ein bleibendes Gesetz im verfassungsmäßigen Wege zu Stande komme.

Duttlinger: Ich wollte dasselbe vorschlagen, daß nämlich eine Adresse an den Großherzog gelangen möchte, mit der Bitte, diese Bestimmungen, die durchaus nicht zum Finanzgesetz, sondern in den Kreis unseres Staatsrechts gehören, eben so wohl, als die übrigen Bestimmungen des Dienerechts noch auf dem gegenwärtigen Landtage der Kammer in einem Gesetze vorzulegen, das den Inhalt wieder haben mag, den die Bestimmungen des Art. 6 bis 11 des Finanzgesetzes von 1831 hatten, nebst dem provisorischen Gesetze, das den Gegenstand der heutigen Berathung ausmacht.

Es haben verschiedene Mitglieder der Kammer vorausgesetzt, daß jetzt noch dieses Provisorium fortduert, und bis zum Schlusse dieses Landtags ein gesetzlicher Zustand in Beziehung auf die Functionen der Militärdiener vorhanden sei. Ich halte aber diese Ansicht nicht für richtig; das provisorische Gesetz hat erklärt, daß jener Artikel des Finanzgesetzes auch auf die Militärdiener angewendet werden solle, also erklärt, daß von der Zeit an, wo das alte Budget und das alte Finanzgesetz in Wirksamkeit getreten sind, bis zum 31. Mai 1833 darnach gehandelt werden soll. Diese Zeit ist verfloßen, also leben wir in einem Zustand der Gesetzlosigkeit.

Geheimer Kriegsrath v. Reck: Den Gründen des Abg. Duttlinger, dieses Gesetz so zu behandeln, muß ich noch den weiteren beifügen, daß wenigstens der Schlusssatz des provisorischen Gesetzes, wonach die Gehalte der Premier- und Secondlieutenants dem Abzug der Functionengehälter bei Eintreten der Pensionirung unterliegen, nicht als Finanzgesetz erlassen werden sollte. Es ist sehr zu wünschen, daß die Existenz der Subalternofficiere gesichert, und sie nicht von Budgetsperiode zu Budgetsperiode immer wieder der Gefahr ausgesetzt

werden, bei ihrem Rücktritte einen so bedeutenden Theil ihres gering zugemessenen Gehalts zu verlieren. Die Commission spricht ferner ihr Bedauern darüber aus, daß das Gesetz in einer Fassung erlassen worden sei, in welcher es auf die schon bewilligten Gehalte nicht anwendbar sei &c. Ich glaube aber, daß mit Grund der Militäradministration dieser Vorwurf nicht gemacht werden kann. Bei den Verhandlungen des vorigen Landtags über die Functionsgehälter, welche das vorliegende provisorische Gesetz gleichfalls behandelt, gieng man allgemein von der Ansicht aus, daß die Militärdiener mit den Civildienern gleich zu behandeln seien. Der Art. 6 des Finanzgesetzes vom vorigen Jahr sagt aber ausdrücklich, daß der Abzug der Functionsgehälter nur auf diejenigen Besoldungen der Civildienere anwendbar seien, die am 1. Januar 1832 noch nicht bestanden haben, so wie auf alle Zulagen, die seit der Erlassung dieses Gesetzes regulirt worden sind. Eine rückwirkende Kraft zum Nachtheil der Militärdiener konnte dem provisorischen Gesetze gleichfalls nicht beigelegt werden.

Mördes: Als Mitglied der Commission will ich nur auf die Einwendungen antworten, die ihr in Beziehung auf Begriffsverwechslungen gemacht wurden. Dieses war keineswegs der Fall. Die Commission hat wohl gefühlt, daß es sehr wünschenswerth wäre, über diesen Gegenstand ein definitives Gesetz zu haben; sie hat aber daran gezweifelt, ob es ihr gelingen werde, ein solches zu erhalten, und war deshalb darauf bedacht, mittlerweile wenigstens die Mißgriffe zu beseitigen, die der Commissionsbericht andeutet. Aus diesem Grunde hielt sie es räthlicher, den vorgeschlagenen Weg zu betreten, um nicht länger die gewünschten Bestimmungen zu entbehren. Eine Begriffsverwechslung ist demnach, ich wiederhole es, nicht vorhanden; wir wollten für alle Diener des Staats das gleiche Recht, und haben darauf einzig zu wirken gesucht.

Finanzminister v. Böckh: Der Vorschlag des Abg. Bekk verdient alle Berücksichtigung, und darum bitte ich Sie, den weitläufigen Weg der Adresse nicht einzuschlagen.

Hoffmann hält auch für gut, diesen Vorschlag anzunehmen.

Generallieutenant v. Schäffer: Auch ich schließe mich der Ansicht des Herrn Finanzministers und des Abg. Bekk an; wir haben durchaus Niemand bis jetzt und seit der Zeit, daß das Gesetz in dem Finanzgesetz erschien, zu pensioniren gehabt, auf den etwa der Functionsgehalt und der Abzug wäre anwendbar gewesen. Was die Bemerkung des Abg. Mördes betrifft, daß Mißgriffe zu beobachten gewesen, deren in der Commissionssitzung erwähnt worden, so weiß ich davon nichts, und muß mich auf dasjenige beziehen, was demnächst in dem Verzeichniß der Pensionen vorgelegt werden wird. Daraus wird man ersehen, daß kein einziger Mißgriff Statt hatte, sondern die Einrichtung getroffen ist, daß, wenn irgend ein Militär um Pension nachsucht, er nicht allein durch seinen Regimentsarzt ein Zeugniß beibringen muß, daß er wirklich pensionsfähig und ganz untauglich sei, sondern auch in Karlsruhe zu erscheinen hat, wo er abermals von einer Commission Aerzte und Officiere genau untersucht wird, worauf sodann erst der Vortrag an die oberste Behörde, nämlich an den Regenten selbst, erstattet wird. Dieser entscheidet dann nach Maßgabe dessen, was von der begutachtenden Commission gesprochen worden ist, und der Ausspruch dieser Commission allein dient in rechtlicher Hinsicht zur Nachweisung rücksichtlich unseres Benehmens. Sollten Mißgriffe vorgekommen seyn, so wäre es mir lieb, sie zu hören, denn solche für die Zukunft zu verhindern, wäre Pflicht des Kriegsministeriums.

Mördes: Ich bin nicht einen Augenblick verlegen, den angefochtenen Ausdruck zu rechtfertigen. Ich nenne Mißgriff die Herbeiführung eines solchen Zustandes, der eine Abnor-

mität enthält von dem Verfahren, das man bei den Civil-  
dienern beobachtet. Es wird schwerlich ein Widerspruch dage-  
gen erfolgen, daß, so lange die Aussicht besteht, mit vollem  
Gehalt pensionirt zu werden, auch die Versuchung weit grö-  
ßer ist, hienach zu streben, und wenn dieses Mittel genom-  
men ist, auch die gedachten Mißgriffe verhütet werden können.

Generallieutenant v. Schäffer: Daraus würde folgen,  
daß ein Gesetz rückwirken sollte, was nicht Statt finden kann,  
indem diejenigen, die pensionirt sind, ihre Besoldung seit 20  
Jahren beziehen.

Mördes: Von der Richtigkeit dieses Schlusses kann ich  
mich nicht überzeugen.

v. Schäffer: Es wird sich später schon zeigen.

Finanzminister v. Böckh: Die Sache ist ganz einfach, das  
Gesetz wegen der Militärstaatsdiener kam später, als dasjenige  
wegen der Civildiener. Wenn nun ein Militär pensionirt  
worden wäre, der in der Zwischenzeit erst eine neue Besol-  
dungszulage erhalten hätte, so würde allerdings daraus ein  
Nachtheil entstanden seyn, denn der Functionsgehalt hätte bei  
der Pensionirung nicht abgezogen werden können. Das Kriegs-  
ministerium versichert aber, es sei in dieser Zeit Keiner pen-  
sionirt worden, der in der Zwischenzeit vom Landtag bis zu  
Erlassung des Gesetzes über die Militärdiener eine neue Be-  
soldung oder Zulage erhalten hätte.

Mördes: Es war nicht von Mißgriffen die Rede, die  
begangen worden sind, sondern von solchen, die begangen  
werden könnten, so lange die jetzigen Verhältnisse bestehen.

Merk: Ich habe nur noch beifügen wollen, zu welchen  
Verwicklungen es Anlaß giebt, wenn solche Gesetze mit dem  
Finanzgesetz verschmolzen werden. Es ist mir noch nicht recht  
deutlich, auf was es denn eigentlich ankommt, und meiner  
Ansicht nach sollte nothwendig unterschieden werden in Bezie-  
hung auf die vorige Finanzperiode, die mit dem letzten Mai er-

löschen ist. Hier ist nur vom provisorischen Gesetz die Rede, und hier muß beschlossen werden, ob es gültig sei. Nun hat aber die Commission dadurch jetzt wieder zu Verwechslung des Begriffs einigen Anlaß gegeben, weil sie im Allgemeinen in Antrag bringt, daß das provisorische Gesetz auf den Militärstand anzuwenden sei. Ein Grundsatz wäre also doch immer ausgesprochen: So lange es bei den Civildienern bestehe, so lange soll es bei diesen bestehen, und es müßte also über beides der Beschluß der Kammer sich erstrecken, ob nämlich das provisorische Gesetz über die letzte Budgetperiode gültig sei, und zweitens, ob denn der Grundsatz für immer aufrecht erhalten werden solle, daß der Functionsgehalt, wie bei den Civildienern in Anwendung kommen solle. Es wäre demnach am besten, wenn man den Antrag der Commission ausgesetzt seyn ließe, bis über die Civildienere bei Gelegenheit des Budgets entschieden oder ein ganz allgemeines Gesetz vorgelegt werden wird. Darüber aber, ob für die letzte Periode das provisorische Gesetz als gültig zu betrachten sei oder nicht, wird man Beschluß fassen müssen.

Hoffmann: Meiner Ansicht nach wird die Gültigkeit eines provisorischen Gesetzes nicht für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft in Zweifel gezogen werden können. Ich glaube, nach der Erklärung der Regierungscommission wird wohl die Vertagung am besten seyn, indem dann beim Budget die Sache berathen werden kann, wenn ein neues Gesetz noch nicht vorgelegt worden ist. Was das Bedauern betrifft, welches die Commission darüber aussprach, daß das Gesetz nicht früher erlassen worden ist, so hat, wie ich glaube, der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß auch schon vor der Militärdienerepragmatik die Bestimmung des Civildieneredicts rücksichtlich der Pensionirung der Militärdienere angewendet worden sei. Ich glaube nicht, daß dieses der Fall war, es hat vorher lediglich Willkühr geherrscht. Man konnte Pensionen geben, so groß

und so klein man wollte, weshalb auch im Pensionsetat sehr kleine und sehr große vorkommen. Die Bemerkung, daß die Militärdiener bei der Pensionirung mit den Civildienern gleich gestellt werden sollen, ist richtig, allein bei einer Vergleichung muß man bedenken, daß der Militärdiener weit früher in den Staatsdienst tritt, als der Civildieneer, dem es in der Regel erst mit dem fünf und zwanzigsten bis dreißigsten Jahre gelingt, während erstere in der Regel zwischen siebzehn bis zwanzig Jahren Officiere werden. Mir scheint natürlich, bei einem solchen provisorischen Gesetz zuerst zu vergleichen, wie die Militärdiener untereinander stehen, und hier glaube ich, daß das provisorische Gesetz gefehlt hat, indem es nur jene begünstigte, die gegenwärtig in hoher Besoldung stehen. Diese werden nun auch ohne Abzug der Functionsgehälte pensionirt, während diejenigen, die früher pensionirt worden sind, so wie diejenigen, die erst in höhere Besoldungen einrücken, mit weit geringern Pensionen sich begnügen müssen.

Geheimer Kriegsrath v. Reck: Diese Bemerkungen haben Bezug auf den Inhalt des Gesetzes selbst, während meine Bemerkung nur darauf gerichtet war, daß diese Abzüge des Functionsgehalts nicht schon eingetreten sind bei denjenigen Besoldungen, die seit der Erlassung dieses Gesetzes gegeben worden sind, was wohl ganz in der Ordnung seyn wird.

Generallieutenant v. Schaffer: Als wahr muß ich allerdings zugeben, daß der Militärbeamte früher in den Dienst tritt, als der Civilbeamte. Aber welche Zeiten hat er, bis er in das vierzigste Dienstjahr kommt? Hier kommen seine Feldzüge, seine Wunden und der hinfällige Körper in Betracht, der zuweilen so schlecht ist, daß es bei Manchem eine außerordentlich große Anstrengung gekostet hat, bis er nur diesen Punkt erreicht hat. Daß es übrigens in der menschlichen Natur liegt, daß derjenige, der eine bessere Aussicht hat, sich auch mancher Mühe unterwirft, will ich nicht widersprechen, und es wird

sich wohl auch Niemand finden, der auf diese Hoffnung verzichtet.

Hoffmann: Die Feldzugsjahre kommen aber auch bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung, so daß bereits darauf Rücksicht genommen ist, und beinahe zehn Jahre der Militärdiener immer im Vorzug bleibt.

Generallieutenant v. Schäffer: Ich bin zwar kein Türke, muß aber dem Abgeordneten Hoffmann entgegensetzen, daß Mahomed gesagt hat: eine Nacht unter den Waffen zugebracht, ist besser, als drei Tage und drei Nächte zu beten und zu fasten.

Es wird hierauf beschlossen, den Gegenstand so lange zu vertagen, bis das Finanzgesetz berathen wird, wenn nicht früher die Regierung eine Vorlage macht.

Hierauf wird die Discussion über das provisorische Gesetz hinsichtlich der Verminderung des Militärmasses in Beziehung auf den in der letzten Sitzung von dem Abgeordneten Hoffmann Namens der Commission darüber erstatteten Bericht eröffnet.

Mördes: Wir sind in der Lage, vor Eröffnung der Discussion den Herrn Kriegsminister fragen zu müssen, welche Antwort er in Beziehung auf den von der Commission ausgesprochenen Wunsch, die Herabsetzung des Militärmasses betreffend, erhalten habe.

Generallieutenant v. Schäffer: Ich muß auf diese Frage erwidern, daß von der Regierung mir der Auftrag geworden ist, Ihnen zu überlassen, ob Sie das provisorische Gesetz annehmen oder verwerfen wollen; im ersteren Fall bleibt Ihnen aber unbenommen, in gesetzlichen Wegen an die Regierung eine weitere Bitte zu stellen.

Mördes: Alsdann ziehen wir die Annahme des Gesetzes vor, und betreten den Weg, den der Herr Präsident des Kriegsministeriums selbst bezeichnet hat, wobei ich jedoch hoffe,

daß unsere Gründe Eingang finden und das Maß um einen halben Zoll werde herabgesetzt werden. Ich bin selbst ein Zögling einer Militärschule, habe früher dem Militärstand angehört, und alle die Gründe, die in früherer Discussion über diesen Gegenstand allerdings sehr scharfsinnig von dem Kriegsministerium geltend gemacht wurden, erwogen, und selbst mit demjenigen verglichen, was ich auf wissenschaftlichem Wege mir angeeignet habe. Ich fand aber immer noch Gegengründe, die die Regierung nicht unbeachtet lassen wird.

v. S t e i n: Ich kann der Meinung des Abg. M ö r d e s, das provisorische Gesetz anzunehmen und zugleich um eine Milderung zu bitten, nicht ganz beitreten. Ich glaube, daß wir unsern Wunsch in dieses provisorische Gesetz als Verbesserungsvorschlag setzen müssen, und hoffe dann, daß die Regierung ihn annimmt. Die Ansichten und die Grundsätze, die ich vor eilf Jahren über diesen Gegenstand, gegenüber von dem nämlichen Herrn Regierungsredner vertheidigt habe, sind noch dieselben. Daß die Commission des Landtags von 1833, einer jüngern Generation, meiner Meinung beitrifft, ist ein Sieg der Wahrheit und der guten Sache, der niemals ausbleiben wird. Meine Erfahrungen haben mich in der Ueberzeugung bestärkt, daß die Größe des Mannes allein nicht den guten Soldaten macht, und die Stärke der Armeen nicht davon abhängt, ob die Soldaten einige Zoll länger oder kürzer sind. Ordnung, Disciplin, Liebe zum Vaterland und Vertrauen in die gute Sache, für welche die Soldaten in den Kampf geführt werden, das sind die mächtigsten Hebel und die Triebfeder, die zum Siege führt; die Soldaten von 5' 2" werden aber nicht hinter denjenigen von 5' 3" zurückbleiben. Die tägliche Erfahrung zeigt auch, daß ganz große Massen und Armeen, wenn sie der Geist der Ordnung, der Disciplin und des Vertrauens verlassen hat, zurückweichen vor Andern, die der Größe und der Zahl nach verhältnißmäßig kleiner, aber von Muth und Vaterlandsliebe begeistert waren.

Wenn nun diese Thatsachen nicht bestritten werden können, und auch nicht bezweifelt werden kann, daß wir, besonders in der Gegend von Karlsruhe, Bezirke haben, die verhältnißmäßig kleine Leute liefern, und darum nicht im Stande sind, bei einem großen Maß das ganze Contingent zu liefern, und wenn im Kriege doch auf die kleinen Leute gegriffen werden muß, so wird die Folge eines zu hohen Maßes seyn, daß diejenigen Districte, wo ein größerer Schlag Menschen zu Hause ist, unverhältnißmäßig hart mit einer Last beladen werden, die unter die größten gehört, nämlich die Pflicht der Eltern, ihre Söhne in Friedenszeit unter das Militär zu schicken. Sie werden mir aber zugeben, daß eine solche Ungleichheit aus dem Gesetz nicht hervorgehen solle, und es ist dieß auch um so weniger nöthig, als eine kleine Herabsetzung des Maßes dem Uebel steuert, ohne zugleich den Militärstand zu beschädigen.

Daß die kleinen Soldaten eben so tauglich sind, wie die Andern, ist schon vielfach ausgeführt worden. Es tritt aber hier noch ein von der Commission angeführter wichtiger Grund hinzu, daß selbst die allgemeine Schwächlichkeit, wovon die Regierung behauptet, daß die kleinen Leute damit behaftet seien, nach dem Gesetz ein Grund für die Regierung ist, den wahrhaft Schwächlichen nicht zu nehmen. Es ist aber zu wünschen, daß diese Maßregel mit der größten Strenge angewendet werde, damit nicht, wie dieß leider häufig geschieht, ganze Klassen erschöpft werden, bis der Bezirk das ihm aufgelegte Contingent stellt — eine Maßregel, die sehr häufig zu Mißmuth und Klagen Veranlassung gegeben hat, weil man glaubte, der Mann werde nur darum für schwächlich erkannt, weil er klein sei, weil die hohe Loosnummer oft nicht begreifen konnte, warum der ihr als gesund bekannte, freilich kleine, aber nicht so reiche Mann, wie er, für untauglich gehalten wurde, während man ihn genommen hat.

Es ist ferner auch der wichtige Umstand nicht zu übersehen, daß bei einer Herabsetzung des Maßes auf 5 Schuh  $2\frac{1}{2}$  Zoll doch gewiß nicht alle unter die Waffen berufenen Leute klein seyn werden, ja im Gegentheil gewiß nur die kleinere Parthie, indem wir Bezirke haben, in welchen die Menschen schlank aufwachsen, und fast gar keine kleine Leute sich befinden, also immer nur große liefern. Wenn aber auch ein kleiner darunter ist oder einzelne Bezirke kleine liefern, so schießen sie, wenn sie gesund sind, im Kriege doch eben so gut, wie die großen, und wenn es Friede ist, so marschiren und schildwachteln sie so gut, wie die Andern. Darum wird die Regierung auf den Wunsch der Commission eingehen, und ich wiederhole daher meinen Vorschlag, den Antrag der Commission als Verbesserungsvorschlag in das Gesetz aufzunehmen.

Generallieutenant v. Schäffer: Es ist allerdings erwiesen, daß die Bravour sich nicht nach Zollen messen läßt, und ich bin auch in der Hinsicht mit dem Abgeordneten v. Zickstein ganz einverstanden, daß es Gegenden im Großherzogthum giebt, wo sich besonders eine kleine Zahl von Personen findet, die bis jetzt, wo wir ein Maß von 5 Fuß, 1 Zoll rheinisch hatten, zu hart angelegt waren. Zu wünschen ist allerdings, daß, wenn der Mann klein ist, man nicht auf die Zolle, sondern auf das Gedrungene sehen möchte, denn ich erinnere mich gut, was vor eilf Jahren gesagt wurde, wo man über den Zoll, um den man im Jahre 1825 in die Höhe gieng, früher neun Sitzungen gehabt hat, und ich möchte nicht dazu beitragen, daß die gegenwärtige Discussion verlängert werde. Das aber bemerke ich, daß ein gewisses Größenmaß nothwendig ist, dabei aber es allerdings nicht auf einen Strich mehr oder weniger ankommt. Ich wiederhole, daß ich von der Regierung nur beauftragt bin, es Ihnen zu überlassen, ob das provisorische Gesetz angenommen oder ver-

worfen werden soll? In ersterem Fall steht es Ihnen frei, im gesetzlichen Weg an die Regierung weitere Bitten zu stellen.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Ißstein hat ein Wort fallen lassen, das mir schwer in den Ohren geklungen ist, und da dieser Gegenstand gerade in mein Departement einschlägt, so kann ich nicht mit Stillschweigen darüber weggehen. Er hat nämlich gesagt, er habe gehört, daß Einzelne darüber geklagt hätten, ihre Vormänner seien für untauglich erklärt worden, weil sie die Reicheren gewesen wären. Ich kann aber doch behaupten, daß mir noch nie auch nur der entfernteste Verdacht von irgend einer Seite deshalb zugekommen ist, ob man sich gleich wohl denken kann, daß nach einer beendigten Conscription eine unzählige Menschenmenge auf alle mögliche Weise ihre Söhne frei zu machen sucht, allein von keiner Seite ist noch der mindeste Verdacht ausgesprochen worden, daß ein pecuniärer Einfluß bei der Auswahl Statt gefunden habe, was auch wohl kaum im Reich der Wahrscheinlichkeit liegt, denn es sind Militärchirurgen und Civilchirurgen, so wie Militärärzte und Civilärzte zugegen, so daß man vier bis fünf Personen bestechen müßte, wenn der Reichere seinen Reichthum geltend machen wollte. So lange auch die Conscription nach dem Gesetze von 1825 im Gang ist, ist mir noch nie eine Klage über Mangel an Legitimität zugekommen.

v. Ißstein: Es scheint, der Herr Regierungscommissär habe aus meinem Ausdruck, weil der Nachmann reicher ist, gefolgert, ich wolle darauf anspielen, daß man sein Geld dazu benutze, um eine Ausnahme durch Bestechung herbeizuführen. An einen solchen Vorwurf dachte ich nicht, und es ist nun Pflicht, dieses Mißverständnis aufzuklären. Daß ich aber eine solche Ansicht gar nicht gehabt haben könne, ergibt sich schon aus demjenigen, was ich sagte, denn ich habe ausdrücklich bemerkt, der Mann mit der hohen Loosnummer wisse oft nicht, wie es komme, daß der vor ihm stehende kleine Nachmann, der viel-

leicht nicht so reich ist, als er, gezogen worden ist, und er dagegen nicht. Nun ist doch wohl begreiflich, daß dieser reichere Mann mit der hohen Nummer kein Geld und keine Bestechung anwenden werde, um sich unter das Militär zu bringen. Ich habe dadurch bloß sagen wollen, daß unbegreiflich viele Leute für untauglich erklärt werden, welche die öffentliche Meinung für tauglich erklärt, und daß man sehr gerne reichere Leute nimmt, weil diese sich besser in der Cavallerie ausnehmen, indem sie sich die weißen Hosen schöner anschaffen, die Stiefel öfter wechseln können &c. Weit entfernt war ich aber, sagen zu wollen, daß ein Mißbrauch dieser Art Statt gefunden habe, wovon der Herr Regierungscommissär gesprochen hat.

Staatsrath Winter: Ich bin vollkommen damit zufrieden, allein wenn Einer sagt, er wisse nicht, warum das Loos ihn getroffen habe, so sagt er eine Unwahrheit, denn er ist ja gegenwärtig.

v. Ißstein: Schwächlichkeit eines Körpers ist ein Ausdruck, der viele Willkühr zuläßt.

Staatsrath Winter: Ich bin damit einverstanden; wenn aber vier Personen beistimmen, so ist es etwas Anderes.

v. Tscheppe: Es sind nicht nur vier Personen dabei, sondern es wohnt auch noch ein Ausschuß aus den Bürgern an.

Merk: Die Conscription sollte, wenn sie als wahre Nationaleinrichtung gelten soll, nicht mehr als Last betrachtet werden, sondern als Bürgerpflicht, die Jeder zu erfüllen hat, und Jeder aus Patriotismus erfüllen sollte. Nur ein Staat hat seine Heereseinrichtung auf diese Grundlage aus einer Zeit eines großen heroischen Aufschwungs beibehalten; die andern Staaten haben sich von einer solchen volksthümlichen Heeresbildung entfernt, und da hat auch die Conscription etwas von der bloßen Aushebung angenommen; sie unterscheidet sich von dem Werbsystem nicht so bedeutend, und daher ist es auch ge-

kommen, daß man bei der Conscription auf die eine oder die andere Art die Einleitung zu treffen gesucht hat, um ansehnliche und große Leute zu erhalten, und daß dies auch bei uns Statt fand, das wird Jeder bestätigen, der mit einer Conscription je zu thun hatte. Ich gebe zu, daß es hart und gewissermaßen grausam wäre, schwächliche Leute zum Dienst zu ziehen, und daß eine gewisse Größe nothwendig ist, aber welches ist diese Größe? Man sagt, daß diejenigen meistens schwächlich seien, die das Maß nicht hätten, das von der Regierung gefordert werde, allein! ich wende dagegen nicht nur dasjenige ein, was schon dagegen bemerkt wurde, daß es nämlich mehr auf die Construction ankomme, als auf die Größe, und daß untersezte kleine Leute mehr Ausdauer haben, als die herangeschossenen, sondern ich halte ein Beispiel dagegen, wornach das ganze Armeecorps von Württemberg keine bedeutendere Größe hat, als die von der Commission beantragte, und man hat die Erfahrung nicht gemacht, daß dort eine besondere Schwächlichkeit der Leute, und ein großer Abgang zu bemerken sei. Sodann giebt ja auch das, was der Abgeordnete v. Hst ein bemerkt hat, bereits ein Unfähigkeitscriterium, nämlich die Schwächlichkeit, und um dieser ein Gegenwicht zu halten, daß es nicht ausgedehnt werde, halte ich für nothwendig, daß die Reduction nach dem Vorschlag der Commission eintrete. Ich gehe überhaupt bei diesem Gegenstand von dem Dilemma aus: im Frieden sind Leute gewiß tauglich genug, die dieses Maß haben, außer man wollte Paradesoldaten halten, was im constitutionellen Staat nicht angehen kann. Im Krieg aber wird man bald auf dieses Maß zurückgreifen und zurückgreifen müssen, und dann hat die Erfahrung gezeigt, daß gerade diese die Berwegtesten und Brauchbarsten sind. Ich will hier nur an die Revolutionsarmee und auch an die Heere in spätern Zeiten erinnern, welche alle Strapazen in den brennenden Ge-

genden Spaniens und auf den Eisefeldern von Rußland mitgemacht haben.

Welcker: Ich bin mit der Commission einverstanden, und will zu den Gründen, die schon dargelegt worden sind, nur Weniges hinzufügen. Ich wünsche, daß besonders bei uns die Zahl derjenigen, auf welche durch das Loos die verhältnißmäßig große Last des Militärdienstes vertheilt wird, möglichst wenig beschränkt werde. Ich komme hier an unsere Methode, den Ersatzmann zu stellen, die ich im Allgemeinen nicht angreifen will, die aber bedeutend verschieden ist von der Art, wie in andern Staaten der Ersatzmann geliefert wird. Durch unsere Art, den Ersatzmann zu stellen, ist die Militärlast eine verhältnißmäßig größere als in andern Staaten, wie z. B. in Hessen, wo in Folge von Privatvereinen der Preis eines Ersatzmannes niedriger steht. Je höher aber der Preis des Ersatzmannes ist, desto größer wird die Last des Kriegsdienstes, und diese muß möglichst erleichtert werden, damit der sehr häufig im Lande verbreitete Glaube, als beschränke man die Zahl der Einstandsfähigen mehr, als der Buchstabe des Gesetzes fordere, verschwinde. Ich habe hier vor mir eine Aufforderung eines ganzen Gemeinderaths liegen, die dahin gerichtet ist, eine Petition über diesen Gegenstand einzubringen, und es ist hier dasselbe gerügt, daß nämlich zu viele Mannschaft ausgeschlossen werde. Ich habe nicht die Absicht, der Regierung einen Vorwurf deshalb zu machen, denn es mag geschehen, ohne daß sie Kenntniß davon hat, allein möglich ist es, daß ein Offizier Freude daran hat, größere und reichere Leute zu erhalten, und dieser Wunsch natürlich auch seine Unterstützung findet. Schon das übrigens, daß der Glaube an vielen Orten herrscht, ist genug, um die Regierung darauf aufmerksam zu machen, diesem Mißbrauche sorgfältig zu begegnen. Die beste Begegnung würde freilich die seyn, wenn das von dem Abg. v. Ißte in vorgeschlagene System einer gesetzlichen Recrutenaushebung, das auf dem vorigen Landtage die einstimmige Genehmigung der Kammer er-

hielt, von der Regierung ebenfalls angenommen, und uns ein Gesetzesentwurf vorgelegt würde. Dadurch könnte in Beziehung auf die Art der Aushebung jenem Mißbrauch begegnet werden. Ich habe nicht die Absicht, weder die Offiziere, noch die Regierung anzuklagen, allein ihr wird es bekannt seyn, daß dieser Glaube herrscht, und dieser Glaube erschwert sehr die Last für diejenigen, die eintreten sollen, denn schon das Bewußtseyn, daß Alles ganz geschicklich zugeht, wird die Last erleichtern helfen, und es ist demnach von großer Wichtigkeit, daß in dieser Hinsicht jeder mögliche Zweifel verschwinde. Ich glaube übrigens, daß die Abänderung, die wir wünschen, in dem provisorischen Gesetze Statt finden kann, und hoffe, daß die Regierungscommission später ermächtigt werde, ihre Zustimmung dazu zu geben.

Generallieutenant v. Schäffer: Man hat bemerkt, daß in einigen Districten der Verdacht herrsche, als ob nicht geradezu ganz richtig verfahren werde. Es ist auch nicht blos der Stabs-offizier, sondern auch die Militärärzte und mehrere Civilpersonen dabei, so daß, wenn Unterschleife bestanden haben, die ganze Commission Theil daran genommen haben müßte, denn so wie ein Fall streitig ist, muß die ganze Commission darüber berichten, und um ganz sicher zu seyn, ist noch eine Superarbitrirungscommission, aus Militärärzten und Mitgliedern der Sanitätscommission bestehend, aufgestellt. Was die Größe betrifft, so giebt darüber das Maß, das die gemeinschaftliche Commission bei sich hat, den einfachen Anhaltspunkt. Die ganze Commission hat den Mann vor Augen und kann sehen, ob von den anwesenden Offizieren ein Unterschleif gemacht werden wollte, und diese würden sich gewiß dagegen erklären, da sowohl die anwesenden Civilpersonen, als die Andern gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen. Der Verdacht gründet sich vielleicht noch auf frühere Zeiten, wo wir noch Cantonsstabs-offiziere hatten, die in der Linie dienten, und von denen

man glaubte, daß sie bei der Vertheilung ihr Regiment begünstigten. Dieses war jedoch nicht, und kann nicht mehr seyn, denn sie sind unabhängig von dem Einfluß der Regimenter.

Grimm: Ich freue mich, daß die Reduction des früheren in das neue badische Maß den Anlaß gegeben hat, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der hier nicht so bald zu einer Verathung aufgestellt worden wäre. Es ist nämlich die Bestimmung des Militärmasses, wie es in das im Jahr 1825 gleichsam nur en bloc angenommene Conscriptiionsgesetz aufgenommen worden ist. So oft ich der Rekrutenaushebung vermöge meines Dienstes antwohnen mußte, habe ich immer beobachtet, daß dieses Maß, ob es gleich nicht übertrieben erscheint, dennoch zu groß genommen ist, denn häufig traten junge Leute unter das Maß mit einem starken, wohlgebildeten, kernhaften, untersehten Körperbau, wurden aber als dienstunfähig ausgestoßen, weil sie wenige Linien unter dem Maß blieben; sie mußten auch ausgestoßen werden, weil die gesetzliche Bestimmung dafür sprach. Ich bin aber überzeugt, daß diese Leute in wenigen Wochen in Folge der Waffenübungen und bessern Haltung das gesetzliche Maß erreicht hätten, und noch fester bin ich überzeugt, daß diese Leute eben so leicht den Pflichten, die der Dienst in der Garnison und im Feld auflegt, eben so gut und noch besser hätten nachkommen können, als Andere, die bei einem hochaufgeschossenen Körperbau etwas Schwächliches in ihrer Constitution haben, aber doch nach dem Gesetze aufgenommen werden mußten. Ich danke der Commission, daß sie auf Herabsetzung des Masses angetragen hat, und würde ihr noch mehr danken, wenn sie die Herabsetzung noch weiter ausgedehnt hätte, als sie wirklich gethan hat, nämlich auf fünf Fuß zwei Zoll, worauf ich hiemit antrage.

Staatsrath Winter: Die Discussion könnte vielleicht ganz kurz durch die Bemerkung beseitigt werden, daß wir ein Gesetz zur Genehmigung vorgelegt haben, worin das Maß festgesetzt

ist. Das ganze Gesetz beruht auf dem Maß, und es ist nur darum vorgelegt worden, weil es sich in Vergleichung des alten mit dem neuen Maße um eine Differenz von einigen Strichen handelt, ohne welches die Regierung das Gesetz gar nicht vorzulegen nöthig gehabt hätte, da die einfache Verwandlung des alten Maßes in das neue nichts als eine Vollziehung des allgemeinen Gesetzes über Maß und Gewicht gewesen wäre, wie man es denn auch in allen andern Fällen betrachtet hat. Nun aber verbessert die Kammer das Gesetz nicht, sondern macht ein ganz neues Gesetz, indem sie ein ganz anderes Maß hinstellt, als wir eines vorgelegt haben. Wir haben Ihnen das Gesetz zur Genehmigung vorgelegt, und überlassen Ihnen nun, ob Sie etwa eine Bitte an die Regierung bringen wollen. Es wird dort erwogen werden, auf welche Art und Weise dieser Bitte entsprochen werden kann. Sie hat besondere Gründe, dieses zu wünschen, und in jedem Fall ist das Gesetz so, daß es Ihnen mehr giebt, als vorher.

Selham: Durch das uns vorgelegte provisorische Gesetz vom 14. Juni v. J. ist schon gegen das früher bestandene Militärmaß vom Jahr 1825 von 5 Fuß und 1 Zoll rheinisch vorläufig 2 Linien oder  $\frac{1}{3}$  Zoll nachgegeben. Das Conscriptionsgesetz von 1812 hatte nur 5 Zoll rheinisch oder 5 Fuß 2 Zoll neu badischen Maßes, oder eigentlich nach der wahren Parität 5 Fuß 2 Zoll 3 Linien neu badischen Maßes, wie solches 1822 in der Kammer auch selbst bestimmt worden ist. Dieses Maß ist auch in das Edict über die Kriegsdienstpflicht vom 15. Mai 1808 §. 14 und in das erste Conscriptionsgesetz vom 29. Septbr. 1808 aufgenommen. Welche wichtige Feldzüge in jene Periode gefallen sind, und wie es sich beziehungsweise auch damals bewährte, daß dem Staate mehr daran liege, von tapfern, als von langen Streitern vertheidigt zu werden, brauche ich hier wohl nicht besonders anzuführen. Die verhältnißmäßig geringe Zufluenz des durch das Edict

vom Jahr 1825 etwas vorgerückten Pflichtigkeitsjahres scheint so ziemlich nachgewiesen. Dem Edict vom Septbr. 1808 lag übrigens auch schon bei dem Normalmaß von 5 Fuß rheinisch die gleiche Berechnungsweise zu Grund, denn es heißt dort ausdrücklich beispielweise: daß die im Jahr 1780 Gebornen zuerst 1801 in den Aufruf fallen &c. Dazu war aber noch sowohl durch dieses Edict von 1808, als durch jenes von 1812, §. 3 u. 6 besonders verfügt: daß über diejenigen, die das Normalmaß von 5 Fuß rheinisch nicht hätten, aber sonst tauglich wären, eine eigene Liste geführt werde, und daß diese besonders zu losen hätten, und aus ihnen, was zum Train nothwendig, zu nehmen wäre. Daß durch diese Concurrenz gegen dormalen, wo eine solche Distinction nicht mehr Statt findet, für sämtliche Pflichtige eine weitere große Erleichterung eintreten mußte, ist an und für sich klar. Eine Abweichung hatte sich freilich auch schon das Großh. Kriegsministerium durch seine Verordnung vom 22. Juli 1813 erlaubt, wonach die zu den Regimentern und Corps bestimmten Rekruten nach dem neuen Maß wenigstens 5 Fuß 2 $\frac{1}{2}$  Zoll messen mußten. Ich glaube nun, daß, wenn wir dieses Maß von 5 Fuß 2 $\frac{1}{2}$  Zoll für alle zu den Combattanten Gehörigen zu Grund legen, allen Rücksichten in militärischer und technischer Hinsicht genügend Rechnung getragen seyn wird, und theile demnach die Ansicht der Commission; würde es aber auch mit Dank annehmen, wenn das Maß von 5 Fuß 2 Zoll, wie es ursprünglich im Edict von 1812 geheißen hat, wieder allgemein festgesetzt würde.

Generallieutenant v. Schäffer: Wir haben in den Jahren 1822 und 1825 auf keine Erhöhung des Maßes wegen der Zolle und Linien angetragen, sondern es leiteten die Regierung dabei gewisse menschliche Gefühle, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß aus Rußland nicht ein einziger Mann von 5 Fuß zurückkam. Nur die großen haben sich durchgeschlagen,

während die kleinen auf der Brücke über die Berecina zer-  
treten oder von den Kanonenrädern zerquetscht worden oder  
in dem Eise von Rußland stecken geblieben sind. Ich habe über  
dreihundert dieser Leute, welche Pensionen beziehen, selbst  
gesehen, und das Nämliche höre ich von der Commission,  
welche die Leute, die wirklich in Rußland waren, hat unter-  
suchen müssen. Ferner muß ich bemerken: wir haben in den  
ersten sechs Monaten des Jahrs 1822 die Leute gemessen,  
die im Jahr 1821 gezogen waren, und alle waren gewachsen  
bis auf einen Einzigen, der auf dem gezogenen Maße stehen  
blieb. Sodann waren unter 173 Soldaten, die wir in einem  
halben Jahre wegen Untauglichkeit entlassen mußten, 134,  
die nur 5 Fuß bis 5 Fuß und zwei Zoll hatten. Wir ha-  
ben demnach glauben müssen, nachdem wir die ärztliche Be-  
hörde gefragt hatten, daß es gegen die Pflicht der Mensch-  
lichkeit wäre, auf kein erhöhtes Maß anzutragen, und darin  
lag der Grund, warum wir dieß thaten. Nicht die Größe  
allein macht es aus, sondern die Gedrungenheit, und ich  
würde gern einen halben Zoll herabgehen, wenn wir nur die  
Wahl hätten, Gedrungenere zu nehmen, die auch die Strapa-  
zen aushalten können. Es geht aber nicht nach der Gedrun-  
genheit, sondern nach den Zollen, weil das Gesetz bestimmt,  
welche Größe Statt finden solle.

Poffelt: Ich kann nur mein Bedauern aussprechen, daß  
der Antrag, den auf dem letzten Landtage der Abg. v. Thste in  
stellte, dahin gehend, das Conscriptionswesen im Wege des  
Gesetzes erledigen zu lassen, jeweils ohne Erfolg blieb. Wir  
versammeln uns alle zwei Jahre, um das Recht der Bewilli-  
gung der Geldsteuer auszuüben. Ein viel wichtigeres, alle  
Verhältnisse vielmehr berührendes Steuerobject ist aber die  
Menschensteuer, die daher auch nicht genug controlirt werden  
kann. Es ist immer eine delicate Sache, näher darauf einzu-  
gehen, aber Jeder wird mir Recht geben, wenn ich sage, daß

hierin noch viele Wünsche unbefriedigt sind. Wenn daher, wie vorauszusehen ist, die Bitte um die Herabsetzung des Maßes an die Regierung gebracht wird, so wünschte ich, daß der Antrag des Abg. v. Ißstein damit verbunden würde.

Soll: Ich wünsche, daß das Maß von 5 Fuß 2 Zoll zum Eintritt in den Militärdienst genügen möge, und zwar darum, weil dadurch die Zahl der Tauglichen bei der conscriptionspflichtigen Mannschaft bedeutend vermehrt wird, und der Fall, daß man, um zwanzig Recruten aus einem Bezirk zu erhalten, bis auf Nr. 90 bis Nr. 100 greifen muß, oder der Fall, daß in einem so gesunden, und durch seinen kräftigen Volksstamm ausgezeichneten Land, wie Baden, ein ganzer Conscriptionsbezirk die verlangte Quote gar nicht stellen kann, in Zukunft nicht mehr so oft eintreten wird. In der That, betrachtet man die Zusammenstellung, welche die zum Militärdienst untauglich machenden Fehler enthält, die Anzahl dieser zum Theil ganz unbedeutenden Gebrechen, so erklärt sich freilich, daß jetzt schon so hoch in die Nummern gegriffen werden muß, um aus der großen, jedes Jahr conscriptionspflichtigen Masse des Volks das Bedürfniß des Militärs mit beiläufig 2000 Recruten zu decken; es wird einleuchtend, daß jene Bestimmungen nur im tiefsten Frieden entstehen konnten, und zu einer Zeit, wo die Schönheit und Größe der Leute im Militär allem andern vorgezogen wurde, daß man aber eben deshalb für den Fall eines Krieges die Anforderungen rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und namentlich der Größe der Recruten, bedeutend herabstimmen muß, um zu seinem Zwecke zu gelangen. Da ich nun aber jedes Gesetz für das Militär nur dann für zweckmäßig erkennen kann, nicht wenn es für den Frieden, sondern für den Krieg berechnet ist, und für diesen als zweckmäßig erscheint, so erkläre ich mich für jeden Vorschlag, welcher wie der der Commission, sowohl im Interesse der Gesamtmasse der Conscriptionspflich-

tigen, als des Militärs gegründet seyn dürfte, und würde gerne noch einen Schritt weiter gehen, und nur 5 Fuß 2 Zoll als erforderliche Größe vorschlagen, wenn mich nicht dieselbe Besorgniß, welche auch die Commission geäußert hat, davon abhalten würde, daß nämlich die Regierung wieder ganz auf die alten Bestimmungen zurückgreifen möchte.

Knapp: Wer glaubt, es sei nicht nothwendig, eine Abänderung in dem Conscriptiionsgesetze vorzunehmen, den verweise ich auf die letzte Ziehung. Der Abg. v. Hstein ist in der Gegend von Karlsruhe stehen geblieben; ich verweise aber auf andere Landestheile, wo die Stimmung gleichfalls dahin ging, daß eine Abänderung nöthig sei, denn jetzt sei es gleichgültig, ob ein Mann die letzte oder erste Nummer ziehe. Ich habe mich erkundigt, was wohl daran Schuld seyn möge, daß sich die Masse der Pflchtigen sollte so schnell vermindert haben, und da hörte ich zu meinem Erstaunen, daß man die Leute größtentheils nicht brauchen kann. Die Willkühr hat übrigens hieran ihren bescheidenen Theil. Ich bitte den Herrn Präsidenten der Kammer, die Acten vom Amt Oberkirch und Achern kommen zu lassen, und es wird sich dann zeigen, daß ich Recht habe. Man hat dort nicht einmal die erforderliche Menschenzahl erhalten, obgleich bekannt ist, daß hier der beste Menschenschlag sich befindet, worauf das Vaterland stolz ist. Ich finde aber vielen Grund in unserem Einstandswesen. Man hebe dieses auf, und man wird Leute genug erhalten, die Lust zum Militär haben. Unsere Gegend war mit österreichischen und preussischen Werbern bedeckt; es ist aber bekannt, daß die Zahl der Menschen vor dreißig und vierzig Jahren nicht so groß war, als heut zu Tage, und doch hat es diesen österreichischen und preussischen Werbern nie gefehlt, die Leute zu erhalten. Man überlasse Demjenigen, den das Loos trifft, einen Mann zu stellen, wo er will, so wird es gut gehen. Ich weiß aber wirklich Fälle, daß taugliche Leute vorgeschlagen

wurden, allein es hat geheissen, man müsse vorher sehen, ob kein ausgedienter Unterofficier da sei. Der Militärpflichtige war hiernach nicht in der Lage, frei einen Mann zu stellen, sondern war genöthigt, diesen oder jenen zu nehmen. Ich unterstütze also den Commissionsantrag, und wünsche, daß sich die Regierung über dasjenige, was ich gesagt, Aufklärung verschaffen möge.

Duttlinger: Ich erkläre mich für den Vorschlag der Commission, nämlich alle Artikel unverändert anzunehmen, mit Ausnahme des Art. 2., den auch ich so verändert wünsche, wie die Commission vorgeschlagen hat. Der Grund meiner Abstimmung ist der: die Conscriptionspflicht gehört unter diejenigen Lasten der Staatsbürger, die sich ihrer Natur nach nicht nach den Grundsätzen strenger Gerechtigkeit vertheilen läßt, wo dann die Staatsbürger der Natur der Anstalt nach nicht nach Grundsätzen der Gerechtigkeit betroffen werden. Es ist deshalb Aufgabe der Gesetzgebung und der Regierung, durch andere Bestimmungen über dieses Institut dafür zu sorgen, daß man sich der Idee der Gerechtigkeit wenigstens nähert, so zwar, daß von dieser Last möglichst viele Staatsangehörige getroffen werden, daß nicht nur keine Ausnahmen in Beziehung auf verschiedene Stände bestehen, sondern auch, daß die Vertheilung in möglichst gerechtem Maße geschehe. Ich habe nicht weiter hinzuzufügen, und klar zu machen, daß die Annahme eines niederen Maßes, wodurch man auf dieser Bahn einen Schritt weiter vorgeht, sehr wünschenswerth sei. Es fragt sich nur, ob dieser Zustand auch ausführbar sei, ohne dem Dienst zu schaden, und diese Frage beantwortet sich mit dem Beispiel unseres Nachbarstaates. Die Angehörigen unseres Großherzogthums sind nicht schwächer als die Württemberger, und dort hat man gefunden, daß das von der Commission vorgeschlagene Maß unbeschadet des Dienstes ausreicht, weshalb ich den Vorschlag der Commission unterstütze.

Mördes: Ich habe blos eventuell vorgeschlagen, daß man, weil der Herr Regierungscommissär erklärte, man müsse das Gesetz nehmen oder verwerfen, solches annehmen möge. Wenn aber die Kammer sich für den Antrag des Abg. v. Züstlein ausspricht, in dem Gesetze selbst ein Amendement zu machen, in dem Sinne des Commissionsantrags, so trete ich ohne alles Bedenken diesem Antrage bei, und bemerke weiter, daß ich das Mitglied in der Commission war, welches Veranlassung gab, den Wunsch auszusprechen, es möge das Maß nicht nur auf 2 $\frac{1}{2}$ , sondern sogar auf 2 Zoll herabgesetzt werden. Ich bekenne, daß ich die Beobachtungen, auf welche dieser Vorschlag sich stützt, und die Behauptung der Fähigkeit solcher Conscriptirten zum Waffendienste im Allgemeinen von einem andern Staate entlehnt habe, es freut mich daher um so mehr, daß sich in unserer Mitte Stimmen erheben für die Anwendbarkeit der fraglichen Reduction in unserem Vaterlande, ohne Nachtheil für die militärischen Zwecke zu besorgen. Abgesehen von allen den Mißbräuchen, die bei der Conscription entstanden seyn mögen, und den bekannten Liebhabereien der Militärs, von denen jeder zu sprechen weiß, der einmal selbst die Uniform getragen, und der Recrutenübernahme beigewohnt hat, wo die schlankern Leute stets die willkommeneren sind; abgesehen von allem dem wird aber die Regierung nach den Motiven, die sie selbst angegeben hat, nämlich den Rücksichten der Menschlichkeit, zufolge der Grundansicht des Abg. Duttlinger bei Auflegung einer Last, die, wie keine andere, durchaus nur dem blinden Zufall unterworfen ist, in den Puncten mindestens, wo eine gerechtere Ausgleichung thunlich ist, eine solche eintreten lassen müssen. Ich glaube nicht, daß die tactischen Bewegungen und andere Momente, von denen früher die Rede war, ein schlagender Grund gegen die Aufnahme von Leuten mit 5 Fuß 2 Zoll sind. Ein gewisses Maß gehört allerdings dazu, um die Waffen gehörig handhaben zu können, wie ich dessen noch sehr

gut aus der Waffenlehre mich erinnere, aber im Allgemeinen nimmt man schon auf das Maß der Soldaten bei der Heereinteilung Rücksicht. Man bildet aus den Soldaten je nach der Größe Grenadiers, Schützen und Traincompagnieen 2c., und einen so erfahrenen Kriegsmann, wie der Herr General von Schäffer, darf ich wohl nicht daran erinnern, wie oft kleine aber gewandte Leute, als Tirailleurs, der Cavallerie mehr zusetzen, als unbeholfene, größere.

Generallieutenant v. Schäffer: Ein Jeder, der brav ist, wird sich zu wehren wissen, und die Gelenkigkeit gegen den Feind lehrt die Noth. Jeder muß sehen, daß er ihn von dem Leibe hält. Uebrigens habe ich meine Erklärung abgegeben, und keine andere Ansicht auszusprechen.

Kröll: Die Aeußerung des Abg. Welcker muß ich aus meiner Erfahrung bestätigen. Bei der letzten Conscription konnten von 240 Männern nicht 35 für tauglich erklärt werden, obgleich selbst die Behörden und die Einwohner unserer Stadt dieselben für tauglich gefunden hatten. Die Einwohner konnten sich nicht überzeugen, warum die Leute übergangen worden sind. Dabei will ich durchaus nicht von Unterschleifen reden, bitte aber das Kriegsministerium, der Commission aufzutragen, doch nicht zu weit zu gehen, indem sonst die ebenen Gegenden dadurch benachtheiligt werden gegen diejenigen, die im Gebirg liegen, wo meistens die kleinern und gedrungenen Personen gefunden werden.

Staatsrath Winter: Es ist mir unerklärlich, wie man mir sagen kann, die Behörde habe etwas nicht gewußt. Die Commission besteht aus dem Cantonsofficier, aus einem Abgeordneten der Regierung, aus einem Beamten, aus Aerzten und aus allen Vorgesetzten des Bezirks. Es kann Keiner entlassen werden, ohne daß es in Gegenwart Aller geschieht, und wie häufig Streit darüber entsteht, ob Einer tauglich ist oder nicht, das haben wir heute erfahren. Die Acten müssen hierher

geschichte, und von einer gemischten Commission geprüft werden, und dann erleben wir eben so viele Fälle, daß Einer für untauglich erklärt wird, als für tauglich, und da die Bürgermeister des Bezirks und alle Uebrigen persönlich dabei betheiligt sind, so weiß ich mir gar nicht zu erklären, wie man von Unwissenheit sprechen kann. Das ist aber wahr, daß es in gewissen Gegenden des Landes eine zahllose Menge von Untauglichen gibt, die durch ihr Geschäft dazu gebracht werden, denn kein Lebensberuf ist so beschwerlich, und hat einen solchen Einfluß auf den Körperbau, als der Weinbau.

Schaff: Um den Satz zu rechtfertigen, daß kleinere Leute weniger brauchbar seien, als große, hat sich der Herr Kriegsminister auf die Erfahrung berufen. Ich will nun auch das Buch der Erfahrung aufschlagen, um damit meine Meinung zu begründen, daß kleinere Leute für den Kriegsdienst in der Regel besser passen, als große. Der Soldat muß so gebaut seyn, daß er unter allen Umständen Gepäck und Waffen tragen, und von letzteren Gebrauch machen kann. Da sind aber nicht 5 Fuß 3 Zoll nothwendig, sondern ich glaube behaupten zu dürfen, daß ein Mann von 5 Fuß 2 $\frac{1}{2}$  Zoll Alles leisten kann, was im Kriege von ihm verlangt wird. Ich habe diese Erfahrung als Militär gemacht, und als Beamter bei der Conscription beobachtet, daß gerade deshalb in vielen Bezirken nicht einmal das Quantum gestellt werden kann, das dem Bezirk zugetheilt ist, weil das Maß zu hoch ist. Ich kenne einen Bezirk, wo sechs Jahre hintereinander niemals das Quantum, ja nicht einmal die Hälfte desselben gestellt werden konnte, wo im Jahr 1831 unter 198 Conscriptionspflichtigen nur 11 taugliche herausgefunden werden konnten, nachdem dieser Bezirk 28 stellen sollte. Es wird auch nicht selten bei der Aushebung von dem Recrutirungsofficier das Bedauern ausgesprochen, einen sonst tauglichen Mann nicht nehmen zu dürfen, weil er einen halben Zoll kleiner ist. Sehr oft habe ich gehört,

daß der Officier sagte, es ist Jammer schade, daß wir diesen Mann nicht nehmen dürfen, weil er einige Linien unter dem Maß steht; er könnte einen Zoll kleiner seyn, und ich würde ihn allen Andern vorziehen. Eine weitere Erfahrung habe ich erst im vorigen Jahre gemacht, die jene neutralisirt, welche der Kriegsminister aus dem russischen Feldzug entlehnt hat.

Zur Liquidirung ihrer Pensionsansprüche mußten nämlich die Invaliden des spanischen Feldzugs persönlich bei den Aemtern erscheinen. Ich habe aber unter etwa 30 Männern, die zu mir kamen, kaum die Hälfte gefunden, die größer waren, als vielleicht 5 Fuß 2 Zoll. Ja sie werden kaum dieses Maß gehabt haben, diese kleinen Männer sind glücklich zurück gekommen, ohne daß sie den Strapazen und dem Klima unterlegen wären. Auf die Bemerkung des Abg. Knapp, „daß man sich, um einen Mann zu stellen, an ein Einstandsbureau wenden müsse,“ muß ich bemerken, daß dieß, wenn es irgendwo wirklich so gehalten wurde, ein Mißbrauch ist. Das Gesetz gestattet Jedem, seinen Einsteher zu nehmen, woher er will, wenn er nur gewisse vorgeschriebene Qualitäten besitzt.

Ich komme jetzt auf die Bemerkung des Abg. v. Rottel zurück, daß man hie und da Mißtrauen hege, als ob es bei dem Conscriptionswesen nicht ganz richtig zugehe, weil man nicht begreifen könne, wie Dieser oder Jener tauglich sei, den man für untauglich hätte halten sollen, und umgekehrt. Ich muß dies im Allgemeinen bestätigen, jedoch mit dem Anfügen, daß mir kein Fall bekannt ist, wo man pecuniären Einfluß vermuthet, wohl aber solche, wo man der Meinung Raum gab, daß die Behörde von einer gewissen Liebhaberei für schöne Leute bestochen worden sei. Wenn übrigens Willkühr von Seiten der Militärbehörde vielleicht hie und da ausgeübt werden wollte, so könnte dies nicht geschehen, wenn die anwesenden Civilpersonen ihre Schuldigkeit thun, wenn namentlich der Bezirksbeamte ein Mann ist, wie er seyn soll, wenn er den Muth hat,

dem Officier zu bemerken, Das oder Jenes stehe nicht im Gesetz. Allein dieser Muth mag freilich hie und da fehlen!

v. Dürnheim: Ich habe schon oft das bestätigt gefunden, was der Abg. Grimm bemerkt hat, daß nämlich junge Männer, die heute noch unter dem Maße standen, in kurzer Zeit nicht sowohl das gesetzliche Maß erreicht, sondern überschritten haben, was in Ansehung der jungen Leute jener Gegenden der Fall ist, wo die Jugend in ihrem ersten Aufkeimen zu harten Arbeiten angehalten wird, und dabei keine kräftigen Nahrungsmittel genießt, wogegen sie, wenn sie in die Reihen des Militärs kommt, bald ihren gehörigen Ausbau erhält. Ich habe auch wirklich solche junge Männer nach kurzer Dienstzeit zurückkommen sehen, die mir ganz aus den Augen gewachsen sind, und die ich für ganz andere Personen gehalten habe. Ich unterstütze deßhalb den Antrag des Abg. Grimm.

Böcker: Ich habe der letzten Assentirung der jungen Leute mit der größten Aufmerksamkeit beigewohnt, und ich muß offen bekennen, daß mit der größten Gewissenhaftigkeit dabei verfahren worden ist. Unsere Beamten, die dabei waren, sind mit mir in Erstaunen gesetzt worden. 287 Leute haben miteinander gespielt, wovon nur 51 zur Conscription zu stellen waren. Es war nicht möglich, solche herauszufinden, denn es fehlten  $\frac{1}{4}$  daran.

Staatsrath Winter: Glauben Sie wohl, daß der halbe Zoll einen großen Einfluß auf die Zahl der Tauglichen oder Untauglichen gehabt haben werde?

Böcker: Durchaus nicht, denn es war uns selbst auffallend, wie 13 junge Leute, die ganz rüstig dastanden, für untauglich erklärt wurden, wo oft nur eine Kleinigkeit fehlte. Daraus geht klar hervor, wie nothwendig es ist, das Maß um Weniges zurückzusetzen.

Geh. Kriegsrath von Reck: Darüber ist man einig, daß Leute von einem zu geringen Maß zum Militärdienst nicht

tauglich sind. Mit Gewißheit läßt sich allerdings nichts darüber sagen, ob eine Linie mehr oder weniger den Ausschlag geben kann, und am allerwenigsten läßt sich behaupten, daß hier ein Beweis mit apodictischer Gewißheit geführt werden könnte. Wenn nun die Regierung überzeugt ist, daß ein Mann von einer Größe unter 5 Fuß 3 Zoll den Forderungen, die der Kriegsdienst an den Soldaten macht, nicht entsprechen könne, daß im Gegentheil Leute von solchem Körperbau als fruchtlose Opfer den Fatiken unterliegen werden, so kann der Vorschlag der Commission, wenn er zum Kammerbeschluß erhoben werden sollte, nur die Folge haben, daß dann die Regierung den von der Kammer angenommenen Vorschlag nicht zu genehmigen vermöchte, daß also die geringere Herabsetzung des Maßes nicht eintreten könnte, weil es nicht ausführbar war, die größere Herabsetzung zu erzielen.

**W e ß e l II.:** Ich möchte für den Antrag noch einen weiteren Umstand anführen. Zum Train braucht man keine großen Leute, und reichen daher 5 Fuß 2 Zoll für die Muskete nicht hin, so nehme man sie unter das genannte Corps. Ich selbst habe vielleicht hundert Personen zum Train gestellt, und was damals zu brauchen war, wird jetzt auch noch gut seyn. Sodann muß ich noch auf einen besonderen Mißstand aufmerksam machen: das Maß von 2 Zoll oder weniger Linien ist sehr schwierig herauszubringen, denn wer die Recrutirungen mitgemacht hat, weiß, wie leicht es einem gewandten jungen Menschen ist, sich zwei Linien tiefer unter das Maß zu stellen, wodurch er dann seine Freiheit bewirkt.

**M a g g:** Bei allen Recrutirungen, denen ich antwohnte, habe ich diejenigen Conscriptirten, die eine hohe Loosnummer hatten, und hoffen durften, frei zu werden, den Wunsch aussprechen hören: „Wenn ich nur Nr. 1 hätte, dann würde ich eher frei, denn hier nimmt man es nicht so genau, weil man hofft, es kommen noch größere.“ Diese Bemerkung dient auch

dazu, dasjenige zu bestätigen, was unsere Redner in dieser Beziehung äußerten. Ich habe aber gerade bei der letzten Recrutirung einen Zusatz hierzu gehört, der so lautete: „Ich war im vorigen Jahr in Karlsruhe, wo ich junge Leute in Militärtracht herum gehen sah, die das Maß bei weitem nicht haben, und die in Vergleichung mit Andern im Vortheil sind, da sie allein das Recht zum Avanciren haben, was der Art. 9 unserer Verfassung nicht zugibt, indem er mir gleiche Rechte mit Jenen einräumt. Warum sieht man hier nicht auf das Maß, und warum bei mir, der ich das Unglück habe, für einen Andern, der das Maß nicht hat, eintreten und Jene mir vorgesezt sehen zu müssen.“ Diese Bemerkung ist factisch und wahr, und ich gestehe, daß ich zum Theil mit ihr einverstanden war.

Hoffmann: Die Regierungskommission hat das Bedenken aufgeworfen, daß, wenn wir das provisorische Gesetz nicht annehmen, vielleicht die ganze Sache beim Alten bleibe. Ich möchte dies nicht, denn die Regierung wird entweder den vorgetragenen Gründen nachgeben, und das Maß herabsetzen, oder wenn dies nicht der Fall ist, so ist mir eine so unbedeutende Herabsetzung, wie sie die Regierung wünscht, zu geringfügig, als daß wir ein neues Gesetz deshalb machen sollten. Wenn wir aber ein neues Gesetz machen, so wird ein zweites nicht nachkommen, und darum sollten wir dieses Gesetz lieber gar nicht annehmen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Herrn Regierungskommissär fragen, um wie viel Leute wohl die Zahl der Tauglichen vermehrt werden würde, wenn man das Maß von 3 Zoll annehme, und ob dies so bedeutend ist, daß man nicht noch weiter zu gehen braucht.

Generallieutenant v. Schäffer: Dies ist schwer zu bestimmen, denn nichts ist veränderlicher, als dieses. Es kann aber unmöglich viel ausmachen, und es wird sich höchstens um eine Differenz von 217 Mann handeln. Dem Abg. Magg

möchte ich bemerken, daß der Mann, der nach Karlsruhe kam, wahrscheinlich einen Tambour gesehen hat.

Magg: Nein, er hat einen Cadetten gesehen.

Generallieutenant v. Schäffer: Es sind dies junge Leute, die sich ganz dem Militärstand widmen, die sich selbst verpflegen, und vom Staat nichts erhalten.

Hoffmann: Wenn eine und  $\frac{8}{10}$  Linien 200 Mann ausmachen, so wird der weitere halbe Zoll doch schon von bedeutendem Einfluß seyn, sollte aber dies der Herr Regierungskommissär nicht glauben, so würde ich dem Abg. Grimm beistimmen.

Gerbel: Ich habe in der Discussion von einem Mißbrauch gehört, der mich zu einer Frage veranlaßt. Es hat nämlich geheißen, daß gediente Leute bei dem Einstehen vorgezogen würden; es fragt sich, ob die Ordre, worauf es beruht, noch besteht.

Generallieutenant v. Schäffer: Dergleichen mag früher der Fall gewesen seyn, allein jetzt sagt das Gesetz das Gegentheil. Wenn das Kriegsministerium davon Kenntniß erhält, so wird strenge nach dem Gesetze gehandelt. Es kam ein Mann hierher, er wurde sehr genau gemessen, war aber unter dem Maß.

Walchner: Die Gründe, die gegen die Herabsetzung des Maßes vorgebracht wurden, stützen sich auf Erfahrung und Humanität. Was die uns entgegen gehaltene Erfahrung betrifft, so steht ihr das Beispiel von Württemberg diametraliter gegenüber. Was aber die Humanität betrifft, so wird weit mehr jene Gleichheit in der Bertheilung einer schweren Last zu Stande kommen, wenn das Maß noch etwas herabgesetzt wird, denn der Herr Präsident des Kriegsministeriums bemerkte selbst, es würde dann eine ungleich größere Anzahl zum Kriegsdienst tauglich gefunden werden; wenn auch von diesen wieder 145 entlassen werden müßten, so würden damit doch nicht alle vom kleinsten Maße entlassen seyn, und man würde sich dann zwar immer

noch genöthigt sehen, aus andern Cantonen, die größere Leute haben, die Abgehenden zu ersetzen, es dürfte aber doch nicht die ganze Zahl kleiner Leute aus dem Cantone, die einen größeren Menschenschlag haben, nachgezogen werden.

Generallieutenant v. Schäßfer: Nur der Umstand ist auffallend und höchst merkwürdig, daß von 173 Mann 134 kleine Leute für untauglich erfunden werden.

Rutschmann: Dieß ist um so mehr Veranlassung, die Sache nunmehr der Erfahrung der jüngern Zeit anzupassen.

Die Discussion wird hierauf geschlossen, und der Antrag des Abg. Grimm, daß das Maß der zum Kriegsdienst pflichtigen Leute auf 5 Fuß 2 Zoll neu badischen Maßes festgesetzt werden solle, zur Abstimmung gebracht und angenommen, mit welcher Aenderung sodann auch das vorliegende Gesetz die Genehmigung der Kammer erhält.

Dasselbe lautet nun also:

Art. 1.

„Der §. 14 des Conscriptionsgesetzes vom 14 Mai 1825 ist „aufgehoben“

Art. 2.

„Das Maß der zum Kriegsdienste pflichtigen jungen Leute „wird auf 5 Fuß 2 Zoll des neuen badischen Maßes festgesetzt.“

Art. 3.

„Die Militärbehörde ist nicht schuldig, unter diesem Maße „einen Pflichten anzunehmen.“

Nach der Abstimmung entspann sich eine neue Debatte, die Staatsrath Winter mit der Bemerkung eröffnete, daß die Kammer ja nichts verliere, sondern nur gewinne, wenn sie das Gesetz, so wie es vorgelegt sei, annehme. Die Regierung könne sich nicht gefallen lassen, daß man ihr gewissermaßen die Pistole auf die Brust setze. Die Kammer wolle jetzt das Gesetz ganz abändern, während es besser gewesen wäre, sie hätte den bezeichneten Weg eingeschlagen.

v. F h s t e i n: Wir haben erklärt, daß wir keinen Werth darauf legen, ob eine Linie mehr oder weniger da ist, allein wir glauben das Vertrauen in die Regierung setzen zu dürfen, sie werde da, wo sichs darum handelt, so schwere Lasten, wie der Kriegsdienst ist, gleich zu vertheilen, nachgeben. Uebrigens hat sie nun das Recht, zu thun, was sie will.

Staatsrath Winter: Die Regierung kann ja auch noch andere Ansichten hören wollen.

v. F h s t e i n: Allerdings, denn unsere Abstimmung macht die Sache noch zu keinem Gesetz.

Finanzminister v. B ö c k h: Der Herr Präsident des Kriegsministeriums hat nicht umsonst gesagt, daß, wenn die Kammer das Gesetz annehme, ihr der Weg offen bleibe, die Regierung zu bitten, das Maß auf 5 Fuß 2 1/2 Zoll herabzusetzen.

A s c h b a c h: Der Beschluß der Kammer wird nicht zurückgenommen werden können.

Staatsrath Winter: Die Kammer ist souverain, und kann jeden Augenblick ihre Beschlüsse zurücknehmen.

A s c h b a c h: Jede Abstimmung wäre in der That nichtig, wenn die Regierungscommission immer wieder eine neue Debatte eröffnete.

Staatsrath Winter: Es ist ein möglicher Fall, daß manche Mitglieder in diesem Augenblick die Folgen nicht voraus bedacht haben, welche Statt finden können.

v. F h s t e i n: Wir haben ja erklärt, daß es uns nicht auf eine Linie ankommen könne.

K e t t i g v. K.: Die Kammer hat den Gesetzesentwurf verworfen, d. h. sich dahin ausgesprochen, sie trete ihm nur bei, wenn das Maß auf 2 Zoll bestimmt werde. Dadurch ist die Regierung nicht an dieses Maß gebunden, wenn sie in Ermangelung eines Gesetzes einen neuen Gesetzesvorschlag auf 2 1/2 Zoll in die Kammer bringen will.

Präsident: Um so mehr hat die Kammer keine Ursache, noch einmal abzustimmen.

Winter v. S.: Ich kann mich nicht entsinnen, daß der Kammer ein Gesetz vorgelegt wurde, mit den Worten, sie habe die Wahl, dieses Gesetz anzunehmen oder zu verwerfen. Mag man nun der Wirksamkeit der Kammer eine Bedeutung beilegen, welche man will, so weiß ich nicht, ob dieses als Norm für uns gelten kann. Ich habe das Vertrauen zu dem humanen Geist der Regierung, daß man nicht länger eine so wichtige große Steuerlast auf die gegenwärtige Art erheben läßt. Fürwahr, es gibt keine größere Steuer, als wenn man seine Kinder zum Kriegsdienst abgeben muß, nachdem man schon so viel auf sie verwendet hat, mag man nun die Söhne selbst hergeben, oder Einsteher stellen. Ich erwarte also von der Regierung, daß man nicht länger eine solche ungeheuere Steuerlast nach dem Maß einer größern oder geringern Liebhaberei vertheilt, und man mag auch darüber nachlesen, wo man will, so findet man, daß man von Jahr zu Jahr immer mehr in der Kriegswissenschaft davon abkommt, daß die Soldaten groß seyn müssen.

Staatsrath Winter: Das Maß ist klein, und ich sehe nicht ein, wie man von einer Größe desselben sprechen kann.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung, und verkündet die Tagesordnung für die nächste.

#### Zur Beurkundung

der am 13. Juli Nachmittags 4 Uhr geschehenen Vorlesung

Der erste Vicepräsident:

Dr. Duttlinger.

Der Secretär:

Rutschmann.

#### XIV. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungsfaale der zweiten Kammer der  
Ständeversammlung.

Karlsruhe, 20. Juni 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerial-  
chef Staatsrath Winter, Geheimerrath v. Weiler und Mini-  
sterialrath Gossweiler, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten  
Kammer, mit Ausnahme der Abg. Föhrenbach, Müller und  
Poffelt.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Wittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kam-  
mer bekannt, wonach dieselbe

erstens den Gesetzesentwurf in Betreff des Verbots schwär-  
merischer Secten zur Berathung der zweiten Kammer über-  
gibt;

Beil. Nr. 1.

und zweitens dem Gesetze über Entrichtung der Stappen-  
gelder für beurlaubte Unterofficiere und Soldaten gleichfalls  
beigetreten ist.

Das Secretariat macht hierauf die neuen Eingaben bekannt:

1) Bitte des Georg Gebr aus Oberglotterthal, Amts Wald-  
kirch, um Veranlassung einer nochmaligen Untersuchung in  
seiner Beschwerdesache wegen des Verkaufs seines Hofguts;

2) Bitte der Geschwister Förger von Gengenbach und Reichenbach, Ansprüche an den Gengenbacher Spitalfond betreffend.

Ferner werden folgende Petitionen übergeben, und zwar von dem Abg. Speyerer:

3) Beschwerde mehrerer Bürgermeister in den Aemtern Schwetzingen und Heidelberg etc., ihre Stellung zu den Staatsstellen betreffend;

von dem Abg. v. Rottkeck:

4) die Bitte des Pfarrers Brehm von Helmsheim, den Blutzehnten der Pfarrei Helmsheim betreffend;

von dem Abg. Merk:

5) die Bitte des pens. Kreissecrétaires Hall in Engen, Wiederanstellung betreffend;

von dem Abg. Kindschwender:

6) die Bitte der Gemeinde Bühlerthal, Benutzung des Bürgerabgabholzes betreffend;

von dem Abg. Winter von Heidelberg:

7) die Bitte der Schullehrer von Sinsheim, Eppingen, Bretten, Neckarbischofsheim, Mosbach, Wiesloch, Pforzheim und Durlach, das Schulwesen, insbesondere die Besoldungsverhältnisse der Lehrer betreffend;

Durch den Abg. Herr:

8) Die Bitte des Pfarrers Roos von Billigheim, die weltliche Feier der Sonntage betreffend.

Der Abg. Duttlinger übergiebt

9) eine Petition des Amtsrevisors Sonntag in Gernsbach, die Verbesserung des Amtsrevisoratswesens betreffend, und bemerkt dabei:

Der Petitionär ist ein Staatsbeamter, der mit gründlichem theoretischem Studium des Fachs, über das er hier schreibt, die Erfahrungen eines Vierteljahrhunderts verbindet, die er als thätiger Ausüher eben dieses Faches sich sammelte, der

sich überdies bekanntlich als denkender, verdienstvoller Schriftsteller über dasselbe Fach seit langer Zeit auszeichnet. Er berührt hier ein Institut, das, wie man seit 1819 anerkannt hat, so mangelhaft ist, daß wohl eine Verbesserung oder Umgestaltung desselben nicht länger verschoben werden darf — eine völlige Umgestaltung in der Weise, wie hier der Petitionär vorschlägt, d. h. nicht Abschaffung der Amtsrevisoren, wie man in früherer Zeit auch begehrt hat, sondern das Gegentheil: nämlich Vermehrung und Verdoppelung dieser Revisoren, indem dieses der einzige Weg ist, auf welchem der Zweck einer Verbesserung gründlich erreicht werden kann, die hier der Petitionär vorgeschlagen hat. Ich habe eben diesen Vorschlag bei einer früheren Gelegenheit, auf dem Landtage von 1831 angedeutet, und bitte unter diesen Umständen die Petitionscommission, den Bericht über diesen wichtigen Gegenstand so viel als immer möglich zu beschleunigen, weil ich die Absicht hatte, bei dem gegenwärtigen Landtage die nämlichen Vorschläge zu machen, die von dem Petenten der Kammer gemacht worden sind, und es noch thun würde, wenn ich mich nicht der Hoffnung überließe, daß die Petitionscommission meiner Bitte entsprechen werde. Es hat der Petent mir ferner übergeben lassen, fünf Exemplare einer Druckschrift vom Jahre 1832, Abschaffung der Tagsgebühren bei Rechtspolizeigeschäften und die Emancipation der Theilungscommissäre betreffend, um solche den Abtheilungen der Kammer zu übergeben, und ich bitte deshalb das Secretariat, dafür zu sorgen, daß je ein Exemplar in den Sälen der Abtheilungen niedergelegt werde.

Welcher übergiebt

10) eine Beschwerde der Bürgermeister und Wahlmänner des Amtes Achern, die Verhinderung einer freundschaftlichen Zusammenkunft von Seiten der Obrigkeit betreffend, und bemerkt dabei, daß er den besondern Auftrag erhalten habe, einen achtbaren Beamten vor einem, seiner Ehre nachtheiligen Miß-

verständnis zu schützen. Die Veranlassung zu dieser Petition sei nämlich folgende: die Bürgermeister und Wahlmänner des genannten Wahlbezirks hätten sich mit ihrem Abgeordneten, den man in der Kammer mit Vergnügen sehe, verabredet, in Achern ein freundschaftliches Mahl zu halten, um sich dort zugleich über die Angelegenheiten des Landes mit Beziehung auf den nächsten Landtag zu besprechen, und ihre Ansichten und Wünsche gegenseitig mitzutheilen. Als aber diese Wahlmänner und Bürgermeister an Ort und Stelle gekommen, seien sie plötzlich aufgefordert worden, sich durchaus jeden politischen Gesprächs, jeder Instructionsertheilung an ihren Abgeordneten zu enthalten, und ohne allen Verzug den Saal zu verlassen, wo dieses vorgehen sollte, mit dem Beifügen, daß das Bezirksamt angewiesen sei, die Versammlung als eine ungesetzhliche sogleich aufzulösen und aus einander zu treiben. Darüber beschwerten sich nun diese Wahlmänner, und werden wohl nicht Unrecht haben, wenn sie glauben, daß der §. 48 der Verfassung, der die liberale Bestimmung enthält, daß die Abgeordneten nicht von der Instruction ihrer Wahlmänner abhängen sollen, nicht dahin ausgelegt werden dürfe, daß die Abgeordneten mit den Bürgermeistern und Wahlmännern ihres Bezirks nicht über Landesangelegenheiten sprechen sollen. So ist er aber interpretirt worden, und es würde aus dieser Interpretation, wie diese Männer richtig sagen, folgen, daß kein Abgeordneter mehr mit den Wahlmännern seines Bezirks über die Bedürfnisse und Wünsche desselben sprechen dürfte, ja es würden die achtbarsten und für die Ruhe am meisten interessirten Bürger des ganzen Districts nicht mehr über vaterländische Angelegenheiten sprechen dürfen, wenn die getroffene Verfügung gegründet wäre.

Der Präsident erinnert den Redner daran, daß er all dieß bei der Discussion hätte vorbringen können, und daß es

gut seyn werde, sich lediglich daran zu halten, die Petitionen zu übergeben.

Welcker: Ich bitte, zu bedenken, daß ich den besondern Auftrag erhalten habe, einen Beamten vor einem seiner Ehre nachtheiligen Mißverständniß zu schützen, und daß ein anderes Mitglied viel länger für eine Petition gesprochen hat als ich. Ich will übrigens nun nur noch der Thatsache erwähnen, daß diese Wahlmänner und Bürgermeister erklären, daß sie mit Unrecht dem Amt Achern den Vorwurf gemacht hätten, indem sie durch einen ihnen mitgetheilten Bericht unterrichtet worden, daß die Sache nicht von dem, ihnen als würdig und achtbar bekannten Beamten des Amts Achern, sondern von dem Vorstände des Amts Bühl ausgegangen sei.

Staatsrath Winter: Ich habe den Inhalt der Petition nicht gehört, weil ich abwesend war, sondern habe blos vernommen, daß von einem Vorgang in Achern die Rede ist, wovon ich jedoch nichts weiß, und ich trete daher der Bemerkung des Herrn Präsidenten bei, Alles, was noch zu sagen wäre, auf die Discussion zu verschieben, indem durch solche vorläufige Bemerkungen die öffentliche Meinung doch immer präoccupirt wird.

Bühl berichtet hierauf über den Gesetzesentwurf, die Herabsetzung des Salzpreises, Aufhebung oder Verminderung der Ausgangszölle und Erhöhung verschiedener Eingangszölle betr. 2c.

Beil. Nr. 2. (Erstes Beilagenheft S. 80. ff.)  
betreffend, und bemerkt dabei, daß er über denjenigen Theil desselben, der von der Aufhebung der Ausgangszölle handle, erst in der nächsten Sitzung berichten könne, weil er bis jetzt durch Unpäßlichkeit abgehalten worden sei, den Bericht über diesen Gegenstand zu verfassen.

Der Druck des Vortrags wird beschlossen.

Der Abgeordnete Herr berichtet sodann über die Adresse

der ersten Kammer hinsichtlich der Vertretung des Erzbischofs und des Prälaten daselbst in Fällen ihrer Verhinderung.

Beil. Nr. 3. (Erstes Beilagenheft S. 73 — 79.)

Auch hier beschließt die Kammer den Druck des Vortrags und die Vornahme der Discussion am nächsten Samstag.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf Samstag anberaumt.

### Zur Beurkundung

der, in der öffentl. Nachmittagsitzung vom 17. Juli 1833 erfolgten Vorlesung

der Präsident:  
M i t t e r m a i e r.

der Secretär:  
D r. M ö r d e s.

### Beilage Nr. 1

zum Protocoll der vierzehnten öffentlichen Sitzung v. 20. Juni 1833.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Alle Verbindungen von Schwärmern, welche

a) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staats keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und

b) welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern, sind verboten, und werden an den Stiftern und an solchen, welche Anhänger werben, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis auf zwei Monate bestraft, vorbehaltlich der weitern Strafe, welche sie etwa durch dabei concurrirende andere bestimmte Verbrechen verwirkt haben mögen.

### §. 2.

Die Strafe wird von den Hofgerichten erkannt. Sie hat nur gegen diejenigen Statt, gegen welche vorher die Polizeibehörde schon zweimal polizeiliche Strafen als Besserungsversuche erkannt hat, und welche dessen ungeachtet von ihrer Verbindung nicht abstehen, oder den Staatsgesetzen noch fernhin die Anerkennung und Folgeleistung versagen.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zum Zwecke der Aburtheilung durch die Hofgerichte, erfolgt nur auf Requisition der betreffenden Kreisregierung.

### §. 3.

Bei denjenigen, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes eine, wenn auch bereits wiederholte polizeiliche Zurechtweisung (§. 2) erhalten haben, muß gleichwohl noch ein einmaliger derartiger Besserungsversuch vorausgehen, ehe die im §. 1 bestimmte Strafe gegen sie ausgesprochen werden kann.

### §. 4.

Gegen diejenigen, welche, nachdem die im §. 1 festgesetzte Strafe schon einmal gegen sie erkannt war, sich eines Rückfalls in das nämliche Vergehen schuldig machen, kann in einem solchen, so wie in einem weitem Wiederholungsfalle, wenn auch nur einer der im §. 2 erwähnten Besserungsversuche

gegen sie vorgenommen ist, die im §. 1 bestimmte Strafe auf das Neue erkannt und bis zum Doppelten erhöht werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 18. Juni 1833.

ic.

## XV. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der  
Ständeversammlung.

Karlsruhe, 22. Juni 1833.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre, Staatsräthe  
Winter und Jolly, und Geheimer Referendar Ziegler; sodann  
sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg.  
Dörr, Knapp, Mördes, Müller und Posselt.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) Dankagung der Gemeinde Grefsen, Amts Schopfheim,  
wegen freierer Bewirthschaftung der Privatwaldungen;
- 2) Vorstellung des Krappfabrikanten Siebert und Comp.  
in Mühlburg, wegen Aufhebung des Ausgangszolls vom  
rohen Krapp;
- 3) Vorstellung des Regierungssecretärs Heunisch in Mann-  
heim, wegen der Dienstverhältnisse zwischen Assessoren, Prae-  
stikanten und Secretären;
- 4) Bitte des Johann Franz Berberich in Buchen, um Rechts-  
hülfe zu seiner Forderung für Lieferungen an fremde Truppen;
- 5) Bitte des Heinrich Mösner von Grözingen, um Rechts-  
hülfe wegen der Ansprüche an ein Testament des Hofraths  
Loscant;

6) Bitte der Gemeinde Billigheim, Amts Mosbach, um Ablösung der Grundgülden, Zinse und des Zehnten.

Der Abg. Herr legt vor:

7) Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Baden, um Regulirung der Bürgereinkaufsgelder für nicht jährlich wiederkehrende Bürgernutzungen;

8) Vorstellung von denselben, um Zuweisung der Forstfrevelstrafen an die Gemeinden;

Der Abg. Kröll zeigt an:

9) Bitte des Webermeisters Georg Zimmermann und Cons. von Fahr, Forderung an die Salineninspection Rappenaу, für gelieferte Salzfücke;

Der Abg. Aschbach übergiebt:

10) Bitte der Cäcilia Siegel, Dienstmagd zu Baden, um Belassung einer Unterstützung aus dem Maria-Victoriafond;

Der Abg. v. Ischeppe übergiebt:

11) eine Petition der Gemeinde Schönach im Bezirksamt Ueberlingen, Lebensverhältnisse betreffend, und bemerkt:

Die Gemeinde bittet, die hohe Kammer wolle, in Verfolgung der beim letzten Landtag gemachten Anregung, ein Gesetz erwirken, wodurch die Rechtsverhältnisse der Schupflehenleute geregelt, und die Gemeinden vor dem drohenden Zerfall geschützt werden.

Sie führt einen ganz neuerlichen Fall an, da die Stadt Ueberlingen ein solches Schupflehen auf den Tod des Lehensmannes eingezogen, das Haus, worauf der Lehenmann sein Vermögen verwendet, verkauft, die Felder verpachtet hat, und die zehn hinterlassenen Kinder nunmehr der Gemeinde zur Last liegen, der diese Last um so unerträglicher wird, als alle Bauerngüter Schupflehen sind, denen gleiches Schicksal droht, und die Eigenthümer nur aus wenig bemittelten Söldnern und Tagelöhnern bestehen. Es wurde zwar bei letztem Landtag der Wunsch geäußert, daß bis das in Anregung gebrachte und

auf gegenwärtigen Landtag ausgesetzte Gesetz in das Leben trete, die gegenwärtigen Verhältnisse beibehalten werden möchten. Es suchen aber Standes- und Grundherren, Stiftungen und Corporationen ein solches Gesetz im Voraus zu vereiteln, indem sie auf mancherlei Wegen den Bestimmungen desselben vorzukommen trachten, wodurch meine Bitte an die Petitionscommission gerechtfertigt wird, diesen für die obern Landesgegenden höchst wichtigen Gegenstand bald in ernste Erwägung zu ziehen, wobei ich mir doch zu bemerken erlaube, daß wir dem Vernehmen nach die Vorlage eines Gesetzesentwurfs hierüber von der hohen Regierung zu erwarten haben, die ich um baldige Realisirung dringend bitte.

Der Abg. Buhl erstattet hierauf den Schluß des Berichts über das Gesetz, die Herabsetzung der Salzpreise, Erhöhung mehrerer Eingangszölle und Minderung verschiedener Ausgangszölle betreffend.

(Erstes Beilagenheft S. 80 bis 123).

Der Druck des Berichts wird beschlossen, und die Discussion auf eine der nächsten Sitzungen festgesetzt.

Gerbel bittet um das Wort, und fragt die Regierungskommissäre, ob er auf diejenigen Fragen, die er in einer der letzten Sitzungen an dieselben gestellt, nunmehr Antwort erhalten könne.

Geh. Referendar Ziegler: Ich habe die Ehre, die in der zehnten öffentlichen Sitzung gemachte Zusicherung zu erfüllen, indem ich auf die von dem Herrn Abg. Gerbel gestellte Anfrage erkläre: die Gesetzgebungscommission wird zur Berathung des Entwurfs des Strafgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Strassachen einberufen werden, sobald der größtentheils ausgearbeitete Entwurf des das Verfahren betreffenden Gesetzes gänzlich vorgelegt seyn wird.

Die Gerichtsverfassung betreffend, ist ein auf die Grundlage der Trennung der Justiz von der Administration gebauter Ent-

wurf ausgearbeitet, der gegenwärtig zur Berathung einer aus Mitgliedern der Ministerien der Justiz und des Innern, sodann der Gesetzgebungscommission ernannten Commission übergeben ist.

Die große Wichtigkeit dieser Arbeiten und die Nothwendigkeit deren sorgfältigsten Prüfung machen es unthunlich, sie früher als bis zur künftigen Landtagsperiode zu vollenden.

Hiezu kommt noch eine wichtige Rücksicht, gegründet auf unsere finanziellen Verhältnisse. Die eintretenden Veränderungen im Steuersystem erfordern nämlich, daß die nächste Landtagsperiode abgewartet werde, ehe neue, mit bedeutenden Kosten und fortwährender Erhöhung des Staatsaufwandes verbundene Einrichtungen getroffen werden dürfen.

Gerbel: Ich glaube im Sinne der Kammer zu sprechen, wenn ich sage, daß diese Antwort sehr ungenügend ist. Es wurde auf dem letzten Landtage der Beschluß gefaßt, daß die Administration von der Justiz getrennt, und Collegialität in erster Instanz eingeführt werden solle, so zwar, daß gar kein Anstand obwaltete, die Regierung würde auf dem nächsten Landtage die entsprechende Vorlage deshalb machen. Es wäre zu wünschen gewesen, wenn dieses Gesetz selbst provisorisch in Wirksamkeit getreten wäre; nun ist aber durchaus nichts geschehen, es ist die Zeit von einem Landtag zum andern, so zu sagen, verloren gegangen, und wir haben gar nichts, als was wir mit der Prozeßordnung erlangt haben. Es ist zwar richtig, daß die Gesetzgebungscommission nicht versammelt wurde, ob man gleich den Grund davon nicht kennt, allein es ist hier blos davon die Rede, eine Vorlage über die Trennung der Justiz von der Administration und die Collegialität in erster Instanz zu erhalten. Dies ist ein Gesetzesentwurf von einigen Paragraphen, wozu man keiner Gesetzgebungscommission bedarf, und gerade, weil diese nicht versammelt war, hätten die Mitglieder des Justizministeriums um so mehr Zeit gehabt, den fraglichen Entwurf auszuarbeiten. Es läßt sich

vielleicht der Bitte entsprechen, daß diese Vorlage noch auf diesem Landtage geschehen möchte, um wenigstens nach Verlauf einiger Zeit die Regierung in den Stand zu setzen, die Trennung der Administration von der Justiz einzuführen; denn, geschieht gar nichts, so ist man in der Gefahr, das Wenige, was man hat, wieder zu verlieren. Ich stelle daher diese Bitte, und erwarte von der Kammer, ob sie derselben beistimmt.

Sodann erlaube ich mir noch einige Fragen zu stellen, muß jedoch mein abermaliges Bedauern voranschicken, daß der Chef des Justizministeriums nicht anwesend ist. Es sind so viele wohlgegründete Mängel und Mißbräuche dieses Ministeriums zur Sprache zu bringen, wozu uns die Verfassung das Recht gibt; allein diese können nur gegenüber dem verantwortlichen Ministerialchef vorgebracht werden.

Nach der Verfassung der Ministerien wird bureaucratisch verfahren, wobei Manches geschieht, wovon das Collegium nichts weiß. Der Chef ist daher verpflichtet, über das Reden zu stehen, was in der Kammer in diesem Betreffe vorgebracht wird. Es liegt darin einiges Surrrogat für den großen Mangel in unserem constitutionellen Leben, daß wir nämlich kein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister haben, oder wenigstens nur eines, das keinem gleichsieht. Bei diesem Mangel ist die Redefreiheit und die Oeffentlichkeit in diesem Saale ein kostbares Surrrogat des Verantwortlichkeitsgesetzes. Der betreffende verantwortliche Minister ist verpflichtet, Rede zu stehen, über Gebrechen und Mißbräuche seiner Dienstführung, und er kann sich nicht dem Verdacht entziehen, daß er, wenn er keine Aufklärung ertheilen will, sich über seine Handlungsweise nicht zu verantworten vermöge. Ich wiederhole nun hier die Bitte, daß das erwähnte Gesetz noch auf diesem Landtage vorgelegt werde, weil dasselbe wenig Arbeit erfordert. Würde auf diesem Landtage solches nicht mehr erscheinen, so müßte ich an dem guten Willen verzweifeln, und ein hemmendes Princip vermuthen,

das die Regierung nicht aus dem Wege räumen will. Ich komme nun an die oben angekündigte Frage, ob über die Revision des Amtsrevisoratswesens eine Vorlage zu erwarten ist. Es ist dies ein Gegenstand, der schon vierzehn Jahre lang in allen Kammern laut und deutlich besprochen worden ist. Im Jahre 1819 geschah die feierliche Zusage von dem Staatsminister v. Fischer, daß die Regierung, von der Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Bestimmung überzeugt, die erforderlichen Vorarbeiten machen werde. Im Jahr 1822 wurde eine ähnliche Motion gestellt, dieselbe durch und durch discutirt und von der Regierungskommission erklärt, es sei zu wünschen gewesen, daß durch diese Discussion die Kammer ihre Ansichten ausspreche, damit darauf das Gesetz gegründet werden könne. Es ist aber ebenfalls bis jetzt nichts geschehen, und doch ist es ein höchst wichtiger Gegenstand, der von keiner andern Behörde erledigt werden kann, als von diesem Ministerium. Ich stelle diese einzige Frage, weil andere meiner Collegen noch mehrere daran reihen werden. Ich bitte diejenigen, die in der Sache noch das Wort nehmen wollen, sich auszusprechen, ob meine Ansicht im Allgemeinen von Ihnen getheilt werde. Ich erwarte meine Frage von dem Herrn Chef des Justizministeriums beantwortet; würde übrigens eine definitive Erklärung erfolgen, daß er nicht erscheinen wolle, so behalte ich meine weitere Erklärung vor.

Sch a a f: Ich theile die Ansicht des Redners vor mir im Allgemeinen, was die Vorlage der Gesetze betrifft, bin aber abweichender Ansicht in einem andern Punkt. Ich glaube nämlich, es sei nicht durchaus nothwendig, daß der Chef des Justizministeriums in der Kammer erscheine, indem es genügt, sobald dieses Ministerium hier repräsentirt ist, sei es nun durch welches Mitglied dieser Branche es geschehe.

Eine weitere Frage aber erlaube ich mir an das Justizmini-

sterium, ob wir nicht ein Gesetz zu erwarten haben, das das Verfahren in Ehescheidungssachen regulirt.

Wir haben in dieser Beziehung die Eheordnung von 1807, wir haben das neue Landrecht, wir haben zwei Einführungs-edicte; es besteht eine erläuternde Verordnung von 1812, und dazu kommt noch die Proceßordnung, in Beziehung auf welche die Ansichten verschieden sind, ob sie in diesem oder jenem Theil auf die Ehescheidungsprozesse Anwendung findet oder nicht. Ich glaube, es ist an der Zeit, daß eine Revision dieser verschiedenen Bestimmungen Statt finde, daß sie in ein genaues Gesetz zusammengefaßt werden, damit die Confusion wegfällt, die bisher in den Ehescheidungsprozessen Statt gefunden hat.

Geheimer Referendar Ziegler: Was die Anfrage des Abg. Schaaß betrifft, so muß ich bemerken, daß bis jetzt noch keine Beschwerde von irgend einer Behörde zur Kenntniß des Justizministeriums darüber gekommen ist, daß es mit dem Verfahren in Ehescheidungssachen beschwerlicher gehe, als früher, oder daß überhaupt Verbesserungen in dieser Hinsicht nothwendig seien. Es ist aber natürlich, daß wenn eine neue Gerichtsverfassung eingeführt und Collegialität in erster Instanz damit verbunden wird, eine Veränderung nöthwendig vorgehen muß, nämlich die, daß die durch unsere besonderen Verfügungen eingetretenen Aenderungen des Landrechts, wonach jetzt der Ehescheidungsprozeß als Polizeisache betrachtet und im Untersuchungsweg verhandelt wird, aufhört, und im Allgemeinen die Verhandlung, wie sie das Landrecht selbst bestimmt, eintritt, wobei im Uebrigen die Proceßordnung anwendbar ist, soweit sie für jede Art des Verfahrens gilt. Der Abg. Schaaß wird auch wissen, daß in der französischen Proceßordnung nichts über das Verfahren bei Ehescheidungen besonders bestimmt ist; sondern die in dem bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Formen werden angewendet. Dieses Gesetzbuch ist unser Landrecht, und wird ganz hergestellt werden, sobald Collegialität in erster

Instanz besteht. Ich muß auch noch auf eine Frage des Abg. Gerbel antworten, ob ich gleich im übrigen ebenfalls warten will, bis die übrigen Mitglieder, die sich erhoben haben, gesprochen haben werden, wohin auch die Frage gehört, welche die Verbindlichkeit, Rede zu stehen betrifft. Hierüber erst nur dies: das Fragerecht ist kein Recht, und die Antworten der Regierung erfolgen bloß aus Gefälligkeit. Das, was man Recht nehmen kann, bezieht sich bloß auf Motionen; allein gerne wird die Regierungskommission antworten, wo sie zu antworten im Stande ist.

Die Frage, das Amtsrevisoratswesen betreffend, so ist es auch eine Aufgabe der Gesetzgebungscommission, einen Entwurf vorzulegen, wodurch die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit regulirt wird. Die Gesetzgebungscommission ist in ihren Ansichten kaum zweifelhaft gewesen, daß man Notariate errichten solle, daß man der Theilungscommissäre wo möglich nicht mehr bedürfe, sondern jeder tüchtige Arbeiter selbstständig seyn solle. Es können aber nicht 20 Mitglieder in der Gesetzgebungscommission seyn; es sind nur wenige, von denen die meisten auch noch mit andern Geschäften sehr belastet sind, und dann kann man auch nicht auf einmal Alles neu machen.

Gerbel: Ich kenne auch kein definitives und begründetes Recht, zu fragen, weiß aber, daß es Praxis ist, und wenn wir die Zweckmäßigkeit ins Auge fassen, so ist dieses Fragerecht ein sehr nütliches Recht, denn wie viele Motionen müßte ich machen, um alle die Dinge, die bei dem Justizministerium fehlen, ins Leben zu rufen. Die Regierung muß mit den Ständen wünschen, daß Motionen unterbleiben, und dieß geschieht, wenn die Gesetze zur rechten Zeit vorgelegt werden.

Trefurt: Ich unterstütze die Anfrage des Abg. Gerbel, und will bloß in Beziehung auf die Frage des Abgeordneten

Sch a a f f bemerken , daß nicht blos in Beziehung auf die Ehescheidungsprozesse , sondern in Beziehung auf das ganze Landrecht zu wünschen wäre , daß eine Revision desselben vorgenommen werde. Uebrigens erlaube ich mir noch die weitere Frage , ob man noch keine Hoffnung haben kann , über das Tax- und Sportelwesen eine genügende Gesetzgebung zu erhalten , wovon der Abg. Kettig v. Schoppsheim auf dem Landtage von 1831 die Gründe dringend aus einander gesetzt hat.

Sch a a f f: Ich will keine Discussion über den von mir berührten Gegenstand herbei führen , erlaube mir aber , nur auf einige Artikel in unserer Prozeßordnung aufmerksam zu machen , um meine Ansicht darauf zu begründen , daß es zweifelhaft ist , ob die Prozeßordnung in Ehescheidungssachen auch gelte? die Ansicht , welche ich habe , haben übrigens Andere auch.

Präsident (unterbrechend): Die Andeutung von Gebrechen wird wohl Sache einer besondern Motion seyn.

Sch a a f f: Es wird aber erlaubt seyn , mich darüber zu rechtfertigen , daß ich nicht ohne Grund fragte , und meine Behauptung , daß eine Confusion in den Ehescheidungsprozessen Statt finde und diese durch die neue Prozeßordnung auf das höchste gesteigert werde , richtig sei.

Präsident (unterbrechend): Dieß muß bei einer andern Gelegenheit discutirt werden , weil der Gegenstand von Bedeutung ist. Es war die Frage , ob nicht die Prozeßordnung zu einer Revision sich eigne.

Sander: Ich muß die Fragen , die wegen unserer Gesetzgebung gestellt wurden , unterstützen , indem ich sie aus eigener Erfahrung als dringend und richtig anerkenne. Dabei muß ich aber noch zwei weitere anfügen : es ist eine bekannte Thatsache , daß bei der Einführung der Prozeßordnung auf dem vorigen Landtage diese einer Revision auf dem jetzigen Landtage ausgesetzt werden sollte. Nach der Thronrede zu schließen , scheint

aber diese Revision nicht vorgenommen werden zu wollen, und ich glaube auch selbst, daß es nicht an der Zeit ist, eine durchgreifende Revision zu veranstalten; allein es besteht doch der Beschluß der Kammer, daß die Prozeßordnung auf diesem Landtage revidirt werden solle, und es kann der Kammer nicht gleichgültig seyn, die Gründe zu erfahren, warum die Revision nicht geschieht. Ueberdies haben sich im Verlauf dieses Jahres doch schon einige Paragraphen herausgestellt, deren Einfluß auf den Gang der Prozeßordnung sehr hemmend und sehr störend ist. Diese Paragraphen sehen so ziemlich allein, und könnten herausgehoben werden, und es befinden sich auch darüber in den Händen des Justizministeriums Gutachten von den Gerichtshöfen. Ich erlaube mir daher die erste Frage an den Herrn Regierungskommissär, ob nicht eine Vorlage von dem Justizministerium dießfalls werde gemacht werden, da hierin baldige Abhülfe Noth thut.

Die zweite Frage leitet sich auch aus der Prozeßordnung ab: die Regierung hat zu Vollziehung der Prozeßordnung eine Instructivverordnung erlassen, die sich in manchen Punkten als höchst unvollständig und zuweilen als störend zeigt. Auch darüber liegen Gutachten in den Händen des Justizministeriums. Es sind auch auf diesem Landtage Richter und Advokaten von allen Gerichtshöfen versammelt, die am besten wissen müssen, wo die Sache zu verbessern sei. Ich glaube, daß diese Erfahrungen benutzt werden könnten; denn eine Revision dieser Instructivverordnung wird einzig und allein zu einer guten Revision der Prozeßordnung selbst führen, wenn man diese nicht ins Unendliche verzögern will. Es wäre gut, wenn man jetzt mit der Revision der Instructivverordnung anfieng, und das Gutachten der Gerichtshöfe und die Erfahrungen mehrerer Kammermitglieder selbst benützte. Ich stelle also die zweite Frage dahin, ob man nicht von Seiten des Justizministeriums

bald eine Revision der Instructivverordnung, die auch manches Legislatorsche in sich enthält, zu erwarten habe.

Geheimer Referendar Ziegler: Es sind alle Gerichtshöfe zum Bericht aufgefordert worden, über diejenigen Abänderungen, die nach der Erfahrung etwa in der Prozeßordnung nothwendig seyn möchten. Die Berichte sind erstattet worden, mit Ausnahme eines einzigen; allein was ich aus diesen Berichten entnommen habe, schien mir das Resultat zu liefern, daß man nicht einig ist, ob dieser oder jener Artikel einer Abänderung unterworfen werden solle.

Es giebt gewisse Artikel, bei denen das eine Hofgericht wünscht, daß eine Abänderung vorgehen möchte, das andere aber das Gegentheil verlangt. Eine durchgreifende Revision, so daß man sagen könnte, das Gesetz bleibe auf eine lange Reihe von Jahren stehen, ist auf diesem Landtage nicht möglich; denn die Erfahrungen sind noch zu kurz, als daß man etwas Sicheres darauf bauen könnte. Wenn es einzelne Artikel geben sollte, die dringend eine Abänderung erfordern, so zwar, daß noch auf diesem Landtage eine Vorlage nothwendig wäre, so wird jedenfalls diese Sache erst dann in Berathung genommen werden können, wenn der Gerichtshof, der noch mit seinem Bericht zurück ist, solchen eingeschickt haben wird, was in den nächsten Tagen geschehen dürfte. Was die Abänderung der Instructivverordnung betrifft, so ist diese auf leichtem Wege zu bewerkstelligen, allein ich weiß nicht, daß die Gerichtshöfe Ausstellungen gegen dieselbe gemacht haben.

Sander: In dem Gutachten des Gerichtshofes von Rastatt ist über diese Abänderung allerdings etwas gesagt.

Geheimer Referendar Ziegler: Dieß könnte im Wege der Verordnung verbessert werden; allein die Begriffe darüber, was Gesetzgebungsgegenstände seien, sind sehr schwankend; denn es giebt Leute, welche behaupten, es stehe der Regierung nicht einmal zu, auch nur die Advokaten-

tare zu verändern, so daß am Ende die Meinung entstehen möchte, auch die kleinste Veränderung einer Einrichtung könne bloß im Wege der Gesetzgebung gemacht werden, und da würde man der Vorlage in Sachen der Gesetzgebung kein Ende sehen.

Welcker: Ich unterstütze im Wesentlichen das, was der Abg. Gerbel gesagt hat, und bitte die Herren Regierungscommissäre, die schon gestellte Frage zu beantworten, ob die auf dem vorigen Landtage durch beide Kammern gegangene Motion über das Sportelwesen in so weit ihre Erledigung finden werde, daß die Regierung noch auf diesem Landtage ein Gesetz darüber vorlege.

Geheimer Referendär Ziegler: Es ist ein Vorschlag hierüber gemacht worden und auch in der Bearbeitung ziemlich weit gekommen, nämlich Alles auf den Stempel zu legen, und Niemand wird diesen Vorschlag für unausführbar halten. Ob er noch auf diesem Landtage als Gesetz vorgelegt werden kann, ist mir unbekannt. Ich will es aber übernehmen, über den Stand dieser Sache nähere Auskunft zu ertheilen.

Welcker: Ich danke dem Herrn Regierungscommissär für diese Antwort, und freue mich sehr, zu hören, daß die Ansicht, die ich für die beste halte, den Beifall der Regierung fand, wünsche aber, wenn es irgend möglich ist, daß dieses Gesetz noch auf diesem Landtage vorgelegt werden möchte, um einem dringenden Bedürfniß abzuhelpfen.

Was den Punkt der Criminalgesetzgebung betrifft, so kann gewiß Niemand im Lande sein Bedauern darüber unterdrücken, daß die Gesetzgebungscommission nicht zusammengerufen wurde. Wie ich äußerlich hörte, ist der Entwurf einer Criminalprozessordnung schon lange bearbeitet, und hätte vielleicht diesem Landtag vorgelegt werden können; ich will aber dabei der Regierung und den Ständen doch zur Erwägung anheimgeben, ob, wenn wirklich ein Gesetzesentwurf über das Criminalverfahren — gewiß das wichtigste Bedürfniß unserer ganzen Justizeinrichtung — schon aröhtenthails bearbeitet ist, nicht sehr zu bedauern

wäre, wenn die Vorlage noch zwei ganze Jahre verschoben würde. Ferner möchte ich zu erwägen geben, ob es wohl nicht zweckmäßig seyn würde, einen so wichtigen Gesetzesentwurf nicht unter den andern Arbeiten des Landtages zur Berathung vorzulegen, damit es mit demselben nicht geht, wie mit der Civilprozessordnung, die im Galop durchgegangen und gar nicht einmal diskutirt wurde. Ich glaube, daß für ein so wichtiges Gesetz, wie in den Niederlanden und in Baiern, entweder ein besonderer Landtag zusammengerufen, oder eine zu ernennende ständische Gesetzgebungscommission die Sache, wenn auch nur vorbereitend einleite; denn sonst würden wir noch einige Jahre warten müssen, bis wir dieses Gesetz erhalten, und wir würden entweder nur illusorisch unser Gesetzgebungsrecht ausüben können, oder auf eine Weise lange beisammen bleiben müssen, die weder für den Geschäftsgang der Regierung noch der Stände vortheilhaft ist. Blos diesen Gedanken habe ich aussprechen wollen, und unterstütze jetzt noch den dringenden Wunsch des Abg. Gerbel, daß, wenn es besonders so wichtige Fragen betrifft, der Chef des Justizministeriums nicht anstehen möchte, in der Kammer selbst sich über seinen Verwaltungszeit zu verständigen. Die Gründe des Abg. Gerbel liegen so nahe, sind so klar und bestimmt, daß sie keiner weitem Unterstützung bedürfen; wenn dieser Wunsch im Allgemeinen gegründet ist, so muß er es doppelt seyn in Beziehung auf einen Verwaltungszeit, in welchem schon durch das Wenige, was so eben vorgebracht worden ist, sich so viele Mängel und Bedürfnisse herausgestellt haben. Ein solcher Verwaltungszeit bedarf eines Chefs, der nach allen Seiten kräftig und thätig in der Wirksamkeit sich zeigen, und demnach auch diejenige Thätigkeit und Wirksamkeit, sich mit den Ständen über die Bedürfnisse zu verständigen, nicht verschmähen sollte.

A s c h b a c h: Auf dem vorigen Landtage ist besonders bei Berathung der Prozessordnung als dringendes Bedürfnis anerkannt

worden, daß das Advokatenwesen auf eine andere zeitgemäße Weise regulirt, und den Männern dieses ehrenwerthen Standes, den wahren Schützern der Rechte für diejenigen, die sich im Rechte gekränkt glauben, eine würdevollere Stellung gegeben werde, wodurch es ihnen allein möglich ist, ihren schönen Beruf zum wahren Heil der Rechtsbedürftigen zu erfüllen. Die hohe Regierung schien auch von der Dringlichkeit der Sache innigst überzeugt zu seyn, denn alsbald gingen Aufträge von Seiten des Justizministeriums an die Hofgerichte, einen Ausschuß von Advokaten zu bilden, um von diesen Vorschläge zu hören über die zweckmäßigste Art und Weise, wie die Sache regulirt werden könnte. Auch die Gerichtshöfe selbst wurden aufgefodert, sich gutächtig zu äußern, und es sind auch, so viel ich weiß, viele Vorschläge und Berichte eingesendet worden, die das Bedürfniß nach allen Seiten beleuchten. Ich kann auch nicht zweifeln, daß all dieses von Seiten der Regierung inzwischen vielseitig gewürdigt wurde, und diese in der Lage ist, noch auf diesem Landtage einen Entwurf über die Regulirung dieser wichtigen Angelegenheit vorzulegen. Meiner Ueberzeugung nach kann eine gute Justiz, eine ordentliche Rechtspflege nie geübt werden, wenn nicht der Stand der Advokaten diejenige Stellung einnimmt, die er haben muß, um seinen schönen Beruf gehörig und wohlthätig zu erfüllen. Ich stelle daher an den Herrn Regierungscommissär, der das Justizfach vertritt, die Frage: ob man auf diesem Landtage einer Vorlage über den bezeichneten Gegenstand entgegensehen oder darüber in Bälde eine Anordnung erwarten dürfe.

Staatsrath Winter: Ich antworte zuvörderst auf die erste Frage, ob nämlich ein Regierungscommissär schuldig sei, zu antworten, wenn er gefragt wird. Ich sage: jeder Abgeordnete hat das Recht, zu fragen, und der Regierungscommissär hat das Recht, nicht zu antworten. Er wird dieß aber nicht thun, sondern gefällige Erläuterung geben, wenn ihm nicht auf

einmal Fragen von solcher Ausdehnung auf den Leib geworfen werden, daß er gar nicht im Stande ist, im Augenblick vollständige Auskunft zu geben. Ich habe daher schon oft gebeten, wenn Mitglieder Fragen an mich stellen wollen, mich einige Zeit vorher davon in Kenntniß setzen zu wollen, damit ich darüber nachdenken kann, was ich zu antworten habe. Die Mitglieder der Kammer können in dieser Hinsicht sprechen, was ihnen gefällig ist; in dieser glücklichen Lage bin ich nicht, denn meine Antworten müssen bestimmt seyn und Zusicherungen oder Verweigerungen enthalten. Alle Mitglieder in der Kammer werden aber so billig seyn, einzuräumen, daß ein Regierungscommissär für seine Person nicht jedesmal die bestimmte Versicherung oder Verweigerung aussprechen kann, wie denn auch schon einigemal mehrere Mitglieder so gerecht gewesen sind, dieses zu billigen. Die zweite Frage betrifft das Verlangen, daß jedesmal der Vorstand der Stelle, die er zu verwalten hat, hier anwesend sei. Darüber besteht zwar keine Verordnung und kein Gesetz; denn es ist blos von Regierungscommissären die Rede. Man kann dies auch in der Allgemeinheit nicht einmal verlangen, denn es kann Jemand ein ganz trefflicher Vorstand einer Stelle, ein sehr guter und fleißiger Arbeiter seyn, er besitzt aber die Gabe der öffentlichen Rede nicht, weil er in seiner Jugend nicht darin geübt worden ist. Wie kann man ihm also zumuthen, daß er hier öffentlich auftrete und mit stotternder Stimme, mit unterbrochenen Worten eine Erklärung geben soll, die ihn nur compromittiren würde. Es soll jedesmal ein Regierungscommissär da seyn, der Ihnen Antwort giebt; von dem anwesenden Regierungscommissär ist anzunehmen, daß er den Auftrag habe, die erforderlichen Erläuterungen bei den Verhandlungen zu geben und die Gesetze der Regierung zu vertheidigen.

Was nun die Vorlage der Gesetze betrifft, die heute ge-

fordert worden sind, so muß ich Sie doch bitten, auf den Stand der Dinge, wie er ist, und wie er der Natur nach seyn kann, einige Rücksicht zu nehmen.

Wenn Sie fordern, daß in dem Zeitraum von einem Landtag zum andern die Gesetze in der Fülle bearbeitet werden, wovon heute die Rede war, so müssen Sie nothwendig eine eigene Gesetzgebungscommission bezahlen und ganz unabhängige Männer aufstellen, die sonst gar nichts zu thun haben, als Gesetze zu machen. Alsdann können Sie fordern, daß solche Personen im Jahr drei Gesetze mehr ausarbeiten, als wir vorzulegen im Stande sind. Der Landtag ist am letzten Dezbr. 1831 geschlossen worden, und ich glaube dreißig Gesetze wurden auf dem letzten Landtage vorgelegt, genehmigt und bekannt gemacht. Zum Vollzug dieser Gesetze war auch Zeit nothwendig, die Instructionen mußten entworfen und von Männern ausgearbeitet werden, die sämtlich die laufenden Geschäfte noch daneben besorgen, und diesen können Sie doch nicht zumuthen, daß sie auch noch eine Menge von Gesetzen hätten bearbeiten sollen. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, es kann Einer ein ganz treffliches Collegialmitglied seyn, und die Gesetze mit allem Scharfsinn und aller Gewissenhaftigkeit anzuwenden wissen, er ist aber nicht dazu gemacht, Gesetze selbst zu entwerfen; er hat den schaffenden Genius nicht erhalten, der dazu gehört, um ein Gesetz selbst zu entwerfen, kurz er besitzt kein Productionsvermögen. Es giebt hiernach gewöhnlich bei einer Stelle nur eines oder zwei Mitglieder, welche die Gabe haben, zu schaffen und hervorzubringen. Die Bemerkung eines Mitglieds der Kammer finde ich sehr gegründet, indem auch ich glaube, daß größere Gesetze auf einem gewöhnlichen Landtag nicht erledigt werden können, wenn sie nicht übereilt werden sollen; darum bin ich auch der Meinung, daß, wenn Gesetze von größerem Umfange zur Vorlage reif sind ein besonderer Landtag einberufen werden

muß. Ein weiterer Grund aber, warum wir nicht mehr Gesetze vorlegen, ist der, weil wir nicht alle 2 Jahre einen Landtag von 6 Monaten haben können, indem sonst die ganze Staatsverwaltung ins Stocken geräth, was Sie Alle so billig seyn werden, nicht zu verlangen. Man legt so viel Gesetze vor, daß man glaubt, es werden 3 Monate zu deren Erledigung gebraucht werden, und so viel Zeit haben wir für jeden Landtag gerechnet. Der Billigerdenkende wird mir hierin ganz oder doch theilweise beistimmen.

Was nun die einzelnen Gesetze betrifft, so ist besonders der Trennung der Justiz von der Administration erwähnt worden. Dieß ist aber einer der tief eingreifendsten Gegenstände, die je in einem Lande vorkommen können, weshalb jede Regierung, und besonders eine Regierung wie die unsrige, die zwar nach und nach fortschreitet, aber besonnen und ruhig ihren Weg geht, die nicht gern etwas auf die Spitze stellen und wo möglich die Erfahrung anderer Länder benutzen möchte, sehr vorsichtig zu Werke gehen muß. Es ist zwar wahr, daß dieser Gegenstand auf mehreren Landtagen zur Sprache kam, und die Mehrheit der Kammer, so lange die Frage allgemein war, beigestimmt hat. Wir haben aber die Erfahrung mehrmals gemacht, daß, wenn auch solche allgemeine Beschlüsse gefaßt worden sind, und nachher ein Gesetz in diesem Sinne vorgelegt wurde, alsdann, wo jedes Mitglied genauer gesehen hat, worauf es ankommt, die Ansichten ganz verschieden ausgefallen sind. Dieser Fall würde gerade bei der Trennung der Justiz von der Administration eintreten, denn diese greift so tief in die Localverhältnisse ein, sie hängt so sehr mit örtlichen, besonders öconomischen Verhältnissen zusammen, daß ich zum Voraus sehe, daß, wenn ein solches Gesetz vorgelegt wird, fast möchte ich sagen, der Apfel der Zweitracht in die Kammer geworfen würde. Damit will ich aber nicht gesagt haben, daß ein solches Gesetz nicht so früh als möglich vorgelegt werden müsse, sondern will

nur die Folgerung daraus ziehen, daß Sie es der Regierung nicht übel nehmen mögen, wenn sie sich vorher wohl besinnt, da die nämlichen Zweifel, die in dieser Kammer entstehen werden, wenn das Gesetz vorgelegt wird, auch bei der Regierung obwalten, und sie selbst noch zweifelhaft ist. Man kann die Sache auf diese oder jene Weise einrichten, allein wir sind nicht gewiß, wie sie ausfällt, wenn wir sie auf diese oder jene Weise machen, und besonders, da jährlich über 100,000 fl. mehr erfordert werden, so wird ein großer Theil von Ihnen so billig seyn, der Regierung nicht zu verdenken, wenn sie sich Zeit dazu nimmt. Was die Amtsrevisorate betrifft, so ist eigentlich bei der ganzen Einrichtung blos ein Punct, der dem Landmann dieselben verhaßt macht, nicht die Errichtung derselben, selbst nicht die Theilungscommissäre an und für sich, sondern der Gulden, der in die Staatskasse bezahlt werden muß; und wenn es möglich ist, hier eine Abänderung eintreten zu lassen, so will ich es darauf ankommen lassen, ob noch viele Klagen eingehen werden. Man hat in einem Nachbarstaate die Amtschreibereien aufgehoben, und Rotariate dafür aufgestellt; allein ich sage Ihnen aus bestimmten Erfahrungen, daß die Klagen noch viel größer sind, als vorher. Wenn man nun solche Klagen hört, so kann man nicht auf Theorien hin, wie die Sache seyn könnte, bauen, sondern man kommt zurück und fragt: ob das Alte, das wir haben, und an das Jedermann gewöhnt ist, nicht besser sei als das Neue, dessen Erfolg Niemand voraussehen kann. Was das Sportelwesen betrifft, so habe ich schon auf dem vorigen Landtage bemerkt, daß das Ministerium des Innern zwei Entwürfe, deren Bearbeitung viele Zeit kostete, dem Staatsministerium vorlegte; man hat sie aber nicht für zweckmäßig gefunden und man konnte im Augenblick nicht einen andern Entwurf bearbeiten. Nun ist auch eine Veränderung eingetreten, indem das Amtscassentwesen als ein Theil der in-

directen Steuerverwaltung zum Finanzministerium kommt. Taxen und Sporteln sind ein Gegenstand der Steuer, und es wird nun dieser Stelle überlassen bleiben, ob sie einen bessern Vorschlag machen kann als wir. Darüber werden Ihnen auf dem nächsten Landtage Vorschläge gemacht werden. So nun glaube ich alle vorgelegten Fragen auf eine genügende Weise beantwortet zu haben.

A s c h b a c h: Ich bin ohne Antwort geblieben auf meine Frage wegen des Advokatenwesens, und wünschte wenigstens zu wissen, ob sie vielleicht in einer der nächsten Sitzungen ertheilt werden will. Mir ist undenkbar, wie in einer guten Justizpflege, besonders an dem Leitfaden einer neuen Prozeßordnung wohlthätig soll gewirkt werden können, ohne einen verbesserten Advokatenstand. Es wird zur großen Beruhigung Aller dienen, wenn sie hören, daß in diesem wichtigen Fache die Regierung unverweilt die Sache einer definitiven Regulirung unterwirft.

G e r b e l: Die Tendenz bei allen unsern Fragen ging eigentlich bloß dahin, die Antwort in der nächsten Sitzung zu erhalten.

G e h e i m e r R e f e r e n d a r Z i e g l e r: Ich kann allerdings später darauf antworten, muß aber doch darauf aufmerksam machen, wie schwer es seyn mag, eine veränderte Advokatenordnung zu machen, so lange nicht die Gerichtsverfassung im Ganzen definitiv festgestellt ist.

A s c h b a c h: Ich kann demnach erwarten, daß in Beziehung auf meine Frage in einer der nächsten Sitzungen Eröffnungen geschehen werden.

V a d e r: Ich wollte auch die Frage stellen, ob wir bald eine Advokatenordnung zu erwarten haben, und will dabei nur noch bemerken, daß schon der letzten Kammer auf eine deshalb gemachte Anfrage eine zusagende Erklärung gegeben wurde. Eine andere Frage, die ich stellen wollte, will ich im Interesse

der Zeitersparniß nicht stellen, sondern solche vorher dem Chef des Ministeriums des Innern mittheilen, und nur noch beifügen, daß ich die von dem Abg. Gerbel ausgesprochenen Ansichten vollkommen theile.

v. Rotteck: Ich habe mich blos darum erhoben, um mit einigen Worten meine vollkommene Zustimmung zu dem Vortrag des Abg. Gerbel auszusprechen. Ganz besonders schliesse ich mich aber an seine Behauptung an, daß die Kammer mit Recht verlange, daß die Vorstände der Ministerien, wenn nicht immer, doch mitunter, in unserer Mitte erscheinen. Ich dehne aber dieses Verlangen nicht blos auf die Vorstände besonderer Ministerien, sondern auch auf den Vorstand des gesammten Ministeriums, d. h. auf den Prinzipalminister aus. Es ist dies zwar nicht aus dem Buchstaben der Verfassung, wohl aber aus dem Geist und der Natur der Verhältnisse zu entnehmen, wie denn auch diesem Verlangen sonst überall, wo Verfassungen bestehen, entsprochen wird. Ganz besonders stimme ich mit der Bemerkung überein, daß bei dem bisherigen Versäumniß der Regierung, das uns schon in der Verfassung verheißene Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister den Kammern vollständig vorzulegen, wir um so nachdrücklicher auf dem Wunsche bestehen müssen, die Minister und Departementsvorstände, und also auch den Prinzipalminister, mitunter in unserer Mitte zu sehen. Es ist dies sehr nothwendig, indem doch die Erwägung, daß man am künftigen Landtag gegenüber den Volksvertretern erscheinen werde, auf das, was in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern geschieht oder nicht geschieht, von Einfluß seyn kann, und auch wir aus der unmittelbaren Erklärung eines Ministers den Beweggrund entnehmen können, von einer Motion oder einem Antrage abzustehen, was auf den Geschäftsgang wohlthätig wirkt. Was die Ursache betrifft, welche die Verzögerung der Vorlage der fraglichen Gesetze herbeigeführt haben, oder rechtfertigen sollen, so will ich nur bemerken, daß

jene Ursachen eigentlich zu viel, mithin im Ganzen nichts beweisen; denn daß Schwierigkeiten und Hindernisse vorhanden sind, mag anerkannt werden, allein mit denselben Gründen, mit denen man die Verzögerung der Vorlage von Gesetzen, die schon seit Jahrzehnten als nothwendig anerkannt wurden, rechtfertigen will, kann man sie noch weitere Jahrzehende hindurch rechtfertigen. Es ist übrigens zwischen Gesetz und Gesetz wohl zu unterscheiden. Das Eine mag eine Verzögerung erleiden können und wegen besonderer Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, die sich entgegenstellen, allerdings erst später vorgelegt werden. Andere aber sind von so dringender Natur, daß ihre Vorlage nicht versäumt werden kann, und darunter gehören besonders diejenigen, die zur Abhülfe der Mängel und Gebrechen in der Justizverfassung nothwendig sind, weil gerade dieses Fach der erste und heiligste Zweck des Staats ist, und weil gerade in andern Zweigen der Administration Fortschritte geschehen sind, fällt es um so mehr auf, daß gerade in der Justiz, wo die Mängel am größten sind, beinahe nichts geschieht. Ich wiederhole daher bei dieser Gelegenheit den Wunsch, den ich schon aus Veranlassung der Motion des Abg. Merk stellte, daß die Criminaljustiz, d. h. die Mängel und Gebrechen, die gerade hier am auffallendsten und schreiendsten sind, unverzüglich oder doch so schnell als möglich verbessert werden, indem sonst die öffentliche Meinung entweder eine Geringschätzung dessen, was dem Bürger das Kostbarste und Wichtigste seyn muß, oder gar noch etwas Schlimmeres darin erkennen würde:

Merk: Weil das Wünschen und Fragen an der Tagesordnung ist, so will auch ich mein Scherflein noch dazu beitragen. Es haben sich in Beziehung auf die Anwendung des Ehrenkränkungsgesetzes mehrere Anstände erhoben, deren Lösung höchst wichtig ist, wie ich aus Erfahrung gelernt habe. Wenn diese Lösung noch nicht erfolgt ist, so sollte dies bald

geschehen. Hinsichtlich der Einwendungen, die gegen die Trennung der Justiz von der Administration gemacht wurden, bin ich in Verwunderung gerathen, weil wir eine Prozeßordnung haben, die ganz darauf berechnet ist, folglich diese Frage nicht mehr so ganz zweifelhaft zu seyn scheint. Wenigstens hätte man nicht vorher ein Gesetz geben sollen, das auf dieser ganzen Basis beruht.

Gerbel: Ich habe auch schon früher bemerkt, daß ich das Gesetz über die Trennung der Justiz von der Administration nicht so sehr weit umfassend finde; denn wenn nicht die Ortsbestimmungen, sondern nur die Distanzenverhältnisse darin bezeichnet sind, so weiß ich nicht, welche große Mühe dadurch für die Kammer verursacht werden sollte.

Staatsrath Winter: Ich habe von andern Verhältnissen gesprochen.

Gerbel: Der Herr Regierungscommissär behauptete ferner, die Instructioverordnung enthalte nichts Legislatorisches. Ich habe sie zwar nicht vor mir, erinnere mich aber, daß drei Sätze darin enthalten sind, die durchaus nur auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt werden können, so wie auch Abänderungen der Prozeßordnung auf den Weg der Gesetzgebung gehören, es wäre denn, daß die Regierung sich bewegen fände, wegen obwaltender Verhältnisse provisorische Anordnungen zu treffen. Einmal ist in dieser Verordnung bestimmt, daß der Vorstand die erste Stimme bei der Abstimmung haben solle. Man glaubt, es seie dies gleichgültig; allein die Praxis hat gelehrt, daß es besonders bei politischen Vergehen sehr wichtig ist, ob dieser zuerst oder zuletzt stimmt. Die zweite Bestimmung, die nur auf legislatorischem Wege zu erledigen ist, geht dahin, daß die Entscheidungsgründe auch später und nicht gleich mit der Bekanntmachung des Urtheils mitgetheilt werden sollen. Dies ist von wesentlichem Einfluß auf die Gatalien. Die dritte Bestimmung ist die, daß Jeder, der sich in der

Gerichtssitzung vergift, mit drei Tagen Gefängniß bestraft werden könne. Dies ist ebenfalls eine Vorschrift, die nur auf legislatorischem Wege zu behandeln ist. Das Merkwürdige bei dieser Vorschrift ist aber, daß der Recurs ohne Suspensivkraft vorbehalten ist. Hier weiß ich gar nicht, wie man zu dieser Bestimmung gekommen ist. Endlich bemerkte der Herr Regierungscommissär, die Bestimmung der Advokatentaxe greife nicht in die Gesetzgebung ein. Wenn dem so wäre, so könnte die Tax- und Sportelordnung auch auf dem Wege der Verordnung gegeben werden; allein das ist ein Punct, der am tiefsten in das Eigenthum der Staatsbürger eingreift, und ich glaube, daß die Instructivverordnung durchaus vorgelegt werden muß, wenn sie nicht durch eine Motion angegriffen werden soll.

Geheimer Referendar Ziegler: Allerdings ist der Weg der Motion allein der geeignete; denn ich kann auf die genannten drei Puncte, von denen keiner hieher gehört, jetzt nicht antworten:

Föhrenbach: Ich habe eigentlich keine Frage zu stellen, fühle aber den Beruf zu haben, auch meine Ansichten über die bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung auszusprechen. Die Mitglieder, welche die verschiedenen Fragen stellten, haben dies wohl besonders nur in der Absicht gethan, um diese Gegenstände wieder in Erinnerung zu bringen; denn es ist doch jedem Sachverständigen begreiflich, daß die Regierung nicht auf jedem Landtage ein Gesetzbuch vorlegen kann. Wer die Geschichte der Gesetzbücher kennt, weiß, wie viel Zeit es kostet, solche zu Stande zu bringen. Ich habe den entgegengesetzten Wunsch und möchte bitten, in dieser Sache nichts zu übereilen, denn wir haben schon mit Organisationen und Versuchen in der Gesetzgebung Experimente genug gemacht, die gar nicht glücklich ausgefallen sind.

v. Hstein: Ich will das Register der Fragen, die dem Herrn Regierungscommissär des Justizministeriums heute vorgelegt

worden sind, nicht vermehren, sie zeigen, daß in Beziehung auf die Justiz, das höchste Gut des Volks, noch gar manche Mängel vorhanden sind. Ich will sie nicht vermehren, weil ich bemerke, daß die Fragen den Herrn Regierungscommissarien beschwerlich fallen, und beschränke mich daher blos darauf, ein tiefes Bedauern darüber auszudrücken, daß das Justizministerium noch nicht der Mühe werth gefunden, auf einen wichtigen, wahrscheinlich von allen Bürgern getheilten Wunsch einzugehen, worüber ich schon im Jahr 1822 einen eigenen Antrag gestellt, und der die Zustimmung der ganzen Kammer erhalten hat, daß nämlich ein Gesetz reguliren möge das Verhältniß in Recursen von den Urtheilen der Hofgerichte in Strafsachen an das Oberhofgericht. Dort muß nämlich, wenn ein Bürger durch ein hofgerichtliches Urtheil gestraft ist, und den Recurs an das Oberhofgericht nehmen will, weil er sich durch die Strafe, als zu hoch gegriffen, beschwert findet, der Mann beweisen, daß er völlig unschuldig sei. Er darf sich z. B. nicht beschweren, wenn er glaubt, 10 Jahre Zuchthausstrafe seien für ihn zu hart, und es dürften zwei Jahre für seinen Fehler genügen.

Er muß beweisen, daß er ganz frei von dem ihm angeschuldigten Vergehen ist, während doch gewiß eine eben so gerechte Beschwerde darin besteht, wenn der Bürger zu hart gestraft worden ist. Wenn er eine Strafe erhielt, die sein ganzes Lebensverhältniß und seine Ehre für immer vernichtet, so ist er genöthigt, sich an die Gnade zu wenden. Mit einer reinen Justiz ist dieß nicht vereinbarlich. Fasse ich überhaupt alle die Mängel, Wünsche, Bedürfnisse und Fragen zusammen, die heute an das Justizministerium gestellt worden, so ist mir nicht zu verargen, wenn ich auf den Gedanken komme, das Justizministerium sei bis jetzt nicht die Stelle gewesen, die den Forderungen der öffentlichen Meinung und der Zeit zu entsprechen vermag. Es schreitet nicht wie die andern Ministerien in dem Geiste fort, den die jetzige Zeit gebietet. Es scheint mir also

dies Ministerium ein hinderndes Prinzip für die Verbesserung der Justiz zu seyn. Allein gerade in dem, was dem Bürger das Heiligste ist, sollte demjenigen entsprochen werden, was die Zeit gebieterisch fordert.

Geheimer Referendär Ziegler: Man kann solche wichtige Gegenstände doch nicht immer abgesondert behandeln. Man hat erwarten dürfen, daß im Ganzen das Gesetz über den Criminalprozeß zu Stande komme, und ist dieß der Fall, so wird der von dem Abg. v. Ißstein berührte Mißstand, daß wenn man von den Urtheilen des Hofgerichtes den Recurs an das Oberhofgericht ergreife, der Beweis der vollkommenen Unschuld geführt werden müsse, aufhören, bis dahin aber darf ich doch immer die Frage stellen, ob Jemand im Lande sei, der wirklich sagen kann, man habe, da er zu hart gestraft gewesen, doch das Urtheil gegen ihn in seiner Strenge vollzogen? Es bedarf nur eines Recurses zur Gnade, wo dann immer eine Milderung eintritt. Ferner darf ich hinsichtlich der Abänderungen des Verfahrens bei den Verhaftungen die Frage stellen, ob Jemand im Lande auch nur mit Unrecht verhaftet worden sei?

v. Ißstein: Ich will nur kurz erwiedern, daß der Herr Regierungscommissär selbst zugiebt, daß die Verfügung in Beziehung auf die Recurse eine Abänderung erleiden sollte, daß aber dieses seit 13 Jahren nicht geschehen ist, und 13 Jahre nicht hingereicht haben, etwas ins Werk zu setzen, was längst für nothwendig erkannt worden ist, muß ich tief beklagen.

Geheimer Referendär Ziegler: Es ist aber gleichwohl seit 13 Jahren Niemanden Unrecht geschehen.

v. Rotteck: Es ist keine Gnade, wenn Einem ein schreiendes Unrecht nicht widerfährt, und ob nur solche angebliche Gnade jedesmal eintrete, ist höchst zweifelhaft. Wir Alle in diesem Saale sind nicht sicher, daß auch uns solches Unrecht geschehe, weil man nicht die Ueberzeugung haben kann, daß

jedesmal durch Gnade das Unrecht aufgehoben wird. Es kann im Gegentheil gar leicht etwas Anderes geschehen.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Discussion über die Adresse der ersten Kammer, die Vertretung des Erzbischofs und des protestantischen Prälaten in Verhinderungsfällen derselben betreffend.

**Mer k:** Die Commission war der Meinung, die sie in dem Bericht nur angedeutet, nicht eigentlich bestimmt ausgesprochen hat, daß die Ansicht irrig war, daß die zwei Mitglieder des geistlichen Standes, die vermöge ihrer Würde durch die Verfassung in die erste Kammer als Mitglieder berufen sind, als wirkliche Repräsentanten des Clerus anzusehen seien, denn die Verfassung kennt keine Repräsentation der Stände, sondern nur eine Volksrepräsentation, die durch die beiden Kammern geschieht. Wenn auch in der ersten Kammer ständige Elemente der Aristokratie vorhanden seyn müssen, so geschieht dieses nicht, um den Stand des höheren oder niederen Adels im eigentlichen Sinne zu repräsentiren, sondern es geschieht aus einem großen Prinzip, nämlich um dem in der zweiten Kammer natürlich vorherrschenden demokratischen Prinzip ein Gegengewicht zu geben, und eine Ausgleichung herzustellen, das zwischen den zwei Prinzipien, der Aristokratie und Demokratie, sich natürlich in Beziehung auf die Verfassung ergeben muß. Es könnte auch durchaus aus keinem Grunde von einer geistlichen Repräsentation die Rede seyn, denn sowohl der Bischof als auch der evangelische Prälat gehen nicht aus der Wahl des Clerus hervor, dem überhaupt leider kein Antheil an der Verwaltung geistlicher Angelegenheiten zukommt. Die Hierarchie hat ihn davon ausgeschlossen, und die einzige Verbesserung, die darin eintreten könnte, die Diöcesansynoden, scheinen gar nicht ins Leben treten zu wollen. Ob es nun schon aus dem Stande der geistlichen Repräsentation nicht nothwendig wäre, daß die geistlichen Mitglieder hier immer und ohne Unterbrechung da seyen, so halte

ich doch die Motion in der ersten Kammer für höchst nützlich und sehr gegründet; denn da häufig wichtige Angelegenheiten des geistlichen Standes zur Sprache kommen können, so ist nothwendig, daß nicht nur eine allgemeine Intelligenz zu deren Beurtheilung vorhanden sei, sondern auch Männer von Sachkenntniß und vom Fach da seyen, von denen man vermöge der Erfahrungen, die sie haben, voraussetzen kann, daß sie jene besondern Kenntnisse und Liebe zur Wahrheit und zum Recht haben, die dazu erforderlich sind. In Hinsicht des Landesbischofs hat der Ersatz selbst keine Schwierigkeit. Ganz anders verhält es sich hinsichtlich des evangelischen Prälaten. Hier hat die erste Kammer vorgeschlagen, daß weil er natürlich von der Wahl des Regenten abhängt und dieser nicht auf der Stelle ersetzbar könne, in der Zwischenzeit eine Ernennung des Regenten geschehe, — eine Ansicht, auf die die Commission nicht eingegangen ist, und zwar wie ich glaube mit Recht, indem es zuverlässig der Verfassung nicht gemäß und dem ganzen Constitutionssystem der ersten Kammer entgegen ist. Die erste Kammer besteht aus drei Hauptklassen: aus den Prinzen des Hauses, den Standesherrn, den zwei Dignitarien der Kirche; also aus solchen Personen, die durch Geburt und Dignität dazu bestimmt sind. Die zweite Classe besteht aus den Grundherren, die rein aus der Wahl selbst hervorgegangen sind, und weiteren Mitgliedern, die von dem Regenten selbst ernannt werden. Kein Mitglied dieser Classen darf zu einer andern übergehen und das Ernennungsrecht ist streng an diese acht geknüpft.

Es ist zwar eingewendet worden, daß der Regent den Prälaten ernenne, es also gleichgültig sei, ob er auch die Abgeordneten, die zu dem Ersatz dienen, ernenne. Allein der Unterschied ist auffallend; er erhebt allerdings den Prälaten zu seiner Würde, aber nicht zu der Stelle eines Abgeordneten. Das Recht seines Eintritts ist ein Attribut seiner Würde,

und vermöge dessen hat er in die Kammer zu gehen; man kann es daher nicht auf eine dritte Person anwenden. Darum glaubte die Commission an der Dignität festhalten und den betreffenden Satz anders vorschlagen zu müssen, wodurch bestimmt wird, daß die Stellvertretung ohne alle Unterbrechung geschieht. Es ist in dem Berichte der ersten Kammer ein Widerspruch zwischen dem Antrag und den Motiven. In den Motiven wird gesagt, es sei nothwendig, daß die Abordnung der geistlichen Mitglieder ohne Unterbrechung Statt finden solle, was ich auch für gut halte; allein sobald die Stellvertretung auf die Ernennungsgewalt des Regenten ausgesetzt bleibt; so ist sehr zweifelhaft, ob nicht diese Unterbrechung erfolgt. Sie wird sogar in dem Fall erfolgen, wenn die Erledigung während eines Landtags geschieht, indem man nicht wegen einer kurzen Zeit einen Stellvertreter ernennen würde, falls die Wahl des Prälaten selbst in der Nähe wäre. Ich empfehle daher die Annahme des Gesetzes nach der Ansicht der Commission.

Grimm: Ich stimme für den Commissionsantrag, so fern er sich auf die Stellvertretung des Landesbischofs bezieht; da ich aber überzeugt bin, daß man bei Erläuterung der Gesetze sich so nahe als möglich an die Worte derselben halten soll, so schlage ich eine abgeänderte Fassung vor, die zwar ganz das Nämliche sagt, was die Commission sagen will, aber die Worte, die der §. 30 enthält, wiedergiebt. Sie lautet so, „daß bei einer, von der ersten Kammer anerkannten und nicht zur Urlaubsertheilung sich eignenden Verhinderung des Landesbischofs, der jeweilige vorsitzende Generalvicar und in Ermanglung des Bischofs der Bisethumsverweser (jeweils erwählte Capitelsvicar ic.). Gegen den zweiten Antrag habe ich zwei Einwendungen zu machen: bei der Wahl des Landesbischofs ist es nämlich nicht nur möglich, sondern höchst wahrscheinlich, ja gewiß, daß jedesmal eine etwas längere oder kürzere Verzögerung eintreten wird, weil die Ernennung

desselben nicht von einer Person, sondern von mehreren Potenzen abhängt, und weil Verbindungen und Verhältnisse Statt finden, die diese Verzögerung nothwendig herbeiführen müssen. Für diesen Fall ist natürlich, falls ein Landtag zusammen kommt, ein Stellvertreter des Bischofs nothwendig, und die Verfassung hat auch im §. 30 für diesen Fall gesorgt. Ganz anders verhält es sich mit dem Prälaten; seine Ernennung hängt von dem Willen des Großherzogs ab, und in der nämlichen Zeit, wo der Großherzog einen Stellvertreter für den Prälaten ernennt, kann er den Prälaten selbst ernennen. Darum schlage ich vor, die Worte „oder bei dessen Ermanglung“ zu streichen. Weiter schlägt die Commission vor, der Dekan eines von der Regierung für immer zu bezeichnenden protestantischen Dekanatsbezirks ic. Gegen diesen Vorschlag habe ich großes Bedenken. Unsere Verfassung nennt in dem §. 27 die Mitglieder der ersten Kammer, und führt unter diesen sub Nr. 3. „einen, von dem Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten“ auf. Ich glaube, es gehört zu den Grundbestimmungen der Verfassung die Art und Weise, in welcher die Mitglieder einer Kammer zu derselben berufen werden, und man würde durch die Annahme des von der Commission gemachten Vorschlags eine wirkliche Verfassungsabänderung beschließen. Der Großherzog ernennt lediglich den Prälaten, warum soll ihm nun, im Fall ein Stellvertreter eintreten soll, das Recht genommen seyn, diesen auch zu ernennen? Ich trage daher darauf an, diese Stelle nach dem Vorschlag der ersten Kammer anzunehmen, wonach ein jedesmal von dem Großherzog zu bezeichnender protestantischer Geistlicher in der ersten Kammer an der Stelle des Prälaten sitzen darf.

Schaaff unterstützt den Antrag.

Welcker: Ich erlaube mir zuerst, einige allgemeine Bemerkungen zu machen. Meiner Ansicht nach handelt es sich hier nicht blos von einer einfachen Erläuterung, sondern von einer

wesentlichen Ergänzung der Verfassung, und es muß dabei ganz der Weg eingehalten werden, der für eine authentische Interpretation oder Abänderung der Verfassung vorgeschrieben ist. Ein anderer Punkt betrifft einige Formen. Es heißt nämlich im Entwurf der Commission: den Großherzog in einer Adresse um ein Gesetz unterthänigst zu bitten u. u. In der Fassung der ersten Kammer heißt es aber: „an den Stufen des Thrones die Bitte niederzulegen“, welchen Ausdruck ich nicht als einen, für die gesetzgebende Corporation angemessenen, würdigen Sprachgebrauch halte. Ein anderer Punkt wird in unserer Adresse auch nicht so zu fassen seyn, wie ihn die Commission faßte, welche sagt: den Großherzog zu bitten, daß es ihm gefällig seyn möge, durch ein Gesetz die §§. 27 und 30 der Verfassung dahin zu erläutern u. Ich glaube nicht, daß der Großherzog die Verfassung zu erläutern habe, sondern bloß der Großherzog in Verbindung mit beiden Kammern, und also auch der Antrag so gefaßt seyn muß, daß nämlich die beiden Kammern dazu beistimmen. Die Sanction ist das Vorzugsrecht, das dem Fürsten nächst der Initiative zusteht. Was sodann die Hauptsache betrifft, so bin ich auch entschieden der Ansicht, daß nicht der Grundsatz als gültig anerkannt werden darf, der theils in der Motion, theils in der Discussion der ersten Kammer aufgestellt worden ist, daß nämlich diese beiden geistlichen Herren Repräsentanten der Kirche seien. Es versteht sich von selbst, daß die Verfassung ein Interesse hatte, auch aus dem geistlichen Stande Männer in die erste Kammer zu setzen; allein sie sind keine Repräsentanten der Kirche, sondern schwören, des ganzen Landes allgemeines Wohl ohne Rücksicht auf besondere Klassen zu vertreten. Unlangend den katholischen Geistlichen, so habe ich im Wesentlichen nichts vorzuschlagen, wodurch hier eine Aenderung eintreten könnte, und ich stimme daher für den Antrag der Commission, ohne die Gründe dafür zu wiederholen. Was dagegen die Stellvertretung des protestantischen Geistlichen betrifft, so ist dieß an sich ein Punkt,

der von geringerer Wichtigkeit ist, da der protestantische Prälat in der Regel seinen Sitz hier hat, und sich nicht so leicht, wie bei dem katholischen Landesbischof, die Nothwendigkeit einer Ergänzung ergeben wird. Wenn aber eine Ergänzung nothwendig ist, so möchte ich aus den Gründen, die der Redner vor mir ausgeführt hat, geradezu zu einem entgegengesetzten Resultate kommen. Ich bin auch der Meinung, daß jede Erläuterung oder Ergänzung der Verfassungsbestimmungen sich so wenig, als möglich von dem Bestehenden entfernen soll, aber eben deshalb wünsche ich nicht, daß der Großherzog allein den Sitz des Dekanats bestimme, sondern daß dieß ein für allemal im Wege der Gesetzgebung bestimmt werde, gleichwie auch durch die Verfassungsbestimmung fest steht, wer in der Regel der protestantische Geistliche in der Kammer seyn solle. Es ernennt nicht der Großherzog jedesmal einen Prälaten für jede Kammer Sitzung, sondern er hat das Recht überhaupt, einen Prälaten zu ernennen, welcher der regelmäßige, durch die Verfassung selbst in der ersten Kammer erscheinende protestantische Geistliche ist, und eben so hat der Großherzog das Recht, einen Stellvertreter, sei es der Dekan in Pforzheim oder Kork zu ernennen. Das bestimmte Dekanat aber soll, meiner Ueberzeugung nach, durch das Gesetz zur Stellvertretung berufen seyn. Sonst weichen wir von dem bisherigen Rechte ab, und geben der Regierung das Recht, einen neunten beliebigen Mann für diese gegenwärtige Sitzung zu ernennen. Es hat zwar an sich kein großes Bedenken, daß die Regierung dieses Recht hat; allein ich glaube nur, daß es eine wesentliche Abweichung von der bestehenden Verfassungsbestimmung sei, und schlage vor, den Satz so zu fassen: daß es dem Großherzog gefallen möge, mit den Kammern gemeinschaftlich ein bestimmtes Dekanat festzusetzen, von dem dann der jeweilige Inhaber der regelmäßige Stellvertreter sei.

Fecht: Der Herr Berichterstatter erklärt, daß, so schön

auch die Gelegenheit hier wäre, über die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu sprechen, er dieses umgehen werde. Ich glaube aber, es kann nicht ganz mit Stillschweigen umgangen werden, wenn man seine Stimme, die man in dieser Sache geben will, gehörig motiviren soll. In dem Berichte der ersten Kammer finde ich einen abermaligen Beleg von den außerordentlichen Verwirrungen der Begriffe, welche über das Verhältniß und zwar beider Kirchen gegen den Staat herrschen.

Diese Verwirrungen sind so groß, und so viele, daß ich nur einige der auffallendsten bezeichnen will. Wer wird, wie jener Bericht, behaupten, daß die Kirchen Abgeordnete auf den Landtag schicken? wohin würde dieses führen, und wo spricht sich die Staatsverfassung und die Kirchenverfassung dahin aus? Ein Abgeordneter muß gewählt werden, denn sonst enthält ja das Wort schon einen Widerspruch. Die Bestimmung unserer Verfassung nach ihrem schönen Geist: daß zur Belehrung über Kirchen- und Schulsachen aus beiden Kirchen je ein von dem Großherzog ernannter Geistlicher da sei, ist weise; allein so wie wir diese als Abgeordnete der Kirche betrachten wollen, so verwickeln wir uns in unzählige Schwierigkeiten und Widersprüche. Ja, wir würden selbst diesen so genannten Abgeordneten eine schwere Verantwortlichkeit aufladen. Wir haben von Seiten der evangelischen Kirche eine Kirchenverfassung, die im Jahr 1821 feierlich erteilt wurde. Diese Kirchenverfassung gewährt der Kirche heilige Rechte, und ist auf zwei vereinte Systeme, nämlich das Presbyterialsystem und das Episcopalsystem gebaut. Letzteres aber hat selbst in den früheren Zeiten nie die Ausdehnung, daß es wie in andern Ländern zur Cäsareopagie herabgesunken wäre. Diese zwei Systeme wurden schön in der Verfassung vereinigt, und dadurch der Grund zu den herrlichsten Hoffnungen für das erneute Gedeihen der Kirche erregt. Allein bald wurde diese

Kirchenverfassung factisch angegriffen, die sogenannten Abgeordneten der Kirche hätten in diesem Fall pflichtmäßig auftreten müssen um die Rechte der Kirche zu wahren. Aber die Abgeordneten der Kirche schwiegen, und bloß die Gemeinden und Geistlichen mußten seit zwölf Jahren um ihre heiligen Rechte ringen. Wie traurig und zernichtend wäre es nun gewesen, wenn man uns hätte entgegenrufen können: „ihr müßt schweigen, denn hier sind eure Abgeordnete!“ Ich rede hier keineswegs von etwas Persönlichem, sondern halte mich bloß an die große Sache. Einer der Männer, welcher schwieg, wo er hätte reden sollen, war einer meiner besten Freunde. Auch die andern Geistlichen, welche hätten reden sollen, als die Regierung ihr Wort, eine Generalsynode zusammen zu rufen, so lange nicht löste, achte ich in manchen andern Beziehungen, allein hier selbst mit um dieser bitteren Erfahrungen willen, muß ich bestimmt und feierlich erklären, daß wir nie diese beiden geistl. Herren als Repräsentanten der Kirche anerkennen werden. Oft wird etwas unvermuthet gleichsam erschlichen und am Ende, wenn es oft gebraucht wird, denkt Mancher, es müsse doch etwas an der Sache seyn. Principiis obsta! rufe ich auch in diesem Fall, deswegen werde ich wegen der besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche hinsichtlich des ersten Punkts dem Bericht der Commission beitreten, aber um alle Consequenzen für die Zukunft zu vermeiden, und um nicht beide Systeme zu verwechseln, hinsichtlich des zweiten Punkts mit dem Bericht der ersten Kammer stimmen. Wählte das Volk Geistliche wie in Dänemark, wo ein Drittel des dortigen Storchings aus Geistlichen besteht, die dieser Versammlung Ehre machen, so würden auch diese in der Kammer für das Wohl der Kirche, so wie für das Wohl des Volks sprechen, allein das, was im Bericht der I. Kammer angeregt ist, das Beispiel anderer Länder, wo der Geistliche von Standes wegen als Scheinrepräsentant aufgenommen ist, kann uns nicht ermuntern, nach

Dem illiberalen Benehmen so mancher Geistlichen den kleinsten Schritt zu thun, noch Mehreren diesen Standes den Weg in die Kammern zu öffnen. Nach dieser Ansicht und nach dieser Ueberzeugung werde ich stimmen.

Selzam: Vor allem muß ich erklären, daß auch ich mit den bisherigen Auseinandersetzungen, wonach nicht die Kirche in der ersten Kammer repräsentirt wird, vollkommen einverstanden bin. Was die Anträge der Commission betrifft, so theile ich solche sowohl im ersten als im zweiten Abschnitt. Eine Abweichung in dem Antrag der Commission der zweiten Kammer gegen den Antrag der ersten Kammer liegt darin, daß dort für jeden Fall nur der Generalvikar genannt ist. Der Generalvikar soll Stellvertreter seyn, wenn eine unwillkürliche Behinderung des Bischofs eingetreten ist. Es können aber der Generalvicarien auch mehrere seyn. Und dann scheint damit nicht zugleich bestimmt für den Fall gesorgt zu seyn, wenn der Bischof mit Tod abgeht. Nach Abgang des Bischofs tritt nämlich die Verwaltung des Bisthums nach dem canonischen Recht auf das Kapitel über, und in dieser Absicht soll auch das Kapitel innerhalb 8 Tagen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Kirchenraths zu Trident einen besondern Vicar wählen, der wenigstens Doktor oder Licentiat des canonischen Rechtes oder sonst geeignet seyn soll, oder aber es soll der bisherige Generalvikar bestätigt werden (vergl. Sess. 26. C. 16. Conc. Trid.). Anders sieht man freilich die Sache in Rom an, wo durchaus verlangt wird, daß bei Erledigung eines Bisthums ein apostolischer Vikar aufgestellt werde, weil man glaubt, daß die bischöfliche Gewalt, als blos delegirt, mit Abgang des Bischofs erloschen sei. Wir werden bei dem canonischen Rechte stehen bleiben, und den vom Kapitel bestätigten oder neu erwählten Generalvikar als Stellvertreter des Bischofs anerkennen; wie ich denn auch glaube, daß wir diesen General(Capitels-)vikar füglich mit dem Prädikat „Bisthums-

verweser“ fortwährend — treu dem Ausdruck unserer Verfassungsurkunde — bekleiden können, ohne uns in staatsrechtliche Differenzen zu verwickeln, wie der Herr Berichterstatter fürchtet. Ich will ihn deshalb nur noch auf eine neueste Bekanntmachung im Großh. hessischen Regierungsblatt, Nr. 40 d. J., in Beziehung auf das Bisthum Mainz, verweisen. Auch hier hat das Domcapitel demnach für die interimistische Verwaltung der Diöcesen, den Landes- und Kirchengesetzen gemäß, in der Art Vorsorge getroffen, daß es seinen Domdechant zum Bisthumsverweser wählte.

Ich stimme eben so für den zweiten Theil des Commissionsantrags. Es wurde dagegen eingewendet, daß man auf diese Art vielleicht von der Bestimmung der Verfassung selbst abweiche, weil hier von einem, von dem Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen die Rede sei, demnach die Ernennung des Stellvertreters durch den Großherzog näher begründet scheine. — In entfernterer Beziehung geschieht dieses doch auch durch den Vorschlag der Commission. Es soll darnach nur nicht immer in jedem eintretenden Fall eine spezielle Ernennung erfolgen; wir intendiren damit etwas objectiv Bestimmtes, wodurch wir nun allerdings auch mehr dem Stabilitätsprincip huldigen, was aber gerade, wenn auch sonst nicht überall, hier Vorzug verdienen dürfte. Es ist dieß auch so ziemlich analog mit Bestimmungen anderer Verfassungsurkunden, z. B. der königl. sächsischen, wo es namentlich heißt, daß der Superintendent zu Leipzig in der ersten Kammer sitzen solle, also ebenfalls ohne Rücksicht auf die Person. Es ist dieß auch selbst analog mit einer allgemeinen Anordnung in Preußen, wornach sogar die Superintendentenstellen an bestimmte Pfarreien geknüpft sind.

Was den Anstand des Abg. Welcker betrifft, es möchte nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung der Adresse scheinen, als ob der Regierung allein heimggegeben seyn solle,

die Verfassung zu erläutern, so mache ich nur aufmerksam, daß ausdrücklich zugleich dabei steht: durch einen Gesetzesentwurf.

Duttliuger: Ich erkläre mich zuvörderst für den Antrag, den der Herr Präsident nicht zur Discussion ausgesetzt hat, nämlich der Adresse der ersten Kammer, und zwar unverändert beizustimmen, und mache den ferneren Vorschlag, daß die abweichenden Ansichten, welche diese Kammer hat, nur in der Form von Beschlüssen zu Protocoll niedergelegt, nicht aber als Abänderungen in die Adresse selbst aufgenommen werden sollen. Ich baue diesen meinen Antrag auf das Interesse der Beschleunigung; denn wir wünschen nicht nur eine Ergänzung der Verfassung für die Zukunft, sondern noch für den gegenwärtigen Landtag zu erhalten, weil der Verhinderungsfall für den Erzbischof wirklich vorhanden ist. Wenn wir die Beschlüsse in der Form von Abänderungen der Adresse der ersten Kammer fassen würden, so müßte sie dorthin zurückgehen, und so würde dadurch eine solche Verzögerung in den Gang dieser Angelegenheit gebracht, daß nicht mehr zu hoffen ist, auf dem gegenwärtigen Landtage noch zu einem Gesetze, viel weniger noch zu der Vollziehung desselben zu gelangen.

Was die, in Bezug auf den Erzbischof von der Adresse der ersten Kammer abweichenden Ansichten betrifft, so erkläre ich mich für den Antrag der Commission, mit der von dem Abg. Grimm vorgeschlagenen Aenderung; indem ich nämlich dafür bin, daß die Kammer ausspreche, es möge dem Großherzog gefällig seyn, einen Gesetzesentwurf zur Erläuterung der Paragraphen 27 und 30 der Verfassung der Kammer vorlegen zu lassen, daß bei einer, von der ersten Kammer anerkannten und sich nicht zu einer Urlaubsertheilung eignenden Verhinderung des Landesbischofs der jeweils vorsitzende Generalvicar, und in Ermanglung des Landesbischofs der Bisthumsverweser (Capitelsvicar) in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berech-

tigt sei. Ich würde, wenn es erlaubt ist, von Formen zu sprechen, das Wort „respective“ weglassen, denn es ist nicht nothwendig, und würde die schöne correcte Sprache unserer Verfassungsurkunde entstellen. Die Beibehaltung des Worts: „Bisthumsverweser“ würde ich aus demselben Grunde wünschen, der von dem Herrn Antragsteller angegeben worden ist, weil dieser Ausdruck der verfassungsmäßige ist, indem ich sonst die Meinung des Herrn Berichterstatters theile, daß nach dem Tode des Erzbischofs nicht ein Verweser des Bischofs, sondern ein Vicar des Kapitels von diesem gewählt werden kann.

Was sodann die weitere abweichende Ansicht in Beziehung auf den evangelischen Prälaten und seinen Stellvertreter betrifft, so theile ich die Meinung Derjenigen, die da glauben, daß ein Stellvertreter auf Lebenszeit zu ernennen sei, daß wir nicht das Princip verlassen dürfen, auf dem die Bestimmung der Verfassung in dieser Beziehung beruhe. Wir sollten uns nicht täuschen. Es ist zwischen der Stellung eines Mitglieds der ersten Kammer, das auf Lebenszeit ernannt ist, und der Stellung desjenigen, das nur für einen Fall, nur für einen Landtag gewählt wird, ein großer Unterschied. Die Stellung des Erstern gewinnt wesentlich an Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, und von eben dieser Ansicht ist die Verfassungsurkunde ausgegangen, da sie den Landesbischof und den auf Lebenslang ernannten evangelischen Prälaten zu Mitgliedern der ersten Kammer berufen hat. Ich wünschte deshalb, daß die Kammer sich in Beziehung auf die Stellvertretung des evangelischen Prälaten so aussprechen möge: „bei Verhinderung des Prälaten aber ein für allemal auf Lebenszeit zu bestimmender Stellvertreter in der ersten Kammer sitzen solle.“ In Beziehung auf die Frage, ob die beiden geistlichen Mitglieder in der ersten Kammer die beiden christlichen Kirchen repräsentiren, kann ich nur der verneinenden Meinung beistimmen. Sie, wie alle Mitglieder der ersten Kammer, haben durchaus die nämlichen Interessen zu repräsentiren,

wie wir; sind eben so, wie die Mitglieder der zweiten Kammer, Repräsentanten des badischen Landes, wie der Eid beweist, den sie beim Eintritt schwörten, wie wir, nach der nämlichen, im Art. 69 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formel: „Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetz, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen zu berathen.“

Vader: Der Bischof hat das Recht, einen, zwei oder mehrere Generalvicarien zu wählen, und damit nun durch das Gesetz bestimmt werde, welcher Vicar sein Stellvertreter sei, hat die Commission den Antrag der ersten Kammer dahin abgeändert, daß der vorsitzende Generalvicar der Stellvertreter in der Ständeversammlung seyn solle. Der Landesbischof kann aber auch gar keinen Generalvicar haben, was wir aus Erfahrung wissen, indem der gegenwärtige Erzbischof einige Jahre lang keinen gehabt hat, und in diesem Fall wäre demnach wieder eine Lücke im Gesetz.

Herr: Der Erzbischof hatte gleich von Anfang einen Generalvicar, sobald nämlich das Kapitel constituirt war.

Vader fragt, ob er einen haben müsse.

Herr verneint dieß.

Vader: Darauf gründet sich meine Bemerkung und der Antrag, daß nach dem Worte „Generalvicar“ oder in Ermangelung desselben gesetzt werde: „der erste Dignitar des Bisthums.“

Was den zweiten Antrag in Beziehung auf die Stellvertretung des protestantischen Prälaten betrifft, so will ich nur bemerken, daß das Wort „ein“ in dem Commissionsantrag als Druckfehler streichen ist. Ich wollte die Ansicht des Abg. Grimm widerlegen; wenn ich den Abg. Welcker aber recht verstanden habe, so ist es schon durch ihn geschehen. Bei der Berathung der Sache in der Commission giengen wir auch davon aus,

uns von der Bestimmung des §. 27 so wenig als möglich zu entfernen, gelangten aber dadurch auf ein ganz anderes Resultat, als der Abg. Grimm, nämlich darauf, daß auch der Stellvertreter ein für allemal bezeichnet werden soll. Man war Anfangs der Meinung, ein besonderes Individuum dafür zu bezeichnen, allein es waren darum Stimmen in der Commission dagegen, weil man fürchtete, es möchte auf diese Weise wieder eine Würde geschaffen werden, die am Ende wieder eine weitere Befoldung nach sich zöge. Man zog es also vor, daß der Decan eines gewissen Bezirks als Stellvertreter ein für allemal bezeichnet werden solle, wodurch man zunächst bei dem §. 27 stehen bleibt.

Schließlich erkläre ich mich übrigens für den Verbesserungsvorschlag des Abg. Duttlinger.

Kröll: Was den ersten Antrag betrifft, so trete ich dem Vorschlag der Commission ganz bei; anlangend den zweiten, so glaube ich nicht, daß der Decanatsbezirk sollte bestimmt werden, dessen Decan den Prälaten in der ersten Kammer vertreten solle. Ich trete hier dem Antrag der ersten Kammer bei, daß ein evangel. protestantischer Geistlicher von dem Großherzog ernannt werden solle. Die Unabhängigkeit wird wohl nicht darunter leiden, ob er auf Lebenszeit oder auf die Dauer des Landtags oder für die Verhinderungszeit des Prälaten ernannt wird.

Was den Antrag des Abg. Grimm betrifft, daß die Worte „bei dessen Ermanglung“ weggestrichen werden sollen, so finde ich solche nicht ganz zweckmäßig, indem sonst vorkommen könnte, daß während eines ganzen Landtags kein Prälat in der ersten Kammer säße. Es ist besser, wenn man dafür sorgt, daß, im Fall die Regierung einen Prälaten nicht ernennen würde, in dessen Ermanglung ein protestantischer Geistlicher in der ersten Kammer sitzt.

Schaaff: Ich bin mit dem Abg. Grimm einverstanden,

und will nur, was die zweite Frage betrifft, darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Antrag der Commission angenommen wird, leicht der Fall eintreten könnte, daß weder der Prälat, noch sein Stellvertreter in der Kammer erschiene. Wenn nämlich ein für allemal ein gewisser Decanatsbezirk als derjenige bezeichnet wird, der den Stellvertreter liefert, so könnte ja gerade dieser Decan zu derselben Zeit, wo der Prälat verhindert ist, auch verhindert seyn, und dann wäre die Sache beim Alten. Ueberhaupt glaube ich, daß es ein Eingriff in die Rechte des Großherzogs ist, in seiner doppelten Eigenschaft, einmal als Souverain und dann als oberster Landesbischof der evangelischen Kirche. Es sind hier beide Eigenschaften vereinigt, und wäre es nicht der Fall, so würde wahrscheinlich der oberste Landesbischof der evangelischen Kirche in der ersten Kammer Sitz nehmen, und er würde dann ebenso gut berechtigt seyn, seinen Stellvertreter zu bezeichnen, wie man jetzt dieses Recht dem katholischen Bischof nicht streitig macht, denn darüber ist man einig, daß der von ihm ernannte Generalvikar als sein Stellvertreter in die Kammer eintreten soll. Für den Fall nun, daß der Antrag des Abg. Grimm, den ich unterstützt habe, nicht durchgeht, schlage ich vor, daß dann die Fassung so lauten möge:

„Bei Verhinderung des Prälaten aber dessen, durch den Großherzog auf Lebenszeit zu ernennender Stellvertreter.“

Alsdann könnte der Großherzog doch Jemand ernennen, von dem voraussichtlich anzunehmen ist, er werde nicht verhindert seyn, wenn der Prälat verhindert ist; es würde z. B. kein Mann, der älter und gebrechlicher ist, als der Prälat, zum Stellvertreter des letztern designirt werden.

Mohr: Aus den Gründen, die für den Ersatz oder die Ergänzung des Bischofs in dessen Verhinderungsfall, so wie auch des evangelischen Prälaten vorgetragen wurden, habe ich mich nicht überzeugen können, daß die Nothwendigkeit

und Zulässigkeit dieser Ergänzung in der Verfassung durchaus gegründet sei. Wir dürfen nicht übersehen, daß die Gesetzgebung, indem sie den Ständemitgliedern Rechte und Pflichten gegeben hat, die Zeit und Verhältnisse wohl erwog, unter denen der §. 30 seine Entstehung erhielt. Dieser sagt: „in Ermanglung des Bischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.“ Der Artikel wurde zu einer Zeit verfaßt, wo wir noch keinen Bischof hatten, und statt dessen oder wegen dessen Ermanglung der Bisthumsverweser zum Eintritt berechtigt seyn mußte. Der Gesetzgeber mußte deshalb für den Landesbischof, der einst in die Kammer treten sollte, Vorsorge treffen, in der Art, daß Jemand da ist, der in dieser Beziehung in dessen Rechte eintritt. Nehmen wir dieses nicht an, so müssen wir zugeben, daß der Gesetzgeber überhaupt den hier leicht erkennbaren Fall übersehen habe, daß eine Verhinderung durch Krankheit oder andere Zufälle eintreten könne, und überhaupt von allen denjenigen, die Mitglieder der ersten Kammer seyn sollen, rücksichtlich dieses Punktes keine Notiz genommen habe. Denn so gut der Bischof über die allgemeinen Interessen des Staats zu berathen hat, so sind alle Mitglieder der ersten Kammer auf gleiche Art berechtigt und berufen, die gleichen Interessen zu vertheidigen. Würde nun hier dem Prälaten aus besondern Gründen ein Vorzugsrecht eingeräumt werden müssen, so würden auch die Prinzen des Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, die Abgeordneten des grundherrl. Adels dasselbe Recht in Anspruch nehmen dürfen, aus denselben Gründen, die wir hier geltend machen, um einen Repräsentanten für den Bischof in der Kammer zu haben. Habe ich aber die Ueberzeugung, daß hier, wo allgemeine Interessen vertreten werden, das Gesetz keinen Stellvertreter im Fall der Verhinderung des Einzelnen eintreten lassen wollte, so glaube ich auch nicht, daß die Motion von uns angenommen werden können, und trage deshalb auf deren

Verwerfung an, um es bei der Bestimmung der Verfassung lediglich zu lassen. Meine Herren! wir dürfen nicht die Neigung zu erkennen geben, an der Verfassung in einer Zeit zu rütteln, wo wir uns bemühen müssen, die vielen Angriffe zu unterdrücken, die gegen dieselbe gemacht werden.

Alschbach. Wenn sich davon handelte, in der vorliegenden Beziehung die Verfassung zu erläutern, so würde ich ganz mit den Ansichten des Abg. Mohr übereinstimmen. Eines Theils ist es der §. 30, der für den Fall der Ermanglung des Bischofs den Bisthumsverweser als Stellvertreter bezeichnet, also nur für den Fall der Ermanglung etwas verordnet. Dieß dient zum Merkmal, daß die Verfassung im Fall der Verhinderung nicht so wichtig betrachtet hat, daß die Anordnung eines Stellvertreters nothwendig wäre. Andererseits sagt aber auch der §. 28, daß während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft dessen Stimme ruht. Dieser Satz deutet an, daß die Verfassung es nicht für so wichtig hielt, daß alle verfassungsmäßigen Stimmführer in der Kammer, sei es durch ihre eigene Person oder durch Stellvertreter, nothwendig repräsentirt seyn müssen.

Da der Gesetzgeber an die Verhinderung durch Minderjährigkeit gedacht hat, so mußte er auch auf den Gedanken kommen, der Landesbischof könne in den Fall der Verhinderung kommen, und weil er dennoch mit Stillschweigen darüber weggienge, so folgere ich daraus, daß er keinen Werth darauf legte. Die Frage ist aber, ob die Verfassung ergänzt zu werden verdient, und ob nicht Gründe vorhanden sind, die es als zweckmäßig empfehlen, dem Landesbischof und dem Prälaten, die doch Männer sind, welche die Interessen der Kirche, wenn sie zur Sprache kommen, aus dem Kreise ihrer Erfahrungen und ihrer Stellung wahren sollen, einen Stellvertreter nach bestimmten Regeln zu geben. Ich bejahe diese

Frage, damit die Intelligenz und die besondere Erfahrung in der ersten Kammer durch diese Personen wie auch durch ihre Stellvertreter repräsentirt werde. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, stimme ich dem Commissionsantrag bei, und wünsche nur, daß in der Redaction wenige Veränderungen gemacht werden möchten, die zum Theil von frühern Rednern bezeichnet wurden. Ich sehe aber das Bedürfniß nicht für so dringend an, als der Abg. Duttlinger, der das Princip der Dringlichkeit obenan stellt, und deßhalb darauf anträgt, dem Antrag der ersten Kammer beizustimmen. Wir haben anerkannt, es handle sich hier um die Ausfüllung einer Lücke in der Gesetzgebung; füllen wir sie daher ganz aus und nicht halb! das kann aber nicht geläugnet werden, daß der Antrag der ersten Kammer nicht alle Fälle vorsieht, und daß der Antrag der Commission mehr die verschiedenen Fälle vorgesehen hat, und durch mehrere Bestimmungen hat vorsorgen wollen, daß die zweifelhaften Fragen, die nach der Gestalt des einen oder andern Falls entstehen können, zum Voraus entschieden sind. Ich stimme daher ebenfalls dafür, daß wir nicht die Sache oberflächlich, sondern mit sorgfältigem Hinblick auf die Zukunft so reguliren, daß nicht wieder neue Lücken entstehen, und dieser Gegenstand wiederholt zur Sprache gebracht werden muß. Was den Antrag des Abg. Duttlinger in Beziehung auf die Stellvertretung des Prälaten betrifft, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Es wurde nämlich behauptet, es sei aus dem Gesichtspunkt einer größeren Selbstständigkeit rathsam, daß gleichsam ein Viceprälat auf Lebenszeit ernannt werde; diesen Grund kann ich nicht anerkennen, sondern es scheint mir vielmehr, daß wenn ein solcher Viceprälat auf Lebenszeit ernannt wird, diese Stellung keine gute Uebung zur Selbstständigkeit wäre; denn dieser würde versucht werden, darauf auszugehen, daß er seiner Zeit zum definitiven Prälaten erwählt würde. Ich glaube auch nicht,

daß die Bestimmung, wie sie die Commission vorlegte, ein Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte des Großherzogs sei, denn die Verfassung sagt weiter nichts, als daß der Prälat derjenige Geistliche seyn solle, der von dem Großherzog auf Lebenszeit zum Prälaten ernannt wird. Wir bleiben dabei stehen, und für den Fall einer bloßen zeitweisen Stellvertretung sorgt eine solche Vorkehr, wo nur ein augenblickliches Bedürfniß befriedigt werden soll, und es kann sich nicht darum handeln, daß einem solchen Rechte Eintrag geschehe. Es wird übrigens nothwendig seyn, den Antrag so zu fassen, daß nicht ein einzelner bestimmter Bezirk den Stellvertreter liefert, sondern auch andere Bezirke nahmhast gemacht werden für den Fall, daß auch der Stellvertreter des ersten Bezirks verhindert seyn sollte; denn das, was der Abg. Schaaff vortrug, daß solche Verhinderungsmöglichkeiten bei dem Stellvertreter dadurch beseitigt werden könnten, daß auf einen gesunden und jungen Mann Rücksicht genommen werden solle, ist gar keine Garantie, weil die beste Gesundheit kein Freibrief gegen Krankheit ist. Ich stimme daher für die Annahme des Vorschlags der Commission, und bemerke nur noch, daß im Antrage der Ausdruck: „zu erläutern“ mit dem Worte: „ergänzen“ vertauscht, und daß im zweiten Satze das Wort: „gesetzlich“ an die Stelle des Ausdrucks: „von der Regierung“ gesetzt werde.

Bekk: Was den ersten Antrag wegen des Landesbischofs betrifft, so habe ich nichts mehr zu bemerken, als daß ich dem Vorschlag des Abg. Bader beistimme. Wenn man nämlich einmal von der Ansicht ausgeht, eine Bestimmung zu geben, wie sie hier für den Fall der Verhinderung des Erzbischofs gegeben werden soll, so muß man sie auch vollständig geben, also auch für den Fall, wo kein Generalvicar da ist. Was den zweiten Antrag betrifft, nämlich den Fall der Verhinderung des Prälaten, so stimme ich für die Fassung, die von der ersten Kammer beschlossen worden ist, nämlich in der Art, daß der

jeweilige Stellvertreter des Prälaten in dem einzelnen Fall von dem Großherzog ernannt werde. Die Gründe, die gegen diesen Antrag vorgebracht wurden, daß nämlich die erste Kammer mehr das Prinzip der Stabilität bewahren müsse, möchte eher in der ersten Kammer Eingang gefunden haben, als bei uns. Die acht Mitglieder, die von der Regierung in die erste Kammer ernannt werden, werden auch nicht auf Lebenszeit gewählt, und jenes Prinzip ist also in der ersten Kammer schon darum nicht consequent durchgeführt. Ich bin auch überzeugt, daß es im Interesse der zweiten Kammer und also im Interesse des Volks liegt, daß die Regierung durch die jeweilige Wahl dieser Mitglieder auf die erste Kammer einen größeren Einfluß habe, und es wäre gewiß nicht vortheilhaft, wenn die Regierung ihre acht Mitglieder definitiv und lebenslänglich zu ernennen hätte, statt daß sie solche bei jedem Landtag neu zu ernennen hat. Dieselben Gründe, die dafür sprechen, daß die Regierung diese acht Mitglieder nicht lebenslänglich, sondern nur für einen einzigen Landtag ernenne, sprechen auch dafür, ihr das Recht zu geben, den Stellvertreter des Prälaten nur für einen einzelnen Fall zu ernennen. Wenn aber dieser Antrag nicht angenommen wird, und man von einem bestimmt zu bezeichnenden Stellvertreter ausginge, so möchte ich doch dem Antrag nicht beistimmen, daß gerade ein bestimmter Decanatsitz gewählt werden möchte; denn es liegt darin etwas so Sonderbares, daß ein Bezirk im Lande in dieser Beziehung ein Privilegium haben soll, daß gerade sein Decan als Stellvertreter des Prälaten in der ersten Kammer zu sitzen das Recht habe. Dieses ähnelt sehr den englischen Barougs und darum glaube ich, daß wenn der Antrag der ersten Kammer nicht unbedingt angenommen werden sollte, der Antrag des Abg. Grimm anzunehmen wäre, daß der Stellvertreter von der Regierung unbedingt und ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz ernannt werde.

v. Hohenstein: Ich vereinige mich mit den Ansichten des Abg. Mohr, und halte, wie er, den Stellvertreter in den angeführten Fällen für überflüssig, weil überhaupt der Verfassung das Element der Stellvertretung ganz fremd ist, und bin deshalb so wie er der Meinung, der Motion keine Folge zu geben. Wenn nicht verkannt werden kann, daß alle kraft Rechts und kraft der Verfassung in der ersten Kammer sitzenden Mitglieder dieselbe Pflicht haben, wie Jeder, der in die Kammer gewählt ist, wie wir, so wird auch klar seyn, daß ein Stellvertreter wegen einer zeitlichen Verhinderung, z. B. für den Fall der Krankheit, nicht nothwendig ist. Der Fall würde dennoch nur eintreten bei einer Ermanglung des Bischofs oder Prälaten, und für diesen Fall beruhige ich mich im Hinblick auf die Fürsorge der Regierung, die Plätze bald wieder zu besetzen, und auf den Wunsch vieler Leute, Bischof oder Prälat zu werden. Es wird also nie lange dauern, bis die Stelle wieder besetzt ist. Ich bringe aber mit meiner Ansicht und jener des Abg. Mohr noch einen Artikel der Verfassung in Verbindung, der in mir Bedenken erregt, und mir zeigt, daß wenn derselbe übersehen würde, wir durch den Antrag, den die Commission machte, einen ganz neuen Satz in die Verfassung bringen würden. Es ist der §. 47 der Verfassung, welcher sagt: „Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.“ Nun ist der Bischof und der Prälat Mitglied der ersten Kammer; er muß also sein Stimmrecht, wenn er lebt, und nur durch Krankheit u. verhindert ist, in Person ausüben; es wird kein Stellvertreter für ihn nothwendig. Denn wer ersetzt auch den Fürsten von Löwenstein, von Salm u. c.? Niemand; sondern die übrigen Mitglieder der ersten Kammer übernehmen kraft ihrer Pflichten das Recht, nach ihrer Ueberzeugung zu stimmen, wenn auch jene Männer nicht da sind. Eben so bei dem Bischof und dem Prälaten, wenn sie abwesend sind. Ich wiederhole

daher den Antrag, der Motion keine Folge zu geben. Wird dieser von mir unterstützte Antrag des Abg. Mohr von der Kammer nicht angenommen, so müßte ich mich auf jeden Fall mit den von dem Abg. Merk angeführten Ansichten vereinigen, damit der Regent nicht ein größeres Recht durch die Ernennung eines Stellvertreters erhalte, als die Verfassung ihm giebt, daß die Grenzen genau eingehalten werden, welche die Verfassung hierüber vorzeichnet. Keineswegs aber kann ich mich in Beziehung auf die Form, die wir heute beobachten sollen, den Ansichten des Abg. Duttlinger beistimmen, der mir zumuthen will, ich soll den Antrag der ersten Kammer annehmen, und doch zu Protokoll Ansichten niederlegen, die diesem ganz zuwider sind. Ich kann dies nicht; wenn ich fühle, daß ich mit etwas nicht einverstanden seyn kann, so sage ich es einfach. Denn ich will nicht der Regierung und dem Großherzog sagen, ich sei mit etwas einverstanden, und doch zu Protokoll erklären, daß ichs nicht sei.

Duttlinger: Ich muthe dies dem Abg. v. Zstein nicht zu, sondern habe eine Bahn vorgeschlagen, die der Abg. v. Zstein und die übrigen Mitglieder der Kammer im Jahr 1831 mehr wie einmal betreten haben.

v. Zstein: Allerdings, aber nur dann, wenn wir in den Hauptprinzipien nicht uneinig waren, sondern blos Nebentwünsche zu Protokoll legen wollten.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Zstein sagt, der §. 47 verlange, daß Jeder in Person auf dem Langtage zu erscheinen habe. Das heißt so viel, als es wird ihm nicht erlaubt, willkürlich einen Stellvertreter für sich zu schicken, seine Stelle einem Andern in der Kammer zu übertragen, der nun Namens seiner eigenen Person und im Namen dessen, der ihm seine Stimme übertragen hätte, abstimmen würde. Davon ist aber hier nicht die Rede; es handelt sich nicht darum, daß der Bischof oder der Prälat willkürlich einen Stellvertreter

schicke, sondern es ist davon die Rede, daß dieses gesetzlich bestimmt werden soll, was einen wesentlichen Unterschied ausmacht.

Sander: Nach dem, was der Abg. v. Stein gesagt hat, bleibt mir nicht mehr viel zu sagen übrig. Ich schliesse mich seiner Ansicht an, und will nur noch darauf aufmerksam machen, wie man die Frage zu beurtheilen hat, ob man irgend einem, der ein Amt oder eine Pflicht zu üben hat, einen Stellvertreter zu ernennen das Recht geben sollte? Es muß zuerst untersucht werden, ob dies nur eine Pflicht ist, und aus welchem Recht und in welchem Umfang er es übt. Der Stellvertreter muß unter derselben Bedingung und in demselben Umfang es üben, denn sonst ist er nicht sein Stellvertreter, sondern eine neue für sich bestehende Person. Davon ausgegangen ist zu erwägen, was die beiden Dignitarien der Landeskirchen sind, die in der ersten Kammer sitzen? Die Kirche selbst ist nicht repräsentirt, wie hier gesagt wurde. Ich nehme dies an, und verstehe mich auch als Laie nicht so gut auf diese Sache. Von einem anderen Abgeordneten ist bemerkt worden, daß diese beiden Dignitarien als eine Art Gegengewicht gegen die überwiegende Aristokratie in die erste Kammer gesetzt seyen, was wohl auch die richtige Ansicht ist. Davon ausgegangen, sollten wir nun freilich in der zweiten Kammer uns nicht widersetzen, wenn wir einen Gesetzesentwurf erhielten, der diese beiden Personen zu jeder Zeit und unter jeder Bedingung in die erste Kammer setzt. Es sind aber so viele Verhältnisse entgegen und die Art des Erfalles ist so wichtig, daß ich für meinen Theil nicht darauf eingehen kann. Die Art der Ernennung der beiden Dignitarien selbst hängt wohl so ziemlich von der Regierung ab. Wenigstens wird auch auf die erzbischöfliche Ernennung eine unmittelbare Einwirkung von Seiten der Regierung geschehen, d. h. gegen ihren Willen kann Niemand Erzbischof werden. Wenn nun also die Regierung im Sinne

hat, das aristokratische Prinzip in der ersten Kammer zu neutralisiren, so wird sie einen solchen wählen, auf den sie in dieser Beziehung zählen kann. Würde aber diesem Erzbischof ganz unbedingt das Recht gegeben, für sich einen Stellvertreter zu ernennen, so wäre der Regierung die unmittelbare Einwirkung auf den Stellvertreter entzogen, denn nicht die Regierung ernennt ihn dann, sondern der Erzbischof ernennt ihn, und ob er ihn unter den Bedingungen und in der Absicht ernennt, aus der man überhaupt in der ersten Kammer einen Erzbischof haben will, weiß Niemand. Er ist also nicht Stellvertreter des Erzbischofs hinsichtlich dessen Ernennung durch die Regierung, sondern er ist eben Derjenige, der dazu vom Erzbischof ernannt wird, so daß dieser das Recht erhält, einen Abgeordneten in die erste Kammer zu schicken. Wann er dieses für nothwendig hält, hängt von ihm ab; er kann durch Krankheit oder andere Hindernisse sich dazu veranlaßt sehen. Von Seiten des Prälaten walten der Bedenklichkeiten nicht so viele ob, denn er wird von der Regierung ernannt, und gleich wie die Regierung unbedingt das Recht hat, ihn zu ernennen, so wird ihr auch das Recht zustehen, unbedingt den Vertreter desselben zu ernennen. Allein es ist ein Grundsatz der Verfassung verletzt, wonach Keiner in der Gestalt eines Stellvertreters in der Kammer erscheinen, und Keiner im Namen eines Andern stimmen kann, sondern selbst stimmen muß. Es ist der Grundsatz der Stellvertretung überhaupt hineingelegt und dieses kann ausgedehnt werden. Man kann alsdann dem Herrn Fürsten v. Fürstenberg nicht mehr verweigern, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn er Krankheit oder andere Hindernisse anführt, was beides möglich ist. Der Grundsatz der Stellvertretung ist bis jetzt in unserer Verfassungsurkunde nicht angenommen, er würde aber damit angenommen, und es ist bekannt, wohin er anderwärts führte. Es ist eine Abänderung des Grundsatzes der Verfassung hinsichtlich der Repräsentation des Volks, und in

dieser Hinsicht kann ich nicht für die Motion oder den Vorschlag der ersten Kammer stimmen.

**Merk:** Gegen den Antrag des Abg. Mohr, habe ich nur Einiges zu bemerken. Es scheint mir, daß man den Begriff etwas verwechselt. Die zwei Abgeordneten des geistlichen Standes sind meiner Ansicht nach nicht vermöge eines persönlichen Verhältnisses in dieser Kammer, sondern vermöge ihrer Dignität, die von ununterbrochener Fortdauer ist, schon vermöge ihrer Eigenheit, die sie selbst hat. Der Begriff der gewöhnlichen Stellvertretung findet demnach hier nicht Statt, und man kann nicht sagen, daß die Verfassung selbst, die die Stellvertretung bei rein persönlichen Verhältnissen nicht festsetzt, abgeändert sei. Wollte man diesen Begriff nicht annehmen, so würde ich dem Abg. Mohr beitreten; denn es würden alle Gründe wegfallen, warum hier eine Ausnahme eintreten soll; allein vermöge der Natur und der wirklichen kirchlichen Beschaffenheit der Würde, wonach Derjenige, der als Stellvertreter erscheint, gleichsam identisch mit der Person und der Würde zu nehmen ist, und demnach als solcher einzutreten hat, erscheint die Motion von Seiten der ersten Kammer nicht als verwerflich.

**Mohr:** Wenn ich einem Gesetz zutrauen darf, daß es Allgemeinheiten enthalten solle, so kann ich auch behaupten, daß die Prinzen des Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, die Abgeordneten der grundherrlichen Familien, die auf gleiche Art vermöge ihres Standes in der ersten Kammer sind, so wie auch die Abgeordneten der Universitäten in Verhinderungsfällen fordern können, Stellvertreter zu schicken, und dann haben wir den Grundsatz der Stellvertretung in die Verfassung eingeführt, und unser ganzes Verhältniß der rein persönlichen Vertretung verändert.

**v. Rotteck:** Wenn ich für den Antrag der Commission im Allgemeinen stimme, so halte ich für Pflicht, den Standpunkt

zu bezeichnen, von welchem aus ich diese Sache betrachte. Es wurde bemerkt, daß die Abgeordneten der Geistlichkeit nicht Repräsentanten der Kirche seyen, und zwar auf den Grund der Bestimmung der Verfassung, wonach blos die allgemeinen Interessen, und nicht die der besonderen Stände von den Landtagsgliedern verfochten werden sollen. Das ist aber meiner Ansicht nach ein bloßer Wortstreit; denn ich glaube allerdings, daß neben diesen allgemeinen Interessen des ganzen Landes auch noch die besonderen Interessen von Klassen, Städten und Bezirken repräsentirt werden müssen und auch repräsentirt werden. Das liegt in der Natur der Dinge und kann durch keinen Buchstaben, wenn er dagegen spräche, jemals verwischt werden. Jeder Bezirk hat seinen Vertreter, und neben den allgemeinen Landesinteressen kommen auch noch die besonderen des Bezirks zur Sprache, und die Verfassung hat auch dafür gesorgt, indem aus allen Gegenden Repräsentanten auf dem Landtage erscheinen. Darum glaube ich allerdings, daß der Bischof und der Prälat natürliche, wenn auch nicht durch den Buchstaben der Verfassung wirkliche Repräsentanten der Kirche sind. Ob solche Repräsentation hinreichend ist, ist eine andere Frage; allein sie sind die natürlichen Wortführer für die Kirche. Eine andere Bemerkung wurde gemacht, die dahin ging, in der ersten Kammer seyen dreierlei Mitglieder, wovon nämlich die Einen durch Geburt und Würde, die Andern durch die Ernennung des Fürsten, und die Dritten durch Wahl berufen werden. Das ist aber nicht der wesentlichste Unterschied, den ich zwischen den verschiedenen Mitgliedern der ersten Kammer erkenne, sondern ich glaube, daß bei der Zusammensetzung unserer ersten Kammer ein ganz eigenthümliches Prinzip beobachtet oder eine ganz besondere Idee ausgeführt wurde, daß nämlich dort das aristokratische Prinzip nicht allein herrsche oder vorherrsche. Daß sonst dieses in der Adelskammer naturgemäß geschehe, ist klar; aber unsere Verfassung hat eben dieses nicht gewollt, sondern

sie hat solches durch zwei andere Principien zu mildern gesucht, denen es naturgemäße Repräsentanten und Wortführer gab. Das erste dieser Principien ist das monarchische oder vielmehr das Interesse der Regierung. Das monarchische Princip nämlich ist vielfacher, schwankender und weiterer Auslegungen fähig, das Regierungsinteresse dagegen nicht; und dieses nun ist wirklich repräsentirt, durch die von dem Fürsten für jeden einzelnen Landtag ernannten Mitglieder, wenn auch der Buchstabe der Verfassung es nicht ausdrücklich gesagt hat. Sodann ist aber noch ein Interesse in der Kammer naturgemäß vertreten, nämlich das demokratische, und dies geschieht durch die Vertreter der Kirche und Schule. Die Kirche und die Wissenschaft nämlich ist nicht aristokratisch; beide huldigen der Gleichheit, also der Demokratie. Ich glaube in dieser Zusammensetzung der ersten Kammer liegt die Realisirung dessen, was ich eben gesagt habe, und wenn dies wahr ist, so trage ich großes Bedenken, an dem, was die Verfassung hier festsetzt, etwas zu ändern, oder wenn eine Aenderung Statt finden soll, so muß sie wenigstens in dem Sinn und Geist geschehen, der das Ganze durchweht. Ich glaube nun in Beziehung auf dasjenige, was ich wegen der Repräsentation der Kirche sagte, daß es allerdings dem Geist der Verfassung gemäß ist, daß diese Repräsentation niemals aufhöre, daß also bei Verhinderung und bei Ermanglung des zuerst berufenen Repräsentanten ein Anderer eintrete, bin aber dann der Meinung, daß diese Stellvertretung, wenn man sie so nennen will, in der Art zu geschehen habe, daß sie jener natürlichen Art der Repräsentation möglichst nahe kommt, die bei dem Bischof und dem Prälaten Statt findet, also nicht so, daß der Großherzog ihn bei jedem einzelnen Landtag ernennt, indem sonst neun Mitglieder, und nicht nur acht von ihm ernannt würden, wovon unsere Verfassung nichts weiß. Freilich ist der Prälat auch von dem Fürsten ernannt, aber nicht als Abgeordneter, sondern als

Prälat, und zwar lebenslänglich, was einen großen Unterschied macht. Die Selbstständigkeit der Stellung und der Stimmung wird dadurch naturgemäß gesicherter, und nur davon ist hier überall die Rede, ohne daß deshalb die Selbstständigkeit irgend einer andern Klasse von Mitgliedern dadurch angefochten werden wollte. Diese Selbstständigkeit ist aber bei Einem, der durch das Gesetz für lebenslang das Wort erhalten hat, gesicherter, als bei Demjenigen, der nur für jeden einzelnen Landtag ernannt wird. Jedenfalls geschieht solche jedesmalige Ernennung natürlich nur aus der Klasse Derjenigen, von welchen man voraussetzt, daß sie die nämliche Richtung und Ansicht wie die Regierung haben werden. Wahr ist es freilich, daß, je nachdem die Verhältnisse sind, es für das allgemeine Beste sehr zuträglich seyn kann, wenn die Anzahl der von der Regierung oder dem Fürsten zu ernennenden Mitglieder größer ist, da sich allerdings Fälle denken lassen, wo es für die Gesamtheit als wünschenswerth erscheint, daß dieses Element in der ersten Kammer die Oberhand habe. Das ist aber nicht allgemein der Fall, und wenn er wirklich eintritt, so werden ohne Zweifel auch die Abgeordneten der Schulen und Kirchen, aus selbsteigener Ueberzeugung, aus naturgemäßen Interessen mit Denjenigen stimmen, die von der Regierung selbst ernannt wurden. Wenn aber dieser Fall nicht vorhanden ist, so ist es gut, daß die Anzahl dieser fraglichen Stimmen nicht vermehrt wird, weil auch möglicherweise ein ganz anderer Fall eintreten und sehr leicht geschehen kann, daß es wünschenswerth ist, daß die Stimmen der von der Regierung ernannten Mitglieder, die also dieselben Interessen vertreten, nicht die stärksten in der Kammer sind. Es lassen sich Lagen denken, und man darf nur auf das Jahr 1825 zurückgehen, wo durch Wahlbeherrschung die zweite Kammer nicht als eine natürliche und lautere Repräsentation des Volks erscheinen, nicht dessen Gesinnungen aussprechen, also auch nicht dessen Interessen

wahren konnte. In einem solchen Fall kann noch durch die möglicher Weise gute Richtung der andern Kammer ein drohendes Uebel abgewendet, zumal etwa eine Abschaffung oder Abänderung der Verfassung verhindert werden, was freilich im Jahr 1825 nicht der Fall gewesen ist. Diese Hoffnung jedoch im Allgemeinen kann bestehen, und es ist etwas Aehnliches in einem großen Nachbarlande geschehen, wo die von der zweiten Kammer aufgegebene oder verrathene Freiheit des Volks, namentlich Freiheit der Presse, durch eine edle Opposition in der ersten Kammer gerettet wurde. Aus diesen Betrachtungen geht hervor, daß im Allgemeinen der Commissionsantrag anzunehmen ist, besonders auch der zweite Theil, in so fern dadurch auch eine lebenslängliche Ernennung ausgesprochen werden soll.

Da übrigens der Decan eines Bezirks nicht für lebenslänglich ernannt ist, indem er auf einen andern Posten versetzt werden könnte, so sollte eher festgesetzt werden, daß neben dem Prälaten noch ein Anderer von dem Landesherrn für die Stellvertretung auf Lebenslang ernannt werde; denn dadurch wird die Selbstständigkeit erhöht, und das hier befragte Interesse eher gewahrt werden können. Der Abg. Sander hat zwar die Stellvertretung etwas bedenklich gefunden, indem sie alsdann auch allgemein angewendet werden könnte, und wahr ist, wenn wir das Prinzip der Stellvertretung allgemein machen wollten, so wäre es nicht gut; allein in dem besondern Verhältniß, wovon die Rede ist, erscheint die Stellvertretung ungefährlich und selbst heilbringend, und man kann es daher anwenden. Man kann hier eine Stellvertretung einführen, ohne daß diese deshalb als Regel gälte. In der zweiten Kammer ist es anders; wenn hier ein Abgeordneter mangelt oder gehindert ist, so wird sich deshalb doch im Allgemeinen die Richtung der Kammer nicht verändern, wogegen in der ersten Kammer alles genau auf die Zahl berechnet ist und jede Alterirung schon eine Ver-

änderung des Geistes und der Richtung herbeiführen kann. Ich wünschte deßhalb auch, daß der Satz: „bei einer von der ersten Kammer anerkannten und sich nicht zu einer Urlaubs-ertheilung eignenden Verhinderung u.“, der mir schwankend vorkommt, bestimmter gefaßt werde; denn was soll diese Bestimmung heißen? es ist eine willkürliche Entscheidung herausgefordert, das, was man sagen will, ist nicht hinreichend gesagt. Ich schlage vor, zu setzen: „jede Verhinderung, die über vier Wochen dauert.“ — Ich glaube selbst, daß wenn ein Abgeordneter eines Wahlbezirks zu erscheinen gehindert ist, und er voraussieht, daß das Hinderniß wahrscheinlich lange dauern werde, er sich verpflichtet fühlen wird, seine Stelle nieder zu legen, damit die Wahl eines andern Abgeordneten vorgenommen werden kann; und wenn also ein Bischof da ist, der voraussieht, daß das Hinderniß ihn vier Wochen abhalten werde, so ist es seine Schuldigkeit, seine Würde nicht geradezu aufzugeben, sondern nach dem Gesetz zu erklären, daß man einen Stellvertreter für ihn wählen möge. Wenn ein Universitätsabgeordneter voraussieht, er werde länger als vier Wochen von seinem Eintritt in die Kammer abgehalten seyn, so ist es wirklich eine Art Pflicht von ihm, die Stelle nieder zu legen. Es ist dasselbe, was dem Abgeordneten der Universität Heidelberg im Jahr 1820 geschehen, dem zwar keineswegs der Urlaub verweigert wurde, der aber deßwegen, weil man ihn gleichwohl in die Kammer zog, ungeachtet er bewies, daß er höchst nöthig an der Universität sei, seine Stelle niederlegte, worauf ein Anderer ernannt wurde. Ich trage daher darauf an, die Fassung nach meinem Vorschlag zu ändern.

Sander: Der Abg. v. Rotteck hat nicht umhin können, anzuerkennen, daß die Motion eine Abänderung der Verfassung involvire; mag man diese nun eine Modification oder eine Erläuterung oder eine kleine Wortversetzung nennen, so bleibt es doch gewiß, daß es eine Abänderung der Verfassung ist, denn

der Grundsatz der Stellvertretung wird dadurch hineingebracht. Der Herr Abg. von Stühlingen glaubt zwar dieses nicht, und berief sich darauf, daß hier eine Dignität vorhanden sei, aus der das Recht abstrahirt werden könne, in der ersten Kammer zu erscheinen. Er sagt, wenn ihm etwas zur Widerlegung dieser Ansicht entgegen gehalten werde, daß er sich dem Abg. Mohr anschließen wolle. Ich glaube aber, daß hier nicht sowohl die Dignität, als solche in der ersten Kammer ihren Sitz hat, sondern daß sie von einer bestimmten Person ausgeübt wird; wenn sie nun in einer Person ausgeübt werden soll, so kann nach dem Vorschlag, der uns zur Annahme vorliegt, der Fall eintreten, daß die Dignität auf der bestimmten Person bleibt, und eine andere erscheint, die sie ausübt, während der erste Dignitär doch dieselbe fort besitzt. Der Erzbischof kann vielleicht zu jeder Zeit kommen; er kann im März krank und im Mai gesund werden und sofort in der Kammer erscheinen. Es würde sonach auf zwei Personen eine Dignität ruhen, die nur auf einer ruhen sollte. Es ist übrigens diese Dignität von der Art, daß sie auf einer großen Zahl von Mitgliedern in der ersten Kammer in gleichem Maß beruht. Die Prinzen des Hauses haben die größte Dignität, denn sie grenzt an die Majestät, und sie haben also ein größeres Recht, einen Stellvertreter zu fordern, als ein Abgeordneter von Seiten der Kirche.

Das, was der Abg. v. Rottbeck sagt, daß nämlich durch eine Beschränkung des Grundsatzes auf die Kirche Allem vorgebeugt werden könne, ist möglich, allein man wird dies nicht ins Gesetz setzen können oder wollen, daß die Stellvertretung nur auf diese beide Personen sich beziehe.

Wir haben allerdings dadurch, daß wir die Stellvertretung der Kirche gegeben haben, solche nicht auf Andere ausgedehnt, allein wir haben den Grundsatz der Stellvertretung denn doch

der Sache nach damit anerkannt. Der Abg. v. Kottel sagte neu-  
lich: *principiis obsta*, ich sage: *principiis obsto!* und  
stimme gegen den Vorschlag.

Kettig v. K.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeord-  
neten Mohr, und theile die Empfindungen des Abg. v. Sch-  
stein, indem auch ich wünsche, wir möchten nicht bei jeder  
Gelegenheit, wo unsere Verfassungsurkunde angewendet wird,  
jeden möglichen Zusatz sogleich zum Gesetz machen. Es ist  
nicht zu verkennen, daß unsere Verfassung mit weisem Vor-  
bedacht und großer Sorgfältigkeit verfaßt ist, und die kurze  
Fassung des §. 30 läßt uns wohl annehmen, daß der Ge-  
setzgeber absichtlich keinen Stellvertreter haben wolle für den  
Fall der Verhinderung des Bischofs oder der Abwesenheit des  
Prälaten; ich glaube auch wirklich, daß der schnelle Ersatz  
von beiden nicht so nothwendig sei. Schon der Abg. Fecht  
hat uns zugegeben, sie seien keine Stellvertreter der Kirche,  
und der Gedanke, daß etwa Jemand da seyn müsse, der we-  
nigstens über die Verhältnisse der Kirche in der ersten Kam-  
mer Auskunft geben könne, erregt keine große Besorgniß,  
weil es schon in den Händen der Regierung liegt, im Fall  
einer von diesen Prälaten wegen seines vorgerückten Alters  
befürchten läßt, daß er nicht erscheinen könne, unter Dieje-  
nigen, die sie in die erste Kammer wählt, irgend Jemand  
aufzunehmen, der solche Verhältnisse kennt, abgesehen davon,  
daß es auch in den Händen der Abgeordneten des Adels liegt,  
ein Mitglied zu wählen, das zu dem Stande der Geistlichen  
gehört. Wir haben auf dem Landtag von 1831 eine sehr  
willkommene Erfahrung gemacht; sogar die Universitäten sind  
nicht verhindert, bei der Wahl ihres Abgeordneten auch diese  
Gattung von Intelligenz zu berücksichtigen. Vom Repräsentiren  
ist keine Rede, und zur Auskunfterteilung werden mehrere  
Mitglieder in der ersten Kammer stets hinreichend instruiert  
seyn.

Unter solchen zweifelhaften Verhältnissen ist es am besten, die Verfassung unangetastet, und das Gesetz fallen zu lassen.

Alschbach: Wenn ich früher für den Antrag der Commission stimmte, so geschah es bloß deswegen, weil ich es für sehr nützlich hielt, daß der Repräsentation der intellectuellen Interessen und des demokratischen Princips in der ersten Kammer so wenig als möglich Eintrag geschehe. Es hat mich indessen die Ausführung der Abg. v. Stein und Sander aufmerksam gemacht; daß die Einführung eines unserer Verfassung fremden Princips, nämlich des Princips der Stellvertretung zu einer gefährlichen Consequenz führen könnte, besonders in Beziehung auf die Prinzen des Hauses und die Standesherrn. Stellen wir aber ein Princip auf, so haben wir es nicht mehr in der Hand, welchen Gebrauch eine kräftige Kammer davon machen wird. Ich erkenne darin eine Gefährlichkeit für die Reinhaltung der Verfassung, und diese Gefährlichkeit wiegt mir die Nützlichkeit auf, die ich vorhin anerkannte. Ich halte ohnehin für problematisch, ob die Nützlichkeit jener geistlichen Stellvertretung sich auf jedem Landtag bewähren werde — eine Ansicht, die auch schon von Mitgliedern aus dem geistlichen Stande ausgesprochen worden ist. Dieses bestimmt mich, mein Votum zurückzunehmen und mich mit dem Antrag der Abg. Mohr und Kettig zu vereinigen.

Herr: Als Berichterstatter habe ich nur noch Weniges zu bemerken: man hat mir, wie es scheint, den indirecten Vorwurf machen wollen, als hätte ich den Bericht zu kurz gefaßt.

Das Kurzfassen war immer meine Sache; wenn ich alles hätte anführen wollen, was dazu gehört, und was damit in Verbindung gesetzt werden kann, wie so manche Mitglieder zu thun pflegen, wenn von staatsrechtlichen Fragen die Rede ist, so wäre mein Bericht zu einem ganzen Folianten angeschwollen, den ich in drei Tagen nicht hätte schreiben können. Ich hatte

über nichts zu berichten, als was die Commission mir aufgetragen hat, und wozu die Motion zunächst Veranlassung gab.

Auf die frühere Frage, ob der Erzbischof einen Generalvikar haben müsse, antworte ich mit Nein; allein bei der Ausdehnung des Erzbisthums wird er wohl welche haben müssen, besonders da er, so viel ich weiß, wenigstens zwei nothwendig hat, nämlich einen Generalvikar in *spiritualibus*, und einen in *pontificalibus*, um in der ganzen Diöcese das besorgen zu können, was zu besorgen ist. Wollte man es dem ihm zu nächst stehenden Dignitär übertragen, so wüßte ich nicht, wie dieß anzufangen wäre; denn er müßte dann aus dem Kreise des Ordinariats heraus und in den Kreis des Kapitels treten. Dort sitzt einer, der Decan ist, und es kann der Fall seyn, daß er mit der Leitung des Bisthums nichts zu schaffen hat; er ist zwar darin, weil das Kapitel so kurz zusammengedrängt ist, daß nicht viel vakante Plätze da sind. Ueberhaupt hat man uns seit 1802 manchen Weg abgeschnitten, indem man uns durch die Secularisation in die nicht zu beneidende Armuth gesetzt hat. Was den Antrag betrifft, das Gesetz ganz fallen zu lassen, weil es eine so große Abänderung in der Verfassung bewirke, so muß ich dagegen bemerken, daß ja selbst in der Verfassungsurkunde bereits für einen Fall Vorsorge getroffen ist, indem „in Ermanglung eines Erzbischofs der Bisthumsverweser alsdann eintreten soll.“ Der Bischof kann aber auf zweierlei Art verhindert seyn, entweder temporär oder durch den Tod. Ich gebe übrigens Ihrem Ermessen anheim, was Sie beschließen wollen.

Wegen des Worts „Bisthumsverweser“ habe ich der Commission meine Ansichten vorgetragen; ich habe gegen dieses Wort nichts zu erinnern, so lang es deutsch bleibt. Uebersetzt man es aber, wie es geschehen ist, in die lateinischen Worte: *Vicarius capituli* oder *Administrator diœceseos*, so sind

es noch keine 100 Jahre, daß es uns in große Verwicklungen hinein führte, die von den unangenehmsten Folgen waren. Vorhin hat ein Mitglied bemerkt, daß von dem geistlichen Stande Einer eingeschoben werden könnte, wie denn auch auf dem vorigen Landtage ein vorzüglicher Mann erschienen sei. Das katholische Prälatenwesen hat ein Ende, und künftig giebt es nichts mehr als einen Bischof, ein paar Capitulare und einige arme Pfarrer. Endlich muß ich noch einer dritten Ansicht erwähnen, die von einem Mitglied der Kammer ausgegangen ist, daß man nämlich aus der Generalsynode einen Geistlichen wählen könnte. Ich glaubte, mit Erlaubniß meiner Kollegen in der Commission, diesen Vorschlag aufnehmen zu müssen, weil er von dem Abg. Fecht kam, dessen er aber nicht mehr erwähnt hat, und also darauf verzichtet zu haben scheint. Da übrigens auch die Commissionsmitglieder solche Gründe vorgebracht haben, die mich überzeugten, so habe auch ich mich denselben angeschlossen, und überlasse nun der Kammer, was sie beschließen will.

Fecht: Ich wollte nicht mehr sprechen, allein auf die Bemerkung des Abg. Herr muß ich es thun. Allerdings habe ich ihm privatim eine solche Idee geäußert, weil ich von der Ansicht ausgieng, daß, ehe der Regent einen solchen Verweser ernenne, ihm auch besonders daran liegen müsse, sich zu überzeugen, zu welchem Manne nicht nur die Geistlichkeit, sondern die Gesamtstimme der evangelischen Kirche, jene Stimme, die sich in der Generalsynode aussprechen wird, ein besonderes Vertrauen habe, zu einem Manne, der nicht bloß ein geistliches Amt verwaltet, sondern auch die Verhältnisse im Lande, den Geist des Volks und die Gesetze kennt; ich aber fürchtete, daß man mir dieses mißdeuten und das Princip der Wahl und das Princip des Berufs (Durch die Regierung) verwechseln möchte, so ließ ich später die Idee fallen, und brachte sie nicht wieder in Anregung, wie ich denn überhaupt

gewohnt bin, meine Ueberzeugung aufzuopfern, wenn man mich eines Bessern belehrt.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion, reassumirt die darin gestellten Anträge und bringt solche, nach der Zeitfolge, wie sie gestellt worden, zur Abstimmung, und zwar zuerst den Antrag der Abg. Mohr und v. Hst ein: die Motion fallen zu lassen.

Nachdem dieser Antrag mit 28 gegen 24 Stimmen verworfen war, wurden die übrigen Anträge zur Abstimmung gebracht, und zwar über den ersten Theil des Antrags der Commission.

Hier wurde, nachdem mehrere Verbesserungsvorschläge verworfen worden, der Antrag der Commission mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der Präsident leitet nun die Abstimmung auf die verschiedenen Verbesserungsvorschläge zum zweiten Theil des Commissionsantrags, welche nach einander eben so, wie der Commissionsantrag selbst, mit 27 gegen 24 Stimmen von der Kammer verworfen wurden. Es ließen sich nach diesen Beschlüssen alsbald mehrere Stimmen, unter Andern Duttlinger, hören, welche bemerkten, daß nunmehr bloß eine Kirche repräsentirt, die andere aber hintangesetzt wäre, unter welchen Umständen sie lieber die ganze Adresse verwerfen möchten, worauf der Präsident die Frage zur Abstimmung bringt: ob die ganze Adresse verworfen werden solle? welche mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht und sofort die Tagesordnung für die nächste Sitzung verkündet wird.

Nachdem dies geschehen, bemerkt der Präsident, daß der Bericht über die Eröffnungen der Regierung, das Preßgesetz betreffend, fertig sei und zum Vortrag bereit liege, die Commission aber einstimmig nach dem §. 45 der Geschäftsordnung beschlossen habe, daß der Bericht öffentlich vorgetragen werden solle. Es könnte also nach der Geschäftsordnung der Bericht zwar auf die Tagesordnung kommen, allein er sei in

einem Schreiben des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums vom 24. Juni aufgefordert worden, ehe er den Gegenstand auf die Tagesordnung bringe, im Namen der Regierung eine geheime Sitzung zu veranlassen. Er thue dieß jetzt, und erkläre daher die öffentliche Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung

der, in der öffentl. Nachmittagsitzung vom 17. Juli 1833  
geschehenen Vorlesung

der Präsident:  
M i t t e r m a i e r.

der Secretär:  
S c h i n z i n g e r.

## XVI. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem SitzungsSaale der zweiten Kammer der  
Ständeversammlung.

Karlsruhe, 25. Juni 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerial-  
chef Staatsrath Winter, Geheimerrath v. Weiler und Geh.  
Referendär Ziegler, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten  
Kammer, mit Ausnahme der Abg. Knapp und Müller.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß der für den  
Wahlbezirk Wertheim und Walldürn gewählte Hofgerichts-  
director Wolff in Meersburg seinen Platz in der Kammer  
eingenommen habe und ihm nun die angenehme Pflicht ob-  
liege, denselben in die Mitte der Kammer einzuführen und zu  
beeidigen. Nachdem der Abg. Wolff den in der Verfassungs-  
urkunde vorgeschriebenen Eid abgelegt hatte, wird eine Mit-  
theilung der ersten Kammer bekannt gemacht, wornach S. K. H.  
der Großherzog um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs gebeten  
werden soll, wodurch die über die §§. 25, 27, 75 und 79  
der Wahlordnung obwaltenden Zweifel beseitigt werden.

Beil. Nr. 1.

Diese Mittheilung wird an die Abtheilungen verwiesen.

Alsdann werden von dem Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1) Bitte der Bierbrauer in Wertheim, Verwandlung der Accise und des Ohmgeldes in Aversen betreffend;

2) des Michael Wagner und Consorten in Wöfingen, Rechtsstreit wegen Verkürzung durch einen Ehevertrag betreffend;

3) der Zollbereiter Bleymanns Wittve in Affamstadt, Besoldungsguthaben an den Herrn Fürsten v. Salm-Krautheim betreffend.

Der Abg. Erfurt zeigt an:

4) Eingabe der Wahlmänner in Odenheim, Herstellung der Vicinalstraße über den Sichelberg und den Stifterhof betreffend;

Der Abg. Marget übergibt:

5) Bitte der Gemeinderäthe in Schopfheim, Dossenbach und Schwörstätt, die Verbindungsstraße zwischen dem Wiesenthal und Rheinthal betreffend;

Der Abg. v. Kottel legt vor:

6) Bitte der Rheinschiffer in Niederhausen und Weisweil, um Abhülfe wegen Belastung der Schifffahrt auf dem Oberrhein durch die neue Schifffahrtsordnung.

Mö r d e s: Ermuthigt durch einen vorausgegangenen Beschluß der Kammer, wonach die Bedürfnisse der Volksschulen durchgreifend ermittelt werden sollen, erlaube ich mir,

7) im Namen von 34 Lehrern im Decanatsbezirk Buchen eine Petition um Besserstellung zu überreichen. Neben einer wahrheitgetreuen Darstellung ihrer trostlosen Verhältnisse, wonach sie, rücksichtlich des Gehaltes, hinter der Lage eines Gensd'armen und sogar hinter der eines Straßenwärters zurückstehen, zeigen die Petenten auf anspruchslose Weise die Mittel zur Abhülfe, und weisen besonders auf die Errichtung eines

Schullehrerwittwenfonds hin. Ich müßte mich in Wiederholungen des längst besser Gesagten verlieren, wenn ich Ihnen dieß Gesuch mehr ans Herz legen wollte, als geschehen ist. Ich bitte daher nur, die Petition Ihrer besondern Aufmerksamkeit würdigen zu wollen.

Der Tagesordnung zu Folge begründet der Abg. Magg seine Motion auf Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars für den katholischen Landestheil, und zwar im Seekreise.

Beil. Nr. 2 (im 1. Beil. Heft, S. 124—141).

Walchner: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Magg, denn es ist erwiesen, daß das bestehende Seminarium dem Zweck nicht entspricht; es ist bewiesen, daß dem Zweck der Lehrerbildung nicht entsprochen wird, und solchergestalt kann also auch nicht dem Zweck der Volksbildung entsprochen werden. Gene Volksbildung aber halte ich mit dem Abg. Buhl für eine der besten Garantien der Verfassung: denn aus guten Volksschulen werden die moralisch gebildeten tüchtigen Bürger hervorgehen. Die Volksbildung ist ein hoher Zweck des Staats, in braven Bürgern erkenne ich die festeste Säule der Verfassung, und die edelsten Wächter für Freiheit, Gesetz und Ordnung. Alles Uebrige behalte ich mir auf die Discussion vor, und trage bloß noch darauf an, daß die Motion gedruckt werde.

Kettig v. K.: Auch ich unterstütze den Antrag, denn er kommt einem längst und tief gefühlten Bedürfniß entgegen; er ist von Interesse für das ganze Land, weil er zugleich die Mittel darbieten wird, der bereits bestehenden Anstalt in mancher Hinsicht eine bessere Einrichtung zu geben. Im Augenblick ist zwar theilweise durch edle und uneigennützigte Bestrebungen des, von dem Antragsteller schon genannten Dekans Straßer abgeholfen, allein diese Abhülfe ist nur zeitweise, und in keinem Fall wird der Staat fordern, daß der Patriotismus des einzelnen Mannes die Verpflichtung für die Dauer auf sich nehme, die auf dem ganzen Staat liegt. Nur einen Wunsch möchte ich

bei dieser Gelegenheit aussprechen, nämlich den, es möchte der Kammer gefällig seyn, den Antrag, den wir gehört haben, nicht an die schon bestehende Commission für die Lehranstalten, sondern an eine besondere Commission zu weisen, nicht als ob ich glaubte, die Sache stehe damit nicht im Zusammenhang, noch weniger aus Mißtrauen gegen die Thätigkeit dieser Commission, sondern weil ich einen besondern Werth darauf lege, daß dieser Gegenstand möglichst bald zur Verathung kommen und der ersten Kammer zur Beschlußnahme mitgetheilt werden könne, damit er, wo möglich, noch vor Bearbeitung des Budgets erledigt wird.

Tr e f u r t unterstützt ebenfalls den Antrag.

W i n t e r v. S.: Ich danke dem verehrten Antragsteller, daß er diesen hochwichtigen Gegenstand für die geistige Besserstellung, für die Bildung der Schullehrer in Antrag gebracht hat. Ich unterstütze, obgleich ich nicht in allen Theilen seinen Motiven beitreten kann, mit Freuden seine Bitte um eine gründliche Prüfung seines Antrags. Neben vielen andern Gründen, die mich hiezu veranlassen, will ich nur kurz den anführen, daß in öffentlichen Blättern der Commission von 1831 bekanntlich der Vorwurf gemacht worden ist, daß sie nicht mehr Aufmerksamkeit diesem Gegenstand zugewendet und eine bessere Schilderung des Zustandes und der Wirksamkeit unserer Seminarien mit in den Bericht aufgenommen habe. Die Kammer weiß aber, daß damals die Commission keinen Auftrag dieser Art hatte und sich also nicht weiter in die nähere Prüfung dieser Anstalten einlassen konnte, als damals flüchtig geschehen ist. Ich wiederhole daher meine Empfehlung zu einer gründlichen Prüfung.

F e c h t: Wer, wie ich, nach seinem Beruf so oft Gelegenheit hat, zu bemerken, wie durch ungebildete Lehrer, die nicht Arbeiter, sondern Häcker in dem jungen Weinberg Gottes sind, der Geist und das Gemüth der Kinder verkrüppelt

wird, daß in der Folge alle Bemühungen der Lehrer, dieses nachzuholen, was ein solcher Lehrer versäumt hat, scheitern müssen — wer diese betrübtte Erfahrung gemacht hat, kann nicht anders, er muß eine Motion unterstützen, die darauf hinarbeitet, daß noch mehr, und zwar in den entfernteren Gegenden des Landes, wo es doppelt nothwendig ist, dergleichen Anstalten errichtet werden, die diesem Bedürfniß abhelfen. Ich bin daher genöthigt, diese Motion mit aller Kraft zu unterstützen.

Duttlinger: Ich unterstütze den Vorschlag in der Hauptsache auch von ganzem Herzen. Unter Hauptsache verstehe ich den Vorschlag über Errichtung eines zweiten Seminariums, enthalte mich zur Zeit aber alles Urtheils über die vorgeschlagene Einrichtung der Anstalt, wovon der Herr Antragsteller ebenfalls gesprochen hat. Ich theile den Wunsch des Abg. Kettig v. K., daß die Erledigung dieser Motion möglichst beschleunigt werden möchte, und theile auch deshalb seinen Wunsch, daß diese Motion nicht an die Unterrichtscommission, sondern, ganz der Geschäftsordnung gemäß, an die Abtheilungen verwiesen werde, damit diese eine besondere Commission ernennen, die sich lediglich auf die Berathung der Frage beschränkt, ob ein Bedürfniß der Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminariums in den oberen Landestheilen erkannt werde oder nicht, sich aber aller weitem Vorschläge über die innere Einrichtung enthalte, indem ich meine, daß die Berathung dieser Vorschläge allerdings an die allgemeine Commission zu weisen sei. Den Gründen, die der Herr Antragsteller und andere Mitglieder einstweilen für die Motion aufgestellt haben, werde ich einen weitem beifügen, wenn die Berathung selbst Statt findet, und noch einige staatswirthschaftliche Gründe, so wie auch einen besondern Grund, den ich von der Anstalt in Rastadt hernehme, daß nämlich durch diese zweite Anstalt die Anstalt in Rastadt besser werden wird,

als sie ist. Die Monopole taugen in der Regel nichts. Durch diese Bemerkung will ich übrigens dem Ruhm und den Verdiensten dieser Anstalt nicht zu nahe treten, und keineswegs sagen, daß sie nichts taue.

Selzam: Ueber die Wichtigkeit des Gegenstandes ist man längst einig; es handelt sich um Beförderung des Volksunterrichts und somit des Volkswohls; ich will mich daher nur demjenigen anschließen, was zur Unterstützung der Motion schon vollständig genug gesagt worden ist.

Wegel II.: Schon im Jahr 1831 habe ich mich mehrmals über die Nothwendigkeit der Volksbildung durch Volksschulen ausgesprochen, die nur durch gute Lehrer bezweckt werden kann. Ich stimme also allem demjenigen bei, was zu Gunsten der Motion angeführt worden ist.

v. Tscheppe: Da der Abg. Rettig v. K. meinen Wunsch bereits ausgesprochen hat, daß die Sache einer eigenen Commission überwiesen werden möchte, und dieser schon unterstützt wurde, so habe ich bloß noch den Wunsch beizufügen, daß die Motion gedruckt werden möchte.

Alschbach: Ich bin mit den Ansichten des Abgeordneten Walchner, der sich auf jene des Abg. Buhl berufen hat, ganz einverstanden. Ich sehe in dieser Motion als die Hauptsache die Bervollkommnung der Seminarien an, derjenigen Anstalten nämlich, die uns tüchtige Lehrer liefern sollen, und in so fern als diese Motion den Anlaß giebt, für eine bessere Organisation dieser Anstalten besorgt zu seyn, unterstütze ich sie von ganzem Herzen. In so fern aber, als diese Motion die Errichtung eines zweiten Seminariums für das Oberland beabsichtigt, kann ich mich nicht entschließen, sie zu unterstützen, sondern muß mich ihr vielmehr widersetzen, denn ich würde darin eine Ungleichheit vor allen Dingen gegen das Unterland erkennen.

Sollte der Grund Anerkennung finden, daß die Entfernung

der Oberländer von Rastadt ihnen, zur besseren Bequemlichkeit, eine Anstalt dieser Art nothwendig mache, so tritt dasselbe ein, in Beziehung auf den Tauberkreis und den Neckarkreis. Aber auch abgesehen davon, wird es nicht von Vortheil seyn, wenn zu viele Anstalten dieser Art bestehen. Wir mögen machen, was wir wollen, so wird sich der Lauf der Zeit in jeder Anstalt eine andere Art und Weise des Unterrichts bilden, was alsdann die so wohlthätige Einheit in der Bildung dieser Lehrer stört und nachtheilig auf den ganzen Unterricht wirkt. Dieser hohe und schöne Zweck läßt sich dadurch erreichen, daß wir eine Anstalt in der Mitte des Landes haben, die durch ihre Lage Allen gleich zugänglich ist, es mag nun für die Einen und die Andern bequem oder unbequem seyn. Wenn alsdann diese gehörig ausgestattet würde, so würde sie dem Bedürfniß ohne Zweifel genügen. Es kommt aber nun noch der finanzielle Gesichtspunkt dazu. Um eine neue Anstalt zu gründen, braucht man natürlich mehr Mittel als zur Vervollkommnung der alten. Die Zahl von 140 Zöglingen ist auch nicht so groß, daß nicht mit Hinzufügung einiger Professoren der Zweck erreicht werden könnte. Der Abg. Duttlinger hat von einem Monopol gesprochen, ich kann aber nicht begreifen, wie dieses Prädicat von einer Staatsanstalt gebraucht werden kann. Wenn Privaten ein ausschließliches Recht gegeben würde, dann würden sie es allerdings benutzen, aber bei öffentlichen Anstalten ist dieses nicht der Fall. Jeder muß thun, was seine Pflicht ist; er ist beaufsichtigt, und muß über sein Wirken öffentliche Rechenschaft ablegen. Es ist ferner in meiner Nähe im Stillen bemerkt worden, daß wenn man diesem consequent nachgehen, d. h. eine solche Anstalt nicht allein bestehen lassen, sondern immer eine zweite errichten wollte, so müßten wir auch für ein zweites evangelisches Seminar stimmen, das an einem andern Ort zu errichten wäre, um auch dasjenige in Carlsruhe zu ermuntern.

Dies sind die Gründe, warum ich den einen Theil des

Antrags nicht unterstütze, in anderer Hinsicht aber demselben vollkommen beitrete. Ich glaube übrigens, daß diese Motion ganz füglich der Unterrichtscommission überwiesen werden kann, denn diese Commission betrachtet das Unterrichtswesen aus einem größern Gesichtspunkt, und sie hat schon im Jahr 1831 anerkannt, daß wenn in das Unterrichtswesen ein Gedeihen kommen solle, es durchgreifend und nach einer bestimmten Richtung organisiert werden müsse, d. h. keine Zersplitterung hinein kommen dürfe. Wir werden daher dieser Commission vertrauen können, denn es sitzen Männer darin, die unser Vertrauen erworben haben.

Wolff: Es freut mich, meine parlamentarische Laufbahn mit der Unterstützung einer Motion beginnen zu können, die so großen Einfluß auf die Förderung der Volksbildung hat. Ich glaube um so mehr dieses thun zu müssen, als von einem Landestheil die Rede ist, der in dieser, wie in mancher andern Hinsicht weniger begünstigt ist, als andere. Ich beschränke mich auf diese Bemerkung, und will nur erwidern, daß ich unter Unterricht niemals das verstehen kann, womit man denselben so oft, d. h. in zu engen Gränzen bezeichnet.

Föhrenbach: Ich will nur den Antrag des Abg. Duttlinger unterstützen, daß diese Motion, die übrigens wegen ihres hohen Interesses keiner besondern Unterstützung mehr bedarf, an eine eigene Commission gewiesen werde.

Welcher unterstützt ebenfalls die Motion.

Staatsrath Winter: Ich muß eine Bemerkung beifügen, die weder in der Motionsbegründung, welche ich übrigens für sehr gelungen halte, noch auch in den Aeußerungen der einzelnen Mitglieder liegt. Es kommt nämlich auf die Frage an, ob die Zöglinge in einem Haus beisammen gehalten und darin Wohnung und Kost bekommen sollen, welche letztere theils auf ihre Kosten, theils auf öffentliche Kosten,

theils ganz unentgeltlich, theils zur Hälfte, theils zu einem Drittel geschieht. Man kann wohl denken, daß dieß einen bedeutenden Unterschied hinsichtlich der Kosten macht. Der Abg. Magg hat blos angeführt, was die Lehrer etwa kosten könnten, allein die weitere Frage hat er nicht berührt, worauf die Commission besondere Rücksicht zu nehmen haben wird, ob die Anstalt so eingerichtet werden solle, daß die Zöglinge vereint in einem Hause zusammen wohnen, oder daß nur die Lehrer angestellt werden und jedem Einzelnen überlassen wird, das Institut zu besuchen, seine Wohnung aber in der Stadt, wo das Seminarium errichtet wird, zu nehmen. Hier bei dem protestantischen Seminarium besteht die Einrichtung, daß sämtliche Zöglinge in einem Hause beisammen wohnen, was auch in einer größern Stadt durchaus nothwendig ist. Wir haben nämlich schon über 50 Jahre lang Seminarien gehabt, allein die früheren waren anders eingerichtet. Die Zöglinge haben in der Stadt gewohnt, allein die Folge war, daß man endlich das Seminarium aufheben und ein ganz neues gründen mußte. Es ist vielleicht möglich, daß in einem kleinen Orte, wo nicht so viele Gelegenheit zur Verführung auf Abwege vorhanden ist, eher zugegeben werden könnte, daß die Zöglinge im Ort selbst wohnen, allein dieß ist in einer etwas größern Stadt nicht rathlich. Man muß nämlich bedenken, daß diese Zöglinge von Dörfern kommen, daß es großen Theils wieder Söhne von Lehrern sind, die noch nicht Reife genug haben, um den Verführungen in einer größern Stadt zu widerstehen, dabei aber auch das Vermögen nicht besitzen, sich an bessere Gesellschaften zu halten, sondern sich eben in niederen Wirthshäusern herumtreiben müssen, wo sie nichts Gutes lernen.

Buhl: Ich unterstütze den Antrag, widersehe mich aber dem des Abg. Rettig v. R. Der Abgeordnete Walchner hat gesagt, daß die Einrichtung des Seminariums nicht ganz so sei, wie man sie wünschen könnte, und es sollen daher Ver-

besserungen darin Statt finden, und ich setze hinzu, es müssen Statt finden. Es ist sonach die Frage, in wie weit diese Verbesserungen eintreten werden. Da ich nun überzeugt bin, daß letzteres der Fall ist, wenn die von der Kammer ernannte Schulcommission sich mit der Regierung darüber ins Benehmen setzen wird, so trete ich diesem Antrag bei. Ehe die Gewißheit vorhanden ist, daß diese Verbesserung eintritt, wird wohl die Kammer nicht geneigt seyn, weitere Summen zu bewilligen.

Magg: Ich theile den Grundsatz, den der Herr Regierungscommissär ausgesprochen hat, habe aber nicht geglaubt, daß es zum Zweck meiner Motion gehöre, diesen sehr umfassenden Gegenstand, der die ökonomische Einrichtung des Seminars betrifft, in dieselbe aufzunehmen, weil sonst die Begründung noch viel weitläufiger geworden wäre, und weil ich mit Vertrauen der Commission überlasse, diesen höchst wichtigen Gegenstand zu berathen, über den ich mir vorbehalte, bei der künftigen Discussion meine Ansichten auszusprechen.

Herr: Ich muß die Motion des Abg. Magg im Ganzen unterstützen; was aber die einzelnen Theile betrifft, so muß ich offen bekennen, daß ich mich zu den Details, die er angegeben hat, nie verstehen kann. Das, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, scheint dahin zu deuten, daß er der Meinung ist, daß ein solches Seminarium nach demjenigen, was man sonst „in commune viventes“ nannte, errichtet werden konnte, allein die neuesten Ereignisse bei dem Seminarium zu Rastadt scheinen der Ansicht geradezu zu widersprechen, indem dort Diejenigen, die aus den Stiftungen und auf Staatskosten in commune viventes waren, erst vor zwei Monaten aus einander gejagt wurden, und diese Einrichtung aufgehoben worden ist.

Staatsrath Winter: Der Grund davon war nicht der,

daß es nicht nützlich sei, sondern daß keine Mittel da waren. Ich bin immer dafür, wenn es sich thun läßt, indem ich es für weit zweckmäßiger halte, wenn die Leute zwei Jahre lang, versteht sich unter der gehörigen Aufsicht, zusammen leben, wo sie die erforderliche Freiheit haben, und nicht in einem Zustande sich befinden, wovon ein Mitglied gesprochen hat, und den ich nicht wiederholen will, daß sie aber daneben nicht die öffentlichen Wirthshäuser willkührlich besuchen können.

Herr: Ich freue mich über diese Ansicht, denn sie ist auch die meinige, und ich würde dem Lande sehr Glück wünschen, wenn sie ausgeführt werden könnte, ohne zu große Lasten auf das gemeinschaftliche Vaterland zu legen. Insbesondere bedaure ich, schon zu alt zu seyn, als daß ich vielleicht noch als Director dieses Instituts angestellt werden könnte, welchem durch die Motion des Abg. Magg die schönsten Aussichten in der Welt eröffnet wurden.

A sch b a c h: Was den Zustand des Rastadter Convicts betrifft, so war es nicht der Mangel an Mitteln, der die Auflösung veranlaßte, sondern die Ueberzeugung, daß es weniger zweckmäßig sei; denn denselben Präparanden wird eine Unterstützung gegeben, daß sie anderwärts leben können, demnach der Fond vorhanden ist.

Winter v. H.: Da der Antrag in der Kammer gestellt wurde, eine besondere Commission zu Begutachtung dieser Motion zu ernennen, und ihre Prüfung nicht etwa der allgemeinen, schon ernannten Schulcommission zu überlassen, so muß ich meine frühere Bitte wiederholen, die mir jedoch damals nicht bewilligt wurde, daß es der Kammer gefällig seyn möchte, die schon bestehende Schulcommission mit demjenigen Mitgliede zu vermehren, das nach mir die meisten Stimmen hatte. Bei dieser Gelegenheit muß ich bemerken, daß es in der Landtagszeitung heißt, die Kammer möge mir diese Last abnehmen. Ich habe aber bloß gesagt, sie möchte mich dieser Stelle entheben,

und ich bitte nun dasjenige Mitglied, das Einfluß auf dieses Blatt hat, diesen Irrthum zu berichtigen.

Es wird hierauf der Beschluß gefaßt, die Motion in Verathung zu ziehen, dieselbe an die für die Prüfung des Schulwesens bestehende Commission zu verweisen und dem Druck zu übergeben.

Kettig v. Sch. berichtet hierauf Namens der Petitionscommission über die Bitte des Georg Biegel von Kleinsteinbach, Heimathsverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 3.

Beschluß: Zur Tagesordnung.

v. Rotteck berichtet über die Petition des Lehrers Knapps in Ramspach, die Veranstaltung eines jährlichen Constitutionsfestes betreffend.

Beilage Nr. 4.

Alschbach: Bei dieser Veranlassung möchte ich doch die Regierungscommission fragen, ob wir erwarten dürfen, daß dem Antrag, den ich im Jahr 1831 in dieser Kammer stellte, und der so glücklich war, allgemeine Unterstützung zu finden, nämlich auf die Einführung eines Verfassungseides, von der Regierung in der Art werde stattgegeben werden, daß wir auf diesem Landtage darüber eine Vorlage erwarten dürfen. Ich bemerke dabei, daß ich glaube, der größte Anstand, der in dieser Beziehung hätte bestehen können, nämlich die Zweckmäßigkeit eines Verfassungseides bei dem Militär, durchaus nicht im Wege stehen kann, weil mein Antrag getrennt war und zunächst blos dahin gieng, den Verfassungseid für die Staatsbürger bei dem Antritt ihres Bürgerrechts zu reguliren, und hiernach auch den Diener eid zu stellen, so daß der Verfassungseid mit dem Huldigungseid verbunden wäre. Die Frage, ob der Verfassungseid auch von dem Militär geleistet werden soll, könnte vor der Hand unbeantwortet bleiben, allein der andere dürfte, meiner Ansicht nach, ein dringendes Bedürfnis seyn.

Staatsrath Winter: Ich bin in der unglücklichen Lage, heute von dem Rechte Gebrauch zu machen, das ich mir neulich vorbehalten habe, auf eine Frage keine Antwort zu geben.

Afchbach: Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Antwort des Herrn Regierungscommissärs dahin auslege, daß wir vielleicht in einer der nächsten Sitzungen oder in einer nicht sehr entfernten Zeit Auskunft erwarten, wie dies auch gewöhnlich geschehen ist, und ich glaube doch, daß bei einer so großen und wichtigen Angelegenheit eine beruhigende Antwort am Platz wäre.

v. Rotteck: Keine Antwort ist auch eine Antwort.

Fecht: Ich glaube, wenn der Abg. Afchbach die in England herrschende Sitte nachgeahmt, und den Herrn Regierungscommissär vorher unterrichtet hätte, daß er diese Frage stellen wolle, so würde er auch eine Antwort erhalten haben.

Afchbach: Das Stillschweigen des Herrn Regierungscommissärs deutet auf eine verneinende Antwort und darum erkläre ich, daß ich meine Motion erneuere.

Merk: Es wird unter den gegenwärtigen Zeitumständen freilich nichts Anderes übrig bleiben, als dem Commissionsantrag über diese Petition beizustimmen. Allein ich kann nicht läugnen, daß es traurig ist, daß man die Zeit so gestaltet findet, daß man einen Tag, wie derjenige, der uns die Verfassung gab, nicht als einen Tag der Weihe und der Erinnerung durch die Veranlassung eines Volksfestes feiern kann. Hierin verstanden es die Alten besser. Sie waren sehr beflissen, die Tage großer Ereignisse durch Stiftungen von Festen zu verewigen, und das Andenken an große Thaten zu erhalten, wodurch auch bei dem Volk stets ein lebhaftes Gefühl rege blieb. Jetzt, in einer Zeit der bloßen Vernunft und der kalten Berechnung will man nicht mehr durch das Gefühl wirken, das Gesetz allein soll den strengen Maßstab geben. Das Gefühl soll todt bleiben und die Moral zu keiner Richtschnur dienen,

obgleich durch diese oft mehr gewirkt werden kann, als durch das Gesetz. Hat man sogar in dieser Zeit das Beispiel erleben müssen, daß selbst der Schuljugend die Feier des ersten Mai unter dem Vorwand des Verbots der Volksversammlungen untersagt wurde. Man will also schon in diesen zarten Gemüthern den Sinn der Fröhlichkeit unterdrücken. Was wird aber dieses für Bürger geben, die schon in der Jugend so verknöchert werden. Ich hatte im Jahr 1831 eine Motion angekündigt, wonach an dem Tage, wo unsere Verfassung gegeben wurde, der Grund zu einem großen Nationaldenkmal zur Erinnerung an denselben gelegt werden sollte, habe aber diese Motion aus besondern Gründen nicht vorgetragen, und halte sie auch jetzt nicht an der Zeit, hoffe übrigens, daß bald Zeiten kommen werden, wo ein solcher Antrag von diesem Saale ausgehen wird.

Welcker: Ich unterstütze auch den Antrag der Petitionscommission, jedoch nicht aus dem von ihr zunächst angegebenen Grunde wegen des betrübenden Verbots der Volksversammlungen und der Reden an das Volk, das, wie ich glaube, nach diesem Landtage keine Gültigkeit mehr haben wird. Ich muß aber freilich den Antrag unterstützen, weil, wenn selbst auch diese, ganz dem Geist des constitutionellen Lebens widersprechende Verfügung aufhört, doch noch so Vieles übrig bleibt, was geeignet ist, für diesen Augenblick die Freude an der Verfassung zu schmälern. Ich hoffe aber auch, wie der Abg. Merk, daß bessere Zeiten kommen werden, und wünsche daß sie bald kommen möchten, wo man dann mit Freude einen solchen Antrag unterstützen kann, über den man jetzt mit traurigem Gefühl zur Tagesordnung übergehen muß.

Fecht: Im Jahr 1819 habe ich einen ähnlichen Antrag an die Kammer gestellt, und gieng damals von der Ansicht aus, daß, so wohlthätig auch Verfassungsfeste sind, sie leicht, wenn sie nicht weise angewendet werden, was bei der damaligen

Neuheit der Sache eher möglich gewesen wäre, leicht ein Mißverständniß zwischen Regierung und Volk entstehen könnte, besonders wenn die Persönlichkeit des Regenten und nicht blos die Regierung selbst in Betracht kommt. Diesem wollte ich zuvor kommen und darum ein Verfassungsfest mit dem Geburtsfest des Regenten vereinigen. Wie es aber oft geht, daß Zwischenfälle den schönsten, reinsten Ideen hemmend entgegen treten, so wurde auch besonders durch ein damaliges unglückliches Zeitereigniß meine Idee nicht ausgeführt, und statt daß nun ein solches Volksfest gefeiert wird, wie zu Karl Friedrichs Zeiten, wo auf den Oberländer Bergen 8 bis 10,000 Menschen vereinigt waren, wo die Scheidewand zwischen den Ständen in diesem schönen Augenblick niederfiel, wo Alles sich glücklich fühlte und die Freude das Herz zum Guten öffnete — denn nie ist der Mensch herrlicher, als wenn die Freude sein Herz öffnet — wurde von den beiden Kirchenbehörden ein Decret erlassen, wonach nicht nur jedes Jahr das Geburtsfest, sondern auch das Namensfest des Regenten gefeiert werden sollte, wogegen man an ein Fest der Geburt der Verfassung nicht dachte. Die Staatsdiener mußten in die Kirche, und speisten, das Volk aber, das alle Anordnungen dieser Art gering schätzt, wenn man nicht weiß sein Gemüth zu ergreifen, nahm keinen Antheil. Das, was zu einer Erhebung werden sollte, die den bürgerlichen Bund gleichsam an den Himmel knüpft, wurde geringschätzend behandelt. Im Augenblick glaube ich auch, daß manches Freudenfest dieser Art, wäre es auch zu noch so schönen Zwecken eingeführt, vielleicht zu einem Trauerfest werden würde, und stimme daher für den Commissionsantrag.

Duttlinger: Indem ich mich ebenfalls für den Commissionsantrag erkläre, bemerke ich zugleich, daß ich einen andern Wunsch, den der Petent ausgesprochen hat, von ganzem Herzen theile, nämlich den, daß dem hochherzigen Gründer unserer

Verfassung, dem Großherzog Karl, zu Griesbach, wo er die Urkunde unterschrieben hat, ein Denkmal errichtet werden möge, und ich kenne in der That die Gründe nicht, warum die Commission sich nicht auf diesen Wunsch eingelassen hat.

v. Kottack: Es ist nicht eigentlich seine Bitte, sondern er hat blos bei der Ausführung seiner Anträge gelegenheitlich auch von diesem Wunsche gesprochen.

Staatsrath Winter: Der Abg. Merk bedauert, daß sich die Zeit so gestaltet habe, wie sie ist. Auch ich bedaure es, und die Gestaltung dieser Zeit hat mir schon viele Sorgen gemacht. Wir müssen aber die Zeiten nehmen, wie sie sind, wir sind ihre Kinder und müssen uns des Guten, das sie uns giebt, erfreuen, das Böse bedauern und, so viel möglich, verhindern. Ich glaube, daß wir auch hier, so wie in so vielen Fällen des Lebens, mit dem ehrlichen Bruder aus Lessings „Nathan der Weise“ bona fide sagen müssen: wenn etwas Gutes gar zu nahe an etwas Schlimmes grenzt, so thue ich das Gute lieber nicht, weil ich das Schlimme erhalte, selten aber das Gute.

Es wird hierauf beschlossen, unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zur Tagesordnung überzugehen.

Vader berichtet hierauf über die Petition der Gemeinde Unterwangen, um Befreiung von der auf ihr lastenden unentgeltlichen Abgabe des für die dortige Mühle erforderlichen Bauholzes.

Beilage Nr. 5.

Beschluß: zur Tagesordnung.

Derselbe berichtet über die Vorstellung der Förger'schen Kinder in Gengenbach, Anspruch an den dortigen Spitalfond, wegen einer Erbschaft betreffend.

Beilage Nr. 6.

Beschluß: zur Tagesordnung.

Derselbe berichtet über die Bitte des Handelsmanns Do-

minik Dietler in Freiburg, Beschränkung des Hausirhandels betreffend.

Beilage Nr. 7.

**Bö l k e r:** Ich bin hier mit dem Antrag der Commission nicht einverstanden. Noch auf allen Landtagen sind von allen Seiten des Landes über diesen Gegenstand Klagen erklingen, denen bis auf heute noch nicht abgeholfen ist. Durch das Gesetz von 1815 sind durchaus nicht die gehörigen Schranken gesetzt, und ich bin überzeugt, daß auch auf den künftigen Landtagen immer dieselben Klagen werden erhoben werden, wenn man diesem Uebelstand nicht abzuhelfen sucht, was nur dadurch auf eine zweckmäßige Weise geschehen kann, wenn man sagt, aller Hausirhandel hört auf. Ich schlage daher vor, die eingekommene Petition an die Abtheilungen zu verweisen, damit von diesen eine besondere Commission gewählt werde, die das Gesetz von 1815 untersucht, und so weit es mangelhaft gefunden wird, der Kammer die nöthigen Anträge vorlegt.

**W e l c h e r:** Ich glaube nicht, daß eine Abänderung des Gesetzes nothwendig seyn wird. Da indessen die Commission selbst sagt, sie habe sich überzeugt, daß dieses Gesetz nicht überall mit der erforderlichen Festigkeit gehandhabt werde, da auch die Anträge, die der Petent stellt, ob sie gleich keine speciellen Gravamina ausführen, sich doch darauf beziehen, daß die Verordnung nicht gehörig gehandhabt werde, so sehe ich nicht ein, warum man nicht in diesem Falle die Petition der hohen Regierung empfehlen kann, daß sie dafür besorgt seyn möge, daß das Gesetz genügend gehandhabt werde, denn es ist ja im Interesse der Regierung selbst, wenn sie Kenntniß davon nimmt, gleichwie auch die Petitionscommission Kenntniß davon genommen hat.

**K e t t i g v o n S c h.:** Der häufige Mißbrauch, der mit dem Hausirhandel getrieben wird, ist schon oft bezeichnet worden, dessen ungeachtet kann ich dem Abg. **B ö l k e r** nicht beistimmen,

denn gerade der Bericht und der Antrag der Commission deutet darauf hin, daß durch eine zweckmäßige Handhabung des schon bestehenden Gesetzes dieser Mißbrauch beseitigt werden könne, und ich stimme deßhalb ihrem Antrag bei, wobei ich nur noch bemerke, daß eine wiederholte Einschärfung des bestehenden Gesetzes eintreten könnte.

Duttlinger: Ich widersehe mich dem Vorschlag des Abg. Völker, denn das, was er wünscht, ist auf allen Landtagen geschehen.

Auf allen Landtagen ist dieses Gesetz untersucht worden, und das Resultat der vielen Prüfungen und Discussionen über diese Frage bestand immer darin, daß an dem Gesetz nichts fehle, daß es ganz trefflich sei und die stets erneuerten Klagen nur von der Mangelhaftigkeit der Vollziehung desselben herkommen. Ich schlage daher vor, die Petition an das Staatsministerium mit dem Anhang zu verweisen, daß es demselben gefällig seyn möge, aufs Neue die genaue Beobachtung der bestehenden Verordnung über den Hausirhandel einzuschärfen.

Martin: Ich wollte auch gegen den Antrag des Abg. Völker sprechen. Da dieß aber schon von mehreren Seiten her geschehen ist, so halte ich für unnöthig, etwas Weiteres darüber zu sagen, und will daher blos bemerken, daß ich im Jahr 1822 schon gegen den Hausirhandel gesprochen, seit elf Jahren aber die Erfahrung gemacht habe, daß der Hausirhandel, in meiner Gegend wenigstens, sehr abgenommen hat. Die Verordnung, welche denselben beschränkt, wird zwar nicht immer gehörig gehandhabt, hat aber dennoch so viel bewirkt, daß man wenig mehr von dem früher Statt gehabten Unfug bemerkt.

v. Kottke: Wenn man alles dasjenige sammelte, was auf allen unsern Landtagen und in beiden Kammern über den Hausirhandel gesprochen wurde, so würde es einige dicke Bände füllen. Das Resultat aller dieser Verhandlungen war, daß man sich überzeugete, die bestehende Verordnung sei streng genug,

ja sie sei nur zu streng in Beziehung auf diejenigen Interessen, die man gegen diese Verordnung gewöhnlich geltend zu machen sucht, nämlich weit strenger, als man im Interesse der Kaufleute anzuordnen sich bestimmt gefunden hätte, indem allerdings das Interesse der Gewerbefreiheit an sich ein weniger beschränktes Recht des Hausirhandels in Anspruch nimmt, und nur die polizeiliche Rücksicht jene Beschränkungen forderte, die man eingeführt hat. Ich weiß zwar wohl und gebe dem Abg. B ö l k e r durchaus Recht, wenn er sagt, daß für und für auf allen Landtagen neue Beschwerden oder Petitionen gegen den Hausirhandel einkommen werden. Sie werden allerdings so lange einkommen, so lange nicht die Hausirer geradezu todt geschlagen sind. Das kann mich aber nicht bestimmen, von derjenigen Ansicht abzuweichen, die ich auch schon bei allen früheren Verhandlungen, besonders im Jahr 1822 in der ersten Kammer, als damaliger Berichterstatter über diesen Gegenstand, ausgesprochen habe, und ich bin deshalb überzeugt, daß der Commissionsantrag alles dasjenige enthält, was zu verfügen ist, nämlich zur Tagesordnung zu gehen. Es ist gar kein Grund vorhanden, die strengere Beobachtung der Verordnung auch nur einzuschärfen, oder zu diesem Zweck die Petition ans Staatsministerium zu geben, denn wir finden in derselben nichts anderes, als die allgemeine Klage, durchaus aber kein besonderes Factum, das uns überzeugen könnte, es sei die Verordnung nicht streng genug vollzogen worden, und das, was der Abg. M a r t i n bemerkte, muß ein neuer Grund seyn uns zu überzeugen, daß es gar nicht Noth thut, die Verordnung neuerdings einzuschärfen.

R ö l l: Seit 1819 sind so viele Petitionen in dieser Hinsicht einkommen, daß Manche glauben möchten, die darüber bestehende Verordnung sei unzulänglich. Ich unterstütze daher die Ansicht des Abg. B ö l k e r und glaube, daß man, wenn man die Nachtheile und Vortheile des Hausirhandels alle

zusammen stellt, den Gegenstand allerdings dem Staatsministerium empfehlen kann.

Bader: Im Jahr 1831 sind ungefähr 40 Petitionen über und gegen den Hausirhandel eingekommen und mit dem Antrag ans Staatsministerium übergeben worden, dasselbe möge von den darin bezeichneten Mißbräuchen Kenntniß nehmen und denselben durch einen sachgemäßen Vollzug der bestehenden Verordnungen Abhülfe verschaffen. In der vorliegenden, von einem einzigen Handelsmann eingegebenen Petition, die auf Beweggründen des eigenen Handelsinteresse beruhen kann, sind keine Thatfachen bezeichnet, wonach diese Verordnung irgendwo nicht gehandhabt worden wäre, und die Commission glaubte daher nicht, jetzt schon wieder Anlaß daraus nehmen zu können, die Sache wiederholt dem Staatsministerium zu übergeben.

Bölker: Den Petenten leitet sein eigenes Interesse durchaus nicht, und gegen den Abg. Martin habe ich zu bemerken, daß es mir sehr erwünscht wäre, wenn der Hausirhandel abgenommen hätte, allein nach den von mir gemachten Erfahrungen und den mir zugekommenen Nachrichten kann ich versichern, daß gerade das Gegentheil Statt findet.

Seramin: Ich muß die Bemerkung des Abg. Bölker bestätigen, denn ich weiß aus eigener Erfahrung, daß der Hausirhandel eher zu als abgenommen hat.

Körner: Dem Abg. Martin muß ich beistimmen, wenn er sagt, daß der Hausirhandel beschränkt worden, muß mich daher dem Abg. Bölker widersetzen. Allerdings werden auf allen Landtagen wegen dieses Hausirhandels Bitten an die Kammer kommen, allein sie müssen kommen, weil man den Hausirhandel durchaus abgeschafft haben will, was bei uns nicht zulässig ist, indem ganze Landestheile dadurch in eine üble Lage kämen.

Staatsrath Winter: Das, was der Abg. v. Rotteck bemerkte, ist vollkommen wahr, und ich erinnere mich, daß ich

selbst im Jahr 1820 über diesen Gegenstand ausführlich gesprochen und das Interesse der Handelsleute, das dahin geht, allen Hausirhandel zu verbieten, und das Interesse des Publikums und der Gewerbe, welche möglichste Handelsfreiheit verlangen, gegen einander abgewogen und zu beweisen gesucht habe, daß das bestehende Gesetz vollkommen genüge, ja daß es in mancher Hinsicht wirklich zu streng sei.

Was die Klagen betrifft, so sind uns nicht nur von der Kammer, sondern auch von andern Seiten welche zugekommen, und ich habe Gelegenheit gehabt, einzelne Beamte, aus deren Bezirken die Beschwerden einkamen, zu fragen, warum sie denn dem Mißbrauch des Hausirhandels nicht steuern? und ich erhielt zur Antwort, daß ihnen noch keine Klage zugekommen sei. Auf meine weitere Frage, worin denn der Grund liege? antworteten sie mir, daß die Kaufleute selbst daran Schuld seien, die es viel bequemer fänden, im Allgemeinen Klage zu erheben, als die einzelnen Fälle zur Anzeige zu bringen, weil sie sich, wie gesagt wird, schämen, als Denuncianten aufzutreten. Wo kein Kläger ist, ist auch überall kein Richter. Es ist zwar der Polizei aufgegeben, selbst ohne Kläger nachzusehen, ob der Hausirer gerade mit denjenigen Artikeln handelt, die er anbieten darf, allein wir haben kein so großes Polizeipersonal, daß nicht, besonders in Waldgegenden, hie und da sich Einer mit andern Artikeln einschleicht und diese zum Kauf anbietet. Die Krämer wissen dies sehr gut, allein das Klagen ist ihrer Bequemlichkeit entgegen, indem sie zugleich fürchten, sie müßten mit dem Hausirer vor Amt vorstehen und damit ihre Zeit versäumen. Sofern die Kaufleute uns die einzelnen Fälle zur Anzeige bringen, wird der Hausirhandel noch viel mehr beschränkt werden.

Duttlinger: Auf diese Erklärung nehme ich meinen Vorschlag zurück, denn wenn jene im Lande bekannt wird, so werden

sich die Handelsleute zu helfen wissen, oder sie müssen es sich selbst zuschreiben, wenn nicht abgeholfen wird.

Seramin: Ich weiß, daß Manche im Einzelnen geklagt haben, aber nicht geholfen wurde.

Staatsrath Winter: Für diese Krankheit weiß ich kein Mittel. Wenn der Unterbeamte seine Schuldigkeit nicht thut, so mag man sich beschweren, aber immer einzelne Fälle zur Anzeige bringen, da mit allgemeinen Beschwerden nichts auszurichten ist.

Martin: Wir sollten uns hüten, mit unsern Empfehlungen ans Staatsministerium zu freigebig zu seyn, damit sie an ihrem Werth nicht verlieren. Am allerwenigsten aber in diesem Falle, wo das Gegentheil sehr zu wünschen ist, wäre eine Empfehlung an ihrem Plaze.

Der Antrag des Abg. Völker wird sofort verworfen und der Commissionsantrag auf Tagesordnung angenommen.

Vader: Ich habe nunmehr über eine Petition zu berichten, die zwar nicht auf der Tagesordnung steht, dessen ungeachtet aber wohl vorkommen können, weil die Petitionscommission sich auf den materiellen Gehalt der Vorstellung nicht einläßt, sondern lediglich darauf anträgt, sie an die Commission für die Prüfung des Forstgesetzes zu verweisen. Es ist nämlich die Vorstellung der Gemeinde Bühlerthal, die Benutzung ihres Bürgergabhholzes betreffend.

Sie beschwert sich, daß dieses Holz zuerst von dem Förster ausgezeichnet, nachdem aber dasselbe gefällt, wieder von dem Förster abgemessen werden müsse, ehe es an die Gemeindeglieder vertheilt werden dürfe. Diese neue Anordnung habe die Folge, daß der Gemeinde bedeutende Kosten verursacht würden, und die Gemeindeglieder, die ihr Holz gewöhnlich zu Rebstöcken benutzen wollen, dasselbe erst zu einer Zeit benutzen könnten, wo es nicht mehr zu dem beabsichtigten Zweck verwendet werden könne. Ich wiederhole

den Commissionsantrag, die Petition der Forstgesetzcommission zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Commissionsantrag wird ohne Widerspruch angenommen, nachdem noch vorher der Abg. Kettig v. K. das Präsidium gebeten hatte, die Forstgesetzcommission zur Wahl eines Berichterstatters zu veranlassen, damit dieses wichtige Gesetz bald möglich zur Verathung komme.

Martin berichtet über mehrere Petitionen, die Beibehaltung des Landesgestüts betreffend.

Beilage Nr. 8.

Beschluß: Dieselben nach dem Commissionsantrage an die Budgetscommission zu verweisen.

Grimm berichtet über die Bitte des Schiffers Köhler in Heidelberg, Ersatz wegen entzogener Pension betreffend.

Beilage Nr. 9.

Martin: Das Unglück dieses Mannes ist so ausgezeichnet groß, daß ich mich schon in der Petitionscommission veranlaßt gesehen habe, mich für sein Schicksal zu interessiren. Dieser Mann lebt in einem von mir entfernten Landestheile, ich kenne ihn nicht, ich kann daher um so unparteiischer für ihn in die Schranken treten.

Dieser Schiffer Köhler hat sein ganzes Leben mit der Flußschiffahrt zugebracht; sein ganzes Besizthum bestand in seinen Schiffen, wie es bei dem Landfuhrmann in Wagen und Pferden und bei dem Landmann in Gütern besteht. Auf diesen gebrechlichen Brettern hat dieser kühne Mann eine lange Reihe von Jahren gegen Stürme und Wetter gekämpft; am Ende aber wurde er selbst vom Sturme des Schicksals zertrümmert. In den 1790er Jahren mußte er alle seine Schiffe dem österreichischen Kriegsheere opfern, es war ein großes Unglück, er hat sich aber durch seinen Muth und seine Thätigkeit im Verlauf von vielen Jahren so weit wieder erholt, daß er nochmals in den Besiz mehrerer Schiffe gelangte. Da kamen im

Jahr 1813 die Russen, sie schlugen eine Brücke über den Rhein, sie nahmen ihm seine Schiffe weg, blos zu dem Zweck, um die Feinde unseres Vaterlandes zu bekämpfen. Durch dieses doppelte Unglück kam nun endlich der Petent so sehr in seinen Vermögensumständen herab, daß die Schiffergilde in Mainz, deren Mitglied Köhler war, in Anbetracht, daß derselbe ohne alles Verschulden so gränzenlos unglücklich geworden war, sich bewogen fand, ihm eine monatliche Pension von 25 Franken auszuwerfen. Mit diesem kleinen Subsistenzgehalt hat er nun seit langer Zeit kümmerlich gelebt, die Schiffergilde ward im Jahr 1832 aufgelöst, und somit hörte auch diese Pension auf, Köhlers letzter Nothanker versank, so daß dieser Mann noch am Rande des Grabes vom Unglück verfolgt und erreicht wurde. Er weiß nun nicht ferner sein Leben zu fristen und streckt uns noch vor seinem Tode den Bettelstab entgegen, jene Hülfe suchend, die Sie, meine Herren, ihm gewiß nicht verweigern werden. Das Unglück dieses Mannes begann eigentlich schon in seiner Wiege, denn wäre er nicht als Deutscher geboren, wäre er ein Engländer oder Franzose gewesen, und hätte er dort seine Schiffe und somit sein Vermögen zum Besten des Landes geopfert, er würde wahrlich nicht um eine so armselige Unterstützung jetzt flehen müssen. In Deutschland aber, in unserem Vaterlande, ist nirgend Gemeingeist, keine Nationalität zu treffen, denn woher sollten diese Tugenden bei uns im getheilten Vaterlande kommen? Ich trage darauf an, die Petition an das Staatsministerium empfehlend zu verweisen.

Poffelt: Wenn, wie der Commissionsbericht sagt, diesem armen, ohne sein Verschulden in so großem Elend seufzenden Greise auch nicht absolute Rechtsgründe zur Seite stehen, was denn doch noch eine Frage wäre, so sprechen doch die Gründe der größten Billigkeit für ihn. Er kam in seine hilflose Lage nicht wie im Bericht gesagt wird, etwa gleich einem

Kutscher, der durch andere Einrichtungen in seinem Gewerbe niedergedrückt wird, sondern er ist ein Opfer unabweisbarer Gefahren und Kriegsdrangsale gewesen, und selbst das letzte Ereigniß, nämlich die Aufhebung der Schiffergilde, ist eine Folge anderer Staatseinrichtungen, die in einem höheren Interesse nothwendig waren, so daß es gewiß eine heilige Pflicht für den Staat ist, wenigstens seinerseits dasjenige zu thun, was die Schiffergilde thut, die nicht einmal eine Verpflichtung gegen ihn hatte, weil der Verlust seines Vermögens nicht durch die Schifffahrt erfolgte, sondern durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Ich stimme daher sehr gerne für die Verweisung der Bitte an das Staatsministerium und hoffe, daß diese höchste Landesstelle diesen, über alle Beschreibung beklagenswürdigen Mann in seinem sehr hohen Alter nicht werde vergehen lassen.

Winter v. S.: Dieser Mann hat allerdings kein eigentliches juridisches Recht zu einem Anspruch an die Staatskasse. Ich weiß von der ganzen Sache nur so viel, daß er auf seine Eingaben an die Regierung immer an die Gemeinde Heidelberg gewiesen worden ist, die auch, so viel mir bekannt ist, schon etwas gethan hat, worüber der Abg. Speyerer, als Bürgermeister von Heidelberg nähere Auskunft geben kann.

Speyerer: Der arme Schiffer Köhler hat früher von der Gildkasse in Mainz eine Unterstützung genossen. Als aber die Rheinschifffahrt frei gegeben wurde, hörte diese Kasse auf. Der Staat hat also dadurch, daß er eine Veränderung in der Gesetzgebung zu machen für nöthig erachtet, diesen armen Mann um seine Pension gebracht, und wird demnach auch billig verpflichtet seyn, ihm dafür wenigstens eine Entschädigung zu geben, was er um so leichter kann, als diese Pension bloß in 25 Franken monatlich bestand. Ich unterstütze aus diesen Gründen den Antrag, diese Petition an das hohe Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen.

Buhl: Ich muß mich diesem Antrag widersetzen, denn meiner Ueberzeugung nach liegen keine Gründe für den Staat vor, die ihm zur Pflicht machen, dem Mann eine Unterstützung zu geben. Die Aufhebung der Schiffergilde kommt nicht in Betracht, denn wenn einst die Gewerbefreiheit und noch so viele andere Dinge, die nicht ausbleiben werden, eingeführt wird, so würde der Staat die Verpflichtung erhalten, allen Handwerksgenossen diejenige Unterstützung zu geben, die die Zünfte bis jetzt an ihre dürftigen Collegen geben. Die Schiffergilde ist nichts anderes, als eine Zunft, die den Köhler als dürftigen Collegen unterstützt hat, allein ich bin überzeugt, daß alle diese Unterstützungen von den Gemeinden gegeben werden müssen, weil im andern Fall auf die Staatskasse eine zu große Last fallen würde, da man weit lieber dazu kommt, aus der allgemeinen Casse, als aus seiner eigenen zu geben.

Speyerer: Die Stadt thut was sie thun kann, weil sie aber keine Rücksicht auf den Stand des Mannes nehmen kann, so reicht ihre Unterstützung nicht aus, um billige Ansprüche desselben zu befriedigen. Uebrigens bitte ich zu bedenken, daß derselbe bereits im wirklichen Besitze einer Pension aus der Gildkasse war, und daß ein billiger Anspruch dadurch begründet ist, so wie ich ebenso bei etwaiger Aufhebung von Zünften für schon bestehende Unterstützungen eine billige Entschädigung anzuerkennen kein Bedenken trage, um so mehr, als ich glaube, daß sie nicht bedeutend sind.

Kettig v. Sch.: Ich stimme für den Commissionsantrag, weil, von der rechtlichen Seite betrachtet, wie schon auseinander gesetzt wurde, dem Staat durchaus keine Pflicht obliegen kann, hier eine Entschädigung zu leisten. Was die Billigkeitsgründe betrifft, die angeführt werden, so können diese nur zu der Folge führen, den Mann nicht bei dem Staatsministerium, sondern überhaupt irgend einer milden Anstalt zu empfehlen, die aber nicht von der Staatsregierung ausgehen kann. Hat er wirklich

durch die Wegnahme seiner Schiffe durch russische Truppen einen Verlust erlitten, so eignet sich seine Entschädigung eigentlich auf jene Kasse, die für allgemeine Kriegserlittenheiten besteht. Wenn dort der Petent leer ausgeht, so bleibt nichts anderes übrig, als ihn an seine Gemeinde anzuweisen, die für ihre Armen sorgen muß.

Nettig v. K.: Es giebt zweierlei Staatsdienste, einen besoldeten und einen unbesoldeten. Der besoldete Staatsdienst bildet die Regel für die ruhigeren und besseren Zeiten, allein in den Zeiten der Noth und Gefahr reicht dieser besoldete Staatsdienst nicht mehr aus, sondern der Staat sucht seine Hülfe auch bei dem unbesoldeten Staatsdiener, und dieser unbesoldete Staatsdienst ist allerdings derjenige, der am meisten unsere Berücksichtigung und Beachtung verdient, gerade deswegen, weil er unbesoldet ist. In diesem Falle scheint der Petent zu seyn; er ist in den ruhigen Zeiten seinem Gewerbe nachgegangen, und hat sich und seine Familie ernährt. Nun hat ihn aber die Zeit der Noth zum unbesoldeten Dienst aufgerufen, er hat ihn geleistet, er kam ins Unglück und der Lohn dafür ist Armuth. Ich müßte mich wirklich als hochbesoldeter Staatsdiener schämen, wenn ich nicht das Wort für ihn reden wollte. Er ist in der Lage gewesen, seinen Mitbürgern ein Beispiel der Aufopferung für das Vaterland zu geben, und ich wünschte nicht, daß er seinen Nachkommen ein Beispiel von dem Lohn gäbe, der solchem Opfer zu Theil wird. Unverschuldet ist es nach dem Anerkenntniß seiner Gewerbsgenossen, wir wollen diese Schuld, die seine Collegen nicht mehr bezahlen können, mit Freuden auf die Staatskasse übernehmen, und ich stimme daher für die Verweisung an das Staatsministerium mit Empfehlung.

Buhl fragt, ob Köhler für den Verlust seiner Schiffe Entschädigung erhalten habe,

Mohr: Als die Russen ihren Uebergang in Mannheim

hatten, waren alle Schiffe hiezu erforderlich, und es ist auch Entschädigung dafür geleistet worden, allein für die dem Köhler später abgenommenen Schiffe hat er nichts erhalten, denn man wußte nicht, ob sie für den Freund oder für den Feind genommen waren, indem Baden damals nicht entschieden war, welche Parthei es ergreifen soll.

**K ö r n e r:** Er ist für den Verlust der Schiffe nicht entschädigt worden, und wenn auch, so ist es bei dem Schiffer Köhler nicht in dem Maaß geschehen, in welchem er Verlust erlitt. Ich kenne ihn als redlichen Bürger, der allerdings die Achtung aller Derjenigen verdient, die ihn kennen. Daß er durch den Krieg sein Vermögen verlor, ist bekannt, und er ist blos ein unglücklicher Mann darum, weil ihm gar keine Hülfe mehr geleistet wurde. Der Mann ist nun am Rande des Grabes und befindet sich in Noth und Kummer, und ich stimme ebenfalls gern für die Verweisung an's Staatsministerium.

**Staatsrath Winter:** Ich weiß zwar keinen Fond, worauf Köhler einen rechtlichen Anspruch machen könnte, allein bei den dringend vorgestellten Gründen, glaube ich eine Ausnahme machen zu können, und ihm eine Unterstützung aus irgend einem Fond anweisen zu dürfen, damit der Mann in seinem hohen Alter nicht darbt.

**M a r g e t:** Ich wünschte, daß in Beziehung auf Heidelberg rücksichtlich des vorliegenden Gegenstandes dasselbe Verfahren beobachtet würde, das bei der Stadt Schopfheim angewendet wurde, wo die arme Wittve des Amtsdieners Pfeifer ebenfalls zur Versorgung an die Stadtkasse gewiesen worden ist.

**G r i m m:** Ich freue mich der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, denn es fiel mir schwer, den Antrag zu stellen, den ich im Namen der Commission stellen mußte.

Es wird hierauf beschlossen, die Petition an das Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Der Präsident zeigt der Kammer an:

daß der Abg. A s c h b a c h eine schriftliche Erklärung eingereicht habe, wonach er seine Motion auf Einführung eines Verfassungseids wiederholt begründen wolle.

Ferner habe der Abg. M ü l l e r um einen Urlaub auf unbestimmte Zeit angehalten, welches Gesuch von der Kammer ohne Widerspruch bewilligt wird.

Zum Schluß werden noch folgende Commissionen angezeigt.

Es besteht hiernach die Commission zu Prüfung der Motion des Abg. W e l c k e r auf Abänderung der Staatsdienerpragmatik aus den Abg. H o f f m a n n, S e l z a m, H e r r, K e t t i g v. K. und v. K o t t e c k.

Die Commission zu Begutachtung des Abg. M e r k, den Untersuchungsarrest betreffend, aus den Abg. G e r b e l, F ö h r e n b a c h, R e g e n a u e r, K i n d e s c h w e n d e r und S a n d e r.

Die Commission zur Prüfung der Motion des Abg. A s c h b a c h, in Beziehung auf die an die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener erlassenen Ministerialrescripte aus den Abg. G e r b e l, S c h a a f f, K u t s c h m a n n, F e c h t und v. I s t s t e i n.

Zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs über das Verbot schwärmerischer Sekten, aus den Abg. B a d e r, K r ö l l, R e g e n a u e r, M e r k und W e l c k e r.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen und in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung  
der in der Nachmittags-sitzung vom 26. Juli 1833 erfolgten  
Vorlesung.

Der Vicepräsident.

M e r k.

Der Secretär.

M ö r d e s.

## Beilage Nr. 1.

zum Protokoll der sechszehnten öffentlichen Sitzung vom  
25. Juni 1833.

Durchlauchtigster Großherzog!  
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Vorschriften, welche die Wahlordnung in den §§. 25 und 27 für die Wahl der Abgeordneten beider Landesuniversitäten und gleichlautend in §. 75 und 79 für die Wahl von Deputirten der Städte und Aemter aufstellt, sind nicht blos einer zweifachen Auslegung fähig, sondern haben dieselbe auch schon wirklich gefunden. Die Erwägung der Schwierigkeiten und Nachtheile, welche aus der Unbestimmtheit jener Gesetze Stellen sowohl in Bezug auf das Verhalten der Wählenden und der Wahlcommissäre, als auch in Hinsicht auf den Erfolg der Wahlen entspringen müssen, und der Wunsch, daß für die Wahlen in beide Kammern, insofern sie unter gleichen gesetzlichen Bestimmungen stehen, eine feste, jeden Zweifel ausschließende, Regel vorhanden seyn möge, haben die erste Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände, nach dem Vorschlage eines ihrer Mitglieder, in der zwölften öffentlichen Sitzung vom 21. d. M. bewogen, an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte zu richten:

daß Höchstdieselben gnädigst geruhen möchten, einen Gesetzesvorschlag vorlegen zu lassen, welcher die, über die §§. 25, 27, 75 und 79 der Wahlordnung obwaltenden Zweifel beseitige.

Karlsruhe, den 21. Juni 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer  
der Ständeverammlung.

Der Präsident: Die Secretäre:  
Wilhelm, Markgraf v. Baden. Frhr. v. Göler. Zell.

## Beilage Nr. 3

zum Protokoll der sechszehnten öffentlichen Sitzung vom  
25. Juni 1833.

Commissionsbericht zur Bitte des Georg Biegel von  
Kleinsteinbach, Oberamts Durlach, um Festsetzung  
seiner Heimathsverhältnisse. Erstattet von dem Abg.  
Kettig von Schopfheim.

Meine Herren!

In einer von Georg Biegel von Kleinsteinbach, Oberamts  
Durlach, eingereichten Vorstellung schildert dieser Petent die  
traurige Lage, in welche er durch Fortweisung aus seinem an-  
geblichen Geburtsort Kleinsteinbach versetzt worden sei.

Er führt unter Anderm an:

Seine Mutter, Karoline Blind, aus dem Württembergischen  
gebürtig, halte sich schon seit 55 Jahren im Badischen auf,  
nämlich in Kleinsteinbach, Wöfingen, Jöhlingen und Berg-  
hausen, wo sie sich mit Lumpensammeln zu ernähren gesucht.

Er selbst sei in Kleinsteinbach unehelich geboren, bereits  
36 Jahre alt, und seinem Verdienst als Maulwurffänger und  
Kräutersammler nachgegangen.

Ob nun gleich sein Geburtsort durch Taufschein nachgewiesen,  
und obgleich frühere Aufenthaltsgenehmigung ertheilt worden  
sei, so habe ihn dennoch das Oberamt Durlach ausgewiesen,  
wovon die Folge gewesen, daß er mehrmals aufgefangen und  
eingesetzt worden.

Er bittet schließlich um Abhülfe in dieser für ihn und seine  
noch lebende sehr hülfbedürftige Mutter höchst traurigen Lage.

Auf diese Darstellung hat sich Petent beschränkt, ohne im  
Uebrigen zu erwähnen, ob sein Heimathsrecht von der Ge-

meinde Kleinsteinbach bestritten worden und aus welchem Grund, ob ihm irgendwo ein anderer Heimathsort angewiesen worden, oder ob über eine solche Ausmittlung zwischen einzelnen Gemeinden des In- oder Auslandes noch ein unentschiedener Streit vorliege.

Eben so läßt Petent ganz unberührt, daß er sich um Abhülfe seiner Beschwerde an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Großherzogliche Staatsministerium gewendet, und da somit keine Enthörung nachgewiesen, also kein Grund zur Empfehlung des Gesuches vorhanden ist, so wird von Ihrer Commission vorgeschlagen, die Tagesordnung zu beschließen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1833.

---

Beilage Nr. 4.

zum Protokoll der sechszehnten öffentlichen Sitzung vom  
25. Juni 1833.

---

Bericht der Petitionscommission über den Antrag des  
Filiallehrers Knapps in Ranspach, dahin gehend

- a) daß der 22. August, als der Tag, an dem uns die Verfassung in Griesbach gegeben ward, zu einem allgemeinen Volksfesttag erhoben werde;
- b) daß alsdann an diesem Feste die neu eintretenden Gemeindeglieder den Constitutionseid in der Kirche abzulegen hätten, und
- c) daselbst die Verfassungsurkunde verlesen werden solle;

erstattet von dem Abg. v. R o t t e c k.

---

Schon am vorigen Landtag ist von demselben Schullehrer Knapps eine Petition verwandten Inhalts eingekommen, nämlich

ein Antrag auf Anschaffung der Landtagsprotokolle für die Schulen und auf jährliche Vorlesung der Verfassungsurkunde in den Sonntagschulen. Die Kammer glaubte jedoch, über diese Anträge zur Tagesordnung schreiten zu müssen, weil bereits die Anschaffung der Protokolle für die Gemeinden veranlaßt worden, und weil die damals der Discussion nahe Motion des Abg. A s c h b a c h wegen Einführung des Verfassungseides für alle Bürgerklassen auch einen dem Eid vorangehenden Unterricht über die Verfassung in sich zu schließen schien. Gegenwärtig hat der patriotische Petent seinen Antrag modificirt, so wie die eben verlesene Rubrik besagt.

Ihre Commission, meine Herren, erkennt in dieser Petition nicht bloß eine individuelle, der Verfassung mit Liebe zugewandte, Gesinnung, sondern vielmehr die Aeußerung eines weit im Volke verbreiteten und mit tiefgehenden Wurzeln in sein Gemüth gedruckenen Gefühls, dessen Wahrnehmung uns nur erfreuen und als ein hoffnungsreiches Zeichen der Zeit erscheinen kann.

Dessen ungeachtet glaubt sie, in Erwägung der gegenwärtigen Zeitumstände, daß den Anträgen des Petenten keine Folge gegeben werden könne. Mit dem Verbote der Volksversammlungen und der Reden an's Volk, überhaupt mit den wohlbekanntem „Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe“ erscheint die Erfüllung der in der Petition ausgesprochenen Wünsche als unvereinbarlich und die bisherige Nichtbeachtung des von der Kammer von 1831 einstimmig angenommenen Antrags des Abg. A s c h b a c h auf allgemeine Einführung des Verfassungseides läßt uns keine Hoffnung, daß für den vorliegenden damit verwandten Antrag ein günstigerer Erfolg zu erringen sei.

Hiernach trägt Ihre Commission auf die Tagesordnung an.

## Beilage Nr. 5

zum Protokoll der sechszehnten öffentl. Sitzung vom 25. Juni  
1833.

---

Bericht der Petitionscommission über die Bitte der  
Gemeinde Unterwangen um Befreiung von der auf  
ihr lastenden unentgeltlichen Abgabe des zur dortigen  
Mühle erforderlichen Bauholzes. Erstattet von dem  
Abg. Bader.

---

Die Gemeinde Unterwangen, Bezirksamts Stühlingen,  
scheint bis dahin aus ihren Gemeindswaldungen das erforder-  
liche Bauholz zur dortigen Mühle abgegeben zu haben, und  
wünscht nun durch die Kammer eine Befreiung von dieser,  
von dem Mühleninhaber gegen sie behaupteten Verpflichtung  
zu erhalten. In der Vorstellung, der es an Klarheit über-  
haupt fehlt, ist nicht gesagt, worauf diese Verpflichtung beru-  
hen soll; es ist nicht gesagt, daß die Sache einmal an die  
höheren Verwaltungsstellen zur Entscheidung gebracht, oder  
irgend von einem Gerichte die Rechtshülfe verweigert worden  
sei. Ihre Commission weiß demnach keinen Grund zu einem  
Einschreiten der Kammer darin aufzufinden, und schlägt Ihnen  
die Tagesordnung vor.

Karlsruhe, 20. Juni 1833.

---

---

## Beilage Nr. 6.

zum Protocoll der sechszehnten öffentl. Sitzung v. 25. Juni  
1833.

---

Bericht der Petitionscommission über die Vorstellung  
der Förgerschen Kinder in Gengenbach, Ansprüche  
an den dortigen Spitalfond wegen einer Erbschaft.  
Erstattet von dem Abg. Bader.

---

Aus der vorliegenden, sehr undeutlichen und unvollständigen  
Vorstellung ist nur zu entnehmen, daß Walburga und Barbara  
Förger von Gengenbach, sodann Martin Förger von Reichen-  
bach in Folge einer öffentlichen Kundmachung und eines ihnen  
verkündeten Testaments eine Erbschaft gemacht zu haben glau-  
ben, und den Spitalfond in Gengenbach deswegen in Anspruch  
nehmen. Ob sie ihre Ansprüche bereits auf gerichtlichem Wege  
verfolgt haben oder nicht, ist darin nicht gesagt, sondern blos  
bemerkt, daß sie schon viele Vorstellungen bei allen hohen Stel-  
len eingereicht, und schon viele Gänge wegen ihrer Sache nach  
Karlsruhe gemacht haben, daß sie aber immer von einer Stelle  
zur andern gewiesen werden. Dieses veranlasse sie, die Stände-  
versammlung zu bitten, zu bewirken, daß ihnen ihr Erbe auf  
den Spitalfond in Gengenbach angewiesen werde.

Daß auf diese Angaben hin irgend ein Einschreiten der Kam-  
mer nicht Statt finden könne, ist klar, und Ihre Commission  
muß Ihnen demnach die Tagesordnung vorschlagen.

---

## Beilage Nr. 7.

zum Protocoll der sechszehnten öffentl. Sitzung v. 25. Juni  
1833.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte des  
Handelmanns Dominik Dietler in Freiburg, um  
Abschaffung des Hausirhandels. Erstattet von dem  
Abg. Bader.

Der Petent theilt seinen Vortrag in vier Abschnitte.

In dem ersten stellt er die Nachtheile dar, welche aus dem Hausirhandel für den Kleinhandel hervorgehen, nämlich, daß die Hausirer gewöhnlich schlechte, geringe Waaren führen, dieselben um niedrige Preise, ja häufig unter dem Fabrikpreise verkaufen, mit welchen somit der ordentliche Kleinhändler nicht concurriren könne.

Der zweite Abschnitt enthält eine Charakteristik der Hausirhandel treibenden Klasse. Es wird gesagt, daß gewöhnlich arbeitscheue, tief gesunkene Menschen sich diesem Erwerbszweige widmen, oder wenn sie beim Beginnen ihres Gewerbs auch noch unverdorben seien, durch dessen Betrieb verdorben werden.

Der dritte Abschnitt beschreibt wiederholt das Schlechte der Waaren, welche der Hausirer gewöhnlich führt, und

der vierte stellt die Nachtheile des Hausirhandels im Allgemeinen dar. Die schon oft vernommenen Klagen, daß der ansäßige Handels- und Gewerbsmann, welcher wegen des Betriebs seines Gewerbs Steuern bezahlen müsse, wegen des Hausirhandels keinen Absatz habe, daß durch eine große Zahl von Ausländern das Land mit auswärtigen Waaren überschwemmt werde, und die inländischen Fabriken deswegen

still stehen u. dgl. m. werden hier neuerlich aufgetischt. Ueberhaupt wird in dieser Petition nichts vorgetragen, was nicht in von dem Handelsstande herrührenden Petitionen früher schon zehnmal vorgebracht worden wäre.

Einzelne Thatsachen über Mißbräuche oder Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften werden in der Vorstellung nicht aufgeführt.

Ihre Commission adoptirt ganz die Grundsätze, welche durch die Petitionscommission der Stände vom Jahr 1831 in ihrem Berichte über diesen Gegenstand ausgesprochen und der Kammer vorgetragen wurden. Sie will sich deshalb lediglich auf jenen Bericht beziehen und hier nur abermals bemerken, daß die Klagen, welche gegen den Hausirhandel und seine Folgen immer vorgebracht werden, nicht in der Gesetzgebung oder im Mangel an Gesetzen, sondern in Mißbräuchen ihren Grund haben, welche gegen das Gesetz und mit Hintansetzung seiner Vorschriften Statt finden.

Das Gesetz oder die Verordnung vom 21. Septbr. 1815, dessen erster Artikel lautet:

„alles Hausiren ist der Regel nach auf das strengste verboten“

enthält schon, was immer begehrt wird, nämlich ein und zwar strenges Verbot des Hausirhandels. Der Ausnahmen, welche diese Verordnung von dem als Regel aufgestellten Verbote zuläßt, sind es nur wenige, und entweder im Interesse der Abnehmer, also der Gesamtheit, oder zur Aufmunterung der häuslichen Industrie, insbesondere für solche Gegenden gegeben, denen es an Erwerbs- oder Nahrungszweigen anderer Art gebricht.

Wollte man auch diese Ausnahmen noch aufheben, wollte man z. B. den Verkauf der gewöhnlichen Landesproducte als Marktactualien u. dgl. weiter beschränken, oder den Hausirverkauf gewisser, unentbehrlicher Artikel auch da nicht zulassen,

wo diese Artikel von ansässigen Krämern gar nicht gehalten werden, so würde man dem Grundsatz einer vernünftigen Freiheit des Verkehrs gewiß ganz entgegen handeln und sehr bald auf Seite des Publikums häufigere und weit mehr gegründete Beschwerden, als die aus der Mitte der ansässigen Kaufleute und Krämer bis dahin hervorgegangen sind, hervorrufen. Auch dafür, daß der ausnahmsweise gestattete Hausirhandel nicht zum Vorwande der Landstreicherei benützt und dieser Handel überhaupt nicht an solche überlassen werde, von welchen das Publikum eine besondere Gefährdung oder Belästigung zu befürchten hätte, sorgt die bestehende Verordnung, indem sie durch den Art. 9 verordnet, daß der Hausirhandel immer nur solchen Personen gestattet werden sollte, welche sich über ihre Heimath, ihre Handels- und Erwerbsbefugnisse und ihren Leumund gehörig auszuweisen vermögen.

Ihre Commission glaubt demnach, in der Ueberzeugung, daß durch eine strenge Handhabung der bestehenden Verordnungen den vielen Klagen über den Hausirhandel, in so weit sie gegründet sind, abgeholfen werden könne, nicht auf weitere Beschränkungen oder eine Abänderung dieser Verordnungen antragen zu können, und schlägt Ihnen die Tagesordnung vor.

Karlsruhe, 20. Juni 1833.

## Beilage Nr. 8.

zum Protocoll der sechszehnten öffentl. Sitzung v. 25. Juni  
1833.

Bericht der Petitionscommission über die Bitten der  
Gemeinden des Bezirksamts Philippsburg und der  
Oberämter Rastadt und Offenburg um Beibehaltung  
der Landesgestütsanstalt. Erstattet von dem Abgeord-  
neten Martin.

Meine Herren!

In der vierten, fünften und neunten öffentlichen Sitzung un-  
serer Kammer sind drei Petitionen, bedeckt mit den Unterschrif-  
ten sämmtlicher Vorstände der Landgemeinden drei großer Amts-  
bezirke, nämlich: der Oberämter Offenburg und Rastadt, und  
des Bezirksamts Philippsburg um Beibehaltung der Landesge-  
stütsanstalt eingekommen.

Da diese Bittschriften nach ein und demselben Ziele streben,  
und zu dessen Erreichung beinahe die gleichen Motive vorbringen,  
so glaubte die Petitionscommission ihre Ansichten darüber zu-  
sammen fassen und in einem einzigen Berichte Ihnen selbe  
vorlegen zu können.

Die Petenten sagen in ihren Vorstellungen, sie hätten mit  
Betrübniß aus den landständischen Protocollen vom Jahr 1831  
entnommen, daß in der 156. Sitzung die, von der Regierung  
zur Aufrechthaltung der, für die Beredlung der Pferdezucht so  
nothwendigen Anstalt geforderte Summe von 69,000 fl. nicht  
verwilligt und sogar mehrseitig der Antrag gemacht worden sei,  
das Landesgestüt gänzlich aufzuheben, — sie stellen vor, wie  
viele Mühe sich der Landwirth in ihrer Gegend gebe, die ver-  
edelte Zucht der Pferde von Tag zu Tag mehr in Aufnahme

zu bringen; wie guten Erfolg dieses Streben auch seit dreizehn Jahren gehabt habe, und wie sehr der Wohlstand in ihren Gemeinden dadurch befördert worden sei; sie führen aus, welchen wohlthätigen Einfluß das Emporbringen dieses landwirthschaftlichen Industriezweiges auf das ganze Vaterland gehabt habe, indem, anstatt daß früher eine große Summe Geld zum Ankauf von Pferden ins Ausland gewandert, nunmehr der umgekehrte Fall eingetreten sei, und jetzt ein bedeutender Activhandel nach Frankreich und andern Ländern vieles Geld ins Land einbringen.

Die bittstellenden Gemeinden machen darauf aufmerksam, daß keineswegs eine Commune, noch viel weniger der einzelne Landwirth, sondern nur der Staat ein Interesse dabei habe, Zuchtstengste von edler Race herbei zu schaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten. Sie gestehen, daß sie das Bestreben der Stände, in allen Verwaltungszeigen die möglichste Ersparnis eintreten lassen zu wollen, mit innigstem Dangegefühl anerkennen, allein sie glauben auch, daß auf der andern Seite ein kümmerliches Fortbestehen oder gar ein urplögliches Aufhören des Gestütswesens, dem ganzen Lande, besonders aber jenen Gegenden, von welchen die Petitionen ausgegangen sind, einen zu nachtheiligen Stoß versetzen würde, als daß sie sich nicht gedrungen fühlten, die hohe Ständeversammlung um den Antrag auf Fortbestand der Anstalt und um Bewilligung der dazu erforderlichen Gelder zu bitten.

Ihre Commission, meine Herren! findet es sehr erfreulich, daß der Versuch und der damit verbunden gewesene Kostenaufwand, welchen der Staat zur Emporbringung und Veredlung der Pferdezucht seit mehreren Jahren gemacht hat, nicht nutzlos gewesen sei, sondern vielmehr in verschiedenen bedeutenden Landestheilen den erwünschtesten Erfolg gehabt habe, sie nimmt mit Vergnügen wahr, daß trotz der alljährlichen Verminderung der Weiden, dennoch die Pferdezucht zunehme, der

beste Beleg dafür, daß diese auch bei der Stallfütterung gut bestehen könne, und nicht ausschließlich an einen arcadischen Zustand des Bodens gebunden sei.

Obwohl demnach Ihre Petitionscommission in dem vermehrten Anflange, welchen dieser Zweig der Landwirtschaft in verschiedenen Gegenden bei dem Landmanne findet, den Beweis für dessen Gemeinnützigkeit zu erblicken glaubt; so will sie dem ohngeachtet derjenigen Commission, welche Sie über die Verwendung und Bewilligung der Staatsgelder niedergesetzt haben, nicht vorgreifen, sondern schlägt Ihnen, in Anbetracht, daß es sich hier um eine nicht unbeträchtliche Ausgabeposition handelt, vor:

„die fraglichen drei Petitionen an die Budgetcommission zu gehöriger Berücksichtigung zu überweisen.“

---

Beilage Nr. 9.

zum Protocoll der sechszehnten öffentl. Sitzung vom 25. Juni  
1833.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte des  
Andreas Köhler von Heidelberg um Ersatz für die  
ihm durch Auflösung der Schiffergilde in Mainz ent-  
zogene Pension. Erstattet durch den Abgeordneten  
A. L. Grimm.

Meine Herren!

In Ihrer dritten Sitzung vom 23. Mai d. J. haben Sie die Eingabe des Andreas Köhler von Heidelberg der Petitionscommission überwiesen; ich habe die Ehre, Ihnen Namens derselben Bericht darüber zu erstatten.

Der Bittsteller war früher ein Rheinschiffer, ein wohlstehender Mann, der durch Fleiß und Thätigkeit in seinem Geschäfte immer so viel erwarb, daß er mit seiner Familie ein sorgenloses Auskommen hatte.

Die Kriegereignisse in den 1790er Jahren, so wie später im Jahr 1813 legten ihm indessen als damaligem Innungsmeister der Schifferschaft manche Leistungen auf, die theils sein Leben gefährdeten und seine Gesundheit schwächten, theils seinen Wohlstand untergruben. Er mußte namentlich in den 1790er Jahren als Obmann mit 24 Rachen bei Neckarhausen für die Oestreicher eine Brücke über den Neckar schlagen und diese in der Folge mit 24 Reservenachen nach Mannheim transportiren; ebenso mußte er im Jahre 1813 den Uebergang der Allirten über den Rhein bei Mannheim mit seinen Fahrzeugen befördern helfen. Bei dieser und andern Gelegenheiten verlor er seine Fahrzeuge, und erlitt andere Verluste, für welche er keinen Ersatz erhielt. Durch diese Verluste und die Folgen seiner körperlichen Anstrengungen in seinem Berufe ist er bei seinem vorgerückten Alter nun schon längere Zeit erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig.

Die Schiffergilde zu Mainz hat ihm daher, in Erwägung der Dienste, die er Namens der Schifferschaft geleistet, und der Verluste, durch welche er in unverschuldete Armuth gerathen, eine monatliche Pension von 25 Franken aus ihrer Kasse bewilligt, die ihm auch bis zum Jahre 1832 pünktlich ausbezahlt wurde. Als aber in Folge der Herstellung der freien Schifffahrt auf dem Rheine sich die Mainzer Schiffergilde auflöste, hörte auch die bisherige Unterstützung auf.

Köhler wandte sich nun mit der Bitte um Ersatz für die verlorene Pension an das Hochpreisliche Staatsministerium, und hoffte um so mehr auf Erhörung, weil auch der Großherzogl. badische Bevollmächtigte bei der Rheinschiffahrtscommission sich empfehlend für ihn verwendet hatte. — Er wurde jedoch mit

seinem Gesuche anf die Localmittel seiner Heimathsgemeinde, der Stadt Heidelberg, verwiesen. Dort erhält er auch gegenwärtig die gewöhnliche Armenunterstützung, die aber natürlich sehr spärlich zugemessen ist.

In dem drückenden Gefühle seiner unverschuldeten Armuth wendet sich der 74jährige Greis in der Hoffnung und mit dem Vertrauen an die Kammer, daß diese ihm helfen werde. Recht und Billigkeit, glaubt er, sprächen für ihn. Er habe, sagt er, alle jene Opfer an Zeit, Vermögen und körperlichen Anstrengungen öffentlichen Zwecken gebracht; er habe dafür eine mäßige Unterstützung gehabt; diese sei ihm in Folge der Uebereinkunft der Uferstaaten des Rheins entzogen worden; Verluste, die durch Staatsverträge dem Einzelnen zugesügt würden, müßten auch durch den Staat ersetzt werden.

Einen Rechtsgrund aber, der die Staatskasse verpflichtete, Schaden und Verluste, welche als Folge höherer, allgemeiner Maßregeln den Einzelnen treffen, zu ersetzen und zu vergüten, kann Ihre Commission nicht finden. Es würden, solchen Rechtsgrundsätzen gemäß, sonst auch die Schiffer wegen Errichtung der Dampfschiffahrte, die Lohnkutscher wegen Errichtung des Gilwagencurses und Andere wegen anderer Staatseinrichtungen auf Entschädigung klagen können.

In dieser Erwägung und in Erwägung, daß die Staatsmittel nur anvertrautes Gut sind, mit welchem nicht willkürlich Akte der Großmuth und Wohlthätigkeit geübt werden dürfen; daß es das Bestreben der Kammer seyn muß, die ohnehin schon verhältnißmäßig große Last der Pensionen von Tag zu Tag lieber zu mindern als zu vermehren, kann ihre Commission nur den Antrag stellen:

„wegen des Gesuches des Andreas Köhler um Ersatz der ihm in Folge der Befreiung der Rheinschiffahrt entzogenen Pension zur Tagesordnung überzugehen.“

